

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 8 (1869)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung,

15. Jänner
1869.

betreffend

das Landjägerkorps des Kantons Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 1. September 1868 be-
treffend die Organisation des Landjägerkorps, nach Ein-
sicht des Antrages der Direktion der Justiz und Polizei,
verordnet:

§ 1. Das Korps der Landjäger, als ein eigenes Po-
liceikorps, ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit,
Ruhe und Ordnung bestimmt. Dasselbe ist auf militäri-
schem Fuße eingerichtet und steht daher unter militärischer
Mannszucht und Subordination.

§ 2. Der Bestand des Korps ist folgender:

- 1 Kommandant;
- 1 Oberlieutenant;
- 1 Unterlieutenant;
- 1 Stabsfourier;
- 5 Feldweibel;
- 16 Wachtmeister;
- 18 Korporale;
- 232 – 250 Gemeine.

§ 3. Um in das Korps aufgenommen zu werden, sind
folgende Eigenschaften erforderlich:

Jahrgang 1869.

15. Jänner
1869.

1. Das schweizerische Bürgerrecht;
2. Das zurückgelegte 23. Altersjahr;
3. Der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
4. Guter Leumund;
5. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen;
6. Gesunde und starke Leibeskonstitution ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Männer genießen, welche beider Landessprachen mächtig, ledigen Standes sind und bereits Militärdienst geleistet haben.

Das Minimum der Körpergröße, welches ein Mann haben muß, um in das Korps aufgenommen werden zu können, wird auf 5' 6'' bestimmt.

Zu Korporalen und Unteroffizieren sollen in der Regel nur solche befördert werden, welche beider Landessprachen kundig sind.

§ 4. Der Kommandant des Korps wird auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath und die Lieutenante des Korps werden durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion auf die Dauer von vier Jahren ernannt, beziehungsweise befördert, und von letzterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Wahlbehörde ertheilt ihnen die Entlassung.

Die Offiziere müssen beider Landessprachen kundig sein.

§ 5. Die Rekrutirung besorgt der Korpskommandant. Die Anmeldungen erfolgen bei demselben. Dem Gesuche sind die vorgeschriebenen (§ 3) Zeugnisse beizufügen.

§ 6. Der Rekrut hat einen 2—6 monatlichen Rekrutendienst durchzumachen, während welcher Zeit er die benötigte militärische und polizeiliche Instruktion erhält. Die

Form dieses Unterrichtes wird durch die §§ 39 und 40 dieser Verordnung geregelt. 15. Jänner 1869.

§ 7. Vor der Aufnahme wird der Rekrut einer Prüfung unterworfen, über deren Ergebnis der Justiz- und Polizeidirektion Bericht und Anträge vorzulegen sind, worauf diese Behörde über die Annahme oder Rückweisung entscheidet.

§ 8. Die Beförderung bis und mit dem Grade des Stabsfouriers, sowie die Entlassung der Unteroffiziere und Gemeinen, mit oder ohne Pension, wie auch die Zurücksetzung der Unteroffiziere auf den nächstfolgenden Grad, finden auf Vorschlag des Korpskommandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei statt.

Dem Direktor der Justiz und Polizei steht das Recht zu, den Vorstehern von Divisionen und Sektionen den Titel und die Auszeichnung eines höhern Grades bis und mit dem Grade eines Feldweibels zu erteilen. Der Sold bleibt jedoch der nämliche des wirklichen Grades.

§ 9. Das Landjägerkorps steht unter der Oberaufsicht des Direktors der Justiz und Polizei, welcher über die Verwendung desselben zu verfügen hat. Die unmittelbare Leitung, Beaufsichtigung und Befehligung des Korps, sowie namentlich sowohl die militärische als die polizeiliche Instruktion der Mannschaft, endlich die Beforgung des gesammten Besoldungs-, Rechnungs-, Rapport- und Bekleidungswesens ist Sache des Korpskommandanten, an welchen sämtliche Verfügungen, Weisungen, Aufträge und Befehle oberer Behörden zu richten sind, und durch welchen die Vollziehung derselben zu bewerkstelligen ist.

Der Chef des Korps kann zur Führung der Korrespondenzen, Bücher und Kontrollen den Stabsfourier und

15. Jänner 1869. wenn nöthig einen Unteroffizier, Korporal oder Soldaten der Depotmannschaft verwenden.

Der Korpskommandant hat eine Personal- oder Real-kaution vom Belang von Fr. 10,000 zu leisten.

§ 10. Die stationirten Landjäger, d. h. diejenigen, welche nicht zu dem in der Hauptstadt liegenden Depot des Korps gehören, stehen überdieß unter der Aufsicht und den Befehlen des betreffenden Regierungsstatthalters, und in Untersuchungssachen des Gerichtspräsidenten; sie sind gehalten, deren Aufträge und Befehle pünktlich zu vollziehen, und sind für Fehler in diesem Dienste der Disziplinarbefugniß des Regierungsstatthalters und des Untersuchungsrichters unterworfen, welche bis auf vier Tage gewöhnlichen Arrest geht.

Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten haben jeweilen dem Korpskommandanten die verhängten Strafen nebst dem Grund derselben zu melden. Die Offiziere des Korps stehen jedoch nicht unter der Disziplinarstrafbefugniß der Bezirksbeamten.

§ 11. Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten werden die Landjäger nicht zum gewöhnlichen Brief- oder Prozedurvertragen oder andern dergleichen Verrichtungen, falls sie nicht auf den Dienst selbst Bezug haben, gebrauchen.

§ 12. Für Disziplinfehler, Vergehen und Verbrechen stehen die Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen des Landjägerkorps, inbegriffen die Gefangenwärter und Plantons, ausschließlich unter den Militärstrafgesetzen. Die Ueberweisung eines Straffalles an die kriegsgerichtlichen Behörden des Kantons geschieht auf den Bericht des Korpskommandanten durch den Direktor der Justiz

und Polizei, welcher für das Landjägerkorps zugleich die Stelle des Oberauditors vertritt. 15. Jänner
1869.

Fehler gegen die militärische Disziplin und Subordination werden, wenn sie sich nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifiziren, von den Offizieren und Unteroffizieren nach Maßgabe folgender Kompetenz bestraft:

Der Direktor der Justiz und Polizei hat die Strafkompetenz eines eidgenössischen Obersten.

Der Kommandant des Korps diejenige eines Bataillonskommandanten.

Der Oberlieutenant hat folgende Strafkompetenz:

- 8 Tage Consigne,
- 8 „ Corvee,
- 6 „ gemeiner Arrest,
- 4 „ strenger Arrest,

Der Unterlieutenant:

- 6 Tage Consigne,
- 6 „ Corvee,
- 4 „ Arrest.

Der Stabsfourier und der Feldweibel:

- 4 Tage Consigne,
- 4 „ Corvee,
- 3 „ Arrest.

Der Wachtmeister:

- 3 Tage Consigne,
- 3 „ Corvee,
- 2 „ Arrest.

Der Korporal:

- 1 Tag Consigne,
- 1 „ Corvee,
- 1 „ Arrest.

15. Jänner
1869.

Wachtmeister und Korporale haben von jeder Strafverfügung ihrem Divisionschef sogleich Meldung zu machen.

Außer den Strafdiensten, wozu auch Straftransporte und Strafwatchen, die den Gemeinen auferlegt werden können, zu zählen sind, und dem Arrest, können auch eintreten: Geldstrafen, Kassation bei Unteroffizieren und Entlassung aus dem Korps. In der Hauptstadt können den zum Depot der Reserve gehörenden Korporalen und Wachtmeistern ebenfalls Strafwatchen auferlegt werden, die darin bestehen, daß sie nebst den gewöhnlichen Watchen, während welchen sie der Hauptwache als Postenchef vorstehen (§ 31), auch außerordentlich dazu beordert werden können. Ueberdies können in der Hauptstadt wie auf dem Lande den Wachtmeistern, Korporalen und Gemeinen Strafpattouillen diktiert und Arreststrafen in solche oder Strafwatchen umgewandelt werden. Bei den Gemeinen können Arreststrafen auch in Straftransporte umgewandelt und vollzogen werden.

Die Geldstrafen bestehen in Entzug der Prämien und Bußantheile, sowie in Soldabzügen bis auf täglich 35 Rp., welche der Direktor der Justiz und Polizei den Fehlbaren von 8–100 Tagen machen läßt.

Jeder Landjäger, welcher zu seiner Kenntniß gelangte strafbare Handlungen bei der zuständigen Behörde nicht verzeigt, wird mit einer Buße bis zu Fr. 30 von der Direktion der Justiz und Polizei bestraft.

Die Soldabzüge und diese Bußen werden in die Invalidentasse gelegt.

Bei der Depotmannschaft soll jede Strafe dem Korpskommandanten bei dem nächstfolgenden täglichen Rapporte durch den Divisionschef mitgetheilt werden. Er entscheidet über Verschärfung der Strafe.

§ 13. Die Offiziere des Landjägerkorps sind von dem Direktor der Justiz und Polizei, und jeder definitiv angenommene Landjäger ist von dem Korpskommandanten nach der verfassungsmäßigen Formel zu beeidigen.

15. Jänner
1869.

§ 14. Das Landjägerkorps wird mit Ausnahme der Offiziere, welche sich selbst nach Ordnung zu bekleiden und zu bewaffnen haben, auf Kosten des Staates militärisch gekleidet und bewaffnet.

Die Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen erhalten:

A. A n B e k l e i d u n g :

Jährlich ein Paar Tuchhosen;

Ein Paar Halbtuchhosen, eine Halsbinde und eine Polizeimütze;

Alle drei Jahre zwei Waffenröcke;

Alle sechs Jahre einen Mantel (Kaput mit Ärmeln und Kapuze).

Die übrigen Bekleidungsstücke hat sich die Mannschaft selbst anzuschaffen. Die Direktion der Justiz und Polizei wird die Ordnung festsetzen.

B. A n B e w a f f n u n g :

Ein Feuergewehr	} mit Zugehörde.
Ein Seitengewehr	
Eine Waidtasche	

Ferner erhält jeder Unteroffizier, Korporal und Gemeine vom Staat zwei Schließzeuge (Handschelle und Kettelein) und ein Signalhörnchen mit zudienender Schnur.

Die in diesem Paragraphen angeführten Armaturgegenstände werden jeweilen dem Korpskommando von der Justiz- und Polizeidirektion geliefert, welche für die erforderlichen Kredite zu sorgen hat.

15. Jänner
1869.

§ 15. Die der Mannschaft anvertrauten Montur- und Armaturstücke, sowie die übrigen Effekten, Bücher u. s. w. bleiben Eigenthum des Staates und dürfen weder veräußert noch verpfändet, noch in irgend einer Weise für Schulden in Beschlag genommen werden. Der Landjäger hat dieselben beim Austritt aus dem Korps vollständig abzugeben und ist für selbstverschuldete Beschädigung oder Verderbniß jeder Zeit verantwortlich und mit seinem Sold und Vermögen haftbar. Nach Verfluß der bestimmten Tragezeit gehen indeß die Monturgegenstände in das Eigenthum des Mannes über.

§ 16. Jeder neu eintretende Landjäger übernimmt soweit möglich die Montur und Armatur eines der Abgegangenen und beendet sodann die Tragzeit des Vormannes. Soweit demselben jedoch jene Uniformstücke nicht passen, sind ihm neue zu verabreichen.

§ 17. Behufs Ermittlung allfälliger Defekte an der Montur und Armatur begeben sich die Sektionschefs alle sechs Monate und die Divisionschefs jährlich ein Mal auf ihre Stationen, um sich von deren Zustand zu überzeugen. Bei der Depotmannschaft liegt die dießfallige Beaufsichtigung zunächst dem Feldweibel ob. Außerordentliche Reisen in Spezialfällen werden jeweilen vom Korpskommandanten anbefohlen.

§ 18. Die Landjäger haben bei öffentlichen Anlässen, im Garnisonsdienst und bei Beforgung von Transporten stets militärisch gekleidet und bewaffnet zu erscheinen. Dagegen kann es ihnen gestattet werden, sich auf ihren Kunden und bei ihren anderweitigen Dienstverrichtungen gewöhnlicher Privatkleidung zu bedienen. Immerhin sollen

sie in letzterem Falle mit einer Legitimationskarte versehen und mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet sein, um ihren Anordnungen Nachdruck zu verschaffen.

15. Jänner
1869.

§ 19. An fixer Besoldung erhält:

Der Kommandant	jährlich	Fr. 2500—3000
„ Oberlieutenant	„	„ 2000—2300
„ Unterlieutenant	„	„ 1600—2000
„ Stabsfourier	täglich	„ 4. 20.
„ Feldweibel	„	„ 3. 50.
„ Wachtmeister	„	„ 3. —.
„ Korporal	„	„ 2. 60.
„ Gemeine	„	„ 2. 20.
„ Rekrut während seiner Instruktionszeit	täglich	„ 1. 50.

In Fällen von Stationswechseln wird den Unteroffizieren, Korporalen und Gemeinen eine Entschädigung zugesichert, welche nach Maßgabe der günstigen oder ungünstigen Transportmittel durch den Direktor der Justiz und Polizei bestimmt wird von 50 Rappen bis 3 Franken per Wegstunde.

§ 20. Außer der fixen Besoldung werden folgende Reiseentschädigungen bewilligt:

1) Den Offizieren die Auslagen für nöthige Dienstreisen, nämlich die Transportkosten per Wagen oder Eisenbahn, wie auch für Reiseauslagen:

a. Dem Kommandanten	Fr. 10 per 24 Zeitstunden.
„ „	„ 5 „ 12 „
b. Den übrigen Offizieren	„ 8 „ 24 „
„ „	„ 4 „ 12 „

15. Jänner
1869.

2) Den Unteroffizieren und Korporalen für befohlene Reisen, Jedem nach seinem Grade, täglich ein Tagesold, insofern ihnen in solchen Fällen keine Transportgebühren zukommen.

Hier nicht vorgesehene Entschädigungen für außerordentliche Fälle können nur nach spezieller Genehmigung des Direktors der Justiz und Polizei verabfolgt werden.

Der Korpskommandant hat einen jährlichen Kredit von Fr. 500, über dessen Verwendung er einzig dem Direktor der Justiz und Polizei und zwar je am Jahreschlusse Rechnung abzulegen hat.

§ 21. Für besondere Dienstleistungen in Sachen der Sicherheits- und Kriminalpolizei, wie für Entdeckung und Verhaftung von Verbrechern und dergleichen, werden den Landjägern die in den einschlagenden Gesetzen und Verordnungen bestimmten Rekompenzen aus der Justizkasse des betreffenden Regierungsstatthalters ausgerichtet, ebenso die Zulagen für Transporte von Arrestanten und Verwiesenen nach den bestehenden Vorschriften.

Ueberdies ist der Direktor der Justiz und Polizei ermächtigt, solchen Landjägern, welche sich durch besondern Diensteifer und Thätigkeit auszeichnen, bei den jährlichen Musterungen oder je am Schlusse des Jahres angemessene Gratifikationen zuzusprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens 1000 Franken verwendet werden darf.

§ 22. Verleiderantheile an eingegangenen Bußen fallen den Landjägern zu in allen Fällen, wo es sich um die Uebertretung von Gesetzen und Verordnungen über folgende Gegenstände handelt:

Zölle, Ohmgeld und Stempel; Forstpolizei und Forstfrevel; Jagd und Fischerei; Straßen- und Wasserbaupolizei; Feuerpolizei und leicht entzündbare und explosionsfähige Stoffe; unbefugtes Verkaufen oder Destilliren geistiger Getränke; unbefugter Giftverkauf und Medizinalordnung; Lotterien; Gewerbeordnung; Maß- und Gewichtspolizei; Thierquälerei; Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Rostkrankheit der Pferde, der Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere und ansteckender Viehseuchen überhaupt; Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht; Niederlassungs- und Fremdenpolizei.

15. Jänner
1869.

§ 23. Der Staat leistet an die Landjäger-Invalidenkasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 3500.

§ 24. Der Chef des Korps hat je am Ende jedes Monats eine Besoldungsliste anzufertigen und den Sold der Mannschaft gemäß derselben auszurichten. Diese Listen sind der Kantonsbuchhalterei zuzustellen, um nach deren Prüfung den bezüglichen Anweisungen beigefügt zu werden.

Die Auszahlung des Soldes geschieht bei der Depotmannschaft direkt durch den Feldweibel. Für die auf Stationen befindliche Mannschaft wird der Sold den Divisions- und Sektionschefs auf Anweisung durch die Amtschaffner übergeben, welche ihn gegen Empfangschein abzuliefern und die Empfangscheine ohne Verzug einzusenden haben.

§ 25. Zu Handen des Invalidenfonds wird ein monatlicher Abzug am Solde bestimmt von Fr. 2 per Mann.

§ 26. Zu Handen der Sparkasse wird ein monatlicher Abzug von Fr. 2 vom Solde bestimmt, und können überdieß von den Landjägern weitere Einlagen durch das Korpskommando gemacht werden. Die Gelder dieser Sparkasse

15. Jänner
1869.

sind an sichern Zins zu legen, dessen Ertrag nach Verhältnis des Belaufes und der Dauer der Einlagen auf die Rechnung jedes einzelnen Mannes alljährlich vertheilt wird. Die Sparkasserechnung unterliegt der jährlichen Passation der Justiz- und Polizeidirektion.

§ 27. Allfällige Gratifikationen sollen den Landjägern stets sofort ausbezahlt werden.

§ 28. Die franke Mannschaft wird im Militärspitale aufgenommen und verpflegt gegen einen dem Spital zu verrechnenden Soldabzug von 70 Rp. per Tag von jedem Manne.

Bei selbstverschuldeter Krankheit beträgt der Soldabzug Fr. 1. 20. Der Mehrbetrag von 50 Rp. wird in die Invalidenkasse gelegt.

§ 29. Wenn ein Landjäger, von welchem Grade er auch sei, mit Tod abgeht, so gebührt seinen Hinterlassenen die zu beziehende Befoldung des Monats, während welchem er aus dem Dienste tritt, wovon jedoch der Kommandant des Korps berechtigt ist, dasjenige, was der Verstorbene dem Korps zu restituiren hätte, einzubehalten.

§ 30. Der Chef des Korps hat seinen Sitz in der Hauptstadt und darf sich ohne Bewilligung der Direktion der Justiz und Polizei nicht länger als einen Tag vom Hauptorte entfernen.

§ 31. Die in der Stadt garnisonirten Unteroffiziere stehen der Hauptwache abwechselnd als Postenchefs vor. Ausnahmsweise können auch tüchtige Gemeine vom Korpskommandanten zu Postenchefs designirt werden.

§ 32. Die Depotmannschaft hat die vom Direktor der Justiz und Polizei bezeichneten Posten zu beziehen und den Patrouille- und Transportdienst zu besorgen.

§ 33. Die übrige Mannschaft wird auf Landstationen vertheilt. Die Direktion der Justiz und Polizei bestimmt jeweilen die einzelnen Stationspunkte und die zu den Sektionen und Divisionen gehörenden Gebiete.

15. Jänner
1869.

§ 34. Der Kanton Bern bildet V Divisionen:

- 1) Oberland.
- 2) Mittelland.
- 3) Emmenthal und Ob- u. Nid- u. Aargau.
- 4) Seeland.
- 5) Jura.

Den Divisionen steht ein Lieutenant oder Feldweibel als Chef vor, den Sektionen ein Wachtmeister oder ein Korporal.

Denselben liegt die Handhabung der Disziplin ob, und sie wachen über die Erfüllung der Dienstpflicht der Untergebenen. Hierüber erstatten sie regelmäßigen Rapport, und zwar die Sektionschefs an ihre Divisionschefs und diese an den Chef des Korps.

§ 35. Der Kommandant hat jährlich wenigstens Ein Mal bei der auf dem Lande stationirten Mannschaft Inspektion vorzunehmen.

§ 36. Die Direktion der Justiz und Polizei bestimmt auf Antrag des Chefs des Korps die angemessenen Stationswechsel.

§ 37. Die Offiziere des Landjägerkorps haben gegenüber dem Staate keinen Anspruch auf Wohnung und Verpflegung.

Auch die Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen haben ihre Verpflegung auf eigene Kosten zu bestreiten, erhalten dagegen vom Staate die Wohnung nach folgenden nähern Bestimmungen:

15. Jänner
1869.

- a. Die in der Hauptstadt stehenden Unteroffiziere und Gemeinen werden kasernirt, mit Ausnahme der daselbst ausschließlich für den Polizeidienst in der Stadt und deren nächsten Umgebung bezirkweise stationirten Landjäger, welche, ohne Unterschied des Grades, vom Staate eine jährliche, durch die Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmende Wohnungsentanschädigung beziehen. Eine solche Entschädigung erhalten zur Unterbringung ihrer Familien ebenfalls der Feldweibel in Bern und der Stabsfourier, insofern dieser beim Korpskommando in der Hauptstadt steht. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaserne bezahlt der Staat.
- b. Die außer der Hauptstadt stationirten Unteroffiziere und Gemeinen erhalten vom Staate freie Wohnung nebst folgendem Mobiliar: 1 Bettstelle, 1 Matratze, 2 Bettdecken, 4 Leintücher, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Bank, 1 Laterne, 1 Lampe.

Auf den Posten, auf welchen kein dem Staate angehörendes Mobiliar sich befindet, auch die Lieferung desselben nicht durch den Miethafford dem Vermiether der Wohnung überbunden ist, bezieht der Landjäger für die Selbstlieferung eine jährliche Vergütung von Fr. 17. 50.

§ 38. Die Mannschaft des Depots führt gemeinschaftliches Menage (Ordinäre), und es wird mit jeweiliger Berücksichtigung der Lebensmittelpreise der Chef des Korps alle Monate den vom einzelnen Mann zu bezahlenden sogenannten „Ordinärebeitrag“ festsetzen.

Der Feldweibel hat den Einkauf der Lebensmittel zu besorgen, darüber unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit Rechnung zu führen und die dießfälligen Bücher

15. Jänner
1869.

allmonatlich dem Chef zur Prüfung und Visirung vorzulegen. Ebenso steht der Mannschaft die beliebige Einsicht in die Bücher frei. Verheiratheten, welche sich guter Ausführung befleißigen, kann vom Korpskommandanten gestattet werden, in ihrer Familie zu speisen, wenn solche in Bern wohnt. Sollte jedoch der Kommandant des Korps es für zweckmäßiger erachten, so ist er ermächtigt, die Versorgung der Küche einem geeigneten verheiratheten Landjäger zu übertragen, der unter seiner Aufsicht der Mannschaft eine vollständige genügende Kost (Pension) gegen ein monatliches vom Korpskommando zu bestimmendes Kostgeld zu liefern hat. Bei Festsetzung dieses Kostgeldes ist jeweilen ebenfalls auf die Lebensmittelpreise Rücksicht zu nehmen.

§ 39. Die militärische Instruktion soll im Allgemeinen nach dem eidgenössischen Exerzierreglement und analog mit dem eidgenössischen Dienstreglement ertheilt werden.

§ 40. Die Instruktion im Polizeidienste geschieht nach einem allgemeinen, für den Polizeidienst im Kanton Bern aufgestellten Reglemente und der für besondere Dienstzweige oder Posten bestimmten Consignen.

§ 41. Die Entlassung vom Korps geschieht mit Abschied oder ohne Abschied, ersteres in Folge besonderer Bewilligung der Direktion der Justiz und Polizei nach treu geleisteten Diensten, letzteres bei unordentlicher Ausführung der Betreffenden.

§ 42. Die Direktion der Justiz und Polizei ist zu jederzeitiger Entlassung von dem Korps Angehöriger berechtigt, welche

- a. wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurtheilt worden sind;
- b. sich grober Dienstpflichtverletzungen schuldig machten.

15. Jänner
1869.

Diese Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, tritt sofort in Kraft, und diejenige vom 17. Juli 1862, betreffend den nämlichen Gegenstand, wird durch dieselbe aufgehoben. — Die Direktion der Justiz und Polizei ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 15. Jänner 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:
Das präsidirende Mitglied,
L. Kurz.
Der Rathschreiber,
Dr. Trächsel.

19. Jänner
1869.

Kreisreiben

betreffend

die Vollziehung des § 5 des Erbschaftssteuergesetzes
im Jura.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

die Regierungstatthalter der jurassischen Amtsbezirke.

Herr Regierungstatthalter!

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in denjenigen Bezirken unseres Kantons, in welchen der französische Code

19. Jänner
1869.

civil gesetzliche Geltung hat, Zweifel darüber walten, wie die Erbschaftssteuer, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Mai 1864 an den Staat bezahlt werden muß, zu berechnen, und namentlich was unter dem im § 5 desselben vorgesehenen Einstandsrecht zu verstehen sei.

Um diese Zweifel zu lösen und zu bewirken, daß die von dem Großen Rathe bei dem Erlasse jenes Gesetzes angestrebte Gleichheit zwischen den Bürgern des alten und des neuen Kantonstheils erzielt werde, theilen wir Ihnen mit:

daß nach der in den §§ 4 und 5 des angeführten Gesetzes aufgestellten Regel die Berechnung und die Größe der Erbschaftssteuer durch den Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und dem Erben bestimmt, und

daß das unter dem im zweitletzten Lemma des § 5 vorgesehene Einstandsrecht nicht das in den Art. 742 und 743 des Code civil in infinitum aufgestellte Erb- oder Repräsentationsrecht der Kinder oder Abstammlinge der Geschwister des Erblassers begriffen sein kann, sondern bloß die zwei Erbschaftsfälle, in welchen der Erblasser:

entweder von seinen vollbürtigen Geschwistern in Konkurrenz mit Kindern von vorabgestorbenen vollbürtigen Geschwistern,

oder aber von seinen halbbürtigen Geschwistern in Konkurrenz mit Kindern von vorabgestorbenen halbbürtigen Geschwistern — beerbt wird.

Einzig in diesen zwei Fällen räumt das Civilgesetzbuch des alten Kantonstheils, welches der Große Rath dem Gesetz vom 26. Mai 1864 zu Grunde gelegt hat, den Kindern der vorabgestorbenen voll- oder halbbürtigen Geschwister ein Einstandsrecht in dem Sinne ein, daß sie an

19. Jänner
1869.

die Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter in die Erbfolge eintreten, wenn der Erblasser ihr voll- oder halbbürtiger Oheim oder ihre voll- oder halbbürtige Tante war, und derselbe nebst ihnen auch noch voll- oder halbbürtige Geschwister als gesetzliche Erben hinterläßt, und nur in diesen zwei Fällen haben die voll- oder halbbürtigen Neffen und Nichten bloß die Steuerquote zu bezahlen, welche auch den mit ihnen in die Erbfolge eintretenden voll- oder halbbürtigen Oheimen oder Tanten zu bezahlen auffällt, also 1 0/0. In allen andern Fällen dagegen, z. B. in dem Falle, wo ein Erblasser nur Neffen oder Nichten oder nur Großneffen oder Großnichten als gesetzliche Erben hinterläßt, ist die Erbschaftsteuer ausschließlich nach dem Grade der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser und dem Erben und nach der im § 5, litt. a und b, des Gesetzes vom 26. Mai 1864 aufgestellten Scala zu berechnen und mit- hin je nach dem Verwandtschaftsgrade auf 3, 4, 5, 6 oder 10 0/0 zu bestimmen.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß das Gesetz vom 26. Mai 1864 in Ihrem Bezirke in dem oben angegebenen Sinne vollzogen werde.

Das gegenwärtige Kreis Schreiben ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Jänner 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

S. M. dem König der Hawaiian-Inseln.

Abgeschlossen am 20. Juli 1864.

Ratifizirt von der Schweiz am 10. Oktober 1864.

„ „ Hawaii am 3. Februar 1868.

20. Juli
1864.
26. Jänner
1869.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König der Hawaiian-Inseln,

von dem Wunsche beseelt, zwischen beiden Ländern freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen und zu befestigen und die Handelsverbindungen zwischen ihren respectiven Bürgern durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu erweitern, sind übereingekommen, einen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Friedrich Frei-Herosee, eidgenössischer Oberst,
Mitglied des schweizerischen Bundesrathes, Vor-
steher des Handels- und Zolldepartements, und

20. Juli
1864.
26. Jänner
1869.

Seine Majestät der König der Hawaiian-Inseln :

Herrn John Bowring, Ritter=Baccalaureus von Großbritannien, Commandeur des Leopoldsordens von Belgien, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel festgestellt und abgeschlossen haben :

Artikel I.

Zwischen der Schweiz und den Hawaiian-Inseln soll beständiger Friede und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen.

Die Hawaiianer werden in jedem Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Beziehung auf ihre Personen und ihr Eigenthum, auf dem nämlichen Fuße und zu den gleichen Bedingungen aufgenommen, wie die Angehörigen der andern Kantone gegenwärtig zugelassen werden oder es in Zukunft werden könnten. Die Schweizer sollen in den Hawaiian-Inseln die gleichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Hawaiianer in der Schweiz. Diesem Grundsatz zufolge und innert dieser Grenzen können die Bürger der beiden kontrahirenden Theile auf den respectiven Territorien, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, frei herumreisen oder sich bleibend aufhalten; Handel treiben, sowohl im Großen als im Kleinen; jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben; die ihnen nöthigen Häuser, Magazine, Kaufläden oder Etablissements miethen und innehaben; Waaren- und Geldversendungen ausführen, und sowohl aus dem Innern des Landes als aus fremden Ländern Consignationen annehmen, ohne daß

die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Verordnungen andern Verbindlichkeiten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind, außer den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, die gegenüber den meistbegünstigten Nationen angewendet werden. Beide sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichheit gehalten werden; sie sollen frei sein bei allen ihren Ankäufen wie bei allen ihren Verkäufen; frei in Festsetzung des Werthes von Werthpapieren, Waaren und Gegenständen jeder Art, seien dieselben eingeführt oder kommen sie aus dem Innern des Landes, und mögen sie an's Inland verkauft werden oder zur Ausfuhr bestimmt sein, wobei jedoch die Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

20. Juli
1864.
26. Jänner
1869.

Sie genießen ebenfalls die Freiheit, ihre Geschäfte entweder selbst besorgen und beim Zollamte ihre eigenen Deklarationen eingeben zu können, oder sich beim Ankauf oder Verkauf ihrer Güter, Werthschriften oder Waaren durch beliebig gewählte Bevollmächtigte, Komissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher vertreten zu lassen; ebenso haben sie das Recht, alle Geschäfte, die ihnen entweder von ihren eigenen Landsleuten, von Fremden oder von Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Komissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher zu besorgen.

Endlich haben sie von ihrem Handel oder ihrer Industrie in allen Städten und Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niedergelassene oder zeitweilige Aufenthalter sein, keine andern oder höhern Gebühren, Taxen oder Abgaben, unter welcher Benennung dies sein möchte, zu entrichten als diejenigen, welche von den Landesange-

20. Juli
1864.
26. Jänner
1869.

hörigen, oder den Bürgern der meistbegünstigten Nation erhoben werden; es sollen auch die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten in Handels- und Industriefachen genießen, den Bürgern des andern Staates zukommen.

Artikel II.

Die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen sind und in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder welche durch gerichtliches Urtheil, durch gesetzlich angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln, oder kraft der Gesetze über Bettel und Sittlichkeit in ihre Heimath zurückgewiesen werden, sollen mit ihren Familien zu allen Zeiten und unter allen Umständen in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören, und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß beibehalten haben, aufgenommen werden.

Artikel III.

Die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten genießen auf dem Gebiete des andern Staates beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Graden von Jurisdiktion. Sie dürfen in allen Umständen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse nach freier Wahl zur Besorgung ihrer Rechtsfachen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie genießen in dieser Beziehung die gleichen

Rechte und Begünstigungen wie die Angehörigen des Landes, und sie sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

20. Juli
1864.
26. Jänner
1869.

Die anonymen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder gesetzlich autorisirt sind, dürfen im andern Lande vor Gericht auftreten und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte wie die Landesangehörigen.

Artikel IV.

Die Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern Staates jede Art von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, testamentarische oder Intestatserbschaft, oder auf jede andere Art, so weit die Gesetze des Landes den Angehörigen desselben das Innehaben und die Verfügung gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger des Landes die Hinterlassenschaft antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers des Landes unter ähnlichen Umständen.

In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werthe solchen Eigenthums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr bezahlen, als von den Angehörigen des Landes entrichtet werden muß.

20. Juli
1864.
26. Jänner
1869.

In allen Fällen wird es den Bürgern der beiden kontrahirenden Theile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus hawaiianischem Gebiete, und den hawaiianischen Bürgern aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Auszuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger des Landes zu entrichten haben.

Artikel V.

Die Bürger jedes der beiden kontrahirenden Staaten sind auf dem Gebiete des andern Staates vom obligatorischen Militärdienste jeder Art, sei es in der Armee oder in der Marine, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, befreit. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, so wie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.

Artikel VI.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegzeiten, darf auf das Eigenthum eines Bürgers des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt und gefordert würde, wenn es einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

Eben so wenig wird einem Bürger des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

20. Juli
1864.
26. Jänner
1869.

Artikel VII.

Es steht den beiden kontrahirenden Staaten frei, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten zum Residiren auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen. Bevor aber einer dieser Beamten als solcher handeln kann, muß derselbe in üblicher Form von der Regierung, bei welcher er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein. Jeder der beiden kontrahirenden Theile kann, je nachdem er es für nöthig erachtet, bestimmte Plätze vorbehalten, welche zu Sitzen für Konsularbeamte durch den andern Theil nicht bezeichnet werden dürfen.

Die Konsularbeamten eines jeden der kontrahirenden Staaten genießen auf den Gebieten des andern Staates alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten, welche daselbst den Beamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Artikel VIII.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich, die beidseitigen Bürger in allem, was die Einfuhr, die Niederlage, den Transit und die Ausfuhr aller gesetzlich erlaubten Handelsartikel betrifft, auf den gleichen Fuß zu stellen, wie die Landesangehörigen, oder die Bürger oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation, in allen Fällen,

20. Jult
1864.
26. Jänner
1869.

wo die letztern einen ausnahmsweisen Vortheil, der den Angehörigen des Landes nicht gewährt ist, genießen.

Artikel IX.

Keiner der beiden kontrahirenden Theile wird von der Einfuhr, der Niederlage, dem Transit oder der Ausfuhr aller Artikel, welche Boden- oder Gewerbszeugnisse der Gebiete des andern Theiles sind, höhere Gebühren erheben als die, mit welchen die gleichen Artikel, wenn sie die Boden- oder Gewerbszeugnisse irgend eines andern fremden Landes sind, belegt sind oder werden mögen. Die in den Hawaiian-Inseln zu bezahlenden Eingangszölle von schweizerischen Produkten und Manufakturzeugnissen werden daher mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf denjenigen Ansaß ermäßigt, den die am meisten begünstigte Nation zu bezahlen hat, und nach den gleichen Regeln und unter den nämlichen Bedingungen bezogen.

Artikel X.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich ferner, daß im Fall der eine von ihnen von nun an einer dritten Macht in Handels- und Zollsachen irgend welche Begünstigung gewähren sollte, er diese Begünstigung gleichzeitig und mit vollem Rechte auch dem andern kontrahirenden Theile gestatte.

Artikel XI.

Die dem Eingangszoll unterworfenen Artikel, welche als Muster dienen, und die von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in die Hawaiian-Inseln eingebracht oder von Handelsreisenden hawaiianischer Häuser in die Schweiz importirt werden, sollen beiderseits zeitweilige Zollfreiheit

genießen, wobei jedoch die nöthigen Zollamtsformalitäten zu beobachten sind, um sich dadurch von der Wiederausfuhr oder der vollständigen Wiederabgabe im Niederlagshaus versichern zu können. Diese Formalitäten sollen durch eine gemeinsame Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen geordnet und so viel als möglich vereinfacht werden.

20. Juli
1864.
26. Jänner
1869.

Artikel XII.

Falls ein Konflikt zwischen beiden kontrahirenden Ländern entstehen sollte, der durch die diplomatische Korrespondenz zwischen den beiden Regierungen nicht freundschaftlich beigelegt werden könnte, so hätten diese im gemeinsamen Einverständnis eine dritte neutrale und befreundete Macht als Schiedsrichter zu bezeichnen, deren Entscheid die beiden Parteien sich zu unterziehen verpflichtet wären.

Artikel XIII.

Die Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages werden in beiden Staaten mit dem hundertsten Tage nach Auswechslung der Ratifikationen in Vollziehung gesetzt. Der Vertrag bleibt für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft. Falls keiner der kontrahirenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraums dem andern Theile seine Absicht, denselben aufzuheben, anzeigen sollte, so verbleibt der Vertrag noch ein Jahr in Kraft von dem Tage an, wo der eine oder der andere der kontrahirenden Theile denselben wird gekündigt haben.

Die kontrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, im gemeinsamen Einverständnis alle diejenigen Abänderungen im Vertrage zu treffen, die mit dessen Geist

20. Juli
1864.
26. Jänner
1869.

oder Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich wird herausgestellt haben.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag soll der Genehmigung der gesetzgebenden Kammern der Schweiz und dem Geheimen Rathe S. M. des Königs der Hawaiian-Inseln unterbreitet werden, und es sollen dessen Ratifikationen in achtzehn Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich noch früher, in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am zwanzigsten Juli eintausend achthundert vier und sechzig.

Der schweizerische Bevollmächtigte:

(L. S.)

F. Frey-Herosée.

Der hawaiianische Bevollmächtigte:

(L. S.)

John Bowring.

Folgen die Ratifikationsurkunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Vertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 26. Jänner 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

Kreis schreiben,28. Jänner
1869.

betreffend

die Kompetenz der Kirchenvorstände.**Der Regierungsrath des Kantons Bern**

an

sämmtliche Regierungsstatthalter.**Herr Regierungsstatthalter!**

Da sich, namentlich seit der Einführung einer neuen Strafgesetzgebung im ganzen Kanton, Zweifel über die Kompetenz der Kirchenvorstände erhoben, so hat der Regierungsrath, um für die Zukunft Uebelständen vorzubeugen, verordnet was folgt:

1. Die Rechte und die Pflichten der Kirchenvorstände sind durch das Gesetz vom 19. Januar 1852 über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode festgesetzt.

2. Um in dieser Beziehung ihre Pflichten zu erfüllen, haben sie das Recht, die betreffenden Personen anzuhören und zu vermahnen.

3. Da jedoch in Paternitäts-, Cheeinstellungs- und Ehescheidungsfällen ihre Gerichtsbarkeit nur eine solche

28. Jänner
1869.

reiner Versöhnung und eine friedensrichterliche, und in den andern Fällen ihre Intervention, ihrer Natur und Zweckbestimmung nach, nur eine Intervention christlichen Wohlwollens, väterlicher Fürsorge und guten Rathes, außerhalb jedes Zwanges, sein kann, so steht den Kirchenvorständen keine Befugniß zu, irgend jemanden anzuhalten, vor ihnen zu erscheinen. Wenn in Vaterschafts-, Eheinstellungs- und Ehescheidungs-fällen die Parteien auf ihre Citationen oder Einladungen nicht erscheinen, so sollen sich demnach die Kirchenvorstände darauf beschränken, ähnlich den Richterämtern das Nichterscheinen zu Protokoll zu nehmen, und in allen andern Fällen, wenn sie es angemessen oder nothwendig erachten, die Widerhandlungen, welche sie constatirt haben, den Regierungsstatthaltern zur Kenntniß zu bringen oder zu verleiden, damit diesen Anzeigen, gemäß den Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, Folge gegeben werde.

4. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft und sollen in die Gesetzsammlung aufgenommen werden. Durch dieselben werden die Kreisschreiben vom 22. Herbstmonat 1834 und 30. April 1838 aufgehoben.

Bern, den 28. Januar 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

28. Jänner
1869.

Revidirtes Reglement

über

die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Stiftungsakts vom 1. Januar 1809,
nach welchem alle fünf Jahre die Haller'sche Medaille in
Gold von 25 Dukaten ertheilt werden kann,

beschließt :

§ 1. Dem Wortlaut der Stiftung gemäß können für die Erlangung der Haller'schen Medaille nur solche junge Männer vorgeschlagen werden, „welche in Durchgehung „der bernischen Schulen und Akademie sich durch Auffüh- „rung, Fleiß und Talente am meisten ausgezeichnet und „ihre hiesigen Studien vollendet haben.“

§ 2. Demnach werden folgende Requisite verlangt, deren Vorhandensein durch Schul- oder Prüfungszeugnisse zu konstatiren ist:

- 1) Eintritt in die Hochschule nach Durchgehung derjenigen Schulen des Kantons Bern, welche auf Universitätsstudien vorbereiten, mit erhaltenem Zeugniß der Reife;
- 2) Vollendung der Studien nach wenigstens zweijährigem Besuch der hiesigen Hochschule;
- 3) Tadellose Aufführung während der ganzen Studienzeit.

28. Jänner
1869.

§ 3. Die Vorschläge zur Ertheilung der Medaille werden von den Behörden der Hochschule an die Erziehungsdirektion gerichtet.

§ 4. Dieses geschieht in der Weise, daß auf eine Einladung der Erziehungsdirektion hin, welche wenigstens alle fünf Jahre einmal erfolgt, eine jede Fakultät einen jungen Mann auf den Vorschlag bringt.

Nachdem die Fakultäten sich ihre Vorschläge gegenseitig mitgetheilt, steht es einer jeden frei, auf ihrem Vorschlage zu beharren, oder sich dem Vorschlag einer andern Fakultät anzuschließen, oder auf jeglichen Vorschlag zu verzichten.

Ergibt sich bei der zweiten Berathung der Fakultäten eine Mehrheit von dreien derselben für einen Vorgeschlagenen, so ist hievon der Erziehungsdirektion Mittheilung zu machen.

Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so haben der Rektor und die vier Dekane darüber zu berathen und abzustimmen, welcher der Vorgeschlagenen der Erziehungsdirektion in erster und welcher in zweiter Linie empfohlen werden soll.

§ 5. Wenn die Erziehungsdirektion den auf diese Weise beschlossenen Vorschlägen ihre Genehmigung nicht ertheilt, so sind im folgenden Jahre von Seite der Hochschule ohne Weiteres neue Vorschläge in der angegebenen Weise zu berathen.

§ 6. Die Ertheilung der Haller'schen Medaille geschieht gleichzeitig mit der öffentlichen Berichterstattung über die akademischen Preisfragen.

§ 7. Dieses Reglement ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird dasjenige über die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille vom 20. Juni 1836 aufgehoben.

28. Jänner
1869.

Bern, den 28. Jänner 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

V e r o r d n u n g

über

Aufforstungen im Großen Moos.

2. Febr.
1869.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Bericht und Antrag der Direktion der Domänen
und Forsten,

verordnet:

§ 1. Die Aufforstung eines ansehnlichen Theils des Großen Mooses liegt im Interesse der angrenzenden Gemeinden und der ganzen Landesgegend, sowie im Interesse des allgemeinen Wohls.

§ 2. Die Aufforstungen sind zum Schutz gegen die herrschenden West- und Nordostwinde in Form von größeren, circa 2000 Fuß breiten Waldstreifen auszuführen, welche so viel möglich in der Richtung von Süden nach Norden angelegt werden.

2. Febr.
1869.

Folgende Theile des Großen Mooſes werden für die Anlage ſolcher Waldſtreifen als beſonders vortheilhaft bezeichnet :

- 1) Die Küſte des Neuenburgerſee's zwiſchen der obern Zihl und der untern Broje ;
- 2) das Mooſ längs der Ins-Murtenſtraße ;
- 3) das Mooſ längs der Müntſchemier-Kerzerſſtraße ;
- 4) das Mooſ zwiſchen Finſterhennen und Kallnach.

Es können aber auch andere Theile des Großen Mooſes mit Vorthail aufgeforſtet werden, doch ſollte es immer in zuſammenhängenden Parthieen von wenigſtens 50—100 Jucharten geſchehen.

Ueberdieß werden auch Baumpflanzungen längs Kanälen, Gräben, Wegen und Grenzen als zweckmäßig bezeichnet.

§ 3. Gemeinden, Korporationen und Privatn, welche anſehnliche Aufforſtungen im Großen Mooſe ausführen, erhalten an die Koſten der erſten Anlage einen Beitrag von 25 % aus dem Kredit „Forſtpolizeiliche Waldkulturen,“ ſofern dieſe Aufforſtungen im Allgemeinen den Beſtimmungen des § 2 entſprechen und nach den im einzelnen Fall von der Forſtpolizeiverwaltung aufgeſtellten Vorſchriften ausgeführt werden.

§ 4. Die Direktion der Domänen und Forſten wird mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Dieſelbe iſt in die Geſetzſammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Hornung 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präſident

Weber.

Der Rathſchreiber,

Dr. **Trächſel.**

Postvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten
Königreich von Großbritannien und Irland.

(Abgeschlossen am 31. Oktober 1868.)

31. Okt.

1868.

11. Febr.

1869.

Der schweizerische Bundesrath

und

die Generalpostdirektion des Vereinigten Königreichs von
Großbritannien und Irland,

von dem Wunsche beseelt, durch einen Vertrag den
Postverkehr zwischen der Schweiz und dem Vereinigten
Königreich zu regeln, haben die Unterzeichneten, welche
von ihren Regierungen zu diesem Behufe mit den nöthigen
Vollmachten versehen sind, unter Vorbehalt der Genehmigung
durch die schweizerischen Behörden, sich über nachfolgende
Artikel vereinbart:

Artikel I.

Auswechslung der Postsendungen.

Es soll zwischen der Postverwaltung der schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Postverwaltung des Vereinigten
Königreichs von Großbritannien und Irland eine periodische
und regelmäßige Auswechslung von Korrespondenzen aller
Art, welche in den beiderseitigen Staaten aufgegeben
werden, oder aus Ländern herkommen, welchen die kon-

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

trahirenden Theile zur Vermittlung dienen oder in der Folge dienen könnten, stattfinden.

Artikel II.

Ueberlieferung und Leitung der Korrespondenzen.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Korrespondenzen werden in geschlossenen Briefpaketen durch Vermittlung der deutschen und belgischen Posten, oder der französischen Posten befördert, in Gemäßheit der zwischen der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland einerseits und den Regierungen der oben erwähnten Staaten andererseits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge.

So lange indessen die an Frankreich zu entrichtenden Transitgebühren nicht auf genügende Weise ermäßigt werden, hat sich die Auswechslung geschlossener Briefpakete zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland auf den Weg über Deutschland und Belgien zu beschränken. Wenn indessen die Versender vorziehen, ihre Korrespondenzen über Frankreich zu leiten, so werden dieselben bis auf Weiteres beidseitig stückweise auf diesem Weg befördert, und zwar gemäß den Bestimmungen der mit Frankreich in Kraft bestehenden Verträge.

Artikel III.

Beschaffenheit der Korrespondenzen.

Die gemäß dieses Vertrages in geschlossenen Briefpaketen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland auszuwechselnden Korrespondenzen umfassen:

- a. Gewöhnliche und rekommandirte Briefe ;
- b. Zeitungen, Druckschriften aller Art, Manuskripte und Geschäftspapiere ;
- c. Waarenmuster.

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

Unter Drucksachen, Manuskripten oder Geschäftspapieren werden verstanden und als solche befördert :

Periodische Werke, brochirte und gebundene Bücher, Korrekturdruckbogen und die denselben beigelegten und dazu gehörigen Manuskripte, Geschäftspapiere, Musikhefte, Kataloge, Prospekte, Kupferstiche, Lithographien, Autographien, Photographien, Avisa, Zirkulare, Preiskurante, Visitenkarten, Landkarten und im Allgemeinen alle Manuskripte, welche nicht den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragen.

Die Gegenstände müssen entweder offen oder in auf beiden Seiten offenem Umschlag aufgegeben werden, um die Untersuchung des Inhaltes zu gestatten.

Die Sendungen dürfen weder offene oder gesiegelte Briefe, noch Beilagen irgend einer Art enthalten, welche versiegelt oder so verschlossen sind, daß sie die Verifikation verhindern, und eben so wenig darf ein Brief oder eine andere Mittheilung, welche die Eigenschaft eines Briefes hat, weder auf dem Inhalt noch auf dem Umschlag geschrieben sein.

Ein Packet darf die Länge von zwei englischen Fuß oder 60 Centimetern nicht übersteigen, und in keiner andern Richtung mehr als einen englischen Fuß oder 30 Centimeter messen.

Drucksachen zc., welche unfrankirt aufgegeben werden, oder in der einen oder andern Weise nicht alle vorge-

31. Okt. 1868. geschriebenen Bedingungen erfüllen, werden nicht befördert, sondern als Rebüts behandelt.

11. Febr. 1869.

Unter **W a a r e n m u s t e r n** werden verstanden und als solche befördert, die eigentlichen Waarenproben, welche keinen Verkaufswerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt oder in der Weise verpackt sein, wie z. B. in zugeschnürten, aber nicht versiegelten Säcken oder Schachteln, daß leicht ermittelt werden kann, ob der Inhalt in eigentlichen Waarenmustern bestehe.

Gegenstände, welche den Inhalt der Korrespondenzpakete oder die Postangestellten beschädigen könnten, werden nicht als Waarenmuster zur Beförderung mit der Post angenommen. Immerhin können Scheeren und andere derartige Gegenstände als Waarenmuster durch die Post von einem Lande nach dem andern befördert werden, sobald sie auf eine Weise verpackt und eingehüllt sind, daß sie genügende Sicherheit gegen Beschädigung des Inhalts des Briefpakets oder des Postangestellten darbieten und zugleich deren Verpackung der Untersuchung der Waarenmuster nicht hinderlich ist.

Diesen Sendungen dürfen keinerlei Briefe beigegeben sein; ebenso dürfen sie keine andere schriftliche Notiz tragen als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Handelsfirma des Versenders, das Fabrik- oder Handelszeichen, inbegriffen die Angabe der einzelnen Waaren, die Nummern und Preise. Ferner dürfen diese Angaben nicht auf lose Blätter geschrieben, sondern müssen auf kleine, an den Waarenmustern selbst oder den dieselben enthaltenden Säcken oder Schachteln befestigten Etiquetten angebracht sein.

Waarenmuster, welche unfrankirt aufgegeben werden oder sonstwie die für diese Sendungen maßgebenden Bedingungen nicht erfüllen, oder mit deren Transport Schwierigkeiten oder Gefahr verbunden wäre, werden nicht befördert, sondern als Rebüts behandelt.

Die Bedingungen dieses Artikels finden auch in den Fällen Anwendung, wo Waarenmuster und Drucksachen in dem nämlichen Pakete versendet werden.

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

Artikel IV.

Gewicht und Porto der Briefe.

Das Porto der in der Schweiz aufgegebenen und nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland und der im Vereinigten Königreich aufgegebenen und nach der Schweiz bestimmten Briefe wird festgesetzt wie folgt:

- a. für einen einfachen frankirten Brief: 30 Rappen in der Schweiz, oder 3 Pence in England;
- b. für einen einfachen unfrankirten Brief: 60 Rappen in der Schweiz, oder 6 Pence im Vereinigten Königreich.

Als einfach wird jeder in der Schweiz aufgebene Brief betrachtet, welcher das Gewicht von 15 Grammen nicht übersteigt, und jeder im Vereinigten Königreich aufgebene Brief, der das Gewicht einer halben Unze nicht überschreitet.

Jeder das Gewicht von 15 Grammen oder einer halben Unze übersteigende Brief unterliegt einem fernern einfachen Portosatz für je 15 Gramme oder einen Bruchtheil von

31. Okt. 1868.
11. Febr. 1869.

15 Grammen, wenn die Taxe in der Schweiz, und für jede halbe Unze oder einen Bruchtheil einer halben Unze, wenn die Taxe von der britischen Postverwaltung erhoben wird.

Artikel V.

Gewicht und Taxe der Zeitungen, Drucksachen und Waarenmuster.

Jede in der Schweiz aufgebene und nach Großbritannien bestimmte, oder umgekehrt, jede im Vereinigten Königreiche aufgebene und nach der Schweiz bestimmte Zeitungs-, Drucksachen- oder Waarenmustersendung, welche die im Art. III vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann mit der Post zu demjenigen Taxpreise versandt werden, dessen Festsetzung der versendenden Verwaltung vorbehalten bleibt.

Die beiden Verwaltungen theilen sich gegenseitig die für diese Sendungen festgesetzten Taxen und vorkommendenfalls die später eintretenden Abänderungen derselben mit.

Artikel VI.

Recommandation.

Briefe, Drucksachen und Waarenmuster können unter Recommendation aus der Schweiz nach dem Vereinigten Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich nach der Schweiz versandt werden mittelst Vorausbezahlung der gewöhnlichen Taxe gleichartiger Sendungen, nebst einer von jeder Verwaltung festzusetzenden Recommendationengebühr.

Ebenso können rekommandirte Briefe 2c. aus der Schweiz oder im Transit über die Schweiz nach solchen fremden

Ländern oder britischen Kolonien versandt und stückweise an die britischen Posten überliefert werden, nach welchen die Einwohner des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland rekommandirte Briefe senden können, und umgekehrt können die Bewohner derjenigen fremden Länder und Kolonien, welche rekommandirte Briefe zc. nach Großbritannien senden können, nach der Schweiz und denjenigen Ländern, welchen die Schweiz als Transitland dient, ebenfalls rekommandirte Briefe versenden.

Diese Briefe müssen mittelst Vorausbezahlung der betreffenden Taxe und der durch jede der beiden Verwaltungen festzusetzende Rekommandationsgebühr frankirt werden.

Im Tableau A sind die Rekommandationsgebühren, welche beide Verwaltungen für diese Briefe sich gegenseitig zu vergüten haben, sowie diejenigen Länder verzeichnet, nach welchen rekommandirte Briefe im Transit über Großbritannien versandt werden können.

Die schweizerische Verwaltung wird der britischen Verwaltung die nämlichen Angaben bezüglich derjenigen rekommandirten Briefe machen, welche über die Schweiz transitiren können. Die beiden Verwaltungen verpflichten sich, alle jene nothwendigen Anordnungen zu treffen, welche die regelmäßige Ueberlieferung der chargirten Gegenstände, sowie deren Wiederauffinden im Verlustfalle sichern, wobei immerhin verstanden bleibt, daß keine Verwaltung gegenüber der andern in Fällen von Verlust von chargirten Briefen eine pekuniäre Verpflichtung übernimmt.

Artikel VII.

Ungenügend frankirte Gegenstände.

Ungenügend mit Frankomarken oder Frankocouverts frankirte Gegenstände unterliegen der Taxe der unfran-

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.
- firten Briefe, jedoch unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken oder Couverts.

Artikel VIII.

Taxentheilung.

Alle Taxen und Gebühren, welche gemäß den vorstehenden Artikeln IV, V, VI und VII auf den internationalen, in geschlossenen Packeten zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ausgewechselten Korrespondenzen erhoben werden, verbleiben ungetheilt derjenigen Verwaltung, welche dieselben bezogen hat, so daß hierüber keinerlei Abrechnung stattfindet.

Artikel IX.

Transitkosten.

Die Kosten des Zwischentransportes der in den geschlossenen Packeten zwischen den schweizerischen und den britischen Auswechslungsbüreau versandten internationalen Korrespondenzen werden von jeder Verwaltung für die von ihr ausgehenden Versendungen getragen.

Dabei ist verstanden, daß diese Transitkosten von derjenigen der beiden Verwaltungen bezahlt werden, welche von den Zwischenländern die vortheilhafteren Taxbedingungen erlangt hat, und daß derjenigen Verwaltung, welche die Gesamttransitkosten bestritten hat, von der andern Verwaltung der ihr in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels auffallende Antheil zurückvergütet werde.

Artikel X.

Stückweiser Transit.

Die schweizerische Postverwaltung kann durch Vermittlung der britischen Posten Korrespondenzen im stückweisen Transit mit fremden Ländern auswechseln.

Daß dem gegenwärtigen Vertrag angefügte Tableau A enthält die Expeditionsbedingungen und die Preise, welche die beiden Verwaltungen der Schweiz und des Vereinigten Königreiches sich für diese Korrespondenzen gegenseitig zu vergüten haben.

Da in den der schweizerischen Verwaltung zukommenden Preisen die Transittkosten der besagten Korrespondenzen über die zwischen der Schweiz und Großbritannien liegenden Länderinbegriffen sind, so hat die schweizerische Postverwaltung die Gesamttransittkosten in beiden Richtungen zu tragen.

Die schweizerische Postverwaltung bezahlt der britischen Postverwaltung für den Land- und Seetransport eine Taxe von 1 Fr. 60 Rp. per Kilogramm für die Drucksachen, Waarenmuster 2c. nach oder von den nicht jenseits der Landenge von Darien (Panama) gelegenen Ländern, und eine Taxe von 2 Fr. 40 Rp. per Kilogramm für die Drucksachen, Waarenmuster 2c. nach oder von den jenseits des Isthmus von Darien (Panama) gelegenen Ländern.

Die schweizerische Postverwaltung wird der britischen Postverwaltung die Bedingungen und Preise mittheilen, zu welchen dieselbe Korrespondenzen im stückweisen Transit durch die schweizerischen Posten mit fremden Ländern auszuwechseln kann.

Es ist wohlverstanden, daß die Bestimmungen dieses Artikels die Berechtigung beider Verwaltungen, ihre Korrespondenzen mit fremden Ländern in geschlossenen Briespaketen oder stückweise durch Vermittlung der Postverwaltungen anderer Länder auszuwechseln, in keiner Weise ausschließen.

Artikel XI.

Weiter zu sendende Korrespondenzen.

Internationale Korrespondenzen und solche, welche im stückweisen Transit über das Vereinigte Königreich oder

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

über die Schweiz versandt worden und an Personen adressirt sind, welche ihren Wohnort gewechselt haben, werden gegenseitig mit derjenigen Taxe belastet zurückgegeben, welche der Adressat hätte bezahlen müssen.

Briefe dieser Art, welche der schweizerischen oder britischen Verwaltung durch eine andere Verwaltung überliefert worden sind, werden von jeder der beiden Verwaltungen mit einer der internen Briestaxe und den Transitzkosten entsprechenden Taxe belegt.

Diese internationale Taxe wird stets zu Gunsten der versendenden Verwaltung in Rechnung gebracht.

Anderer Korrespondenzen als Briefe, welche der schweizerischen oder britischen Verwaltung durch Verwaltungen dritter Länder überliefert werden, sollen nicht befördert werden.

Artikel XII.

Irrig adressirte oder irrig geleitete Korrespondenzen.

Unrichtig adressirte, oder irrig geleitete Korrespondenzen aller Art sind ohne Verzug gegenseitig durch Vermittlung der betreffenden Auswechslungsbüreaux zurückzusenden, oder sie können auch, je nach den Vorschriften der empfangenden Verwaltung, direkte an Bestimmung befördert werden.

Artikel XIII.

Anschluß von Zutagen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß diejenigen Korrespondenzen, auf welche gegenwärtiger Vertrag Anwendung findet, in ihrem Bestimmungslande mit keinerlei andern Taxen oder Gebühren belegt werden können, als mit denjenigen, welche in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich angegeben sind.

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

Artikel XIV.

Transit geschlossener Briepackete über Großbritannien und den Ozean.

Die britische Postverwaltung verpflichtet sich, der schweizerischen Postverwaltung den Transit geschlossener Briepackete, welche die Schweiz mit solchen Staaten auswechselt oder in der Folge auswechseln wird, denen Großbritannien zur Vermittlung dient oder dienen könnte, über das Gebiet von Großbritannien und Irland zu gewähren, sowie deren Transport mittelst britischen Packetbooten oder Handelsfahrzeugen, welche aus den Häfen des Vereinigten Königreiches abgehen oder in denselben anlangen.

Die schweizerische Postverwaltung hat der britischen Postverwaltung zu bezahlen: für die Beförderung der vorerwähnten geschlossenen Briepackete über das Gebiet des Vereinigten Königreiches, den Betrag von 30 Rp. für 30 Gramme Briefe, Nettogewicht, und von 60 Rp. für das Kilogramm, ebenfalls Nettogewicht, Drucksachen, Waarenmuster u. s. w.

Für den Transport der besagten Briepackete durch britische Packetboote oder Handelsschiffe zwischen den Häfen des Vereinigten Königreiches und denjenigen der fremden Länder, mit welchen Briepackete ausgewechselt werden können, hat die schweizerische Postverwaltung der britischen Postverwaltung folgende Preise zu bezahlen:

Für Briefe: die nämlichen Taxen, wie für die Briefe im stückweisen Transit. Um jedoch die Verrechnung nach einfachen Portosätzen zu vermeiden, wird eine fixe Gebühr für je 30 Gramme angenommen und in der Weise er-

31. Okt. 1868.
11. Febr. 1869.

mittelt werden, daß ein Durchschnittsgewicht zu Grunde gelegt wird, welches auf periodischen Erhebungen beruht und das beide Verwaltungen einverständlich feststellen werden.

Für Drucksachen und Waarenmuster u. s. w.: die nämlichen Taxen, welche für Drucksachen, Waarenmuster u. s. w. im Einzeltransit festgesetzt worden sind.

Es ist jedoch vereinbart worden, daß, falls die britische Verwaltung irgend einem Staate des europäischen Kontinents billigere als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzten Transitpreise für den Transport geschlossener Packete durch das Vereinigte Königreich gewähren sollte, diese ermäßigten Preise an die Stelle der oben festgesetzten Preise treten sollen.

Artikel XV.

Transit der geschlossenen Briefpakete durch die Schweiz.

Ihrerseits verpflichtet sich die schweizerische Postverwaltung, der britischen Postverwaltung den Transit geschlossener Briefpakete über das schweizerische Gebiet für diejenigen Korrespondenzen zu gewähren, welche in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland aufgegeben werden, oder durch dasselbe nach denjenigen Staaten transitiren, welchen die Schweiz zur Vermittlung dient oder in der Folge dienen könnte, und umgekehrt für diejenigen Korrespondenzen, welche in diesen Staaten aufgegeben werden und nach dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland und den Staaten, welchen das Vereinigte Königreich als Transitland dient oder dienen könnte, bestimmt sind.

Die Verwaltung des Vereinigten Königreiches bezahlt der schweizerischen Postverwaltung für den Transport auf

der ganzen Ausdehnung des Gebietes, welches durch die schweizerischen Posten bedient wird, den Betrag von 10 Rappen für je 30 Gramme Briefe, Nettogewicht, und von 50 Rappen für jedes Kilogramm Drucksachen, Waarenmuster u. s. w., ebenfalls Nettogewicht.

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

Es ist jedoch vereinbart worden, daß, falls die schweizerische Verwaltung irgend einem Staate des europäischen Festlandes günstigere als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzten Transitpreise für den Transport geschlossener Packete über die Schweiz gewähren sollte, diese ermäßigten Preise an die Stelle der oben festgesetzten treten sollen.

Artikel XVI.

Transitfreie Sendungen.

Es bleibt einverstanden, daß das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Art, sowie dasjenige der Feuilles d'avis, der andern Rechnungsbelege und postdienstlichen Briefe, welche von einer der beiden Verwaltungen in geschlossenen Packeten transportirt werden, bei der Erhebung des Gewichtes der Briefe, Drucksachen und Waarenmuster u. s. w. nicht mitgewogen werden sollen.

Artikel XVII.

Portofreiheit.

Die dienstlichen Mittheilungen zwischen den beiden Verwaltungen fallen nicht in die Abrechnungen, weder von der einen Seite, noch von der andern.

Die mit den Postverwaltungen dritter Länder ausgetauschten Korrespondenzen werden im stückweisen Transit ebenfalls transitfrei befördert.

31. Okt.

1868.

11. Febr.

1869.

Artikel XVIII.

Rebüts.

Die stückweise zwischen den beiden Verwaltungen der Schweiz und Großbritanniens ausgewechselten, aus irgend einem Grunde unanbringlichen Briefe sind gegenseitig am Ende jeder Woche zurückzusenden.

Unanbringliche Drucksachen, Waarenmuster 2c. werden nicht zurückgesandt.

Diejenigen Briefe, welche mit Taxanrechnung überliefert worden sind, werden zu dem nämlichen Preise zurückgegeben, zu welchem sie ursprünglich von der versendenden Verwaltung in Anrechnung gebracht worden sind.

Diejenigen Briefe, welche bis an Bestimmung oder bis an die Landesgrenze der empfangenden Verwaltung frankirt überliefert worden sind, werden ohne Taxe oder Anrechnung zurückgesandt.

Was die unfrankirten unanbringlichen Korrespondenzen betrifft, welche in geschlossenen Packeten von einer Verwaltung auf Rechnung der andern befördert wurden, so sind sie mit demjenigen Gewichte und Preise in Abzug zu bringen, mit welchem sie den betreffenden Postbehörden in den Transitrechnungen vergütet worden sind, und zwar auf einfache, den Abrechnungen beizufügende Nachweise hin.

Artikel XIX.

Postanweisungen.

Zwischen den beiden Ländern soll der Postanweisungsverkehr eingeführt werden.

Das Maximum einer Anweisung wird auf 251¹/₂ Fr. festgesetzt, wenn sie in der Schweiz, und auf 10 Pfund

Sterling, wenn sie im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zahlbar ist.

31. Okt.
1868.

Von diesen Anweisungen werden folgende Taxen erhoben:

11. Febr.
1869.

In der Schweiz.

- Von jeder, eine Summe von 100 Franken nicht übersteigenden Anweisung 60 Rappen.
 Von jeder, mehr als 100 Franken, aber nicht über 200 Franken betragenden Anweisung 90 Rappen.
 Von jeder über 200, aber nicht mehr als 251¹/₂ Franken betragenden Anweisung 120 Rappen.

Im Vereinigten Königreich.

- Von jeder, nicht über 2 Pfund Sterling betragenden Anweisung 3 Pence.
 Von jeder über 2, aber nicht mehr als 5 Pfund Sterling betragenden Anweisung 6 Pence.
 Von jeder über 5, aber nicht mehr als 7 Pfund Sterling betragenden Anweisung 9 Pence.
 Von jeder über 7, aber nicht mehr als 10 Pfund Sterling betragenden Anweisung 1 Shilling.

Diese Taxen können jedoch von Zeit zu Zeit in gegenseitigem Einverständniß beider Verwaltungen abgeändert werden.

Sie sind stets vom Versender zu entrichten.

Der Ertrag der oben festgesetzten Taxen wird unter beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen vertheilt.

Artikel XX.

Geldreduktion.

Es wird vereinbart, daß bei allen Abrechnungen zwischen beiden Verwaltungen, welche den Korrespondenz-

31. Okt. 1868.
11. Febr. 1869.

Postanweisungsverkehr betreffen, das großbritannische Pfund Sterling gleich 25 Fr. 15 Rp. Schweizerwährung berechnet werden soll.

Beide Verwaltungen sind jedoch ermächtigt, in gegenseitigem Einverständniß einen andern Reduktionsmodus festzusetzen oder den Anweisungsverkehr in denjenigen Fällen zeitweise gänzlich einzustellen, wo der Wechselkurs oder irgend ein anderer Umstand zu Mißbräuchen führen könnte, welche mit Nachtheil für die Postkassen verbunden wären.

Artikel XXI.

Rechnungsweise.

Die schweizerische Postverwaltung erstellt jeden Monat die Rechnungen über die gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages gegenseitig auszuwechselnden Korrespondenzen und geschlossenen Briefpakete.

Diese Rechnungen bilden, nachdem sie geprüft und beidseitig angenommen worden sind, die Grundlage einer Generalrechnung, welche durch die schuldnerische Postverwaltung zu saldiren ist.

Die Rechnungen über den Anweisungsverkehr werden ebenfalls monatweise aufgestellt, und nachdem sie geprüft und beidseitig angenommen worden sind, wird deren Saldo in die oben erwähnte Generalabrechnung einbezogen.

Artikel XXII.

Ausführungsreglement.

Die schweizerische und die britische Postverwaltung ordnen im gemeinsamen Einverständniß die Leitung der vermittelt der geschlossenen Briefpakete ausgewechselten Korrespondenzen und Alles, was auf die Erledigung der

A. Verzeichniß

der Bedingungen, zu welchen die stückweise versandten Korrespondenzen von den Ländern, für welche das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland als Vermittlung dient, nach der Schweiz und vice versa zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Großbritanniens ausgewechselt werden.

Bezeichnung der Länder, deren Korrespondenz mit der Schweiz über Groß- britannien vermittelt werden kann.	Gewöhnliche Briefe.								Rekommandirte Gegenstände.		Drucksachen, Waarenmuster zc.			
	von				nach				Fixe Rekomman- dationsgebühr, welche die schweiz. Postverwaltung der britischen Post- verwaltung für jeden rekomman- dirten Gegenstand nach den in der ersten Rubrik dieser Tabelle angeführ- ten Ländern zu bezahlen hat.	Fixe Rekomman- dationsgebühr, welche die britische Postverwaltung der schweiz. Post- verwaltung für jeden rekomman- dirten Gegenstand nach den in der ersten Rubrik dieser Tabelle angeführ- ten Ländern zu bezahlen hat.	Taxe, welche die schweiz. Postverwaltung der britischen Post- verwaltung für jedes bis zum Landungshafen francirtes Kilo- gramm Druck- sachen, Waaren- muster zc. nach den in der ersten Rubrik dieser Ta- belle angeführten Ländern zu be- zahlen hat.	Taxe, welche die britische Postverwaltung der schweizerischen Postverwaltung für jedes bis an Bestimmung in der Schweiz fran- cirtes Kilogramm Drucksachen, Waarenmuster zc. von den in der ersten Rubrik dieser Tabelle angeführ- ten Ländern zu bezahlen hat.		
	Frankatur- bedingungen für gewöhnliche Briefe.	Frankaturgrenze.	Taxe, welche die schweiz. Postverwaltung an die britische Postverwaltung für jeden unfran- cirten Brief und für je 15 Gramme oder Bruchtheil von 15 Grammen zu bezahlen hat.	Taxe, welche die britische Postverwaltung an die schweiz. Postverwaltung für jeden frankirten Brief und für je 1/2 Unze oder Bruchtheil einer 1/2 Unze zu be- zahlen hat.	Frankatur- bedingungen für gewöhnliche Briefe.	Frankaturgrenze.	Taxe, welche die schweiz. Postverwaltung an die britische Postverwaltung für jeden frankirten Brief und für je 15 Gramme oder Bruchtheil von 15 Grammen zu bezahlen hat.	Taxe, welche die britische Postverwaltung an die schweizerische Postverwaltung für jeden unfran- cirten Brief und für je 1/2 Unze oder Bruchtheil einer 1/2 Unze zu bezahlen hat.					D.	Centimes.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
			£. D.	Centimes.			£. D.	Centimes.	D.	Centimes.	Centimes.	Centimes.		
Antigua, Bahama, Barbadoes, Bermuda, Bri- tisch Guiana, Cariacou, Dominica, Grenada, Honduras, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Christoph (St. Kitts), St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad .	Freistehend.	Bestimmung.	1. —	20	Freistehend.	Bestimmung.	1. —	20	4	20	160	275		
Canada durch kanadische Paketboote . . .	"	"	— 06	20	"	"	— 06	20	4	20				
Canada über die Vereinigten Staaten . . .	"	"	— 07	20	"	"	— 07	20	4	20				
Neuschottland über Halifax . . .	"	"	— 06	20	"	"	— 06	20	4	20				
Neubraunschweig " die Ver. Staaten . . .	"	"	— 07	20	"	"	— 07	20	4	20				
Prinz Eduard' Insel " " " " . . .	"	"	— 07	20	"	"	— 07	20	4	20				
Neufundland . . .	"	"	— 06	20	"	"	— 06	20	4	20				
Lagos, Liberia, Goldküste, Senegambien, Gibral- tar, Sierra Leone, Falkland Inseln Vorgebirge der guten Hoffnung, Natal, St. He- lena . . .	"	"	— 06	20	"	"	— 06	20	4	20				
Vancouver's Insel, Surinam . . .	"	"	1. —	20	"	"	1. —	20	4	20				
Kanarische Inseln . . .	"	"	1. —	20	"	"	1. —	20	4	20				
Madeira und Grünes Vorgebirge . . .	"	"	*— 06	20	"	"	*— 06	20	4	20				
Portugal und die Azoren . . .	"	"	— 06	20	"	"	— 06	20	4	20				
Westküste von Südamerika und Guatemala über Panama . . .	Obligatorisch.	Einschiffshafen	2. —	20	Obligatorisch.	Landungshafen.	2. —	—	—	—			240	160
Ascension . . .	"	"	1. —	—	"	"	1. —	—	—	—				
Vereinigte Staaten von Columbia, Venezuela, Costa Rica . . .	"	"	1. —	—	"	"	1. —	—	—	—				
Madagry, Bonny, Cameroons, Fernando Po, Gorea, Alt Calabar, Whydah . . .	"	"	— 06	—	"	"	— 06	—	—	—				
Haiti, Martinique, Guadeloupe . . .	"	"	1. —	—	"	"	1. —	—	—	—				
Mexiko, Cuba, Porto Rico . . .	"	"	1. —	—	"	"	1. —	—	—	—				
St. Gustach, Cayenne, St. Martin, Nicaragua .	"	"	1. —	—	"	"	1. —	—	—	—				
Brazilien . . .	"	"	1. —	20	"	"	1. —	—	—	—				
Buenos Ayres, Monte-Video . . .	"	"	1. —	20	"	"	1. —	—	—	—				
St. Croix, St. Thomas . . .	"	"	1. —	20	Freistehend.	"	1. —	20	—	—				
Ueberseeische Länder im Allgemeinen mit Han- delschiffen aus und nach den Häfen des Ver- einigten Königreichs . . .	"	"	— 06	—	Obligatorisch.	"	— 06	—	—	—				

Diese Gebühren sind den in den Rubriken 5 und 8 der Tabelle angegebenen Taxen beizufügen.

* Diese Preise beziehen sich ausnahmsweise nur auf den einfachen Brief von 7 1/2 Grammes.
Nach den in der ersten Kolonne mit Fettschrift gedruckten Bestimmungsorten können Gegenstände jeder Art unter Rekommandation versandt werden.

Rechnungen Bezug hat, sowie sie alle andern erforderlichen Maßnahmen treffen und Einzelschriften erlassen, um den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die gehörige Ausführung zu sichern.

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

Artikel XXIII.

Inkrafttreten und Dauer des gegenwärtigen Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag soll mit dem 1. Januar 1869 in Kraft treten und zur Ausführung kommen, und die schweizerische Postverwaltung wird derjenigen des Vereinigten Königreiches vor diesem Zeitpunkte von der Ratifikation durch die Bundesbehörden Mittheilung machen.

Der Vertrag wird so lange in Wirksamkeit bleiben, bis daß die eine der kontrahirenden Verwaltungen der andern, aber zwölf Monate zum Voraus, die Entschließung kundgegeben haben wird, dessen Wirksamkeit aufzuheben.

Während diesen zwölf letzten Monaten bleibt der Vertrag in voller und ungeschmälerter Ausführung, und überdies soll der Ablauf dieses Termines die Erledigung der Abrechnungen und die Saldirung zwischen beiden Verwaltungen nicht beeinträchtigen.

So geschehen, doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in London, den 31. Oktober eintausend achthundert und achtundsechzig.

(L. S.)

John Rapp,
Agent und Generalkonsul der
schweiz. Eidgenossenschaft.

(L. S.)

Montrose,
Generalpostmeister.

31. Okt.
1868.
11. Febr.
1869.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Postvertrag soll in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 11. Hornung 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

27. März
1869.

V e r o r d n u n g ,

betreffend

Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Anbetracht,

daß ansteckende Kinderkrankheiten in verschiedenen Ge-
genden des Kantons mit Heftigkeit auftreten;

daß die Schulen bei mangelhafter Handhabung der
nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verbreitung dieser Krank-
heiten wesentlich beitragen;

gestützt auf § 30 des Primarschulgesetzes vom 1. De-
zember 1860 und auf den Antrag der Direktionen des
Innern und der Erziehung,

verordnet:

§ 1. Sobald in einer Gemeinde der Scharlach, die
Masern oder der Rachencroup (Diphtheritis) sich zeigen,

27. März
1869.

sind die Kinder aus denjenigen Häusern, in denen die Krankheit auftritt, gleichviel ob gesund oder erkrankt, vom Schul- und Unterweisungsbefuche ausgeschlossen, bis durch ärztliches Zeugniß das Verschwindensein der Krankheit (bei Scharlach die Beendigung der Abschuppung) konstatiert sein wird.

Nur da, wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause durchaus von einander getrennt sind, kann der Ausschluß auf die Kinder der betroffenen Haushaltung beschränkt werden, sofern der Arzt dieß als zulässig bescheinigt.

Bricht eine der obgenannten Krankheiten in einer Haushaltung aus, so hat der Arzt sofort der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit diese im Einverständnisse mit ihm die den Umständen angemessenen Vorkehrungen im Sinne dieser Verordnung treffen kann.

§ 2. Besuche in den angesteckten Häusern sind möglichst zu beschränken, für nicht durchgeseuchte Kinder gänzlich untersagt.

§ 3. Schulklassen, in denen ein Viertel oder mehr der Schüler gemäß § 1 vom Schulbesuche ausgeschlossen sind, sind vorübergehend zu schließen.

§ 4. Außer der Erfüllung ihrer engern Berufspflichten, wozu auch die Fürsorge für die gesunden Hausbewohner gehört, sollen die Aerzte:

- a. auf die möglichste Durchführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Wirkungskreise hinwirken, und wenn Mahnungen und Belehrungen fruchtlos bleiben, die Fehlbaren der Ortspolizeibehörde anzeigen, welche je nach Umständen gegen die Betreffenden selbst einschreitet oder dieselben dem Regierungsstatthalter verleidet;

27. März
1869.

- b. auf Ende jeden Monats der Direktion des Innern ein genaues Verzeichniß der neu in Beobachtung gelangten Fälle der obgenannten Krankheiten einsenden, wozu das mit der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft vereinbarte Berichtformular benutzt werden kann.

Wenn die Verhältnisse das Einschreiten der obern Behörden nöthig erscheinen lassen, so werden die Aerzte die Direktion des Innern darauf aufmerksam machen.

§ 5. Personen, welche sich den Anordnungen der Ortspolizeibehörde nicht fügen, werden mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 30 oder entsprechender Gefangenschaft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden zu veröffentlichen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Jedem Arzte und jeder Schule ist ein Exemplar derselben zuzustellen.

Bern, den 27. März 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

Handelsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich.

Abgeschlossen den 14. Juli 1868.

Ratifizirt von der Schweiz am 12. Dezember 1868.

„ „ Oesterreich „ 20. „ „

14. Juli
1868.
1. April
1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Handelsvertrages, welcher zwischen dem Bevollmächtigten des Schweizerischen Bundesrathes einerseits und demjenigen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn andererseits am 14. Juli 1868 zu

Wir

Franz Joseph

der Erste,

von Gottes Gnaden

Kaiser von Oesterreich,

Königl. von Böhmen etc.

und

apostolischer König von Ungarn,

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem — zugleich in Vertretung des souveränen Fürsten zu Liechtenstein handelnden — Bevollmächtigten einerseits und dem von dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft hiezu ernannten Bevollmächtigten andererseits, zum Zwecke

14. Juli
1868.
1. April
1869.

Wien unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und vom schweizerischen Nationalrathe am 8. Dezember 1868, vom schweizerischen Ständerathe am 11. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher also lautet:

einer umfassenden Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten, am 14. Juli l. J. in Wien ein aus sieben Artikeln nebst Anlage A bestehender Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher also lautet:

Die schweizerische Eidgenossenschaft auf der einen Seite und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn auf der andern Seite; von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Dr. Johann Jakob von Tschudi, seinen Geschäftsträger,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchstihren geheimen Rath, Reichskanzler und Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephan- und des Leopold-Ordens;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingang- und Ausgangs-Abgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen wird, gleichmäßig auch dem andern vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

14. Juli
1868.

1. April
1869.

Ausgenommen hievon sind :

- a. solche Begünstigungen, welche lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehrs andern Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden könnten, so wie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Besitztheile Geltung haben;
- b. diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig vollständig zollvereinten Staaten genießen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen. Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden :

- a. bei den Staatsmonopolen (Tabak, Salz, Schießpulver);
- b. aus Gesundheitspolizeirücksichten;
- c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel II.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in den andern Gebieten von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Bezug auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Beziehung die Behandlung der am meisten begünstigten Nation zu.

14. Juli
1868.

1. April
1869.

Artikel III.

Zur Erleichterung des grenznachbarlichen Verkehrs sind unter den vertragenden Theilen besondere Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage A dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden und ganz so angesehen werden, als wenn sie in diesem selbst aufgenommen wären.

Artikel IV.

Die aus dem einen Zollgebiete in das andere eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höhern innern oder Verbrauchssteuern (für Rechnung des Staates, der Länder, Kantone oder Gemeinden) unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung treffen oder noch treffen können, — mit Vorbehalt der Bestimmung des nachfolgenden Artikels.

Artikel V.

Der im vorangehenden Artikel enthaltene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken bezogenen Verbrauchssteuern.

Indessen verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Gebühren von Getränken aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät nicht neu eingeführt, noch bestehende über die dormaligen Ansätze hinaus erhöht werden, und daß, falls ein Kanton die betreffende Gebühr für schweizerische Erzeugnisse herabsetzen würde, diese Ermäßigung im gleichen Verhältnisse auf die Erzeugnisse aus den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät angewendet werde.

Für österreichische, auch ungarische Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, sollen, welches auch der Preis- oder die Qualität derselben sei, die zu entrichtenden Gebühren das Minimum derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische in einfachen Fässern eingeführte Weine in dem betreffenden Kantone erhoben werden.

Artikel VI.

14. Juli
1868.
1. April
1869.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in ihrem Lande die gesetzlichen Abgaben entrichten, können, wenn sie für das von ihnen betriebene Geschäft persönlich oder durch ihre Reisenden Einkäufe machen und — mit oder ohne Muster — Bestellungen suchen, dafür in den Gebieten des andern vertragenden Theiles keiner weiteren Abgabe unterliegen.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die beiderseitigen Staatsangehörigen wie die eigenen behandelt werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und während eines Zeitraumes von acht Jahren in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag Abänderungen jeder Art aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan wird.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden längstens binnen fünf Monaten in Wien ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 14. Juli 1868.

(L. S.) (Gez.) v. Tschudi. (L. S.) (Gez.) Benst.

14. Juli
1868.
1. April
1869.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zwölften Dezember tausend achthundert acht und sechzig (12. Dezember 1868).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

So haben Wir, nach Prüfung sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrages, denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser kaiserliches und königliches Insiegel beiducken lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am zwanzigsten des Monats December, im Jahre des Heiles 1868, Unserer Reiche im einundzwanzigsten.

Franz Joseph.

(L. S.)

Graf Beust.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 5. Jänner 1869 zwischen dem schweizerischen Minister in Wien, Herrn v. Tschudi, und dem k. k. österreichischen Reichskanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Baron v. Beust, in Wien ausgewechselt worden.

Anlage A zum Artikel III.

14. Juli
1868.

1. April
1869.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterung zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1.

Sowohl von dem Einfuhr- als von dem Ausfuhrzolle sind im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze in beiden Staaten befreit:

- a. alle Waarenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als fünf Rappen oder beziehungsweise Ein drei Viertel Kreuzer österreichischer Währung beträgt;
- b. Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Sezlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Aehren und Hülsenfrüchte in Stroh, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;
- c. thierisches Blut;
- d. Eier jeder Art;
- e. Milch, auch geronnene (Topsen);
- f. Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;
- g. Bau-, Bruch-, Pflaster- und natürliche Mühl-Steine, Schlafen, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm, und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
- h. Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Delfuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

14. Juli
1868.
1. April
1869.
- i. ausgelaugte, vegetabilische und Steinkohlen-Afche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehlricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkräze, Schlamm;
- k. Brod bis einschließlich 20 Zollpfund,
 frisches Fleisch " " 8 "
 Käse " " 4 "
 frische Butter " " 4 "

2.

Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden:

für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

3.

Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles der Besitzungen der Angehörigen beider vertragenden Regierungen, welche durch den Zug der österreichisch-schweizerischen Grenze von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

Die unter Zahl 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner eines Umkreises längs der Grenze beschränkt, welcher sich in Oesterreich bis auf die Entfernung einer Meile von der Grenze, in der Schweiz bis auf die Entfernung von zwei Wegestunden erstreckt.

4.

Die beiderseitigen Regierungen werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche

in den beiderseitigen Staatsgebieten, sowohl in der Ein- als 14. Juli
Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen 1868.
gestattet werden kann. 1. April
1869.

5.

Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zuge-
standen :

- a. Für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehre in den Gebieten des einen der vertragenden Theile in die Gebiete des andern auf Messen oder Märkte gebracht, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehre in die Gebiete des andern Theiles versendet werden, um in zollamtlichen Niederlagen (Entrepôts, Hallämtern u.) gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.
- b. Für Vieh, welches auf Märkte oder auf Weiden getrieben wird.
- c. Für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), wobei jedoch an der Gewichtsmenge mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten werden muß.
- d. Holz, Lohe (Rinde), Delsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

14. Juli
1868.

1. April
1869.

6.

Auf sämtlichen Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß die Ueberfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

7.

Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach Samnaun, gleichwie aus Oesterreich durch die Schweiz über Samnaun nach Pagnan, und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

8.

Die Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh ermächtigt.

9.

Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avigna=Thal wird für Waaren und Vieh gestattet.

10.

Das k. k. Zollamt Martinsbruck wird zur Rückvergütung der tirol'schen Konsumsteuer bei Waaren, die bei diesem Zollamte zur Wiederausfuhr gelangen, ermächtigt.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreich-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, haben sich

die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Vorbehalte, Erklärungen und Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

14. Juli
1868.
1. April
1869.

Der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn erklärt, daß entsprechend dem Art. 13 des österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervereins-Vertrages vom 23. Dezember 1863, der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag auch auf das genannte Fürstenthum Anwendung finde.

Der schweizerische Bevollmächtigte nimmt von dieser Erklärung Kenntniß.

Zum Artikel 3 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages faktisch bestehenden Zoll- und Verkehrsleichterungen längs der beiderseitigen Grenzen während der Dauer dieses Vertrages unter den bestehenden Bedingungen aufrecht erhalten und möglichst ausgedehnt werden.

Zum Artikel 3 des Vertrages, beziehungsweise Anlage A, Nr. 5.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die Verkehrsleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

14. Juli
1868.
1. April
1869.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben, oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-differenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenträchtigung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

7. Jede der vertragenden Regierungen bestimmt für ihr Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die nähern Anordnungen von jeder der vertragenden Regierungen ergehen werden, soll enthalten :

a. Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind.

b. Die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist. 14. Juli 1868.
1. April 1869.

c. Die Angabe über die Art der Bezeichnung.

d. Die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Pakhose nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Pakhose vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen.

So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung, und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück, oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

Zum Artikel 5 des Vertrages.

Hinsichtlich der von den einzelnen Kantonen bezogenen Verzehrungssteuer von Getränken gelten die in der Anlage F zum Handels- und Zollvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich vom 30. Juni 1864 aufgeführten Angaben.

Zum Artikel 6 des Vertrages.

1. Um der Steuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden mit einer dem anliegenden Muster I entsprechenden Legitimationsurkunde und die Handlungsreisenden aus beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlichen und königlich-apostolischen Majestät mit einer Gewerbe-Legitimations-

14. Juli 1868. Karte versehen sein, welche nach dem anliegenden Muster II auszustellen ist.

1. April 1869.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde einen nach den beiliegenden Mustern A und B ausgestellten Gewerbeschein.

Die Gewerbetreibenden und ihre Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen; jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabefrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungskommiss stehen, Geschäfte machen wollen.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Angehörige des andern vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt.

Ueber die Form der Legitimation, welche von den Staatsangehörigen des andern Theiles, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man beiderseits das Formular III angenommen.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, wie der Vertrag selbst und dessen Anlage, in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden ist, soll, ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des heutigen Vertrags, auf welchen es Bezug hat, als von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Formular I.
(Schweizerisches Formular.)

14. Juli
1868.
1. April
1869.

Legitimations - Urkunde
für die Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu
Reisen in Handelsgeschäften in der österreichisch-
ungarischen Monarchie.

Giltig für das Jahr 18.....

Schweizerische Eidgenossenschaft.
(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimationsurkunde,

.....
welcher }
dessen Firma } die hierlands gesetzlichen Abgaben entrichtet,

.....
reiset }
für seine eigene Rechnung }
für Rechnung der Firma }

.....
behufs {Ein- } kauf von
 {Ver- }

(Seiden-, Wollen-, Baumwollen-) waaren
oder

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und apostolischen König von Ungarn, und der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat derselbe darauf Anspruch, in den beiden Staatsgebieten Sr. kais. und kön. apost. Majestät sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu sein, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstaneerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

Bern, den 18.....

(L. S.)

Die schweizerische Bundeskanzlei.

14. Juli
1868.
1. April
1869.

Formular A.

Gewerbebeschein.

(Stempel oder Siegel der ausstellenden Behörde.)

Giltig für das Jahr 18.....

Herr N. N. { Kaufmann, Fabrikant..... }
 { Kommiss des Hauses }

.....
wird hierdurch in Folge der vorgewiesenen, ihm von der zu-
ständigen Behörde in
am ausgestellten Legitimationsurkunde er-
mächtigt, in der Schweiz Ankäufe und Verkäufe der Waaren
seines Handelszweiges }
seines Hauses }
auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.

Ort und Tag der Ausstellung

Unterschrift des Reisenden.

Unterschrift
der ausstellenden Behörde.

14. Juli
1868.1. April
1869.**Formular II.**

(Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde.)

Von der unterzeichneten Behörde wird

Herrn N. { Kaufmann, Fabrikant in
Kommiss im Dienste des Hauses N. inbestätiget, daß { ^{er}
das genannte Haus } für die Ausübung
^{seines}
des Gewerbebetriebes { } die im Lande
gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.Diese Gewerbe-Legitimationskarte wurde dem genannten
Herrn behufs seiner Legitimation bei den ein-
schlägigen Schweizerbehörden zur Erlangung des nöthigen Gewerbe-
Patentes für die Schweiz ausgefertigt.

Dieses Zeugniß ist gültig für Monate.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.)

(Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

14. Juli
1868.
1. April
1869.

Formular B.

Gewerbefchein.

Giltig für (Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde)
das Jahr 18.....

Herr N. { Kaufmann, Fabrikant in
 { Kommiss im Dienste des Hauses in.....
wird hierdurch in Folge des von ihm vorgezeigten, ihm von der
zuständigen Behörde in (Schweiz)
am ausgestellten Steuer=
Certificates, ermächtigt, in der österreichisch-ungarischen Monarchie
Ankäufe und Verkäufe der Waaren
seines Handelszweiges, seiner Industrie }
des Handelsbetriebes des Hauses in }
auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.)

(Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

14. Juli
1868.1. April
1869.**Formular III.**

Dem welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (einem der beiden Staatsgebieten Sr. kais. und königl. apost. Majestät, der Schweiz) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hiedurch bezeugt, daß er zu wohnhaft sei und die gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.)

14. Juli
1868.
1. April
1869.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Handelsvertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. April 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,

L. Kurz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß ,

betreffend

6. April
1869.**das Staatsanleihen für die Kantonalbank.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Beschlusses des Großen Rathes vom 3. September 1867, betreffend das Anleihen des Staats von Fr. 2,500,000 zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank von Fr. 3,500,000 auf Fr. 6,000,000,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

1. Das Anleihen von Fr. 2,500,000 ist im Laufe des Jahres 1869 aufzunehmen, und mittelst dessen Ertrag soll längstens am 31. Dezember 1869 das Grundkapital der Kantonalbank bis auf die volle Summe von 6,000,000 Franken bei dieser Anstalt einbezahlt sein.

2. Der Zinsfuß des Anleiheus beträgt $4\frac{1}{2}$ 0/0, vier und ein halbes vom Hundert jährlich. Die Verzinsung findet halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember statt gegen Zinsabschnitte, welche bei der Kantonalbank und ihren Filialen, sowie bei allfälligen auswärtigen Bankkassen zahlbar lauten. Bis zum 31. Dezember 1869 wird der laufende Zins marchzählig vergütet.

3. Die Titel werden in Abschnitten von Fr. 500, Fr. 1000 und Fr. 5000 nach Wahl des Subscribenten ausgegeben und lauten auf den Inhaber; sie können jedoch jederzeit mittelst Vorweisung bei der Kantonalbank

6. April
1869.

auf Namen eingeschrieben werden, von wo an sie zur Handänderung einer förmlichen Cession bedürfen, welche vom Staate nur anerkannt wird, wenn sie der Kantonalbank angezeigt worden ist. Die Titel tragen die Unterschriften des Direktors der Finanzen und des Kantonsbuchhalters. Bis zur Ausfertigung der definitiven Titel ist die Kantonalbank ermächtigt, Interimsscheine Namens des Staats auszustellen.

4. Die Heimzahlung des Anleiheens findet statt auf 31. Dezember 1880 und zwar spesenfrei für die Inhaber bei den in den Coupons verzeigten Kassen. Der Regierungsrath ist jedoch berechtigt, das ganze Anleihen oder einen Theil desselben auf sechsmonatliche Anzeige vom 1. Januar 1878 an zu kündigen. Im Falle einer partiellen Kündigung, die nicht weniger als Fr. 500,000 betragen darf, entscheidet das Loos über die Reihenfolge der Schuldscheine. Die betreffenden Beschlüsse sind im bernischen Amtsblatte und in andern geeigneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

5. Die Finanzdirektion ist, in Verbindung mit der Kantonalbank, mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Derselbe ist in die Gesesammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. April 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

Postvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-
ungarischen Monarchie.

15. Juli
1868.8. April
1869.

Abgeschlossen den 15. Juli 1868.

Ratifizirt von der Schweiz am 31. Juli 1868.

" " Oesterreich am 20. Dezember 1868.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung
des Postvertrages, welcher zwi-
schen dem Bevollmächtigten des
schweizerischen Bundesrathes
einerseits und denjenigen Seiner
kaiserlich und königlich apostoli-
schen Majestät andererseits am
15. Juli 1868 zu Wien unter
Ratifikationsvorbehalt abge-

Wir

Franz Joseph

der Erste,

von Gottes Gnaden

Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen zc.

und

apostolischer König von Ungarn;

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unseren —
zugleich in Vertretung des sou-
veränen Fürsten zu Liechten-
stein handelnden — Bevoll-
mächtigten einerseits und dem
von dem Bundesrath der
schweizerischen Eidgenossenschaft
hiezum ernannten Bevollmächtigten
andererseits, zum Zwecke einer

15. Juli 1868. | schlossen und vom schweizerischen
8. April 1869. | Ständerathe am 23. Juli 1868,
vom schweizerischen National-
rathe am 24. gleichen Monats
genehmigt worden ist, und
welcher also lautet :
- den dormaligen Verhältnissen
entsprechenden Regelung und
Erleichterung des gegenseitigen
Postverkehrs, am 15. Juli l. J.
in Wien ein aus 27 Artikeln
bestehender Vertrag nebst einem
Schluß-Protokoll abgeschlossen
und unterzeichnet worden sind,
welche also lauten :

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und **Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen zc. und apostolischer König von Ungarn** andererseits, von dem Wunsche geleitet, eine den dormaligen Verhältnissen entsprechende Regelung und Erleichterung des gegenseitigen Postverkehrs herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt :

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft :

seinen Geschäftsträger am kaiserlich königlichen Hofe, Dr. Johann Jakob von Tschudi,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn :

Allerhöchstihren Ober-Postrath im k. k. Handelsministerium, Franz Bilhal, und

Allerhöchstihren Sektionsrath im k. ungarischen Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel, und Landes-Oberpostdirektor Michael Gervay,

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben :

Artikel 1.

A u s t a u s c h d e r P o s t s e n d u n g e n .

Zwischen dem Gebiete der Schweiz einerseits, und der österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits soll durch Ver-

mittelung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch der im gegenseitigen unmittelbaren, wie im Durchgangs-Verkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

15. Juli
1868.
8. April
1869.

Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen; insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten vorhandenen Routen benutzt werden.

Bietet die Beförderung auf verschiedenen Routen gleiche Beschleunigung dar, so ist die Bestimmung des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen.

Welche Postanstalten und Eisenbahnpostbüreauz behufs des geregelten Austausches der Sendungen in direkte Brief- oder Frachtkartenschluß-Verbindung zu setzen sind, bleibt der Verständigung der Postverwaltungen vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Austausch von Briefpost-Kartenschlüssen zwischen den beiderseitigen Postanstalten auf dem Wege durch dritte Staaten erfolgen sollte, werden die Kosten des Transits durch die fremden Gebiete von der schweizerischen Postverwaltung einerseits und den beiden Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits zu gleichen Theilen getragen werden.

Diese Bestimmung bezieht sich indessen nicht auf solche Briefkartenschlüsse zwischen den beiderseitigen Postanstalten, welche durch das Gebiet der deutschen Postbezirke versendet werden. Die Kosten des Transits dieser Briefkartenschlüsse werden von den beiden Postverwaltungen des österreichisch-ungarischen Reiches allein getragen.

Artikel 2.

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den Grenzstrecken zu treffen sind, soll im

15. Juli 1868. 8. April 1869. Allgemeinen von dem Grundsätze ausgegangen werden, daß jeder Theil für die Ueberführung der Postsendungen aus seinem Gebiete bis zur gegenüberliegenden Grenzpoststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Die Herstellung der zu diesem Behufe erforderlichen Postkurse und die Regelung der Spezialverhältnisse auf den einzelnen Kursen, sowie die Benutzung der Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen an der Grenze zur gegenseitigen Ueberlieferung der Posttransporte, bleibt der Verständigung zwischen den Postverwaltungen überlassen.

Artikel 3.

Außere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterexpedition gelten die zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen zu verabredenden Reglements- und Ausführungsbestimmungen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit dritten Staaten oder Transportunternehmungen.

So weit in diesen Reglements- u. besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den innern Verkehr der hohen vertragschließenden Theile bestehenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 4.

Briefpostsendungen.

Zur Briefpost gehören:

die gewöhnlichen und rekommandirten Briefe,
Drucksachen,
Waarenproben und Muster,
Postanweisungen,
Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Pfund = 250 Gramme im Einzelnen nicht überschreiten.

Artikel 5.

B r i e f p o r t o.

15. Juli
1868.8. April
1869.

Das Porto für die Briefe zwischen der Schweiz einerseits und den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlich und königlich apostolischen Majestät andererseits soll betragen :

- 1) für den einfachen frankirten Brief 25 Rappen oder 10 Neukreuzer ;
- 2) für den einfachen unfrankirten Brief 50 Rappen oder 20 Neukreuzer.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs wird das Porto zwischen allen denjenigen schweizerischen und k. k. österreichischen Postorten, welche in gerader Linie nicht mehr als $52\frac{1}{2}$ Kilometer = 7 geographische Meilen von einander entfernt sind, festgesetzt wie folgt :

- a. für den einfachen frankirten Brief 10 Rappen beziehungsweise 5 Neukreuzer ;
- b. für den einfachen unfrankirten Brief 20 Rappen beziehungsweise 10 Neukreuzer.

Die Feststellung derjenigen Postorte, welche innerhalb des Grenzrayons von 7 Meilen belegen sind, erfolgt im Wege der Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 15 Gramme, beziehungsweise 1 Loth nicht überschreitet. Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von einem halben Pfunde unterliegen ohne weitere Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos.

Artikel 6.

D r u c k s a c h e n.

Das Porto für Drucksachen zwischen der Schweiz einerseits und den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlich und königlich apostolischen Majestät andererseits soll betragen : 5 Rappen oder 2 Neukreuzer für je 40 Gramme, beziehungsweise $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon.

15. Juli 1868. Innerhalb des im Artikel 5 festgesetzten Grenzrayons soll das Porto für Drucksachen aus der Schweiz 2 Rappen für je 8. April 1869. 40 Gramme und nach der Schweiz 2 Neukreuzer für je $2\frac{1}{2}$ Loth betragen.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als „Drucksache“ gegen die obige ermäßigte Taxe werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiscouranten, Kurszetteln und Handelszirkularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind zulässig.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Bemerkungen oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werths der etwa verwendeten Freimarken.

15. Juli
1868.
8. April
1869.

Artikel 7.

W a a r e n p r o b e n .

Hinsichtlich des Portos für Waarenproben sollen die nämlichen Bestimmungen maßgebend sein, wie solche im Artikel 6 bezüglich der Drucksachen getroffen sind.

Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt werden.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt, oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säckchen, dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigelegt sein; auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Bemerkungen tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlic der nähern Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 8.

R e k o m m a n d a t i o n .

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

15. Juli
1868.
8. April
1869.

Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung und außerdem eine Rekommandationsgebühr von 25 Rappen oder 10 Neukreuzern im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbcheinigung des Adressaten (Rückschein) zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auslieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 25 Rappen oder 10 Neukreuzern zu entrichten.

Geht eine rekommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabegebiets verpflichtet sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 50 Franken oder von 20 Gulden zu leisten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Briefpostsendung an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Postverwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei der Postbehörde des Aufgabegebiets unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheid, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefpostsendungen kann gegen die Postverwaltungen nicht erhoben werden.

Artikel 9.

Postanweisungen.

Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile sind ermächtigt, im unmittelbaren Verkehr das Verfahren der

Vermittelung von Zahlungen im Wege der Postanweisung unter Beobachtung der nachstehenden Normen anzuwenden. 15. Juli 1868.

Der Betrag einer einzelnen Postanweisung darf 187¹/₂ Franken Nominalwerth, wenn die Auszahlung in der Schweiz erfolgen soll, und 75 Gulden Nominalwerth, wenn die Auszahlung in den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlich und königlich apostolischen Majestät erfolgen soll, nicht übersteigen. 8. April 1869.

Die Gebühr wird festgesetzt, wie folgt:

- a. für Beträge bis 93³/₄ Franken oder 37¹/₂ Gulden: 50 Rappen oder 20 Neukreuzer;
- b. für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum: 75 Rappen oder 30 Neukreuzer.

Im Grenzrayon-Verkehr (Art. 5) ist die Gebühr für Summen bis 93³/₄ Franken, welche in der Schweiz, beziehungsweise für Summen bis 37¹/₂ Gulden, welche in den k. k. Staaten auszu zahlen sind, auf 25 Rappen oder 10 Neukreuzer, für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum auf 50 Rappen oder 20 Neukreuzer ermäßigt.

Die Gebühr ist von dem Absender der Postanweisung zu entrichten.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthdeklaration (Artikel 22).

Artikel 10.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expreß zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

15. Juli
1868.
8. April
1869.

Eine Rekommandation der Expresssendungen ist nicht erforderlich.

Für Express-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt ist die Express-Bestellgebühr nach dem Satze von 30 Rappen, beziehungsweise von 15 Neukreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Express-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirk gilt als Regel, daß die Express-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expressbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expressbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expressgebühr das Doppelte des Satzes für die Expressbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expressgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen. War dieselbe nicht vorausbezahlt, so darf sie im Falle der Unbestellbarkeit an den Aufgabeort zurückgerechnet werden.

Artikel 11.

Postfreimarken.

Zur Frankirung der Briefpostsendungen können die im Ursprungslande Anwendung findenden Postfreimarken benutzt werden. Bei Verwendung von Franko-Couverts sind die Festsetzungen der betreffenden Postverwaltung maßgebend.

Auf die mit Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt die Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstempel.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Der Betrag der verwendeten Marken bei unzureichend frankirten Briefpostsendungen wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Falle die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

15. Juli
1868.
8. April
1869.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Artikel 12.

Portotheilung.

Die Theilung des Portos und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden :

- 1) Das Porto für Briefe wird in dem Verhältnisse von zwei Fünfteln für die schweizerische Postverwaltung und von drei Fünfteln für die beiden Postverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie getheilt.
- 2) Für Drucksachen und Waarenproben bezieht die schweizerische Postverwaltung in jeder Richtung $2\frac{1}{2}$ Rappen für den einfachen Gewichtssatz, wogegen den beiden Postverwaltungen des österreichisch-ungarischen Reiches der übrige Theil verbleibt.
- 3) Als Ausnahmen von den vorangehenden Festsetzungen soll das Porto aus dem Verkehr des Grenzrayons jedesmal von derjenigen Postverwaltung ungetheilt bezogen werden, welche die Erhebung bewirkt.
- 4) Die Rekommandationsgebühr, sowie die Gebühr für den etwaigen Rückchein verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.
- 5) Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets halbscheidlich getheilt.

15. Juli
1868.
8. April
1869.

Artikel 13.

Einzeltransit.

Die speziellen Bedingungen, welche, in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschließenden Postverträge mit dritten Ländern, auf die im Einzeltransit über schweizerische Gebietsstrecken oder über die beiden Staatsgebiete Seiner kais. und königl. apostolischen Majestät zu befördernde Korrespondenz aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu finden haben, werden von den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile, so weit sie dabei betheiligt sind, im gegenseitigen Einverständnisse festgestellt werden.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die betreffenden Postverwaltungen einander für die Beförderung der gedachten Briefpostsendungen auf ihren respektiven Gebietsstrecken dieselben Portobeträge zu vergüten oder in Anrechnung zu bringen haben, welche ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 für die internationale Korrespondenz zustehen.

Außer diesen Portobeträgen ist an die transitleistende Verwaltung das nach den Verträgen derselben mit den Postverwaltungen der betreffenden dritten Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Bei denjenigen Korrespondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Verwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten zweistufigen Gewichtsprogression erfolgen sollte, wird letztere auch auf den vorerwähnten stückweisen Transit Anwendung finden; andernfalls erfolgt die Vergütung beziehungsweise Anrechnung nach der Progression von Loth zu Loth.

Artikel 14.

Geschlossene Transite.

Die Postverwaltungen der vertragenden Staaten räumen sich gegenseitig das Recht ein, mit fremden Staaten geschlossene Brief-

pakete hin- und herwärts im Transit durch ihre Gebiete zu unterhalten, und zwar gegen eine gegenseitige Vergütung von 20 Rappen für je 30 Gramme netto Briefe, und von einem Franken für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

14. Juli
1868.

1. April
1869.

Die schweizerische Postverwaltung gestattet jedoch der k. k. Postverwaltung den Transit geschlossener Briespakete nach und aus dem Königreich Italien und dem Kirchenstaat über schweizerisches Gebiet gegen eine Vergütung von 10 Rappen für je 30 Gramme netto Briefe und von 50 Rappen für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Portofreie Korrespondenz, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Postanweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

Bei denjenigen Korrespondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Postverwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten Gewichtsprogression stattfinden sollte, wird auch das Transitporto nur nach Maßgabe dieser Gewichtsprogression entrichtet werden. Die Vergütung desselben wird in diesem Falle nach Briefgewichtseinheiten, unter Anwendung des Satzes von einem Viertel der vorstehend festgesetzten Transitporto-Beträge für jede Gewichtseinheit, stattfinden.

Artikel 15.

Zeitungsv erkehr.

Die Postanstalten der hohen vertragschließenden Theile besorgen wechselseitig die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Die Postverwaltungen werden sich gegenseitig die Zeitungen u. s. w. zu den von ihnen selbst entrichteten Einkaufspreisen, unter Zuschlag der für abonnierte Zeitungen im internen Verkehr Anwendung findenden Gebühren liefern.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

15. Juli
1868.
8. April
1869.
- Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 6 wird in keiner Weise das Recht der hohen kontrahirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post-Debitswege zu beanstanden.

Artikel 16.

F a h r p o s t s e n d u n g e n .

Zur Fahrpost gehören :

- die gewöhnlichen Pakete,
- die Pakete mit deklarirtem Werth,
- die Briefe mit deklarirtem Werth und
- die Sendungen mit Postvorschuß.

Artikel 17.

Z o l l v e r h ä l t n i s s e .

Den Fahrpostsendungen mit zollpflichtigem Inhalte müssen die zur Erfüllung der Zollformalitäten an der Grenze benöthigten Deklarationen beigegeben sein.

Die beiderseitigen Postverwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklaration.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer mangelhaften oder unrichtigen Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Artikel 18.

P o r t o b e r e c h n u n g .

Die Fahrpostsendungen zwischen den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile können, nach der Wahl des Absenders,

entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgeschickt werden. Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

15. Juli
1868.

Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Taggrenzpunkten, über welche sich die Verwaltungen verständigen werden, berechnet, und zwar für jedes Gebiet nach dem im Innern desselben zur Anwendung kommenden Tarife oder einem diesem im Durchschnitte entsprechenden Tarife.

8. April
1869.

Der im internationalen Verkehre gültige Tarif ist auch der Portoberechnung für die transitirenden Fahrpostsendungen zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der Frachtsätze für die weiter gelegenen Beförderungstrecken gelten die mit den betreffenden fremden Staaten oder Transportanstalten bestehenden Verträge und Uebereinkommen.

Die Postverwaltungen werden die Fahrposttarife sich gegenseitig mittheilen und genau auf die Landeswährung reduzieren.

In Betreff der Portotaxe und des Portobezuges für die zwischen den Postanstalten der Grenzorte gewechselten Fahrpostsendungen werden die beteiligten Postverwaltungen sich unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse verständigen.

Artikel 19.

Begleitadressen.

Die den Fahrpostsendungen reglementsmäßig beizugebenden Begleitadressen (Begleitbriefe) können offen oder verschlossen sein. Ein besonderes Porto soll für dieselben nicht in Ansatz kommen, auch wenn das Gewicht von 1 Loth beziehungsweise 15 Gramme ausnahmsweise überschritten wird.

Artikel 20.

Postvorschüsse.

Auf Fahrpostsendungen und Briefe können Postvorschüsse bis zur Höhe von 200 Franken, wenn die Aufgabe in der Schweiz, und bis zur Höhe von 75 Gulden, wenn die Aufgabe in den beiden Staatsgebieten Seiner kais. und kön. apostolischen

15. Juli 1868.
8. April 1869.

Majestät erfolgt, geleistet werden. Für Transportauslagen und Spefen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgaborts zu bestimmenden Sätzen erhoben. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet. Es bleibt dem Ermessen der Postverwaltung des Aufgabebereichs anheimgestellt, die Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr für Postvorschußsendungen von dem Absender zu verlangen.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzüglich an die Postanstalt des Aufgabebereichs zurückgesandt werden.

Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante.

Artikel 21.

Bestellung der Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der von den Postverwaltungen näher zu vereinbarenden speziellen Bedingungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

Artikel 22.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelie-

ferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthdeklaration, Ersatz geleistet. 15. Juli 1868.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen. 8. April 1869.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b. durch Krieg, oder
- c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
- d. auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile belegenen Transport-Anstalt sich ereignet hat, für welche eine der beteiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten. •

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Ver-

15. Juli 1868. muthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.
8. April 1869.

Ist eine Werthdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarierte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Paketen die Deklaration des Werths unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Franken 75 Rappen, beziehungsweise 1 Gulden 50 Neukreuzer für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfund gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruches dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, 15. Juli
eintretendenfalls den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, 1868.
in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. 8. April
1869.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Auf diejenigen Postsendungen, welche durch die schweizerische Postverwaltung auf den von derselben außerhalb ihres Gebiets unterhaltenen Postkursen befördert werden, sollen bezüglich der Garantieverhältnisse für die extratoriale Beförderungsstrecke dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die auf diesen Strecken beförderten Sendungen aus und nach der Schweiz selbst maßgebend sind.

Artikel 23.

Portofreiheit.

Die Portofreiheit auf den beiderseitigen Postgebieten genießt die Korrespondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten, welche zwischen den Staatsbehörden der hohen vertragschließenden Theile gewechselt wird, wenn sie äußerlich so bezeichnet ist, wie es im Aufgabebereich für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben. Die offiziellen Korrespondenzen im Verkehr mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung vom Transitporto freigelassen.

Bei der Fahrpost beschränkt sich die Portofreiheit, unter der Voraussetzung vorschriftsmäßiger äußerer Bezeichnung, auf Schriften- und Aktenpakete in reinen Staatsdienstangelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden, sowie auf alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten der vertragschließenden Theile unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen.

15. Juli
1868.

8. April
1869.

Artikel 24.

Anwendbarkeit des Vertrages auf das Fürstenthum Liechtenstein.

Die im gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen sollen in gleicher Weise auch für die Postanstalten im Fürstenthum Liechtenstein gültig sein.

Artikel 25.

General-Abrechnung.

Ueber die gegenseitigen Forderungen aus dem Postverkehre soll zwischen dem schweizerischen Postdepartement in Bern und dem k. k. Handelsministerium in Wien General-Abrechnung vierteljährlich gepflogen werden.

Der Abschluß der General-Abrechnung hat durch diejenige Verwaltung, für welche sich eine Forderung herausstellt, zu erfolgen, und auf deren Währung zu lauten. Die hiernach nöthig werdende Reduktion der beiderseitigen Währungen erfolgt nach dem festen Verhältnisse von einem Franken gleich vierzig Neukreuzer.

In welcher Weise der Saldo bezahlt werden soll, bleibt der besondern Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen vorbehalten.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

Artikel 26.

Ausführungs-Reglement.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden in dem von ihnen zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung dieses Vertrages zu vereinbarenden Reglement, oder in den von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse spezielle Bestimmungen treffen:

- 1) Die Kartenschluß-Verbindungen ;
- 2) die Benutzung der Posttrouten , Expedition der Korrespondenz und der Fahrpostsendungen ;
- 3) die Vergütungssätze und sonstige Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Korrespondenzen ;
- 4) die näheren Bestimmungen und Versendungs-Bedingungen in Betreff der rekommandirten Briefe , der Druckfachen , der Waarenproben und der Postanweisungen ;
- 5) die Lokaltaxen für den Verkehr der Grenzdistrikte ;
- 6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Post-Abrechnungswesens ;
- 7) die Behandlung der Laufzettel , der unbestellbaren , der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände ;
- 8) die Vereinbarungen wegen der expressen Bestellung von Postsendungen .

15. Juli
1868.
8. April
1869.

Artikel 27.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n .

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. September 1868 in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann beiderseits nur zum ersten September jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag noch bis ultimo August des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Mit dem Tage des Vollzugs des gegenwärtigen Vertrags tritt die Lindauer Uebereinkunft vom 23. April 1852, sowie der Postvertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. April desselben Jahres außer Wirksamkeit.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und der Austausch der Ratifikationsurkunden so bald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu W i e n am fünfzehnten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) (Gez.) von Tschudi.

(L. S.) (Gez.) Pilhal.

(L. S.) (Gez.) Gervay.

15. Juli
1868.
8. April
1869.

Schluß-Protokoll

zu dem
Postvertrage vom 15. Juli 1868.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 9 und 20 des Vertrages.

Die Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kais. und königl. apostolischen Majestät behalten sich vor, die Postanweisungen und Nachnahmen im Verkehre mit der Schweiz vorläufig nur bei einer beschränkten Anzahl von Postämtern einzuführen, den Zeitpunkt für deren Einführung zu bestimmen und der schweizerischen Postverwaltung bekannt zu geben.

II. Zu Artikel 24 des Vertrages.

Die Festsetzungen des Vertrages sollen, so lange zu Belgrad im Fürstenthume Serbien ein k. k. Postamt besteht, auch für dieses gültig sein.

Geschehen zu Wien, den 15. Juli 1868.

(L. S.) (Gez.) von Eschudi.

(L. S.) (Gez.) Vilhal.
(L. S.) (Gez.) Gerbah.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den ein und dreißigsten Juli ein- tausend achthundert acht und sechzig (31. Juli 1868).

Im Namen des schweiz.
Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidge-
nossenschaft:

Schiff.

So haben Wir, nach Prü- fung sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrages und des dazu gehörigen Schluß-Protokolls, dieselben gutgeheißen und ge- nehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, dieselben ihrem ganzen Inhalte nach ge- treu zu beobachten und beob- achten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unter- zeichnet und selber Unser kaiser- liches und königliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am zwanzigsten des Monates December, im Jahre des Heiles 1868, Unserer Reiche im ein- undzwanzigsten.

Franz Joseph.

(L. S.)

Graf von Beust.

15. Juli
1868.

8. April
1869.

15. Juli
1868.

8. April
1869.

Nachträgliche Erklärung.

Der schweizerische Bundesrath,
in Betracht, daß das zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten unterm 22. November 1868 vereinbarte Protokoll über die künftig zu beobachtenden Titulaturen und Bezeichnungen spätern Datums ist als die herwärtige Genehmigung des vorstehenden Postvertrages, die bereits am 31. Juli d. J. ausgesprochen worden ist,

erklärt hiemit:

daß er die Veröffentlichung des Postvertrages in der amtlichen Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft mit dem in obigem Nachtragsprotokoll vom 22. November d. J. festgestellten Wortlaute angeordnet hat.

Bern, den 27. Wintermonat 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 1. Februar 1869 zwischen dem schweizerischen Minister in Wien, Herrn v. Tschudi, und dem k. k. österreichischen Reichskanzler und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Beust, in Wien ausgewechselt worden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

15. Juli
1868.
8. April
1869.

Vorstehender Postvertrag soll in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 8. April 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

17. Dez.
1868.
8. April
1869.

Nachtragsvertrag

zum

Postvertrag zwischen der Schweiz und Belgien.

Abgeschlossen den 17. Dezember 1868.

Ratifizirt von Belgien am 9. Januar 1869.

„ „ der Schweiz am 20. Januar 1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung einer den Postvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 17. Dezember 1862 ergänzenden, zu Bern am 17. Dezember 1868 unter Ratifikationsvorbehalt von den Bevollmächtigten der beiden Staaten abgeschlossenen Nachtrags-Uebereinkunft, welche vom Ständerath am 21. Dezember 1868 und vom Nationalrath am 22. gleichen Monats genehmigt wurde, und die also lautet:

Léopold II,

Roi des Belges,

à tous présents et à venir,

Salut.

Ayant vu et examiné la convention additionnelle à la convention de poste conclue le 17 Décembre 1862 entre la *Belgique* et la *Confédération suisse*, convention additionnelle signée à Berne le 17 Décembre 1868, par Notre Plénipotentiaire muni de pleins pouvoirs spéciaux avec le Plénipotentiaire également muni de pleins pouvoirs en bonne et due forme de la part du Conseil fédéral suisse, convention additionnelle dont la teneur suit:

**Der schweizerische Bundesrath
und**

Seine Majestät der König der Belgier,

in Betracht der Zweckmäßigkeit, einige Abänderungen in den Bestimmungen des Postvertrages vom 17. Dezember 1862 zu treffen, haben zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Bundesrath J. J. Challet-Benel, Vorsteher des schweizerischen Postdepartements;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Prinzen von Caraman, seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche sich auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt haben:

Abänderungen im Postvertrage zwischen Belgien und der Schweiz vom 17. Dezember 1862.

Artikel 1.

In Abänderung des Art. 5 des Vertrages vom 17. Dezember 1862 ist es den Postverwaltungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und von Belgien freigestellt, für die zwischen den beiden Ländern auf dem Wege über Deutschland und Frankreich oder bloß auf einem dieser Wege ausgewechselten Briefe das Gewicht und die Portoprogression von 10 auf 15 Gramme zu erhöhen, falls es diese beiden Verwaltungen für zweckmäßig erachten sollten, und insofern die von den intermediären Verwaltungen erlangten Transitbedingungen die Durchführung dieser Maßnahme gestatten.

17. Dez.
1868.
8. April
1869.

17. Dez.
1868.
8. April
1869.

Artikel 2.

An die Stelle des Artikels 9 des Vertrages vom 17. Dezember 1862 tritt folgende Bestimmung:

Von der Schweiz nach Belgien, sowie von Belgien nach der Schweiz und soweit möglich auch nach den fremden Ländern, welchen die schweizerischen oder die belgischen Posten zur Vermittlung dienen, können rekommandirte Briefe versandt werden.

Jeder von der Schweiz nach Belgien oder von Belgien nach der Schweiz bestimmte rekommandirte Brief ist zum Voraus zu frankiren und unterliegt, außer der festgesetzten Frankaturtaxe der gewöhnlichen Briefe, einer fixen Gebühr von zwanzig Rappen.

Die schweizerische und die belgische Postverwaltung werden sich über die Preise und Bedingungen verständigen, zu welchen rekommandirte Briefe von oder nach fremden Ländern im Transit über ihr Gebiet ausgewechselt werden können.

Die Benennung „rekommandirte Briefe“ wird in allen Bestimmungen des Vertrages vom 17. Dezember 1862 der Bezeichnung „Chargébriefe“ substituiert, wo letztere vorkommt.

Artikel 3.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, derjenigen von Belgien für die mit fremden Ländern, für welche die Schweiz als Vermittlung dient oder dienen könnte, ausgewechselten Korrespondenzen den Transit in geschlossenen Paketen über ihr Gebiet zu gewähren.

Ihrerseits verpflichtet sich die königlich belgische Regierung derjenigen der schweizerischen Eidgenossenschaft für die mit fremden Ländern, für welche Belgien als Ver-

mittlung dient oder dienen könnte, ausgewechselten Korrespondenzen den Transit in geschlossenen Paketen über das belgische Gebiet, den Manche-Kanal zwischen Ostende und Dover inbegriffen, zu gewähren.

17. Dez.
1868.
8. April
1869.

Die Transitgebühren, welche sich die schweizerische und die belgische Postverwaltung für den Transport der Korrespondenzen über das Gebiet des einen oder andern Landes gegenseitig zu vergüten haben, werden in folgender Weise festgesetzt:

Die belgische Verwaltung bezahlt der schweizerischen Verwaltung für den Transit über das Gebiet der Eidgenossenschaft den Betrag von zehn Rappen für je dreißig Gramme von Briefen, und den Betrag von drei und dreißig Rappen für jedes Kilogramm von Zeitungen, anderen Drucksachen, Waarenmustern und Geschäftspapieren.

Die schweizerische Verwaltung bezahlt der belgischen Verwaltung für den Transit über belgisches Gebiet, sowie für den Transport über den Manche-Kanal den Betrag von fünfzehn Rappen für je dreißig Gramme von Briefen, und den Betrag von fünfzig Rappen für jedes Kilogramm von Zeitungen, andern Drucksachen, Waarenmustern und Geschäftspapieren.

Jedoch wird dieser letztere Preis für Zeitungen, Drucksachen u., welche nur auf dem Landwege über Belgien transitiren, auf drei und dreißig Rappen herabgesetzt.

Die Art. 17 und 18 des Vertrages vom 17. Dezember 1862 werden durch obige Bestimmungen ersetzt.

Artikel 4.

Es können von der Schweiz nach Belgien, sowie von Belgien nach der Schweiz sogenannte *Expreßbriefe* versandt werden, deren Bestellung an den Adressaten durch

17. Dez.
1868.
8. April
1869.

spezielle Beförderungsmittel sofort nach Ankunft der Posten stattfindet.

Diese Briefe, welche immer zum Voraus frankirt werden müssen, unterliegen außer dem gewöhnlichen Briefporto einer fixen Tare von dreißig Rappen, welche ausschließlich zu Gunsten der bestellenden Verwaltung erhoben wird.

Sind diese Briefe nach Ortschaften bestimmt, wo kein Postbureau besteht, so bleibt es der bestellenden Verwaltung anheimgestellt, außerdem noch eine Zuschlagstare, entsprechend den für die Bestellung an den Adressaten gehabten Auslagen, zu erheben.

Die beiden Postverwaltungen werden in gegenseitigem Einverständniß die nöthigen Verfügungen für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treffen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag gilt als Nachtrag zum Postvertrag vom 17. Dezember 1862. Er hat die gleiche Gültigkeit und Dauer und wird mit dem 1. Febrnar nächstin, oder wenn möglich noch früher, in Vollziehung gesetzt.

Bern, den 17. Dezember 1868.

Der Vorsteher des Postdepartements
der Schweiz. Eidgenossenschaft:

(L. S.)

(Gez.) **J. Challet-Benel,**
Bundesrath.

Der Geschäftsträger
Seiner Majestät des Königs der Belgier:

(L. S.)

(Gez.) **P^{co} de Caraman-Chimay.**

erklärt, daß die vorstehende Nachtrags-Uebereinkunft ratifizirt ist und in allen ihren Theilen Gesetzeskraft hat, und verspricht, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe gewissenhaft und stetsfort zu beobachten, so weit es von Letzterer abhängt.

Dessen zur Urkunde ist die gegenwärtige Ratifikation vom Präsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen zu Bern, den 20. Januar 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Walti.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Nous, ayant pour agréable la convention additionnelle qui précède, l'approuvons, ratifions et confirmons, promettant de la faire observer selon sa forme et teneur sans permettre qu'il y soit contrevenu en aucune manière que ce soit.

17. Dez.
1868.
8. April
1869.

En foi de quoi Nous avons signé les présentes lettres de ratification et y avons fait apposer Notre Sceau Royal.

Donné au Château de *Laeken*, le neuf Janvier de l'an de grâce mil huit cent soixante-neuf.

Léopold.

(L. S.)

Par le Roi:

Le Ministre des Affaires
Etrangères,

Jules Van der Stichelen.

17. Dez. 1868. Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Postvertrages sind zwischen dem Herrn Bundesrath Challet-Benel und dem Prinzen von Saraman-Chimay am 23. Januar 1869 in Bern ausgewechselt worden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Nachtragsvertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 8. April 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

Reglement

über die

Cirkulation und den Austausch der Silberscheide-, Nickel- und Kupfermünzen.

Vom 10. März 1869.

10. März
13. April
1869.

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Finanzdepartementes,
beschließt:

I. Cirkulation der Silberscheidemünzen.

Art. 1. Nach Art. 6 des internationalen Münzvertrages vom 23. Christmonat 1865*) ist Jedermann gehalten, schweizerische Silberscheidemünzen (2=, 1= und 1/2= Frankenstücke) bis auf fünfzig Franken an Zahlungsstatt anzunehmen.

Hinsichtlich der Silberscheidemünzen (2=, 1= und 1/2= Franken- und 20=Centimesstücke) derjenigen Staaten (bis jetzt Belgien, Frankreich, Italien und Griechenland), welche mit der Schweiz im Münzverbände stehen, ist die Annahme für Privaten freigestellt.

Art. 2. Die Bundeskasse, die Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie die Kassen der eidgenössischen Pulververwaltung, die Grenzzoll-, Post- und Telegraphenbüreaux und die öffentlichen Kassen in den Kantonen sind gehalten, die schweizerischen Silberscheidemünzen in unbeschränktem

*) Siehe auch Gesesammlung vom Jahr 1866, Seite 197.

10. März
13. April
1869.

Maße an Zahlungsstatt anzunehmen; dagegen sind sie zur Annahme einer höhern Summe als hundert Franken nicht verpflichtet, wenn fremde Silberscheidemünzen an Zahlung gegeben werden wollen.

Den Kantonen bleibt überlassen, auf ihrem Gebiete diejenigen Kassen näher zu bezeichnen, welche innert den Schranken dieser Bestimmung sich zu bewegen haben.

Bei Zahlungen, welche die obgenannten schweizerischen Kassen an Privaten zu machen haben, gilt hinwieder die Vorschrift des Art. 1 hievor.

II. Austausch der Silberscheidemünzen im Allgemeinen.

Art. 3. Die schweizerischen Silberscheidemünzen können zu jeder Zeit bei der Bundeskasse, bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie bei den verschiedenen Kassen der Pulververwaltung gegen grobe gesetzliche Sorten (Gold oder silberne Fünffrankenstücke) ausgetauscht und umgekehrt von diesen Kassen Silberscheidemünzen gegen grobe gesetzliche Sorten bezogen werden.

Die Summe eines einmaligen solchen Bezuges darf jedoch nicht weniger als fünfzig Franken betragen.

Die zu diesem Zwecke ein- und ausgehenden Gelder genießen der Portofreiheit, sofern dabei die von der Postverwaltung dießfalls erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 4. Fremde Silberscheidemünzen werden von den eidgenössischen Kassen behufs des bloßen Austausches nicht angenommen.

Für den Fall, daß Privaten oder öffentliche Kassen von der Bestimmung des Art. 3 des Münzvertrages sollten Gebrauch machen und fremde Silberscheidemünzen gegen

grobe gezeigte Sorten direkt austauschen wollen, sind hiefür folgende Kassen im Auslande bezeichnet:

- 1) Die Nationalbank in Brüssel für die belgischen Münzen.
- 2) Das General-Schatzamt in Lyon (Trésorerie générale)
- 3) Die Partikular-Einnehmerstelle in Mühlhausen (Recette particulière)
- 4) Das Provinzial-Schatzamt in Como (Trésorerie provinciale) für die italienischen Münzen.

} für die
französischen
Münzen.

10. März
13. April
1869.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nicht weniger als hundert Franken betragen (Art. 8 des Münzvertrags), und in Bezug auf Verpackung und Auscheidung der Münzen sind im Allgemeinen die im Art. 5, Lemma 3 und 4, aufgestellten Vorschriften zu beobachten.

Art. 5. Privatpersonen, welche vorziehen sollten, den Umtausch mit den im Artikel 4 genannten auswärtigen Kassen, statt direkt, durch Vermittlung der Bundeskasse zu bewerkstelligen, ist dieß zu folgenden Bedingungen gestattet:

Die betreffenden Münzen sind in Summen von wenigstens tausend Franken frankirt an die eidgenössische Staatskasse zu senden.

In jeder Sendung sind die Münzen nach ihrer Herkunft und ihrem Werthe genau zu ordnen, so daß jede Rolle oder jedes Paket nur Stücke einer und derselben Sorte und eines und desselben Werthes enthält.

Wenn größere Summen als fünftausend Franken auszutauschen sind, so ist für jede einzelne Sorte ein besonderes Paket zu machen oder ein besonderer Sack zu verwenden. Die ganze Summe soll jedoch schließlich in einer und derselben Sendung enthalten sein.

Die Münzen werden bei ihrer Ankunft von der Staats-

10. März
13. April
1869.

kasse gezählt, und das Resultat dieser Zählung ist für den Versender maßgebend.

Art. 6. Spätestens 30 Tage nach Empfang des Geldes richtet die Bundeskasse den Gegenwerth frankirt und auf Verlangen in groben gesetzlichen Sorten aus, unter Abzug folgender Spesen als Vergütung für gehabte Portoauslagen:

80	Rappen	per	hundert	Franken	für	belgische	Münzen,
50	"	"	"	"	"	französische	"
80	"	"	"	"	"	italienische	"

Die Spesen für frankirte Zusendung des Gegenwerthes sind in obigen Taxen inbegriffen.

III. Zirkulation und Austausch der Nickel- und Kupfermünzen.

Art. 7. Zur Annahme von Nickel- (20-, 10- und 5-Centimesstücken) und Kupfermünzen (2- und 1-Centimesstücken) sind Privaten in folgendem Maße verpflichtet:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| a. an Nickelmünzen zwanzig | } welches auch der Betrag |
| Franken, | |
| b. an Kupfermünzen zwei | } der Zahlung sein mag. |
| Franken, | |

(Art. 10 des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850.)

Den im Art. 2 hievor bezeichneten eidgenössischen Kassen und Büreaux, mit Ausnahme der kantonalen Kassen, können dagegen diese Münzsorten in beliebigen Quantitäten an Zahlungsstatt gegeben werden.

Fremde Nickel- und Kupfermünzen sind vom Verkehr in der Schweiz ausgeschlossen.

Art. 8. Den Umtausch der Nickel- und Kupfermünzen bewerkstelligen die im Art. 2 hievor genannten Kassen: die Bundeskasse gegen Einsendung von wenigstens Fr. 100,

und die übrigen Klassen gegen Einsendung von wenigstens Fr. 50.

Die zu diesem Zwecke ein- und ausgehenden Gelder genießen der Portofreiheit, sofern dabei die von der Postverwaltung dießfalls erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 9. Gegenwärtiges Reglement tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft; alle frühern mit dem gegenwärtigen im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse werden außer Kraft gesetzt.

Bern, 10. März 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Reglement soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 13. April 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

27. April
1869.

B e s c h l u ß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Erwägung,

daß die Besoldungen des Ohmgeldeinnehmers zu Bern und dessen Gehülfen nicht im richtigen Verhältniß zu der Geschäftszunahme und zu den Gehalten der übrigen Einnehmer stehen und es daher gerecht erscheint, dieses Mißverhältniß auszugleichen,

in Anwendung der ihm nach § 19 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 zustehenden Befugniß,
auf den Antrag der Finanzdirektion

beschließt:

Es wird die Besoldung des Ohmgeldeinnehmers von Bern erhöht von Fr. 2000 auf Fr. 2200 und die des Gehülfen von Fr. 1550 auf Fr. 1800, vom 1. Mai 1869 an zu rechnen.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und es ist derselbe in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. April 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

G e s e t z

über

17. Mat
1869.**Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Aufenthalts- und Niederlassungsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das gesammte Aufenthalts- und Niederlassungs-
wesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen
Polizei.

§. 2. Dasselbe wird besorgt und geleitet:

- 1) durch die Orts-Polizeibehörden (Gemeindrath oder
dessen besondere Beamte);
- 2) durch die Amts-Polizeibehörden (Regierungsstatt-
halter);
- 3) durch die Central-Polizeibehörden (Centralpolizei
und Direktion der Justiz und Polizei);

unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Re-
gierungsrathes als oberster Administrativbehörde.

§ 3. Die Kosten sind Polizeikosten und werden von
den Gemeinden aus der Einwohnergemeinschaft, vom
Staate aus dem Fiskus bestritten.

17. Mai
1869.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Im alten Kantonstheile.

a. Vom polizeilichen Wohnsitz.

§ 4. Jeder im alten Kantonstheil sich befindende Kantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde des alten Kantonstheils haben, Reisende ausgenommen, deren ordentlicher Aufenthalt außerhalb desselben ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe das Armengesetzes vom 1. Juli 1857 die Armengenössigkeit. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.

§ 5. Der polizeiliche Wohnsitz ist entweder Aufenthalt oder Niederlassung.

Aufenthalt ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, ohne Führung eigener Haushaltung und ohne Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

Niederlassung ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

§ 6. Die Wahl zwischen Aufenthalt oder Niederlassung ist nicht frei, sondern hängt von der bestimmten Art der Einwohnung ab.

Die Veränderung in der Art der Einwohnung verlangt an demselben Wohnsitz Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung und der Niederlassung in Aufenthalt.

Diese Umwandlung ist inner den ersten dreißig Tagen nach vorgenommener Veränderung zu bewerkstelligen. Unter-

lassung des Anmeldens zur Umwandlung inner der genannten Frist ist strafbar.

17. Mai
1869.

Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde findet nur statt, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten ist, oder wenn der Aufenthalt die Vorschriften der §§ 13 und 14 nicht erfüllt.

§ 7. Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatiert durch das einsaßliche und burgerliche Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 8 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Für die in ihrer Heimathgemeinde wohnenden Bürger gilt der Bürgerrodel, so lange sie nicht im burgerlichen Wohnsitzregister eingeschrieben sind.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

§ 8. Der Wohnsitz des Familienhauptes (des Vaters oder der Mutter) ist, vorbehältlich die Bestimmung von § 16, auch derjenige der einzelnen Familienglieder, so lange sie unter seiner Gewalt stehen.

Es haben Wohnsitz:

- a. die Ehefrau denjenigen ihren Ehemannes;
- b. die Wittme denjenigen des verstorbenen und die Abgeschiedene denjenigen des geschiedenen Mannes;
- c. minderjährige eheliche Kinder denjenigen des Vaters; Vaterlose denjenigen der Mutter; Kinder von Geschiedenen denjenigen des Ehegatten, dem sie gerichtlich zugesprochen sind;

17. Mai
1869.

- d. minderjährige uneheliche Kinder den Wohnsitz der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind.
- e. Auf den Fall der Verhehlung der Mutter erlangen ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes. Ist dieser nicht Bürger einer Gemeinde des Kantons, welche die rein burgerliche Armenpflege aufgegeben hat, so behalten sie den bisherigen Wohnsitz der Mutter bei.
- f. Minderjährige Waisen haben den Wohnsitz des letztgestorbenen der Eltern.

Die Verschollenheitserklärung ist dem wirklichen Tode gleich zu achten.

b. Vom Wechsel des gesetzlichen Wohnsitzes.

§ 9. Der polizeiliche Wohnsitz kann unter Beobachtung bestimmter Formen gewechselt werden.

Diese Formen sind einerseits die Einschreibung, anderseits die Löschung.

aa. Die Einschreibung.

§ 10. Die Einschreibung besteht in der Eintragung des Aufgenommenen und seiner Angehörigen in das Wohnsitzregister der Gemeinde und in der Bescheinigung dieses Aktes im Heimathscheine des Aufgenommenen.

§ 11. Die Einschreibung ist entweder Einschreibung als Aufenthaltler oder Einschreibung als Niedergelassener.

§ 12. Die Einschreibung in das Wohnsitzregister darf keinem Angehörigen des neuen Kantonstheils und keinem Angehörigen einer nach § 25 des Armengesetzes rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde des alten

Kantonstheils verweigert werden, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

17. Mat
1869.

§ 13. Die Einschreibung als Aufenthalter darf keinem Angehörigen einer nicht rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er, außer der Vorlage des Heimathscheins und Angabe derjenigen Personen, deren Wohnsitz durch den seinigen bedingt ist, auf Verlangen durch ein Zeugniß seines bisherigen Wohnsitzes noch nachweist:

- a. daß weder er selbst noch eine seiner Gewalt unterworfenene Person (§ 8) auf dem Notharmenetat stehe;
- b. daß er vollständig arbeitsfähig sei oder entsprechende Subsistenzmittel besitze.

§. 14. Bei der Einschreibung als Niedergelassener kann überdieß noch verlangt werden: Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungsaffords für dieselbe ohne Gutsprache von Seite des Wohnsitzes.

15. Weltliche und geistliche Beamte, sowie Lehrer an öffentlichen Anstalten und Polizeiangestellte des Staates bedürfen in der Gemeinde, wo sie zufolge ihres Amtes sich niederlassen müssen, keines weitem Nachweises, als ihres Ernennungsaktes, den sie der Polizeibehörde vorzulegen haben.

§ 16. Keine auf einem Notharmenetat stehende Person darf einer andern Gemeinde zur Versorgung zugebracht oder zugewiesen werden.

Bei Streichung einer minderjährigen Person vom Notharmenetat finden die Bestimmungen von § 8 nicht Anwendung, sondern es behält dieselbe ihren bisherigen Wohnsitz.

17. Mai
1869.

§ 17. Die Schriften sind bei dem Führer des Wohnsitzregisters zu deponiren, und es darf ihre Abnahme bei Zahlung der Gebühr nicht verweigert werden.

Wird die Richtigkeit des Zeugnisses bezweifelt, so kann die Ortsbehörde über die Wahrheit der darin bescheinigten Thatsachen sich in anderer Weise Aufschluß verschaffen.

Der Entscheid über die Frage, ob Wohnsitz gestattet werde oder nicht, ist in den nächsten auf die Anmeldung folgenden vierzehn Tagen dem Bewerber zu eröffnen und ihm im Falle der Gestattung einen Ausweisschein (Niederlassungs- oder Aufenthaltsschein) dafür auszustellen.

Im Unterlassungsfalle muß die Einschreibung desselben in das Wohnsitzregister stattfinden.

Der Bewerber oder die dabei betheiligte Gemeinde haben den Entscheid bei dem Führer des Wohnsitzregisters entgegen zu nehmen, wo die Eingabe der Schriften erfolgt ist.

Der Abschlag, einer Person den Wohnsitz zu gestatten, muß motivirt und dem Bewerber schriftlich ertheilt werden, und es steht sowohl dem Abgewiesenen als der dabei betheiligten Gemeinde das Beschwerderecht bei oberer Behörde zu.

§ 18. Wenn eine Person oder eine Familie, welche im Falle ist, in einer andern Gemeinde Wohnsitz zu erwerben, die Vorschriften des § 17 nicht erfüllt, so hat die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher sie auf ungesetzliche Weise sich aufhält, ihr mittelst einer durch den Gemeindevorstand zuzustellenden schriftlichen Aufforderung eine Frist von zwanzig Tagen zu bestimmen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung.

Verstreicht diese Frist fruchtlos, so verfügt der Regierungsstatthalter Rücktransport der Person oder Familie in ihre bisherige Wohnsitzgemeinde auf Kosten derselben.

17. Mai
1869.

Auf diese Weise aus einer Gemeinde Weggewiesene brauchen innerhalb Jahresfrist in derselben nicht aufgenommen zu werden.

§ 19. Wird die Ausweisung während den ersten neunzig Tagen ihrer Anwesenheit in der Gemeinde nicht angebeht, so kann die bisherige Wohnsitzgemeinde bei dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem die beklagte Gemeinde sich befindet, die Einschreibung der Person oder Familie in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde verlangen, in welcher sie ungesetzlich geduldet wird, sofern ihr Wohnsitz nicht durch denjenigen einer andern Person bedingt ist.

§ 20. Der Heimathschein wird, wie bisher, nach Mitgabe des eidgenössischen Concordates ausgestellt. Unter den Gemeinden, welche im Sinne des Armengesetzes örtliche Armenpflege führen, gilt der Heimathschein ihrer Angehörigen, so weit es die Versorgung im Falle von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt dieses Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantirten örtlichen Armenpflege.

Es darf deshalb für diese Angehörigen kein Heimathschein zum Gebrauche innerhalb und außerhalb des Kantons ausgestellt werden, in welchem nicht auch ein Zeugniß des Führers des Wohnsitzregisters enthalten ist, aus dem die Wohnsitzgemeinde wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindebehörde, welche einen solchen Heimathschein ausstellt, darf denselben Niemanden anders als dem Führer des Wohnsitzregisters herausgeben, welcher die Be-

17. Mai
1869.

scheinigung der Wohnsitzberechtigung eintragen soll, bevor er den Heimathschein dem Inhaber ausliefert.

bb. Die Löschung.

§ 21. Mit der Einschreibung einer Person oder Familie ist die Pflicht verbunden, innerhalb acht Tagen von der stattgefundenen Einschreibung der Polizeibehörde des vorangegangenen Wohnsitzes zum Behuf der Löschung Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige inner der vorgeschriebenen Frist macht den Fehlbaren strafbar, und die Behörde für die Folgen der Unterlassung mit Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren verantwortlich.

Die Einschreibungsanzeige geschieht nach einem Formular, welches die Vollziehungsverordnung aufstellt und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.

§ 22. Die Löschung besteht in der Anmerkung des ausgezogenen Aufenthaltes oder Niedergelassenen in dem Wohnsitzregister der Gemeinde, mit Beifügung des Ortes, Datums und der Unterschrift der Einschreibungsanzeige.

Ist die Einschreibungsanzeige eingelangt, so soll die Löschung innert acht Tagen vorgenommen werden.

Die Unterlassung der Löschung macht die Fehlbaren strafbar und die Gemeinde verantwortlich.

Ohne gesetzliche Einschreibungsanzeige darf keine Löschung vorgenommen werden, Löschung bei Todesfällen auf amtliche Anzeige hin ausgenommen, und mit Vorbehalt der §§ 23 und 24.

§ 23. Die Löschung aus dem Wohnsitzregister der Gemeinde erfolgt:

17. Mat
1869.

1) Bei Angehörigen des neuen Kantonstheils und bei Angehörigen der rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden des alten Kantonstheils, entweder bei freiwilligem Aufgeben des alten Wohnsitzes oder unfreiwillig

- a. infolge Verweisung durch gerichtliches Strafurtheil;
- b. durch Verfügung des Regierungstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.

2. Bei Angehörigen des alten Kantonstheils;

- a. wenn die Einschreibung einer Person als Aufenthalter oder Niedergelassener in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils stattgefunden hat und davon die nach Vorschrift ausgefertigte Einschreibungsanzeige eingekommen ist;
- b. wenn ein Aufenthalter oder ein Niedergelassener, ohne von seinem bisherigen Wohnsitz direkt oder indirekt unterstützt zu werden, den alten Kanton seit mehr als 2 Jahren verlassen hat, es sei denn, daß seine Wohnsitzgemeinde zugleich die Heimathgemeinde sei;
- c. infolge Weisung oberer Behörde bei zwangsweiser Einschreibung nach § 19.

§ 24. Wenn ein Angehöriger des alten Kantonstheils das Gebiet desselben zum Zwecke auswärtigen Aufenthalts oder Niederlassung verläßt, so bleibt ihm während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkte seines Austrittes an gerechnet, sein bisheriger Wohnsitz ohne weitere Formalitäten geöffnet.

17. Mai
1869.

kehrt er inner den zwei Jahren nicht dahin zurück, so wird nach § 23, Ziffer 2, litt. b, verfahren.

Nach Verfluß von zwei Jahren ist nur die Heimathsgemeinde zur unbedingten Aufnahme verpflichtet.

c. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.

§ 25. Dreißig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, daß Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung, sei es an den polizeilichen Wohnsitz, sei es an die Grenze des Kantons- theils oder des Kantons stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt.

§ 26. Angehörigen einer wohnsitzberechtigten Familie, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes erfordern, ist auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszugs aus dem Wohnsitzregister oder des Bürgerrodel's die Bewilligung zu solchem anderweitigem Aufenthalt auf bestimmte Zeit zu ertheilen. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen der nicht rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden des alten Kantonstheils, welche noch unter älterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärts Verkostgeldeten geschieht der Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Für Personen, welche in einer Anstalt versorgt werden, sei es Erziehungs-, Pflege-, Kranken-, Korrektions- oder Zuchtanstalt, und für Personen, welche durch Urtheil verwiesen sind, muß die Bewilligung ausgestellt werden, so

lange der Aufenthalt in der Anstalt oder die Verweisung dauert.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes und Löschung ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muß.

§ 27. Diese Bewilligung ist von der einziehenden Person in der Regel beim Eintritte, jedenfalls aber inner den ersten dreißig Tagen Anwesenheit an die Polizeibehörde der Gemeinde, welche sie für längere Zeit bezieht, abzugeben, und hat die Kraft, daß sie daselbst nicht als Aufenthalter oder Niedergelassene in das Wohnsitzregister eingeschrieben, sondern einfach als „mit Bewilligung anwesend“ vermerkt wird.

Im Falle der Unterlassung der Einlage dieser Bewilligung kommt das im § 18 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung.

§ 28. Personen, welche in amtlichen Geschäften oder als Militärs sich außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten; Personen, welche als Gäste in Kurorten (Pensionen) oder mit eigenen Mitteln auf Besuch oder auf Reisen oder sonst vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes verweilen, Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehwaare zur Fütterung sich außerhalb ihres Wohnsitzes begeben, sind für sich, ihre Familienangehörigen und Dienstboten für den jeweiligen Aufenthalt frei von Ausweisen, doch haben sie sich, auf Verlangen, über ihren Wohnsitz zu legitimiren.

§ 29. Gegen Personen, welche sich nach Mitgabe der §§ 27 und 28 außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde aufhalten, kann Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung

17. Mai 1869. an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen.

B. Im neuen Kantonstheil.

§ 30. Dreißig Tage Aufenthalt sind in den Gemeinden des neuen Kantonstheils frei, jedoch so, daß, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt, bei Solchen, die nicht Bürger der Gemeinde sind, Wegweisung und nöthigenfalls Transport erfolgen kann.

§ 31. Wer länger als dreißig Tage in einer Gemeinde des neuen Kantonstheils verweilen will, ist, wenn er nicht Bürger der Gemeinde ist, verpflichtet, bei der Polizeibehörde derselben eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachzusuchen. Ausgenommen sind die Fälle von § 29.

§ 32. Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende in der Gemeinde weder eigene Haushaltung führen noch einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

Niederlassungsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende entweder eigene Haushaltung führen, oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

§ 33. Die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung darf keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

§ 34. Wenn eine Person nicht innert den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich beworben hat, so bestimmt ihr

die Polizeibehörde eine Frist von zwanzig Tagen, um die Bewilligung unter Deponirung der Schriften nachzusehen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung im Falle der Unterlassung.

17. Mai
1869.

Die Wegweisung erfolgt, wenn nach Ablauf der Frist die Meldung und Einlage nicht geschehen ist.

§ 35. Ausweisung aus der Gemeinde kann nach ertheilter Bewilligung stattfinden gegen gemeinsfremde Kantonsbürger :

- a. infolge Verweisung durch gerichtliches Strafurtheil;
- b. auf dem Wege polizeilicher Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.

II. Strafbestimmungen.

§ 36. Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (§§ 18, 27 und 34) sich aufhält, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 20. Fortdauer des Aufenthalts nach erfolgter Wegweisung zieht Straferhöhung nach sich.

§ 37. Wer einer Person, welche sich auf ungesetzliche Weise in einer Gemeinde aufhält, Platz gibt, ohne der Ortspolizeibehörde von ihrem Einzuge Anzeige zu machen, verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis 50 und ist zugleich für die Buße des ungesetzlichen Aufenthaltes im Falle seiner Insolvenz haftbar.

§ 38. Wer nach § 6 durch Veränderung seiner Thätigkeit oder seines Haushalts den bloßen Aufenthalt in Niederlassung oder die Niederlassung in Aufenthalt umwandeln zu lassen verpflichtet ist, und dieß innert dreißig

17. Mai
1869.

Tagen zu thun unterläßt, verfällt in Buße von Fr. 1 bis Fr. 10.

§ 39. Ortspolizeibehörden, welche nach vollständiger Abgabe der Ausweisschriften die Einschreibung Neueingezogener mehr als 14 Tage hinauschieben, so wie Ortspolizeibehörden, welche den dazu Berechtigten nicht innert 14 Tagen nach der ersten Aufforderung ihre Ausweisschriften übersenden, können zu einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 50 verurtheilt und zu Ersekung des dadurch dem Betreffenden verursachten Schadens angehalten werden, unter Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren.

§ 40. Die Unterlassung der Löschanzeige innerhalb der bestimmten Frist, sowie der Löschung, hat für den Fehlbaren eine Buße von Fr. 2 bis 20 zur Folge.

§ 41. Jede gesetzlich nicht erlaubte Herausgabe des Heimathscheins und jede gesetzlich unberechtigte Löschung wird gegenüber dem Fehlbaren mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 50 bestraft, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, daß dabei ein bloßer Irrthum stattgefunden habe.

§ 42. Wer wissentlich einer Polizeibehörde über Verhältnisse und Thatfachen, welche den Wohnsitzwechsel gesetzlich bedingen, mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird, in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200.

§ 43. Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Ortspolizeibehörde eröffneten Buße findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt, die im § 49 vorgesehenen Fälle ausgenommen.

§ 44. Der Richter hat von jedem nach diesem Gesetze ausgefallten Strafurtheile der betreffenden Ortspolizeibehörde ohne Verzug Kenntniß zu geben.

17. Mai
1869.

Außer diesen hier spezifizirten dürfen in Wohnsitzsachen keine weitemn Gebühren bezogen werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 46. Wer als Bürger in seiner Heimathgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fortbauert. Erst wenn er seine Zeugnisse erhebt, um anderswo Wohnsitz als Aufenthalter oder Niedergelassener zu nehmen, wird er in die burgerliche Abtheilung des Wohnsitzregisters eingeschrieben und sein Austritt nach eingelangter Löschanzeige dabei anmerkt.

In diese Abtheilung wird ebenso derjenige Bürger eingeschrieben, welcher seinen auswärtigen Wohnsitz verläßt und wieder in seiner Heimathgemeinde Wohnsitz erwirbt.

§ 47. Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes zum Zwecke näherer Organisation Ortspolizeireglements aufzustellen. Sie unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

§ 48. Gegen alle Verfügungen und Entschelde der Ortspolizeibehörden kann bei dem Regierungstatthalter, und gegen diejenigen der Regierungstatthalter bei dem Regierungsrathe Beschwerde geführt werden, wobei in Bezug auf das Verfahren und die Fristen die Vorschriften des Gemeindegesetzes zur Anwendung kommen. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungstatthalter entschieden, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist. Bis zum endgültigen Entschelde der

Beschwerde ist die betheiligte Person berechtigt, an ihrem dormaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

17. Mai
1869.

Jede gesetzwidrige Einschreibung oder Löschung ist als nichtig zu erklären.

§ 49. Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig.

Namentlich verboten ist jede Anordnung von Gemeindebehörden oder Vorgesetzten, welche ihre wohnsitzberechtigten Angehörigen, sei es durch Druck oder Gewährung von Unterstützungen irgend einer Art, zum Uebersiedeln in andere Gemeinden des alten Kantonstheils oder außerhalb desselben veranlassen, ebenso jedes Eingreifen derselben in das Vermiethungsrecht von Wohnungen, welche Andern gehören, zum Zweck, das gesetzlich berechnigte Einziehen zu verhindern.

Neben der Nichtigkeitsklärung werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit den im Art. 42 angedrohten Strafen belegt.

§ 50. Vorliegendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Durch dasselbe werden alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, welche damit im Widerspruche stehen, aufgehoben, und zwar namentlich: das Gesetz vom 14. April 1858 und die Vollziehungsverordnung vom 5. Juli 1858, der § 28 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857, soweit es die Gefälle in Wohnsitzsachen betrifft, die §§ 46 und 47 der zum Armengesetze erlassenen Vollziehungsverordnung vom 1. September 1857 und der § 17 der Verordnung vom 3. Herbstmonat 1860.

17. Mai
1869.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse der Kantonsfremden sind und bleiben durch die besondern Polizeivorschriften über die Niederlassung der Fremden und die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Niederlassung der Schweizerbürger geregelt.

Bern, den 17. Mai 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

Stämpfli.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 21. Mai 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

Nachtrag

zum

**Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem
Königreiche Bayern.**16. Nov.
1868.21. Mai
1869.

Abgeschlossen den 16. November 1868.

Ratifizirt von der Schweiz am 21. Dezember 1868.

" " Bayern am 18. Januar 1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Königs von Bayern am 16. November 1868 unter Ratifikationsvorbehalt vereinbarten Nachtrags zum Auslieferungsvertrage zwischen der Schweiz

Wir**Ludwig II,**

von Gottes Gnaden

König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und
in Schwaben &c. &c.,**Urkunden und bekennen hiermit:**

Wir haben von dem Vertrage Einsicht genommen, welcher zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Kosten-Niederschlagung bei Durchtransporten von dritten Staaten ausgelieferter Verbrecher am

16. Nov. und dem Königreiche Bayern
1868. vom 28. Juni 1851, welcher
21 Mai Nachtrag vom schweizerischen
1869. Ständerathe am 10. Dezember
1868 und vom schweizerischen
Nationalrathe am 15. des glei-
chen Monats genehmigt worden
ist, und also lautet :

16. November dieses Jahres *)
abgeschlossen worden ist, und
welcher von Wort zu Wort also
lautet :

Nachdem
die schweizerische Eidgenossenschaft
und

Seine Majestät der König von Bayern *rc. rc.*

übereingekommen sind, dem Auslieferungsvertrage vom 28. Juni 1851 einen Nachtragsartikel bezüglich des freien Durchtransports von Verbrechern hinzuzufügen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden :

vom schweizerischen Bundesrathe :

der Vorsteher des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, Herr Bundesrath Joseph Martin *R n ü s e l*,
von Seite

Seiner Majestät des Königs von Bayern :

der Geheime Legationsrath Ritter *W. v o n D o e n n i g e s*,
königlich bayerischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgenden Nachtragsartikel übereingekommen sind :

Die beiden kontrahirenden Staaten verpflichten sich, Durchtransporte von Verbrechern durch ihr Gebiet gegenseitig kostenfrei zu besorgen, welche in Folge einer von einem dritten Staate an einen der beiden kontrahirenden Staaten gewährten Auslieferung nöthig werden ;

*) Recte vorigen Jahres.

deßgleichen Durchsendungen der im Artikel 3 des Auslieferungsvertrages vom 28. Juni 1851 benannten Gegenstände, wenn sie gleichzeitig mit dem Transport der durchzuliefernden Verbrecher geschehen.

16. Nov.
1868.
21. Mai
1869.

Der gegenwärtige Nachtragsartikel soll als integrierender Theil des Auslieferungsvertrages vom 28. Juni 1851 betrachtet und von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikationen, die vorstehende Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Bern, den 16. November 1868.

Der eidg. Bevollmächtigte :

Der königlich bayerische
Bevollmächtigte :

(L. S.) (Gez.) J. M. Knüfel. (L. S.) (Gez.) W. v. Doenniges.

erklärt diesen Nachtrag als ratifizirt und in allen Theilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von ihr abhängt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

Nachdem Wir die vorstehende Convention ihrem ganzen Inhalte nach geprüft haben, genehmigen und ratificiren Wir dieselbe und versprechen, Solche getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Insigne versehen lassen.

16. Nov. 1868.
21. Mai 1869.
So geschehen in Bern, den einundzwanzigsten Dezember ein-
tausend achthundert sechzig und
acht (21. Dezember 1868).

Im Namen des schweizerischen
Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.
(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

So geschehen und gegeben
zu München, den achtzehnten
des Monats Januar im Jahre
des Herrn Eintausend achthun-
dert sechzig und neun, Unserer
Regierung im Fünften.

Ludwig.

(L. S.)

Fürst v. Hohenlohe.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Nachtragsvertrages sind
zwischen dem Herrn Bundesrath Knüsel und dem königlich bayerischen Ge-
sandten, Herrn von Doenniges, am 3. Februar 1869 in Bern ausge-
wechselt worden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Nachtrag soll in die Gesetzsammlung aufge-
nommen werden.

Bern, den 21. Mai 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident
Weber.
Der Rathschreiber
Dr. Trächsel.

Beschluß24. Mai.
1869.

betreffend

**Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommen-
Steuergesetzes.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in authentischer Auslegung der §§ 3 und 4 des Ein-
kommensteuergesetzes vom 18. März 1865

beschließt:

§ 1. Die Pächter von Liegenschaften sind als solche von der Entrichtung der Einkommensteuer befreit (§ 3).

§ 2. Den fix besoldeten Beamten und Angestellten ist bei der Schätzung ihres Einkommens ein Abzug von 10 Prozent ihrer Besoldungen für Gewinnungs-Auslagen zu gestatten (§ 4), den Privatangestellten jedoch bloß insofern, als sich dieselben über den Betrag ihrer Besoldungen auf vollständig glaubwürdige Weise ausweisen (§ 15 des Einkommensteuergesetzes).

Bern, den 24. Mai 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der zweite Vice-Präsident

Fr. Hofer.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

24. Mai.
1869.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Brachmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

26. Mai.
1869.

V e r o r d n u n g

über

die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 7 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867,
auf den Antrag der Direktion der Domänen und Forsten

v e r o r d n e t:

§ 1. Jeder Gemeindebezirk wird in Fluren (Sektionen) abgetheilt, deren Zahl sich nach der Größe und Gestalt desselben richtet.

26. Mai
1869.

Unter „Flur“ versteht man einen größeren zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirtschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Aeben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern. (§ 7 des Gesetzes).

§ 2. Jede Flur soll ein zusammenhängendes Ganzes bilden und die Flurgrenzen sollen mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen (§§ 7 und 9 des Gesetzes)

Die Nummerirung der einzelnen Grundstücke erfolgt Fluren.

§ 3. Es werden über Größe und Zusammensetzung der Fluren keine bindenden Vorschriften aufgestellt, dagegen sind die folgenden Normen möglichst zu beachten:

- 1) Der Flächeninhalt einer Flur sollte nicht übersteigen:
 - 250 Jucharten bei Städten (Quartiere), Dörfern, Aeben, Aeckern und Wiesen mit stark parzellirtem Grundbesitz;
 - 1000 Jucharten bei Dörfern, Weilern, Höfen, Feldern und Wiesengeländen in ebener oder leicht hügeliger Lage;
 - 2000 Jucharten bei stark hügeliger Lage, bei Wäldern und tiefer gelegenen Weiden;
 - 4000 Jucharten bei den Alpweiden.
- 2) Wo Gemeindebezirke, mit Rücksicht auf die Verwaltung oder auf besondere Rechtsverhältnisse, in mehrere Abtheilungen zerfallen, als Schulkreise, Viertel, Drittel, Höfe, Güter, Bäuerten, Alpschaften, Rechtsamen, Schwellenbezirke u. dgl., soll diesen bestehenden Eintheilungen vor Allem Rechnung getragen werden.
- 3) Wo solche Gemeindeabtheilungen zu einer rationellen Eintheilung in Fluren nicht genügen, oder wo keine

26. Mai
1869.

solche Gemeindeabtheilungen bestehen, sollen natürliche Grenzen, als: Flüsse, Bäche, Fluhbänder 2c., oder wirthschaftliche Grenzen, als: Wälder, Felder, Wiesen 2c., gesucht werden.

§ 4. Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse (Wässerung, Wegunterhalt 2c.) verbunden sind, so können sie, als Flurabtheilung, ausgetheilt werden.

Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem Flurverband vereinigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschenswerth machen.

§ 5. Für die Eintheilung eines Gemeindebezirks in Fluren hat der Gemeinderath unter Beziehung des Kantonsgeometers einen Entwurf auszuarbeiten.

Die definitive Flureintheilung unterliegt der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 26. Mai 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

V e r o r d n u n g

über

die Vermarchung der Flurparzellen.26. Mat
1869.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 9 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867,

auf den Antrag der Direktion der Domänen und Forsten

verordnet:

§ 1. Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, seine Grundstücke zu vermarchen. (Satz. 402, 403, 404 C. und Art. 646 des Code civil).

Die Kosten fallen den Grundeigenthümern auf.

§ 2. Die Eigenthumsgrenzen eines jeden Grundstücks (Flurparzelle) sollen mit sichern Grenzzeichen versehen werden.

Als Grenzzeichen sind zulässig:

- a. Marchsteine, aus dauerhaftem Material, wo möglich behauen, von wenigstens 2½ Fuß Länge, wovon zwei Drittel in den Boden kommen;
- b. Monumente, gut erhaltene Mauern, feste Lägersteine und Felsen.

26. Mai
1869.

Nicht zulässig sind: Bäume, Steinhaufen, lockeres Mauerwerk, Holzkonstruktionen, Pfähle und andere unsichere Gegenstände.

Auf den Grenzzeichen sind die Grenzpunkte (Scheitelpunkte der Grenzlinien) und wo thunlich auch die Richtung der Grenzlinien deutlich einzuhauen.

Bei Grundeigenthum von Staat, Gemeinden und Korporationen, bei Straßen und Gemeindewegen, sollen die Marksteine behauen werden. In den drei ersten Fällen sind überdieß sämtliche Grenzzeichen zu nummeriren.

§ 3. Unter die Grenzsteine sind sogenannte Zeugen von unverweslichem Material, wie z. B. Ziegelstücke, Kachel-scherben und dergleichen, nach landesüblicher Weise zu legen.

Grenzsteine an Rainen, Straßen und Gräben sollen tiefer als gewöhnlich gesetzt werden. — An sumpfigen Stellen ist ihr Stand durch eine Unterlage von Pfählen und Steinen zu sichern.

Schief stehende Grenzsteine müssen senkrecht gestellt werden, und unkenntlich gewordene Grenzzeichen sind auszubessern oder zu erneuern.

§ 4. Werden die Grenzen durch gerade Linien gebildet, so sind in der Regel nur die Endpunkte (Scheitelpunkte der Grenzlinien) mit Grenzzeichen zu versehen.

Da, wo Unebenheiten des Bodens verhindern, daß von einem Grenzzeichen zum andern gut gesehen werden kann, sollen auch zwischen den Endpunkten Grenzzeichen (Läufer) eingesetzt werden.

Wo die Stirnseiten mehrerer neben einander liegender Grundstücke auf Radwender, Straßen, Wege oder Kanäle

26. Mai
1869.

stoßen, sind die Grenzzeichen nicht auf die Endpunkte zu setzen, sondern einige Fuß rückwärts in die Grenzfurchen (Furchensteine). — Bei der Vermessung solcher parallel laufenden Grundstücke sind die Furchensteine derselben, so weit möglich, in eine gerade Linie zu setzen.

Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, als: scharf ausgesprochene Berggräte und Rücken, tiefe Löbel, Schluchten und Flußbänder, Flüsse oder Bäche, deren Bett keinen erheblichen Veränderungen unterliegt, sind die Endpunkte und die Hauptbiegungspunkte mit Grenzzeichen zu versehen und die dazwischen liegenden Krümmungen bei der geometrischen Aufnahme durch Messung anzuknüpfen.

Das Nämliche macht Regel, wo Straßen und öffentliche Wege, Kanäle oder gut unterhaltene Gräben die Grenze bilden.

An Flüssen und Bächen, die Uferbrüche veranlassen oder von Zeit zu Zeit ein anderes Bett sich bahnen, sind Hintermarken festzusetzen, damit die wirkliche Grenzlinie jeder Zeit bestimmt werden kann.

Zäune, Hecken und mangelhaft unterhaltene Gräben werden nicht als zuverlässige Grenzlinien anerkannt, sondern sind durch sichere Grenzzeichen zu vermessen.

Die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern soll in der Regel nicht über 500 Fuß betragen. In Gebirgsgegenden darf diese Entfernung sich bis auf 2000 Fuß belaufen.

§ 5. Die Waldgrenzen sind sowohl da, wo sie an fremdes Eigenthum, als auch, wo dieselben an andere Grundstücke des Eigenthümers anstoßen, zu vermessen.

Wo Wald an Wald grenzt, ist eine gemeinschaftliche Visirlinie von wenigstens 3 Fuß Breite zu öffnen und offen

26. Mai
1869.

zu erhalten, damit leicht von einem Grenzstein zum andern gesehen und, wo thunlich, auch gemessen werden kann. Auch wo Wald an Feld grenzt, muß die Grenzlinie so aufgeräumt werden, daß dieses möglich ist.

§ 6. Der Parzellarvermessung eines Gemeindebezirks muß die Bereinigung und Vermarkung der Flurparzellen vorangehen.

Zu diesem Zweck ernennt der Gemeinderath eine Markkommission von 3—9 Mitgliedern und einen lokalkundigen Mann als Markweibel (Indicator).

Der Gemeinderath hat ferner eine Bekanntmachung zu erlassen, durch welche die Grundbesitzer aufgefordert werden, sich jeweilen auf die Vorladung der Markkommission zu stellen.

Diese Bekanntmachung soll im Amtsblatt eingerückt, in der Kirche verlesen und im Gemeindelokal während der ganzen Dauer der Vermarkung und Vermessung angeschlagen werden. Ueberdies ist jedem Grundbesitzer ein Exemplar derselben durch den Markweibel zuzustellen, mit der Einladung, die nöthigen Marksteine in Bereitschaft zu halten.

Die dahерigen Kosten bestreitet die Gemeinde.

Die Markkommission wählt ihren Präsidenten und ihren Protokollführer.

Sie kann sich in Sektionen theilen oder einzelne Mitglieder als Markkommissäre bezeichnen, sofern sie das Eine oder Andere als zweckmäßig erachtet.

Sie bestimmt Zeit und Ort für die Begehung der Parzellengrenzen und die nachfolgenden Markverhand-

lungen und läßt dazu den Grundeigenthümern jeweilen durch den Marchweibel bieten.

§ 8. Die Grenzbegehung findet nach Fluren oder Flurabtheilungen statt. Bei derselben sind die Grundeigenthümer auf fehlende oder mangelhafte Grenzzeichen aufmerksam zu machen und die Grenzen soweit möglich auf gütlichem Wege zu bereinigen.

Die Marchkommission oder deren Kommissär setzt hierauf den Grundeigenthümern eine Frist von höchstens 14 Tagen zur vorschriftgemäßen Vermarchung und verifizirt deren richtige Vollziehung.

§ 9. Grundeigenthümer, welche der erhaltenen Vorladung (§ 7) nicht Folge leisten oder innert der festgesetzten Frist (§ 8) die Vermarchung nicht ausführen, sind der Gemeinde gegenüber für die daraus erwachsenen Mehrkosten haftbar, und die betreffenden Grenzen werden als streitig angesehen.

§ 10. Streitige Grenzen werden nach dem gewöhnlichen Civilverfahren bereinigt. (Satz. 402, 403 und 404 C. und Art. 646 des Code civil.)

§ 11. Marchanstände, deren Bereinigung nach § 10 längere Zeit in Anspruch nehmen, sollen den Beginn der Parcellarvermessung nicht hindern.

Zu diesem Zweck sind die von den Parteien angesprochenen Grenzlinien mit starken Pfählen zu bezeichnen und provisorisch in den Plan einzutragen.

Nach erfolgter gerichtlicher Bereinigung hat der Gemeinderath die vorschriftgemäße Vermarchung und die Ergänzung des Planes anzuordnen.

26. Mai
1869.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird in die Sammlung der Gesetze aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 26. Mai 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

27. Mai
1869.

B e s c h l u ß

über

**Erhöhung der von der Hypothekarkasse
aufzunehmenden Depotgelder.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, den durch Beschluß des Großen Rathes vom 29. Juni 1863 auf 18 Millionen

Franken festgesetzten Maximalbetrag der von ihr gegen Zinsvergütung aufzunehmenden Gelder um weitere vier Millionen, also auf 22 Millionen Franken zu erhöhen.

27. Mai
1869.

Bern, den 27. Mai 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

Stämpfli.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. Brachmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

27. Mai
1869.

G e s e t z

über die

Organisation des Betriebes der bernischen Staatsbahn.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 8 des großrätlichen Beschlusses vom 29. August 1861, betreffend den Bau und den Betrieb der Staatsbahn,

im Hinblick auf den Beschluß des Großen Rathes vom 6. Mai 1863, welcher den Betrieb der Bahn durch den Staat auf eigene Rechnung anordnet,

in der Absicht, diese Inbetriebsetzung den Staatsinteressen sowohl entsprechend durchzuführen, als der Verwaltung diejenige Stellung freier und energischer Wirksamkeit zu sichern, welche der dieser Unternehmung vorherrschend eigenthümliche Charakter als Verkehrsanstalt erfordert,

beschließt:

Titel I.

Organisation der Verwaltung.

Kapitel I.

Grundlagen der Organisation.

Art. 1. Die Verwaltung der Staatsbahn zerfällt in folgende zwei Abtheilungen:

27. Mai
1869.

- 1) in eine allgemeine Verwaltung, und
- 2) in den speziellen Betriebsdienst, welcher folgende Hauptzweige in sich schließt :
 - a. den Expeditionsdienst ;
 - b. den Fahrdienst, und
 - c. die Unterhaltung und Ueberwachung der Bahn.

Kapitel II.

Verwaltungsorgane.

Art. 2. Für die allgemeine Verwaltung werden aufgestellt :

- a. ein Verwaltungsrath von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern,
- b. ein Direktor.

Der jeweilige Eisenbahndirektor und der Finanzdirektor der Regierung sind von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrathes. Die übrigen drei Mitglieder und die Ersatzmänner erwählt der Große Rath auf den unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Mit der Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes ist diejenige eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission unverträglich.

Art. 3. Der jeweilige Direktor der Eisenbahnen ist von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrathes. Den Vizepräsidenten erwählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte. Der Sekretär der Verwaltung besorgt das Sekretariat.

Art. 4. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von wenigstens zwei Mitgliedern verlangt wird.

27. Mai
1869.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit dreier Mitglieder erforderlich.

Art. 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Berrichtungen Taggelder von zehn Franken. Auswärtswohnende erhalten für jede Stunde Entfernung hin und zurück Fr. 1. 50; diejenigen Mitglieder, welche zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, beziehen keine Reiseentschädigung, wenn die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit den Sitzungen des Großen Rathes zusammenfallen.

Mitglieder, denen in andern Eigenschaften vom Staate Besoldung zufließt, haben keinen Anspruch auf das Taggeld, sondern bloß auf Vergütung der Auslagen.

Art. 6. Der Verwaltungsrath ist die leitende Behörde der Bahnunternehmung. Er entscheidet endgültig über alle dieselbe betreffenden Fragen, so weit sie nicht ausdrücklich den ordentlichen Staatsbehörden (Regierungsrath und Großer Rath) vorbehalten sind. Er vertritt die Bahnverwaltung in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen Dritte und hat alles dasjenige anzuregen oder selbst zu thun, was zur Förderung des Unternehmens und der volkswirthschaftlichen Interessen geeignet sein kann.

Insbefondere liegt ihm ob:

- 1) Die Berathung und Begutachtung aller Gegenstände, welche dem Regierungsrathe, beziehungsweise dem Großen Rathe, vorbehalten sind, und zwar;
 - a. über den Voranschlag für Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung;
 - b. Abnahme, Prüfung und Begutachtung der Verwaltungsrechnung nebst Geschäftsbericht;

- c. über An- und Verkauf von Grundeigenthum (Art. 27, Ziffer III der Staatsverfassung);
- d. über bleibende Tarifbestimmungen;
- e. über periodische Fahrtenpläne;
- f. über die Verwendung des Reinertrages und
- g. über eventuelle Fusions- oder Associationsverträge, sowie allfällige Pachtverträge mit andern Eisenbahngesellschaften.

27. Mai
1869.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Eingabe des Budgets und der Verwaltungsrechnung nebst Geschäftsbericht sind die von den ordentlichen Staatsbehörden bestimmten Fristen von der Bahnverwaltung einzuhalten.

- 2) Die Feststellung aller für die ganze Verwaltung erforderlichen Reglemente, so wie aller Erlasse, welche durch einen sichern und geregelten Gang der Verwaltung bedingt sind, so weit sie nicht dem Direktor übertragen werden.
- 3) Der Vorschlag für die Wahl des Direktors und die Aufsicht über dessen Geschäftsführung.
- 4) Die Feststellung der Pläne und Voranschläge für allfällige Bauten auf der in Betrieb gesetzten Bahnlinie, innerhalb der Budgetkredite, so wie alle auf ihre Vollziehung bezüglichen Beschlüsse.
- 5) Die Ernennung sämtlicher Beamten (Art. 17, Ziffer I—IV) auf den Vorschlag des Direktors, so wie deren Entlassung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

27. Mai
1869.

Art. 7. Der Direktor, als vorberathendes und vollziehendes Organ, wird vom Großen Rathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Derjelbe foll ſich ausschließlich mit dieſer Beamtung beſchäftigen und darf namentlich bei keiner andern Bahnverwaltung betheiltigt ſein. Seine Beſoldung beträgt jährlich höchstens Fr. 5000.

In Verhinderungsfällen bezeichnet der Verwaltungsrath ſeinen Stellvertreter.

Art. 8. Dem Direktor liegt ob:

die Beſorgung ſämmtlicher Geſchäfte der Verwaltung nach Mitgabe der beſtehenden Geſetze, Verordnungen, Reglemente und gemäß der Beſchlüſſen des Verwaltungsrathes. Ein beſonderes, vom Regierungsrathe zu genehmigendes Reglement wird deſſen Stellung und Kompetenzen näher beſtimmen.

Er entwirft die Boranſchläge und die Rechnungen aller Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung, die Fahrtenpläne und die Tarifanſätze und legt ſie dem Verwaltungsrathe vor.

Er wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei und begutachtet alle Geſchäfte, welche ihm zugewieſen werden, ſo wie ihm auch das Recht der Initiative bei dem Verwaltungsrathe zuſteht.

Art. 9. In Fällen, wo das Intereſſe des Dienſtes oder der Unternehmung ſofortige Maßnahmen erfordert, welche nicht in die Befugniſſe des Direktors fallen, iſt derſelbe ermächtigt, nach eingetretener Verſtändigung mit dem Präſidenten des Verwaltungsrathes, vorläufig das Nöthige anzuordnen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Verwaltungsrath.

Art. 10. Der Direktor ernennt und entläßt nach eingeholtem Bericht der betreffenden Dienstvorstände alle Angestellten der Verwaltung (Art. 17, Ziffern V und VI).

27. Mai
1869.

Art. 11. Sämmtliche Beamte und Angestellte stehen unter seiner Leitung und Aufsicht.

Art. 12. Zur Aushilfe wird dem Direktor ein Sekretariat, mit Buchhaltungs- und Kontrollbüro, beigegeben, deren Einrichtung ebenfalls besonderen, vom Regierungsrathe zu genehmigenden, Reglementen vorbehalten bleibt.

Kapitel III.

Spezieller Betriebsdienst.

Allgemeine Bestimmungen über die Dienstvorstände.

Art. 13. Jedem Hauptzweige des Betriebes (Art. 1 steht in der Regel ein Vorgesetzter vor.

Art. 14. Die Dienstvorstände handeln unter der unmittelbaren Aufsicht des Direktors und erhalten von demselben die nöthigen Instruktionen und Befehle.

Diese Vorstände sind:

- 1) Der Vorgesetzte des Expeditionsdienstes (Betriebsinspektor). Er besorgt sämtliche Geschäfte, welche den Transport von Personen und Gütern betreffen.
- 2) Der Vorgesetzte des Fahrdienstes (Maschinenmeister). In seinen Geschäftskreis gehört Alles, was die Lokomotiven, die Wagen, das Betriebsmaterial und die Werkstätten betrifft.
- 3) Der Vorgesetzte des Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienstes (Bahningenieur). Er besorgt alle

27. Mai
1869.

Geschäfte, welche die Aufsicht und den Unterhalt des Bahnkörpers, des Oberbaues, ihrer Zubehörenden, der Kunstbauten, der Gebäude und übrigen Einrichtungen der Stationen und ihrer Zugänge beschlagen.

Die Wahl der Dienstvorstände unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

Art. 15. Die Dienstvorstände sind haftbar für alle Amtshandlungen, deren Initiative ihnen zusteht, für die rasche Ausführung der Befehle der Oberbehörde, so wie für die Regelmäßigkeit, Sicherheit und Sparsamkeit des ihrer Leitung anvertrauten Dienstes. Sie sorgen für den pünktlichen Vollzug der auf das Bahnwesen bezüglichen Vorschriften der kompetenten Behörden.

Art. 16. Die genauern Bestimmungen über Befugnisse und Dienstpflichten der Dienstvorstände werden durch die Reglemente bestimmt, welche vom Verwaltungsrathe auf den Vorschlag des Direktors erlassen und vom Regierungsrathe genehmigt worden sind.

Kapitel IV.

Allgemeine Bestimmungen über die Beamten und Angestellten der Staatsbahn und ihre dienstliche Stellung.

I. Abschnitt.

Beamte, Klassen und Gehalte, allgemeine Vorschriften.

Art. 17. Die Beamten und Angestellten, ihre Rangordnung, Dienstklassifikation und Gehalte sind durch nachfolgende Uebersicht festgesetzt:

27. Mat
1869.

Klassifi- kation und Gleich- stellung.	Beamte und deren Rangordnung.	Gehalte.	Nebenbezüge.
I.	Betriebsinspektor Maschinenmeister Bahningenieur Kontrollchef Materialverwalter Sekretär der Verwaltung Kassier und Buchhalter Bahnhofinspektor I. Klasse (in einer und derselben Linie)	Fr. 3500 — 4500 2500 — 3500 2500 — 3500 2500 — 3000 2000 — 3000	
II.			nebst freier Wohnung oder Woh- nungsentfädigung bis auf Fr. 500.
III.	Bahnhofinspektor II. Klasse und Stellvertreter des Bahnhofinspektors I. Klasse Sekretäre der Vorstände des Betriebsdienstes; erster Gehülfe des Kontrollchefs, Material- verwalters und Kassiers. Gehülfe des Sekre- tärs der Verwaltung	1500 — 2200 1200 — 2400	nebst freier Wohnung oder Woh- nungsentfädigung bis auf Fr. 500.

27. Mai
1869.

Klassifikation und Gleichstellung.	Beamte und deren Rangordnung.	Gehalte.	Nebenbezüge.
IV.	Kontrolle und Materialverwaltungsgehülfe, Kanzleigehilfen Vorsteher der Zwischenstationen Bahnmeister Einnehmer in den Bahnhöfen Güterexpeditenten Gepäckexpeditenten Telegraphisten Zugführer Lokomotivführer Werführer Bahnhofsauffseher (chef d'équipe, Güter- schaffner)	Fr. 600—1500 800—1500 1000—1800 1200—2100 1300—2400 1000—1600 700—1400 1200—2400 1200—2200 1400—2000 900—1500	nebst freier Wohnung. zum Theil mit Wohnung. nebst Stundengeldern und Ersparnisprämien. dito. zum Theil mit Wohnung.

27. Mai
1869.

Klassifikation und Gleichstellung.	Angestellte und deren Rangordnung.	Gehalte.	Nebenbezüge.
V.	Gehülfe des Güterequibentien Stationsgehülfe, Gehülfe der Gepäckserpe- dienten und Telegraphisten Kopisten Wagenkontrollleur und Wisteur Wize-Zugführer und Kondukteure	Fr. 700—1300 600—1000 600—1000 800—1400 800—1600	nebst Stundengeldern und Erspar- nißprämien. dito. unter Fr. 600 Beibehaltung der Wohnung.
VI.	Heizer Vorarbeiter, Weichen- und Signalwärter, Bahnwärter Abwarte, Portiers, Faktoren Magazinfrachte, Lampisten, Gaswärter, Puffer- meister Wagenwärter, Puffer zc. Gepäckträger, Ausläufer Nachtwächter	800—1000 600—1200 600—1000	

27. Mai
1869.

Für Reisen in amtlicher Stellung haben die Beamten und Angestellten Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen und legen hierüber am betreffenden Monatschluß ihre bezüglichen Rechnungen.

Art. 18. Die nähern Bestimmungen über Rangordnung und Pflichten aller im vorhergehenden Artikel angeführten Beamten und Angestellten, so wie über Beförderungen und Gehaltserhöhungen derselben, sollen durch die einschlagenden Dienstreglemente festgestellt werden, welche der Verwaltungsrath auf den Vortrag des Directors zu erlassen hat.

Art. 19. Die Amtsdauer sämmtlicher Beamten beträgt vier Jahre. Die Angestellten werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Bedingungen der Anstellung und Entlassung sind sowohl für Beamte als Angestellte auf dem Vertragswege zu bestimmen.

Art. 20. Alle Beamte und Angestellte haben vor Beginn ihrer Funktionen den verfassungsmäßigen Eid zu leisten.

Art. 21. Der Verwaltungsrath bezeichnet diejenigen Beamten und Angestellten, welche eine Amtsbürgschaft zu leisten haben, und bestimmt zugleich das Maß derselben. Die Amtsbürgschaftsakten sind der Hypothekarkassa-Verwaltung abzuliefern, welche sie gleich den übrigen Amtsbürgschaften zu besorgen hat. Die Installation kann erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Amtsbürgschaft in Ordnung ist.

Art. 22. Ohne besondere Ermächtigung des Verwaltungsrathes ist den Beamten und Angestellten der Bahn untersagt, ein anderes besoldetes Amt im Staate oder in einer Gemeinde zu bekleiden, ein Wahlamt anzunehmen,

einen Beruf auszuüben oder ein Handelsgeschäft zu betreiben.

27. Mai
1869.

Der Verwaltungsrath darf nur in solchen Fällen Ausnahmen von diesem Verbot gestatten, wo die Interessen der Bahn in keiner Weise gefährdet werden können und der betreffende Beamte dadurch nicht zu Abwesenheiten von seinem Posten genöthigt wird.

Art. 23. Für sämtliche Beamte und Angestellte der Staatsbahn wird eine obligatorische Unterstützungskasse errichtet. Ebenso wird eine für sämtliche Arbeiter und Bedienstete der Staatsbahn verbindliche Krankenkasse aufgestellt.

Die Statuten über die Organisation und Verwaltung dieser Hülfskassen erläßt der Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktors; dieselben unterliegen aber der Genehmigung des Regierungsrathes.

Art. 24. Der Direktor bestimmt nach Mitgabe von besondern durch den Verwaltungsrath zu erlassenden Regulativen:

- 1) die Nebenbezüge für Reiseauslagen, Stellvertretung, Aushilfe, Wohnungs- und übrigen Entschädigungen; die Fälle, in welchen dieselben eintreten, und die dazu berechtigten Beamten;
- 2) die Nebenbezüge an Stunden- und Uebernachtgeldern, Ersparnißprämien, Reservendienst, Provisionen; die Fälle, in welchen dieselben eintreten, und die dazu berechtigten Beamten und Angestellten;
- 3) die jeweiligen Einnahmsbeträge, für welche der Genuß von fixen Gehaltszulagen, wie die Stunden- gelder, oder von bleibenden Vortheilen, wie die

27. Mai
1869.

Amtswohnungen der Stationsvorstände und Einnahmer, jährlich verrechnet werden soll. Die Betroffenen haben sodann von den festgesetzten Beträgen die statutengemäße Steuer an die Unterstützungskasse zu entrichten;

- 4) die Dienstkleidung, die Bezeichnung der hiezu berufenen Beamten und Angestellten und die dabei zu übernehmenden Leistungen.

Art. 25. Der Verwaltungsrath ist jederzeit befugt, die Zahl der im Art. 17 bezeichneten Beamten und Angestellten und ihre Funktionen zu vermindern, abzuändern oder zu vermehren, wie es die Bedürfnisse eines ökonomischen Betriebs erfordern. Es steht ihm auch frei, diejenigen Veränderungen, welche ihm hinsichtlich der Vertheilung dieser Funktionen angemessen erscheinen, vorzunehmen. Die Erhöhung der Zahl der Beamten und Angestellten und die Bestimmung ihrer Besoldung unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes.

Art. 26. Der Sitz der allgemeinen Verwaltung ist in Bern, wo auch ihre Beamten, so wie die Dienstvorstände und ihr Bureaupersonal ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Der Wohnsitz der übrigen Beamten und Angestellten ist in den ihnen vom Direktor angewiesenen Lokalitäten.

Art. 27. Die betreffenden Dienstvorstände können für bestimmte Zweige der Verwaltung eine Probezeit oder Prüfung der Bewerber verlangen, in welchem Falle der Direktor die Art und Weise des Verfahrens bestimmt.

II. Abschnitt.

Disziplinarstrafen.

Art. 28. Die in der Verwaltung zur Anwendung kommenden Disziplinarstrafen sind:

27. Mai
1869.

der Verweis,
die Geldbuße,
die Zurücksetzung in der Dienstklasse oder im Dienstgrad,
die Entlassung.

Außerdem haftet der Fehlbare für allen Schaden, welcher durch seine Gefährde oder Fahrlässigkeit veranlaßt wird.

Für Handlungen, welche sich ihrer Natur nach zu Vergehen qualifiziren, bleibt gerichtliches Einschreiten vorbehalten.

Art. 29. Der Verweis wird, abgesehen von der Mahnung oder Zurechtweisung, welche jedem unmittelbaren Vorgesetzten gegen den Untergebenen zusteht, von dem Direktor erkannt.

Die Geldbuße wird in den durch die Regulative bestimmten Fällen und von den hiezu berechtigten Vorgesetzten zu Gunsten der Unterstützungskasse verhängt. Sie darf den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen und wird in der Regel vom Gehalt abgezogen. Die Dienstvorgesetzten haben in ihren Monatsberichten diejenigen jeweiligen Geldstrafen zu erwähnen, welche der Direktor nicht selbst ausgesprochen hat.

Die Zurücksetzung in der Dienstklasse oder im Dienstgrad und die Entlassung werden von den Behörden ausgesprochen, welchen die Wahl der Betreffenden zusteht, und zwar auf Antrag derjenigen Behörde, welche das Vorschlagsrecht zur Wahl hat.

Art. 30. Der angeklagte Beamte oder Angestellte soll je vor dem Ausspruche einer Disziplinarstrafe zum Vorbringen seiner Rechtfertigung angehört werden.

27. Mai
1869.

Art. 31. Die Disziplinarstrafen sind auf dem Dienstetat des betreffenden Beamten oder Angestellten einzuschreiben.

Der Verwaltungsrath kann jedoch in Würdigung späterer Dienste durch motivirten Beschluß die Streichung der Erwähnung im Dienstetat verordnen.

III. Abschnitt.

Vertheilung des Personals. Beurlaubungen.

Art. 32. Der Direktor sorgt für die sofortige Wiederbesetzung aller erledigten Stellen und Beamten nach vorausgegangener Ausschreibung.

Er verordnet alle Besetzungen des Personals, dessen Wahl ihm zusteht, und ordnet dessen Vertheilung unter die verschiedenen Dienstzweige an.

Art. 33. Ueber die Beurlaubung der Beamten und Angestellten und deren Ersetzung, resp. Stellvertretung, wird ein Spezialreglement das Nähere festsetzen. Als Grundsatz wird hier aufgestellt, daß der Direktor für nicht länger als 20 Tage Urlaub ertheilen darf.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel I.

Bahnbetrieb und Bahnpolizei.

Art. 34. Der Verwaltungsrath wird einen vollständigen Grenz- und Kadasterplan der Bahn mit kontra-

27. Mai
1869.

diktatorischer Beziehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen und zugleich mit ebenfalls kontradiktorscher Beziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Kunstbauten, so wie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials anfertigen lassen. Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Bau der Bahn sollen in die gedachten Dokumente nachgetragen werden.

Art. 35. Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem, sicherem Zustande erhalten werden.

Art. 36. Sämmtliches Betriebsmaterial soll stets nach den besten Modellen gebaut werden und von guter und sicherer Konstruktion sein.

Art. 37. Die Verwaltung ist verpflichtet, eine wenigstens zweimalige tägliche Kommunikation für die Reisenden zwischen sämmtlichen Endpunkten der Bahn zu unterhalten.

Diese ordentlichen Personenzüge sollen eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten.

Art. 38. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgreiflich den Befugnissen der Landespolizei, der Verwaltung überlassen, die hierüber unter Genehmigung des Regierungsrathes die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

27. Mai
1869.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Zur Sicherung des Bezugs des Ohngeldes wird die Bahnverwaltung, im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden, die geeigneten Vorkehrungen treffen.

Art. 39. Die von den zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden erlassenen Gesetze oder besondern Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften finden auf der Staatsbahn ebenfalls ihre Anwendung.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle zur Verantwortung zu ziehen und je nach Umständen festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Art. 40. Die Staatsbahn als solche soll für die Bahnstrecken selbst mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, so wie für zu Bahnzwecken bestimmte Gebäude und Liegenschaften außerhalb des Bahnkörpers weder in kantonale, noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Kapitel II.

Tarife.

Art. 41. Die auf der Staatsbahn zur Anwendung kommenden Transporttaxen sind im Maximum folgendermaßen festgestellt:

27. Mai
1869.**Tarif.**

Personen.	Per Stunde.	Per Kilometer.
Wagen erster Klasse	Fr. 0,50.	Fr. 0,105.
„ zweiter „	„ 0,35.	„ 0,075.
„ dritter „	„ 0,25.	„ 0,055.

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Verwaltung wird für Billets, auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20 % auf obiger Taxe eintreten lassen. Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens zwölfmaligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weitem Rabatt bewilligen.

Für das Gepäck der Reisenden wird mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks eine Taxe von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde (Fr. 0,025 per Kilometer) bezogen werden.

Unter Handgepäck wird bloß solches verstanden, das ohne Belästigung in den Personenwagen untergebracht werden kann und dessen Gesamtgewicht 20 Pfund nicht übersteigt.

Vieh, mit Waarenzügen transportirt:

	Per Stunde.	Per Kilom.
Pferde und Maulthiere v. Stück	Fr. 0,80.	Fr. 0,165.
Ochsen, Kühe u. Stiere „ „	„ 0,40.	„ 0,085.
Kälber, Schweine u. Hunde „ „	„ 0,15.	„ 0,035.
Schafe und Ziegen „ „	„ 0,10.	„ 0,025.

Waaren.

Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waaren vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,04

27. Mai
1869.

(Fr. 0,165 per Tonne von 20 Zentnern und per Kilometer). Die weitere Klassifikation ist dem Verwaltungsrath unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes überlassen.

Für Gegenstände, welche ihrer besondern Natur und Beschaffenheit oder den Interessen der Konkurrenz wegen eine ausnahmsweise Taxation erfordern, wie Schiffe, Eisenbahnfahrzeuge, Wagen oder Chaisen, Ackerbaugeräthschaften und dergleichen, setzt der Verwaltungsrath die Transporttaxe auf den Antrag des Direktors fest.

Für den Transport ganzer Wagenladungen soll eine angemessene Ermäßigung der obigen Taxen stattfinden.

Art. 42. Wenn Vieh oder Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh bis auf 40 % und diejenige der Waaren bis auf 100 % der gewöhnlichen Taxe erhöht werden.

Geld bezahlt die Taxe nach dem Werth von Fr. 0,05 per 1000 Franken und per Stunde.

Als Minimum des Gewichts, resp. des Werthes, werden berechnet $\frac{1}{2}$ Zentner, resp. 500 Franken, als Minimum der Distanz eine halbe Stunde.

Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Taxe. Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes darf nicht unter Fr. 0,40 betragen.

Sendungen bis zu 50 Pfund sind stets als Eilgüter zu behandeln.

Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger, wenn auch in einem andern Transportwagen, sind frachtfrei. Was in diesem Falle über 50 Pfund ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

27. Mai
1869.

Art. 43. Die durchschnittliche Schnelligkeit des Transportes der Reisenden soll mindestens das Maß von fünf Wegstunden in einer Zeitstunde betragen. Waaren zur niedrigeren Tare sollen innert der nächsten zwei Tage nach ihrer Aufgabe expedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt werden. Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung mit dem ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf den Vorschlag des Direktors für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente aufzustellen.

Art. 44. Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station. Die nicht bezeichneten Nebengebühren, wie die Auf- und Ablade-, die Magazinirungs-, Lager- und Waaggebühren u. s. w., werden auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes vom Regierungsrathe festgesetzt.

Art. 75. Für die Ablieferung in das Domizil des Adressaten hat die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen und dafür die tarifmäßigen Gebühren zu erheben.

Für Güter, welche 24 Stunden nach geschעהener Anzeige der Ankunft nicht erhoben werden, wird eine Lagergebühr bezahlt.

Art. 46. Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

27. Mai
1869.

Art. 47. Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen; erstere mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Art. 48. Die Verwaltung ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, so wie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxen durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Der Ausdruck „Militär“ ist gleichfalls auf Landjäger und Polizeidiener anwendbar, welche in amtlichen Aufträgen reisen.

Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, so wie das Materielle derselben, sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsf Feuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Ueberdieß ist die Verwaltung gehalten, polizeilich zu transportirende Personen um die Hälfte der niedrigsten Taxen auf der Bahn zu befördern.

Kapitel III.

Stellung der Staatsbahn gegenüber dem Bund.

Art. 49. Die Bahnverwaltung hat sich in allen Beziehungen den einschlagenden Bestimmungen der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu unterwerfen.

Titel III.

27.. Mai
1869.

Vollziehungsbestimmungen.

Art. 50. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. November 1869 in Kraft.

Die Leitung der Verwaltung geht an die in diesem Gesetz vorgesehenen Behörden über, sobald dieselben bestellt sind.

Art. 51. Der Regierungsrath ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. Mai 1869.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident

Stämpfli.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Brachmonat 1859.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

27. Mai
1869.

Beschluß

betreffend

die Anstellung eines deutsch-reformirten Pfarrers in Delsberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

Daß die deutsch-reformirten Bewohner der Amtsbezirke Delsberg und Laufen wegen ihrer weiten Entfernung vom Wohnsitz des deutschen Pfarrers des Münsterthales nicht im Stande sind, ihre kirchlichen Angelegenheiten gehörig in Ordnung zu bringen;

Daß zu Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der deutsch-reformirten Bewohner der Amtsbezirke Münster, Delsberg und Laufen nur ein Geistlicher, der seinen Wohnsitz in Münster hat, nicht mehr genügt;

Daß mit bedeutender finanzieller Betheiligung des Staates in Delsberg bereits eine protestantische Kirche erbaut ist;

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1. Es wird für die in den Amtsbezirken Delsberg und Laufen zerstreut wohnenden Protestanten ein deutscher Pfarrer angestellt, der seinen Sitz in Delsberg hat.

Art. 2. Dieser Pfarrer bezieht eine fixe Besoldung von jährlich Fr. 2400 ohne weitere Entschädigung.

27. Mai.
1869.

Art. 3. Der Regierungsrath wird ein Regulativ erlassen, um die Formen festzustellen, welche der protestantische Pfarrer in Delsberg in Bezug auf die Führung der Civilstandsregister zu beobachten hat, und die Beziehungen zu ordnen, in welchen derselbe dießfalls mit den katholischen Pfarrern der genannten Amtsbezirke stehen soll.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Derselbe soll in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. Mai 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

Stämpfli.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

G e s e t z

über

das Spielen.

27. Mai.
1869.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

§ 1. In öffentlichen Wirthschaften sind alle Spiele um Geld oder Geldeswerth, bei welchen der Gewinn bloß

27. Mai
1869.

vom Zufall abhängt (Hazardspiele), verboten, mit Ausnahme der Spiele um Ez- und Trinkwaaren.

§ 2. Alle nicht von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien sind verboten.

§ 3. Alle öffentliche Spiele um ausgesetzte Gaben, wie Kegelschieben, Wettlaufen u. dgl., sowie alle Arten von Freischießen und Schießübungen um ausgesetzte Gaben sind an gewöhnlichen Sonntagen bis 1 Uhr und an den gesetzlich anerkannten hohen Festtagen gänzlich verboten und außer diesen Zeiten nur auf zuvor erhaltene Bewilligung hin erlaubt.

Freischießen und Schießübungen der Schützengesellschaften sind von jeder Staatsgebühr und einzuholenden Bewilligung befreit.

Die Ertheilung der Bewilligung steht zu:

a. dem Regierungstatthalter:

- 1) für Schießübungen, welche nicht von Schützengesellschaften veranstaltet und abgehalten werden, gegen Entrichtung einer Gebühr von fünf Franken vom Hundert der ausgesetzten Gaben, und
- 2) für Kegelschieben und die übrigen Spiele gegen Entrichtung einer Gebühr von zehn Franken vom Hundert der ausgesetzten Gaben;

Beides jedoch nur unter der Bedingung, daß das Schießen oder das Spiel nicht über einen Tag dauert und den Werth von Fr. 200 an Gaben nicht übersteigt;

b. der Direktion der Justiz und Polizei auf Empfehlung des Regierungstatthalters, in allen nicht unter litt. a angeführten Fällen, gegen Entrichtung der nämlichen Gebühr.

27. Mai
1869.

§ 4. Besteuereten Personen ist alles Spielen um Geld oder Geldeswerth ohne Ausnahme untersagt. Den schulpflichtigen Kindern ist in Wirthschaften alles Spielen um Geld oder Geldeswerth untersagt.

§ 5. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 sind mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 200 sowohl an dem Wirth oder Platzgeber als an jedem der Spieler zu bestrafen. Widerhandlungen gegen § 3 sind mit einer Buße zu bestrafen, welche das Fünf- bis Zehnfache der zu bezahlenden Gebühr betragen soll. Im Wiederholungsfalle soll die Buße verdoppelt und kann überdieß eine zeitweise Schließung der Wirthschaft verfügt werden.

§ 6. In einiger Bervollständigung der bisherigen civilrechtlichen Bestimmungen über Spiel- und Wettschulden wird festgesetzt:

- a. In demjenigen Kantonstheile, in welchem der code civil gilt, machen die Art. 1965, 1966 und 1967 dieses Gesetzbuches auch fernerhin unverändert Regel.
- b. Im übrigen Kantonstheile begründen die Wetten und das Spiel nach Satzung 685 C. keine rechtliche Verbindlichkeit. Ausgenommen sind jedoch die im § 2 hievor erwähnten Spiele und Schießübungen, welche in Folge eines Gesetzes oder Reglements oder in Folge besonderer Bewilligung unter öffentlicher Autorität abgehalten werden, sowie auch die von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien.

Der Spiel- und Wettschuld gleich geachtet wird ein solches Darlehn, das wissentlich zum Behufe des Spielens oder Wettens gemacht worden ist.

27. Mai
1869.

Eine freiwillig bezahlte Spiel- oder Wettschuld kann nur dann zurückgefordert werden, wenn von Seite des Gewinnenden Betrug oder Prellerei stattgefunden hat.

Den Rechtsvertretern der Minderjährigen und bevogteten Mehrjährigen ist untersagt, die von ihren Pflieg- befohlenen gemachten Spiel- oder Wettschulden anzuer- kennen oder zu bezahlen. Falls solche Pfliegbefohlene Spiel- oder Wettschulden bezahlt haben, so können sie von ihren Rechtsvertretern zurückgefordert werden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Brachmonat 1869 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz über das Spielen vom 19. Januar 1852 aufgehoben.

Bern, den 27. Mai 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

Stämpfli.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufge-
nommen werden.

Bern, den 1. Brachmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

D e k r e t

über

27. Mai
1869.**Vereinigung der Einwohnergemeinden Heimberg und
Thungschneit zu einer einzigen Gemeinde.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach Einsicht der Uebereinkunft zwischen den Einwoh-
nergemeinden Heimberg und Thungschneit zu Vereinigung
beider Gemeinden zu einer Gemeinde,
in Anwendung des § 66 der Verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

1. Die beiden Gemeinden Heimberg und Thungschneit
werden zu einer Einwohnergemeinde vereinigt, welche
den Namen Heimberg trägt, und zwar auf Grundlage
der zwischen beiden Gemeinden abgeschlossenen Ueberein-
kunft vom 8. Mai 1869.

2. Durch diese Vereinigung wird an den burgerrecht-
lichen Verhältnissen der beiden Gemeinden nichts geändert.

3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die
Gesetzsammlung einzurücken.

Bern, den 27. Mai 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

Stämpfli.

Der Staatschreiber

W. v. Stürler.

15. Juni
1869.

V e r o r d n u n g

betreffend

die Vollziehung des Gesetzes über Aufenthalt und
Niederlassung der Kantonsbürger.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes über Aufenthalt und
Niederlassung der Kantonsbürger,

verordnet :

I. Vom Wohnsitzregister und der Kontrolle für Wohnsitzscheine.

(Niederlassungsgesetz §§ 7, 26, 27, 46.)

Art. 1. Das Aufenthalts- und Niederlassungswesen in den Gemeinden des alten Kantonstheils ist Sache der Ortspolizeibehörden und ihrer Beamten.

Die Gemeinden, welche zusammen nur eine örtliche Armenverwaltung führen, haben gemeinschaftlich das Aufenthalts- und Niederlassungswesen durch einheitliche Behörden und Beamte besorgen zu lassen, deren Thätigkeit sich über alle zu einer Armenverwaltung vereinigten Gemeindebezirke erstreckt.

Der Gemeinderath bezeichnet die Beamten, welche mit der Führung der Wohnsitzregister betraut werden.

Art. 2. Der Führer des Wohnsitzregisters ist gehalten, folgende Register und Kontrollen einzurichten und nachzutragen :

15. Juni
1869.

- 1) die Wohnsitzregister ;
- 2) eine Kontrolle der ausgestellten Wohnsitzscheine an in der Gemeinde wohnsitzberechtigte und armengewöhnliche Personen ;
- 3) eine Kontrolle der Personen mit zeitweiligem Aufenthalt in der Gemeinde, welche nicht in das Wohnsitzregister als Aufenthalter oder Niedergelassene eingeschrieben werden.

Art. 3. Diese Register und Kontrollen haben amtlichen Charakter. Sie stehen unter Aufsicht und Garantie des Gemeinderaths, welcher verpflichtet ist, streng darauf zu halten, daß die Wohnsitzregister und die Kontrollen jederzeit vollständig seien; für Nachlässigkeiten, aus denen Schaden entsteht, haftet die Gemeindefasse mit Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren.

Art. 4. Die Register und Kontrollen unterliegen der periodischen Inspektion des Regierungstatthalters, welcher die erforderlichen Aufträge ertheilt, um allfällige Mängel zu ergänzen.

Art. 5. Der Führer des Wohnsitzregisters ist verpflichtet, den Beamten und Angestellten der öffentlichen Polizei zu Erfüllung ihrer Instruktionen und zu Aufindung von Ausgeschriebenen u. dgl. das Wohnsitzregister und die Kontrolle vorzulegen und sie davon Einsicht nehmen zu lassen.

1. Vom Wohnsitzregister.

Art. 6. Das Wohnsitzregister zerfällt in die einsatzliche und in die burgerliche Abtheilung. Jede derselben

15. Juni
1869.

wird im Folioformat besonders eingebunden. Das Register muß sauber und leserlich geschrieben, und mit Seitenzahlen versehen sein. Jeder Band enthält am Schlusse ein alphabetisches Namenregister aller eingeschriebenen Personen, nebst der Zahl der Seite, auf welcher jede Person zu finden ist.

Für jede wohnsitzberechtigte und armengenössige Familie ist in der Regel eine Seite zu eröffnen, und es sind nebst dem Familienhaupt alle zur Familie gehörenden Personen (Niederlassungsgesetz § 8) mit Familien- und Vornamen, Name der Eltern, Bürgerort und Geburtsdatum einzutragen. Ferner sind die deponirten Schriften, das Datum der Einschreibung und der frühere Wohnsitz anzumerken.

Einzelne Personen ohne Familien können in eine besondere Abtheilung des Wohnsitzregisters eingetragen werden, welche in Form einer Kontrolle geführt wird.

Art. 7. Das Wohnsitzregister ist zu jeder Zeit sorgfältig nachzuführen, so daß alle bei einer Familie eintretenden Aenderungen (Geburten, Todesfälle, Heirathen, Erwerbung eines andern Wohnsitzes u. s. w.) eingetragen werden.

Die Führer der Civilstandsregister sind gehalten, alle drei Monate dem Führer des Wohnsitzregisters von den stattgefundenen Aenderungen Kenntniß zu geben.

Betrifft diese Mittheilung Personen, welche ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde haben, so soll der Führer des Wohnsitzregisters die vorgefallene Aenderung der betreffenden Wohnsitzgemeinde anzeigen.

2. Von den besondern Controlen.

Art. 8. Die Kontrolle der ausgestellten Wohnsitzscheine enthält ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche, als in

der Gemeinde wohnsitzberechtigt, Wohnsitzscheine mit Bewilligung für auswärtigen Aufenthalt erhalten.

15. Juni
1869.

Art. 9. Die Kontrolle der Personen mit zeitweiligem Aufenthalt in der Gemeinde enthält ein Verzeichniß derjenigen in einer andern Gemeinde wohnsitzberechtigten Personen, welche zum Zwecke dieses zeitweiligen Aufenthalts Ausweisschriften hinterlegen und in dieser Form in der Gemeinde anwesend sind.

Art. 10. Beide Kontrollen sollen eingebunden, paginirt und mit Register versehen sein.

II. Von der Einschreibung und der damit verbundenen Anzeige.

(Niederlassungsgesetz §§ 10—17, 19, 21, 22, 46).

1. Einschreibung.

Art. 11. In das einsäßliche Wohnsitzregister werden alle ausburgerlichen Kantonsangehörigen, welche nach Mitgabe der §§ 13, 14 und 19 des Niederlassungsgesetzes in den Gemeinden Wohnsitz als Aufenthalter oder Niederlassene erwerben, eingeschrieben.

Art. 12. In das burgerliche Wohnsitzregister (Niederlassungsgesetz § 46) werden eingeschrieben:

1. diejenigen Ortsbürger, welche die Heimathgemeinde, wo sie bis dahin wohnten, verlassen, um anderswo Wohnsitz zu nehmen;
2. diejenigen Ortsbürger, welche in einer andern Gemeinde Wohnsitz hatten und nun in der Heimathgemeinde Wohnsitz erwerben;
3. die Ortsbürger, welche von außerhalb des alten Kantonstheils her freiwillig oder infolge Ausweisung

15. Juni
1869.

wieder in ihre Heimathgemeinde sich begeben nach Verfluß von zwei Jahren ununterbrochenen auswärtigen Aufenthalts, ohne direkte oder indirekte Unterstützung von Seiten ihres bisherigen Wohnsitzes. (Niederlassungsgesetz §§ 23 und 24).

Art. 13. Für alle übrigen in der Heimathgemeinde wohnsitzberechtigte Bürger gilt der Bürgerrodel als Wohnsitzregister. (Niederlassungsgesetz § 7).

Art. 14. In dem bürgerlichen Wohnsitzregister kann statt der vollständigen Einschreibung der Familien, wie sie die nachfolgenden Artikel vorschreiben, lediglich auf die Blattseite des Bürgerrodels hingewiesen werden, wo dieselben eingeschrieben sind.

Art. 15. Der Hausvater wird mit Familien- und Vorname eingeschrieben, unter Beifügung des Vornamens seines Vaters, des Familien- und Vornamens nebst der Heimath seiner Mutter, in Hinweisung auf eine allfällige Blattseite des Registers, wo diese Eltern eingeschrieben sind. Beigefügt wird das Datum seiner Geburt und der Tag seiner Copulation.

Die Hausmutter wird mit ihrem Vor- und ihrem frühern Familiennamen, ihrer frühern Heimath und ihrem Geburtstag eingeschrieben.

Jedes Kind wird seinem Alter nach mit Vorname und Geburtstag eingeschrieben, wobei der nöthige Raum leer zu lassen ist, um spätere Veränderungen (Heirath, selbstständige Erwerbung eines Wohnsitzes zc.) anzumerken.

Wenn Kinder mehrerer Ehen vorhanden sind, so folgt die Einschreibung derselben unmittelbar nach derjenigen ihrer Mutter. Eheliche und uneheliche Kinder der Mutter,

welche durch die Berehelichung den Wohnsitz des Vaters erlangen, sind überdieß mit ihrem Familiennamen, Heimath und Namen des verstorbenen Vaters einzutragen.

15. Juni
1869.

Art. 16. Wird eine Ehe geschieden, so wird die Frau mit denjenigen Kindern, welche ihr gerichtlich zugesprochen sind, als eine besondere Familie neu eingetragen und bei der alten Einschreibung auf die neue verwiesen.

Art. 17. Heirathet eine Tochter, so wird bei ihrer Einschreibung der Familien- und Vorname ihres Ehemannes, dessen Heimath und Wohnsitz, Geburtstag und das Datum der Copulation angemerkt.

Art. 18. Erhält ein Kind die Jahrgebung oder die Volljährigkeit, oder erwirbt es durch Heirath den Zustand des eigenen Rechts, so ist dasselbe mit selbstständigem Wohnsitz neu einzuschreiben.

Art. 19. Wittwen und geschiedene Frauen werden in gleicher Weise wie der Hausvater eingeschrieben, doch so, daß dem Familien- und Vornamen derselben noch der Name des verstorbenen oder geschiedenen Mannes, dessen Geburtstag, der Tag der Copulation und der Tag des Todes oder der Tag der gerichtlichen Scheidung beigefügt wird. Dann folgt die Einschreibung der Kinder.

Ebenso werden Mütter unehelicher Kinder mit diesen zusammen als eine Familie eingeschrieben.

Art. 20. Bei einer Wiederverheirathung einer Wittwe oder einer Geschiedenen und bei der Heirath einer Mutter unehelicher Kinder wird nach Art. 17 verfahren. Die minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder erlangen alsdann den Wohnsitz des Ehemannes, wenn derselbe Bürger einer Gemeinde ist, welche die rein bürgerliche

15. Juni
1869.

Armenpflege aufgegeben hat. Ist dieses nicht der Fall, so verbleiben sie im Wohnsitzregister.

Art. 21. Minderjährige Waisen und minderjährige vaterlose Kinder, deren Mutter sich verheirathet hat, ohne daß die Kinder dem Wohnsitz ihres Ehemannes folgen (Art. 20), werden ihrem Alter nach auf der nämlichen Seite als eine Familie eingeschrieben, mit Angabe der Familien- und Vornamen der Eltern, derselben Heimath, des Geburts- und Todestages resp. Copulationstages der Mutter und der nähern Bezeichnung ihres jetzigen Ehemannes.

Art. 22. Die Einschreibung in das Wohnsitzregister wird im Heimathschein der eingeschriebenen Person bescheinigt mit der Angabe der Gemeinde, des Amtsbezirks, der Nummer und des Datums der Einschreibung und der Unterschrift des amtlichen Führers des Wohnsitzregisters. (Niederlassungsgesetz §§ 10 und 20). Das Formular dieser Bescheinigung wird dem Heimathscheinformular beigegeben.

2. Einschreibungsanzeige.

Art. 23. Die nach stattgefunderer Einschreibung einer neu eingezogenen Person oder Familie zu erlassende Anzeige enthält die vollständigen Namen der eingeschriebenen Personen, Eltern, Heimath, Geburtsdata, Ort des erhaltenen Wohnsitzes, Datum der Ausfertigung, Unterschrift des amtlichen Führers des Wohnsitzregisters.

Art. 24. Die Einschreibungsanzeige wird unmittelbar an die Polizeibehörde (Gemeinderath) oder an den Führer des Registers des letzten Wohnsitzes abgesandt.

Sie ist offen, unter Band, mit der Aufschrift „amtliche Einschreibungsanzeige“ zu überschreiben, der Post zu übergeben und genießt Portofreiheit.

Das Datum der Absendung wird im Wohnsitzregister in der Rubrik „Datum der abgesandten Einschreibungsanzeige“ angemerkt.

15. Juni
1869.

III. Von der Löschung.

(Niederlassungsgesetz §§ 22 und 23).

Art. 25. Will eine Person oder Familie ihren bisherigen Wohnsitz verlassen und zu diesem Behufe den deponirten Heimathschein sowie Zeugnisse erheben, so sind ihr dieselben gegen Mittheilung der Angabe ihres künftigen Wohnsitzes ohne Kosten (Entschädigung für das Zeugniß ausgenommen) zu verabfolgen.

Außer der Anmerkung dieses Vorganges im Wohnsitzregister hat der Führer desselben beim Weggang der Person oder Familie keine Aenderung im Wohnsitzregister vorzunehmen.

Art. 26. Diese Aenderung — Löschung — erfolgt (Ausnahme siehe Art. 28) erst, wenn von Seite der Gemeinde, in welcher die weggezogene Person oder Familie Wohnsitz genommen hat, die Anzeige davon (Einschreibungsanzeige) eingelangt ist.

Alsdann wird bei der betreffenden Person im Wohnsitzregister die Erlöschung ihres Wohnsitzes dadurch constatirt, daß in den bezüglichen Rubriken Ort und Datum der eingelangten Einschreibungsanzeige, sowie das Datum der Löschung selbst eingetragen werden.

Art. 27. Die Einschreibungsanzeigen sollen vom Führer des Wohnsitzregisters gesammelt, chronologisch geordnet, numerirt und aufbewahrt werden. Im Wohnsitzregister ist die Nummer und das Datum der Einschreibungsanzeige und die neue Wohnsitzgemeinde anzumerken.

15. Juni
1869.

Art. 28. Löschung ohne gesetzliche Einschreibungsanzeige seitens einer andern Gemeinde findet durch den Führer des Wohnsitzregisters statt:

1. bei Weibspersonen, welche in die Ehe treten, indem sie unter dem Namen ihres Mannes in das betreffende Wohnsitzregister eingetragen werden;
2. bei dem Tode von Wohnsitzberechtigten der Gemeinde und bei der Verschollenheits-Erklärung;
3. bei Uebersiedlung in den neuen Kantonstheil oder gänzlicher Verlassung des Kantons, jedoch erst nach einer Zeitfrist von zwei Jahren, welche erst mit Erhebung der Schriften zu laufen beginnt und erst nachdem die Thatsache des ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalts ohne Unterstützung von Seite des bisherigen Wohnsitzes amtlich konstatirt ist; von der Löschung ist der Heimathgemeinde Kenntniß zu geben.
4. infolge Weisung oberer Behörde bei zwangsweiser Einschreibung in einer andern Gemeinde;
5. bei Angehörigen des neuen Kantonstheils und bei Angehörigen von rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden des alten Kantontheils, wenn sie den Wohnsitz freiwillig verlassen und zu diesem Zwecke die Schriften erheben, oder im Fall von gerichtlichen oder administrativen Ausweisungen, in welchen Fällen einfach die Zurücknahme der Schriften angemerkt wird.

Stirbt eine Person, welche mit Wohnsitzschein anwesend war, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, denselben mit Todesbescheinigung an die Behörde zurückzusenden, welche die Bewilligung ausgestellt hatte, worauf diese die Löschung vornimmt.

Art. 29. Trifft sechszig Tage nach Wegzug einer Person oder Familie die Einschreibungsanzeige von dem

angegebenen neuen Wohnsitz nicht ein, so stellt die Ortspolizeibehörde beim Regierungsstatthalteramt das Gesuch um Nachforschung.

15. Juni
1869.

Diese wird auf Befehl des Regierungsstatthalteramts durch die öffentliche Polizei mittelst Nachschlagung in den Wohnsitzregistern und Nachforschung in den Gemeinden ausgeführt. Hat die Nachforschung kein Resultat, so wird die Anzeige an die Centralpolizei gemacht, welche die Nachforschung innerhalb des alten Kantons anordnet.

Findet sich die betreffende Person in einer Gemeinde eingeschrieben, und ergiebt sich, daß die Einschreibungsanzeige wirklich unterlassen worden ist, so hat die Gemeindskasse, unter Rückgriffsrecht auf den Führer des Wohnsitzregisters, Fr. 2 zu bezahlen, wovon Fr. 1 dem Angestellten der öffentlichen Polizei und Fr. 1 der nachfragenden Gemeinde als Vergütung zukommt, und ist überdies gegen den Fehlbaren nach Mitgabe von § 40 des Niederlassungsgesetzes einzuschreiten.

IV. Von dem Zeugniß und dem Familienschein.

(Niederlassungsgesetz § 13).

Art. 30. Wenn eine Person oder eine Familie, welche die gesetzlichen Bedingungen zum Wohnsitzwechsel erfüllt, diesen Wechsel vornehmen will, so ist die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes verpflichtet, ein Zeugniß mit Familienschein auszustellen, welches enthält:

1. die genaue Bezeichnung aller Familienglieder, wie sie im Wohnsitzregister eingeschrieben sind, mit der Angabe allfälliger zeitweiliger Abwesenheit einzelner Glieder mittelst Ausstellung von Wohnsitzscheinen ;

15. Juni
1869.

2. die Bescheinigung, daß keine dieser zur Familie gehörenden Personen auf dem Notharmenetat steht ;
3. die Bescheinigung der Arbeitsfähigkeit oder des Besitzes von Subsistenzmitteln.

Art. 31. Für den Beweis der Arbeitsfähigkeit gilt als Regel das Zeugniß der Ortspolizeibehörde.

Dasselbe kann nur durch einen Gegenbeweis nicht vollständiger Arbeitsfähigkeit der Wohnsitz verlangenden Person entkräftet werden. Dieser Gegenbeweis ist von der Ortspolizeibehörde zu leisten, bei welcher die Erwerbung des Wohnsitzes nachgesucht wird.

Art. 32. Das Zeugniß, daß eine Person im Besitz entsprechender Subsistenzmittel sei, kann das Zeugniß vorhandener Arbeitsfähigkeit ersetzen.

Art. 33. Entsteht über die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Arbeitsfähigkeit oder der Besitz von Subsistenzmitteln im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, Streit, so wird jeweilen über den einzelnen Fall entschieden und zwar in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in dem die ablehnende Gemeinde liegt.

Art. 34. Die Gemeindsbehörde, von welcher nach § 13, Niederlassungsgesetz, ein Zeugniß verlangt wird, soll nicht über jeden einzelnen Punkt ein besonderes Zeugniß ausstellen, sondern über alle Punkte in demselben Zeugnisse ihre Erklärungen abgeben.

V. Von den Wohnsitzscheinen.

(Niederlassungsgesetz §§ 26 und 27).

Art. 35. Die Wohnsitzscheine mit Bewilligung (Niederlassungsgesetz § 26) bedürfen, wenn sie nicht für Noth-

15. Juni
1869.

arme und aus der Spendkasse Unterstützte ausgestellt werden, des Stempels. Sie bedürfen ferner der regierungsstatthalteramtlichen Legalisation.

Art. 36. Wenn nach Mitgabe von § 26 des Niederlassungsgesetzes, erstes Alinea, eine ertheilte Bewilligung vor Auslauf der gesetzten Frist zurückgezogen oder deren Verlängerung verweigert wird, so steht dem Betreffenden in gleicher Weise das Recht der Beschwerdeführung zu, wie bei verweigerter Ausstellung derselben.

Art. 37. Wird eine Familie an einem andern Wohnsitze eingeschrieben, so sind die für Glieder derselben ausgestellten Wohnsitzscheine vom Führer des Wohnsitzregisters des bisherigen Wohnsitzes zurückzuziehen und durch neue zu ersetzen, welche die nunmehrige Wohnsitzgemeinde auszustellen hat.

VI. Von den Gebühren.

(Niederlassungsgesetz § 45).

Art. 38. Die Gebühren, welche die Ortspolizeibehörde nach § 45 des Niederlassungsgesetzes zu beziehen berechtigt ist, sind der Gemeindekasse zu verrechnen, welche dagegen die Löhnung des Führers des Wohnsitzregisters zu zahlen hat. Es steht jedoch der Gemeinde frei, dem Führer des Wohnsitzregisters diese Gebühren als Besoldung zu bestimmen.

Schriften für Notharme und aus der Spendkasse Unterstützte sind der Stempelgebühr enthoben und sollen von der Ortspolizei unentgeltlich ausgestellt werden.

Art. 39. Wenn eine Person, welche bisher als Aufenthalt in der Gemeinde Wohnsitz hatte, den Aufenthalt in Niederlassung umwandelt, so hat sie als Einschreibgebühr

15. Juni
1869.

den Unterschied der Gebühren für Aufenthalt und Niederlassung, nämlich 50 Rp. zu bezahlen.

Art. 40. Für Einschreibung aller zur gleichen Familie gehörenden Personen in das Wohnsitzregister und in die daherige Einschreibungsanzeige wird die Gebühr nur einfach gefordert.

Art. 41. Wenn Personen, resp. Familien, wegen Erwerbung eines selbstständigen Wohnsitzes in der Gemeinde in das Wohnsitzregister neu eingeschrieben werden müssen, so ist diese Einschreibung vom Führer des Wohnsitzregisters von Amtes wegen vorzunehmen, ohne daß dafür eine Gebühr gefordert werden darf.

Art. 42. Die Einschreibung der Personen und Familien aus dem bisherigen Wohnsitzregister in das neue geschieht ebenfalls unentgeltlich.

VII. Von der Wegweisung.

(Niederlassungsgesetz §§ 18, 25, 27, 28, 29).

Art. 43. Die Wegweisung während der ersten dreißig freien Tage geht gegenüber solchen, welche betteln, nach Mitgabe des Armenpolizeigesetzes §§ 1 und 2 von der Ortspolizeibehörde aus, und ebenso ist es diese Behörde, welche nach Mitgabe des angeführten Gesetzes und der darauf bezüglichen Vollziehungsverordnung den Transport anordnet.

In allen andern Fällen ist es das Regierungsstatthalteramt, welches auf Anzeige der Ortspolizeibehörde und nach vorgenommener Untersuchung die erstinstanzliche Verfügung trifft. Verlangt das Gesetz außer der Wegweisung Bestrafung, so ist der Betreffende zudem dem Richter zu überweisen.

15. Juni
1869.

VIII. Uebergangs = Bestimmungen.

(Niederlassungsgesetz § 50).

Art. 44. In den Gemeinden des alten Kantonstheils, welche örtliche Armenverwaltung führen, hat der Gemeinderath neue Wohnsitzregister nach den Vorschriften dieser Verordnung anfertigen zu lassen, sofern dieselben nicht bereits so eingerichtet und geführt sind. Diese Wohnsitzregister müssen bis zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Niederlassungsgesetzes vollständig sein.

Art. 45. Zur Anfertigung der neuen Register wird das bisherige Wohnsitzregister benutzt. Zu diesem Ende werden die nicht gelöschten wohnsitzberechtigten Familien nach alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens dem bisherigen Register entnommen und in das neue eingetragen. Bei jedem Buchstaben sind einige Seiten für später einzuschreibende Familien offen zu lassen. Die nähere Bezeichnung einzelner Familienglieder ist den Civilstandsregistern, welche das Pfarramt führt, zu entnehmen; ist dieselbe dort nicht erhältlich, so sind solche von dem Pfarramte des Heimathorts einzuholen.

Für Personen ohne Familie kann das bisherige Wohnsitzregister fortgeführt werden. Bei den aus dem bisherigen Register in das neue übergetragenen Personen mit Familie wird in der Rubrik „Löschung“ die Uebertragung in das neue Register angemerkt.

Art. 46. Zur vollständigen Ergänzung der Wohnsitzregister nimmt der Gemeinderath innerhalb einer Frist, jedenfalls aber so beförderlich, daß die vollständige Ausfertigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen kann, eine Untersuchung und Aufnahme von Haus zu Haus vor.

15. Juni
1869.

Er kann unter seiner Verantwortlichkeit diese Untersuchung und Aufnahme einer besondern Kommission übertragen, welche jedoch aus sachkundigen Männern bestehen soll.

Die Untersuchung und Aufnahme soll wo möglich in wenigen aufeinanderfolgenden Tagen vollendet werden.

Art. 47. Werden bei der Aufnahme Personen gefunden, welche in der Gemeinde nicht Wohnsitz erworben und auch nicht durch hinterlegte Wohnsitzscheine Recht zur Anwesenheit auf eine bestimmte Zeit haben, so sind diese Personen, sofern sie nicht nach § 28 des Gesetzes frei von Ausweisen sind, besonders zu verzeichnen.

Sie werden hierauf von der Ortspolizeibehörde durch den Gemeindevorsteher angewiesen, innerhalb 10 Tagen entweder die Schriften zu deponiren oder aber einen Wohnsitzschein einzulegen, unter Androhung der Ausweisung im Unterlassungsfalle.

Art. 48. Ist jedoch eine verzeigte Person mehrjährig und überhaupt zu eigenem, selbstständigem Wohnsitz fähig und berechtigt, und befand sie sich seit mehr als 4 Monaten und 20 Tagen in der Gemeinde, ohne irgend eine Aufforderung zur Einlage der Schriften erhalten zu haben, so gestattet das Regierungsstatthalteramt die Wegweisung nicht, sondern ordnet die Einschreibung der Person in das Wohnsitzregister an, Rekursrecht der Gemeinde an den Regierungsrath vorbehalten.

IX. Schlußbestimmungen.

Art. 49. Gedruckte Formulare für Zeugnisse mit Familienschein, Einschreibungsanzeigen und Wohnsitzscheine sollen jederzeit auf den Amtschreibereien deponirt sein und an die Gemeindebehörden gegen Vergütung der Kosten verabfolgt werden.

Art. 50. Die Landjäger und Ortspolizeidiener werden besonders verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Niederlassungsgesetz dem Regierungsstatthalter anzuzeigen und deshalb denselben nachzuforschen.

15. Juni
1869.

Art. 51. Diese Verordnung hat bloß für den alten Kantonstheil Gültigkeit, indem die Gemeinden des neuen Kantonstheils sich lediglich an die speziellen sie betreffenden Bestimmungen des Gesetzes zu halten haben. (Niederlassungsgesetz §§ 30 bis 35). Sie ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Alle Bestimmungen von Ortspolizei-Reglementen, welche mit dem Niederlassungsgesetze und mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Bern, den 15. Juni 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

15. Juni
1869.

V e r o r d n u n g

über

die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausübung seines Oberaufsichtsrechts über die Gemeinden und Gemeindebehörden,
und in Anwendung und Vollziehung der Bestimmungen des § 69 der Staatsverfassung, der §§ 65 und 67 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 und des § 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,
auf den Antrag der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens

verordnet:

§ 1. Das Oberaufsichtsrecht der Regierung über die Gemeinde-Verwaltung im weitern Sinne, speziell über die Administration und Verwendung, resp. Benutzung des Gemeindegutes und das Rechnungswesen der öffentlichen Gemeinde-Korporationen, wird ausgeübt zunächst durch die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens, sowie durch die Bezirksprokuratoren und Regierungstatthalter.

15. Juni
1869.

§ 2. Die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens prüft und begutachtet die vom Regierungsrathe zu behandelnden Gegenstände, welche das gesammte Verwaltungs- und das Rechnungswesen der Gemeinden betreffen. Ueberdies überwacht sie daselbe unter Mitwirkung der Bezirksprokuratoren und Regierungsstatthalter, indem sie sich von diesen Beamten die nöthigen Berichterstattungen und angemessenen Anträge vorlegen läßt.

§ 3. Die Bezirksprokuratoren und Regierungsstatthalter haben von allfälligen Unregelmäßigkeiten und Ordnungswidrigkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens und in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens Kenntniß zu geben, sobald sie solche wahrnehmen. Sie unterbreiten, gleichzeitig mit ihrem Berichte, der Direktion ihre Anträge zum Zwecke der Beseitigung der Unregelmäßigkeiten.

§ 4. Die Bezirksprokuratoren haben ferner sämtliche Controlen, Protokolle, Missivenbücher und sonstige amtliche Aktenstücke der Regierungsstatthalterämter, welche sich auf das Gemeindeverwaltungswesen beziehen, ordentlicher Weise einer halbjährlichen Prüfung zu unterwerfen und die geeigneten Weisungen auf richtige Führung derselben nöthigenfalls zu ertheilen, sowie dafür zu sorgen, daß diesen Weisungen nachgelebt werde.

§ 5. Die Bezirksprokuratoren sind befugt, von den Rechnungen der Gemeinden Einsicht zu nehmen, und haben der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens Kenntniß zu geben, wenn sie wahrnehmen, daß durch regierungsstatthalteramtliche Passationsverfügungen vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten im Gemeindehaushalte nicht Abhülfe geschafft wird.

15. Juni
1869.

§ 6. Die Bezirksprokuratoren werden jeweilen in der zweiten Jahreshälfte auf den Büreaux der Regierungsstatthalter Nachschau halten, welche Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande sind; sie werden gleichzeitig erforschen, welche Maßnahmen die Regierungsstatthalter gegen die sämmtigen Gemeinden getroffen haben.

Von dem Resultate dieser Nachschau ist der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens spätestens bis Ende Januars des folgenden Jahres Kenntniß zu geben in Begleit einer Tabelle der rückständigen Gemeinderechnungen und unter Mittheilung der Gründe der verzögerten Rechnungslegung.

Ueberhaupt haben diese Beamten über alle ihre Untersuchungen der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens genauen Bericht zu geben.

§ 7. Der Regierungsstatthalter übt die unmittelbare Aufsicht über das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden seines Amtsbezirks aus.

§ 8. Der Regierungsstatthalter prüft sämmtliche Reglemente der Gemeinden (Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsreglemente). Die Annahme neuer oder die Abänderung bestehender Gemeindereglemente unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 9. Die Gemeinden haben die dieser Genehmigung zu unterstellenden Reglemente zehn Tage vor und zehn Tage nach ihrer Behandlung zur Einsicht der Betheiligten in der Gemeindschreiberei niederzulegen und diese beiden Auflagen rechtzeitig durch das Amtsblatt und Umbieten in der Gemeinde bekannt zu machen, womit die Aufforderung zu verbinden ist, allfällige Einsprachen spätestens inner-

halb zehn Tagen nach Ablauf der zweiten Depositionsfrist schriftlich einzureichen.

§ 10. Nach Ablauf dieser Fristen hat der Gemeindefreiber am Fuße des Reglements zu bescheinigen, daß dessen vorgeschriebene Deposition stattgefunden habe, und gleichzeitig anzugeben, ob und welche Einsprachen eingelangt seien. Der Reglementsentwurf wird hierauf mit dem Gutachten des Regierungstatthalters und den Einsprachen, sowie allfälligen Gegenbemerkungen der Gemeinde der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens zugesandt, um die weitem erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 11. Alle Gemeindereglements sind der Stempelgebühr enthoben. Sie werden in drei Doppeln ausgefertigt, das eine für das Archiv der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens, das andere für dasjenige des Regierungstatthalters, und das dritte für die Gemeinde.

§ 12. Der Regierungstatthalter begutachtet die Beschlüsse der Gemeinden, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen (Schlußsatz des § 26 und §§ 40 und 74 des Gemeindegesetzes). Diese Beschlüsse sind mit dem Befinden und den Anträgen des Regierungstatthalters der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens zu Händen des Regierungsrathes einzureichen.

§ 13. Der Regierungstatthalter passirt alle Gemeindefrechnungen. Vorbehalten bleibt der Refurs an den Regierungsrath auf dem Wege der Beschwerdeführung (§ 59 G. G.).

§ 14. Der Regierungstatthalter entscheidet in erster Instanz alle Verwaltungsfreitigkeiten in Gemeindefachen.

15. Juni
1869.

§ 15. Sobald Beschwerden gegen solche Gemeindebeschlüsse einlangen, welche keinen privatrechtlichen Charakter haben und deshalb auch nicht durch die Civilgerichte zu beurtheilen sind (§ 55 G. G.), ladet der Regierungsstatthalter die Streitigen unter abschriftlicher Mittheilung der Beschwerdeschrift an die beklagte Partei vor sein Verhör und sucht dieselben zu vergleichen. Findet ein Vergleich nicht statt, so hat der Regierungsstatthalter nach mündlichem Vortrage der Betheiligten in der Regel sofort seinen Entscheid zu fassen und den Parteien zu eröffnen. Eine Verschiebung des Entscheides darf nur stattfinden, wenn noch Beweismittel zur Aufklärung wesentlicher Thatsachen herbeigebracht werden müssen, für welche Beweisführung die Untersuchungsmaxime zur Anwendung zu bringen ist (§ 56 G. G.).

§ 16. Werden Streitsachen auf dem Wege der Beschwerdeführung vor den Regierungsstatthalter gebracht, welche Privatrechte betreffen, so sind dieselben nach seiner Untersuchung an den Civilrichter zu weisen.

§ 17. Wird ein Entscheid des Regierungsstatthalters über Vor- oder Zwischenfragen oder in der Hauptsache rekurriert, so sendet der Regierungsstatthalter die sämtlichen Akten mit der Rekursbeschwerde und den eingeholten Gegenbemerkungen des Appellaten an die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens zu Händen des Regierungsrathes.

§ 18. Der Regierungsstatthalter erläßt amtliche Befehle an säumige Rechnungsbeamte und nachlässige Verwalter (§§ 50 und 51 G. G.). Solche Befehle sind stets doppelt auszufertigen und das eine Doppel dem betreffenden Beamten durch den Weibel zuzustellen. Das gleiche

15. Juni
1869.

Verfahren findet auch bei der dem Befehle vorausgegangenen Aufforderung durch die Gemeindebehörden statt. Wird dem Befehl nicht Folge gegeben, so hat der Regierungsstatthalter seinen dahergigen Bericht, mit dem einen Doppel der Aufforderung der Gemeindebehörde und demjenigen seines eigenen Befehls an den säumigen Beamten versehen, der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens zu Händen des Regierungsrathes einzusenden.

§ 19. Bei der Wahrnehmung von Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten in der Gemeindeverwaltung ist es Pflicht des Regierungsstatthalters, der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens Bericht zu erstatten; gegenüber Mitgliedern der Gemeindebehörden und gegenüber Gemeindebeamten, bei denen offenbare Unfähigkeit, Widersetzlichkeit oder Pflichtvergessenheit zu Tage tritt, hat der Regierungsstatthalter in seinem Berichte an die Oberbehörde sich darüber auszusprechen, ob Einstellung und Abberufung oder Bevogtung der Gemeinde im Interesse der Geschäftsführung liege. In solchen Fällen ist über das Vorhandensein der veranlassenden ordnungswidrigen Thatumstände eine Untersuchung anzuhängen, und es sind die dahergigen Akten mit den Anträgen des Regierungsstatthalters der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens zu übermitteln.

§ 20. Der Regierungsstatthalter hat wenigstens alle zwei Jahre einmal eine genaue Untersuchung aller Bücher und Schriften der Gemeinden vorzunehmen.

Die Untersuchung soll besonders umfassen:

- 1) Die Protokolle der Verhandlungen der Gemeinden, des Gemeinderathes und der übrigen Gemeindebehörden (Schul-, Vormundschafts-, Fertigungs-, Armenkommissionen u. s. w.).

15. Juni
1869.

- 2) Die Missivenbücher, Korrespondenz-Sammlung, Reglemente und Instruktionenbücher, Kreis schreiben-Sammlung.
- 3) Die Register, welche sich auf den Personenstand beziehen (Bürgerrollen, Niederlassungsregister und Wohnsitz-Controle, Heimathscheinregister, Stimmregister für politische und Gemeindeversammlungen).
- 4) Die Bücher und Controlen der Ortspolizei (Controle über Fleischverkauf, über abgestandene Thiere, Disziplinarcontrole).
- 5) Die Bücher für die Verwaltung und Rechnungslegung (Vogtsrödel, Vormundschaftsrechnungs-Manuale, Zins- und Bezugsrödel der Gemeinden, Kassabücher, Rechnungsmanuale).
- 6) Die Steuerregister des Staates und der Gemeinden, die Schatzungskontrolle.

Ferner hat er den Zustand der Bureaux und Archive der Gemeinde, namentlich auch in Bezug auf die Aufbewahrung der Werthschriften und Gegenstände der Gemeinden und Bevormundeten, und ebenso den Zustand des Arrestlokals der Gemeinde zu untersuchen.

§ 21. Werden bei einer solchen Untersuchung Regelmäßigkeiten in der Verwaltung im Allgemeinen oder in der Führung der Bücher oder andere Unregelmäßigkeiten entdeckt, so hat der Regierungsstatthalter von sich aus die nöthigen vorsorglichen Verfügungen zur Herstellung der Ordnung im Interesse des Gemeindegewesens zu treffen und unter allen Umständen der Direktion des Gemeindegewesens einen Bericht mit zweckdienlichen Anträgen einzusenden.

15. Juni
1869.

§ 22. Alle Bekanntmachungen zur Zusammenberufung von Gemeindeversammlungen bedürfen der Bewilligung des Regierungsstatthalters.

§ 23. Der Gemeinde- resp. der Gemeinderathsschreiber hat, wo möglich, das Verhandlungsprotokoll in der Sitzung der beschließenden Gemeindebehörde selbst abzufassen, in's Reine zu schreiben und vorzulesen. Nach erfolgter Genehmigung wird dasselbe sogleich unterzeichnet. Ist die sofortige Niederschreibung der Verhandlungen ausnahmsweise nicht möglich, so soll dieses jedenfalls vor der nächsten Versammlung oder Sitzung geschehen und dann in dieser das Protokoll vorgelesen und unterzeichnet werden.

Die beschließende Behörde, wenn sie eine Gemeindeversammlung ist, hat das Recht, einen Ausschuß zur Protokolls-Genehmigung zu ernennen.

In dem Protokolle der Gemeindeversammlung ist der Name des Präsidenten und des Sekretärs, sowie die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten anzumerken.

§ 24. Bei außerordentlich zusammenberufenen Gemeindeversammlungen dürfen keine andern Gegenstände behandelt werden, als diejenigen, welche vorher ausdrücklich und namentlich angekündigt worden sind.

§ 25. Die Gemeinde bestellt für die Verwaltung ihrer Güter (Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter) eigene Schaffner oder Verwalter, welche die durch das Reglement oder durch Gemeindebeschluß bestimmte Bürgschaft zu leisten haben. Die Verwaltung mehrerer Gemeindegüter kann der gleichen Person übertragen werden; es ist jedoch sowohl die Führung der Kassabücher als auch die Rechnungslegung über jeden besondern Fonds getrennt zu halten.

15. Juni
1869.

§ 26. Jedem Schaffner oder Verwalter sind vom Gemeinrathe die nöthigen Bezugsrödel zu übergeben, um an der Hand derselben alle Einkünfte erheben zu können. Ebenso wird demselben ein Verzeichniß der verzinlichen und nicht verzinlichen Schulden des zu verwaltenden Fundus zugestellt.

§ 27. Die Gemeindegüter sind sicher und zugleich so anzulegen, daß dieselben mindestens 4 % Zins der Schätzungssumme abwerfen. Unterstützung von Armen in der Form von Darleihen ist untersagt.

§ 28. Jedes Jahr hat die zuständige Gemeindebehörde eine Revision der Forderungstitel bezüglich ihrer Sicherheit vorzunehmen. Die nicht sicher angelegten Gelder und diejenigen, welche nicht den landesüblichen Zins abwerfen, hat sie den Schuldnern zu kündigen.

§ 29. Es ist darauf zu halten, daß Liegenschaften der Gemeinden, welche nicht zu öffentlichen Zwecken oder zu Nutzungen dienen, nach und nach in Forderungstitel (Kapitalien) umgewandelt werden. Der Verkauf von Liegenschaften unter der Katasterschätzung ist als eine Kapitalverminderung zu betrachten und dafür die Genehmigung des Regierungsraths einzuholen. Diese Genehmigung ist auch erforderlich, wenn Liegenschaften angekauft werden, für welche mehr als die Katasterschätzung bezahlt wird, insofern der Mehrwerth aus dem Kapitalvermögen der Gemeinde bestritten werden muß.

§ 30. Erzeigt es sich bei einer amtlichen Rechnungsuntersuchung, daß Theile des Kapitalvermögens einer Gemeindeforporation zu Bestreitung von Ausgaben der laufenden Verwaltung verwendet worden sind, so soll der

Regierungsstatthalter die Passation nicht vornehmen, bis der Regierungsrath in der Sache verfügt hat.

15. Juni
1869.

§ 31. Der Schaffner oder Verwalter ist zum Bezuge aller im Laufe des Verwaltungsjahres fälligen Einkünfte verpflichtet. Für die verzeigten Ausstände, insofern sie drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres fällig waren, ist er verantwortlich, es sei denn, er könne nachweisen, daß ein allfälliger Verlust nicht seiner Säumniß oder seinem Verschulden beizumessen ist.

§ 32. Der Schaffner oder Verwalter führt über seine Einnahmen und Ausgaben sorgfältig Buch in der Weise, daß der Stand der Kasse und Verwaltung jederzeit ohne Schwierigkeit ersehen und die Rechnung nach Jahreschluß sofort gelegt werden kann. Für jeden Fundus wird ein abgeordnetes Kassabuch geführt, welches die täglichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Die dazu nöthigen Bücher liefert die Gemeinde.

§ 33. Ueber jede Verwaltung ist nach Jahreschluß Rechnung zu legen, sofern das Gesetz nicht eine Ausdehnung der Rechnung auf mehrere Jahre gestattet. Die Rechnung ist nach dem amtlichen Formular zu verfertigen. Abweichungen, die nicht durch eigenthümliche Verhältnisse geboten werden (wie dieß z. B. der Fall ist bei Gemeinden, bei welchen nicht alle Rubriken zutreffen), sollen von den passirenden Behörden nicht zugelassen werden.

§ 34. Ausfertigung und Prüfung der Rechnung sind in der Weise zu befördern, daß diese zum Zwecke der Passation spätestens drei Monate nach Jahreschluß in den Händen des Regierungsstatthalters liegt.

15. Juni
1869.

§ 35. Durch diese Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, werden die Kreisschreiben vom 2. Juni 1837, 27. Mai 1839 und 27. Merz 1844 und die Verordnung vom 16. Juni 1849 aufgehoben.

Bern, den 15. Juni 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Italien.

Abgeschlossen den 22. Juli 1868.

ratifizirt von der Schweiz am 31. Dezember 1868.

" " Italien am 1. April 1869.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft:

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der Schweiz und Italien von den Bevollmächtigten beider Staaten am 22. Juli 1868 zu Florenz unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Handelsvertrags, welcher Vertrag vom Ständerathe am 8. Dezember 1868 und vom Nationalrathe am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

Vittorio Emanuele II,

*per grazia di Dio e per
volontà della Nazione*

Re d'Italia,

*A tutti coloro che le presenti
vedranno, salute.*

Un Trattato di commercio essendo stato concluso tra l'Italia e la Svizzera, e dai rispettivi Plenipotenziari sottoscritto a Firenze addì ventidue Luglio dell' anno Mille ottocento sessant' otto;

Trattato del tenore seguente:

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Italien, gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, welche die beiden Völker verbinden, enger zu knüpfen, und in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Ende einen Vertrag einzugehen, und daher zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Johann Baptist Pioda, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Italien, und

Se. Majestät der König von Italien:

Se. Excellenz den Herrn Grafen Ludwig Friedrich Menabrea, Generallieutenant und Seinen ersten Flügeladjutanten, Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften in Turin und der Gesellschaft der XL in Modena, Senator des Königreichs, Ritter des höchsten Ordens der heil. Verkündigung, Großkreuz decorirt mit dem großen Bande des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Groß-Cordon des Ordens der italienischen Krone, Ritter des Zivilordens und Großkreuz und Rath des militärischen Ordens von Savoyen, decorirt mit der goldenen Medaille von Savoyen für kriegerische Tapferkeit 2c. 2c., Präsident des Ministerraths und Seinen Minister-Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Die aus der Schweiz, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes herkommenden Gegenstände, welche im Tarif A zum gegenwärtigen Vertrage verzeichnet sind, sollen in Italien zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren, in welchen alle Zuschlags- und Spezial-Taxen inbegriffen sind, zugelassen werden.

Für alle anderen Waaren schweizerischer Herkunft kommen, bei der Einfuhr nach Italien, die Bestimmungen des von Italien unterm 17. Januar 1863 mit Frankreich und des von ihm unterm 23. April 1867 mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrages zur Anwendung.

Die aus Italien, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes herkommenden Gegenstände, welche im Tarif B zum gegenwärtigen Vertrage verzeichnet sind, sollen in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Für alle anderen Waaren italienischer Herkunft kommen, bei der Einfuhr in die Schweiz, die Bestimmungen des von der Schweiz mit Frankreich abgeschlossenen Vertrags vom 30. Juni 1864 zur Anwendung.

Artikel 2.

Die Gebühren der Ausfuhr aus einem der beiden Staaten nach dem andern und die in der Schweiz erhobenen Durchfuhrgebühren sind gemäß den dem gegenwärtigen Vertrage beigelegten Tarifen C, D, E modifizirt.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Länder herkommenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höhern Verbrauchssteuern (für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden) unterworfen

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

werden, als wie sie die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen, oder noch treffen könnten, — mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Jedoch sollen die Einfuhrgebühren um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchsteuersystem den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

Artikel 4.

Der im vorstehenden Artikel aufgestellte Grundsatz findet keine Anwendung auf die in verschiedenen Kantonen der Schweiz von Getränken bezogenen Verbrauchsteuern.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich jedoch, keine neuen derartigen Gebühren betreffend die aus den italienischen Staaten kommenden Getränke einzuführen und die gegenwärtig bestehenden nicht zu erhöhen, und falls der eine oder andere Kanton für die schweizerischen Erzeugnisse die Gebühr herabsetzen sollte, diese Ermäßigung im gleichen Verhältniß auch auf die Erzeugnisse der italienischen Staaten anzuwenden.

Für die nach der Schweiz in Fässern (tonneaux) oder selbst in Doppelfässern einzuführenden Weine, gleichviel von welchem Preise oder von welcher Qualität sie sein mögen, dürfen die zu entrichtenden Gebühren nicht das Minimum der Taxen übersteigen, welche in den betreffenden Kantonen für die in einfachen Fässern (fûts) eingeführten fremdländischen Weine bezogen werden.

Artikel 5.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrollverfahren

unterliegen und vorkommendenfalls nach den nämlichen Grundsätzen wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Für die Kontrolle und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände sollen, außer den bereits kraft der Gesetze des Königreichs bestehenden Büreaux, auch in Como, Arona und Susa Grenzbüreaux errichtet werden.

Die Gegenstände, welche mit dem Stempel eines dieser Büreaux gezeichnet sind, sollen ungehindert in allen Provinzen des Königreichs zirkuliren dürfen.

Die Kontrolgebühren sollen möglichst niedrig festgesetzt werden und für Gegenstände von Gold mit Legirung nie mehr als 80 Franken per Kilogramm, für Gegenstände aus andern Metallen, je nach dem Werthe jedes einzelnen, in entsprechendem Verhältniß weniger betragen.

Artikel 6.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile übernimmt es, dem andern jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in den Einfuhr- oder Ausfuhrzolltarifen für die im gegenwärtigen Vertrage nebst beigefügten Tarifen bezeichneten oder nicht bezeichneten Gegenstände einzuräumen, welche einer dritten Macht zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden sollten; welche Begünstigungen auf eben denselben Zeitpunkt, wie für jene dritte Macht, und von Rechts wegen in Kraft zu setzen sind.

Im Weitern verpflichten sie sich, gegen einander keinerlei Gebühr oder Prohibition betreffend Einfuhr oder Ausfuhr aufzustellen, welche nicht gleichzeitig auf alle andern Nationen Anwendung fände.

Endlich verpflichten sie sich, die Einfuhr oder Ausfuhr von Getreide, Vieh und sonstigen Thieren aller Art von dem einen nach dem andern Lande weder zu verbieten, noch

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

zu hemmen, außer – was letztere Kategorien, d. h. Vieh und sonstige Thiere betrifft – bei gehörig konstatirtem Auftreten einer Viehseuche. Sollte jedoch einer der kontrahirenden Staaten sich gegenüber irgend einer andern Macht im Kriegszustand befinden oder sich genöthigt sehen, seine Armee auf den Kriegsfuß zu setzen, so ist derselbe an diese Bestimmung nicht gebunden.

Artikel 7.

Beide vertragschließenden Theile verpflichten sich, an den Hauptzugängen der beide Staaten verbindenden Straßen Grenzbüreau zu halten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Mauth- oder Zollgebühren, sowie zur Vornahme der Transitabfertigungen für die anerkannten Transitstraßen. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abfertigungsformalitäten sollen, zur Vermeidung von Verzögerungen, beiderseits möglichst vereinfacht werden.

Artikel 8.

Die in Folge gegenwärtigen Vertrages zu bezahlenden Werthzölle sind nach dem Werthe, den der eingeführte Gegenstand am Orte seiner Herkunft oder Fabrikation hat, zu berechnen, unter Zuschlag der zur Einfuhr in das andere Land bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten.

Der Importeur hat seiner schriftlichen Erklärung über den Werth der eingeführten Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer ausgehende und den wirklichen Preis angehende Faktur beizufügen.

Artikel 9.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth zu niedrig findet, so ist sie berechtigt, die Waaren selbst zu behalten,

gegen Bezahlung des deklarirten Preises, mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert, an den Importeur.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage bewerkstelligt werden, unter gleichzeitiger Zurückerstattung der allfällig erhobenen Zollgebühren.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

Artikel 10.

Der Importeur, gegen welchen die Zollbehörde des einen der beiden Länder das im vorigen Artikel stipulirte Vorkaufsrecht ausüben will, kann, sofern er es vorzieht, die Schätzung seiner Waare durch Sachverständige verlangen. Dasselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 11.

Wenn die Schätzung ergibt, daß der Werth der Waare den vom Importeur deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so ist der Zoll nach dem deklarirten Ansätze zu erheben.

Uebersteigt der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert, so kann die Zollbehörde — nach ihrer Wahl — zum Vorkauf schreiten oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Zu diesem Zolle kommt dann noch eine Buße im Betrage von fünfzig vom Hundert, wenn die Sachverständigen den Werth um zehn vom Hundert höher als den deklarirten anschlagen. Die Schätzungskosten sind, wenn der durch den schiedsrichterlichen Entscheid ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt, vom Deklaranten, im entgegengesetzten Falle dagegen von der Zollbehörde zu tragen.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Artikel 12.

In den durch Art. 10 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollstelle ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit, oder auch schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wenn der Deklarant es verlangt, wählen die Sachverständigen einen dritten Sachverständigen; können sie sich hierüber nicht verständigen, so wird letzterer von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts bezeichnet. Wenn die Zollstätte, wo die Deklaration erfolgt, mehr als einen Myriameter vom Sitze des Handelsgerichts entfernt ist, so kann der dritte Sachverständige von dem Bezirksrichter (juge du mandement) ernannt werden. In der Schweiz geschieht diese Wahl durch den Präsidenten des Bezirksgerichts.

Der schiedsrichterliche Entscheid muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Niedersetzung des Schiedsgerichts erfolgen.

Artikel 13.

Behufs Erleichterung des Grenzverkehrs ist man übereingekommen, daß von allen Eingangsz-, Ausgangsz- oder Zirkulationsabgaben befreit sein sollen: Getreide in Garben oder in Mehren, Heu, Stroh, Grünfutter, frische Früchte, mit Inbegriff der frischen Weintrauben, ebenso das grüne Gemüse, alles Erzeugnisse von Gütern, die innerhalb eines auf beiden Seiten der Grenze sich ausdehnenden Umkreises von zehn Kilometern liegen.

Ebenso sind zollfrei: der natürliche Dünger (mit Ausschluß des Salzes), mit Inbegriff des Schlammes aus Sümpfen, vegetabilischer Dünger, die Weinhaefe und die Weintreber, der Rückstand von Wachsfuchen, thierisches Blut,

Sämereien, Pflanzen, Stangen, Nebsteken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, Thiere und landwirthschaftliche Werkzeuge jeder Art, Alles Gegenstände, die zur Bebauung der betreffenden Güter dienen, mit Vorbehalt der Kontrollirung und der Befugniß zur Unterdrückung von Defraudationen.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

Die Eigenthümer oder Bebauer von solchen im Gebiete des andern Staates gelegenen Gütern sollen überhaupt hinsichtlich der Nutzung ihres Eigenthums der gleichen Vortheile theilhaftig sein wie die Inländer, die an Ort und Stelle wohnen, unter der Bedingung, daß sie sich den administrativen oder polizeilichen Reglementen unterziehen, welche für die Landesangehörigen gelten.

Die beiden vertragenden Theile werden in gegenseitigem Einverständniß die Erleichterungen regeln, welche in Bezug auf den Grenzverkehr von Personen, Gegenständen und Waaren einzuführen sind, die, um einen benachbarten Theil des eigenen Landes zu erreichen, genöthigt sind, das Gebiet des andern Staates auf eine gewisse Strecke zu überschreiten.

Artikel 14.

Die beiden vertragschließenden Theile werden sich über ein polizeiliches Schiffahrtsreglement für den Luganer- und den Langensee, sowie auch über die Maßregeln verständigen, welche behufs Sicherstellung des Eigenthumsrechtes an dem durch Unglücksfälle, wie Ueberschwemmung, Sturm u. s. w. weggetriebenen Holze zu treffen sind.

Artikel 15.

Die italienischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Italien gehörig patentirt sind, können in der Schweiz, ohne dafür

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

einer Patenttaxe unterworfen zu werden, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und Bestellungen mit oder ohne Muster aufnehmen, jedoch ohne mit Waaren zu hausiren.

Gegenüber den Fabrikanten und Kaufleuten aus den schweizerischen Kantonen und ihren Reisenden wird in Italien Gegenrecht gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Formalitäten werden in beiderseitigem Einverständniß festgesetzt werden.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von Reisenden italienischer Handlungshäuser in die Schweiz oder von Reisenden schweizerischer Häuser in Italien eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Deponirung in einem Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden; diese Förmlichkeiten sind zwischen beiden Regierungen einverständlich zu regeln.

Artikel 16.

Die hohen vertragschließenden Theile geben die Erklärung ab, allen anonymen und sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, welche in Gemäßheit der dem einen oder andern der beiden Staaten eigenthümlichen Gesetzgebung konstituiert und konzessionirt sind, gegenseitig die Befugniß einzuräumen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht aufzutreten, sei es als Kläger oder als Beklagte, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der andern Macht, unter der alleinigen Bedingung, daß sie sich nach den Gesetzen dieser Staaten und Besitzungen richten.

Es ist verstanden, daß die vorstehende Bestimmung sowohl auf die vor der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages als auf die in der Folgezeit konstituirten und konzessionirten Gesellschaften und Associationen Anwendung findet.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Artikel 17.

Der schweizerische Bundesrath und die königlich italienische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu ergänzen und zu erweitern, verpflichten sich, die Erstellung von Verkehrsstraßen, welche zur Verbindung der beiden Länder bestimmt sind, nach Möglichkeit zu begünstigen und insbesondere, beiderseits, solchen Unternehmungen alle möglichen Erleichterungen zuzusichern, welche zum Zwecke haben, mittels Lokomotion durch Dampfkraft, durch die schweizerischen Alpen hindurch, die südlich und nördlich derselben gelegenen Eisenbahnnetze in direkte Verbindung zu setzen.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, vom Tage des Austauschens der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Wofern keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraumes die Absicht kund gegeben haben sollte, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe verbindlich bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in beiderseitigem Einverständnisse in dem Vertrage und den zugehörigen Tarifen alle die Aenderungen

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

anzubringen, welche mit dem Geiste oder den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Artikel 19.

Vorstehende Bestimmungen sollen in den beiden Staaten unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen in Vollzug gesetzt werden. Mit dem Tage der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages sind alle frühern Uebereinkommen zwischen der Schweiz und den verschiedenen, nunmehr das Königreich Italien bildenden Ländern aufgehoben.

Gegenwärtiger Vertrag soll den kompetenten Behörden zur Ratifikation vorgelegt und es sollen die Ratifikationen möglichst bald in Bern ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappensiegel beigedruckt.

Gefertigt in Florenz, in doppelter Ausfertigung, am zwei und zwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) (Gez.) F. B. Pioda.

(L. S.) (Gez.) L. F. Menabrea.

erklärt den vorstehenden Vertrag in seinem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von letzterer abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsstempel versehen worden.

So geschehen in Bern, den einunddreißigsten Dezember ein- tausend achthundert acht und sechzig (31. Dezember 1868).

Im Namen des schweiz.
Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Noi avendo veduto ed esaminato il qui sovrascritto Trattato, seguito dalle relative tariffe e da un Protocollo, ed approvandolo in ogni e singola sua parte, lo abbiamo accettato, ratificato e confermato, come per le presenti lo accettiamo, ratifichiamo e confermiamo, promettendo di osservarlo e di farlo osservare inviolabilmente. In fede di che Noi abbiamo firmato di Nostra mano le presenti lettere di ratificazione e vi abbiamo fatto apporre il Gran Sigillo delle Nostre armi.

Date in *Firenze* addì primo del mese di Aprile l'anno del Signore Mille ottocento sessantanove, vigesimoprimo del Nostro regno.

Vittorio Emanuele.

(L. S.)

Per parte di Sua Maestà il Re,
Il Presidente del Consiglio dei
Ministri, Ministro Segretario
di Stato per gli affari esteri:

L. F. Menabrea.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

22. Juli
1868.23. Juni
1869.

Tarif A.

Zolltarif zur Einfuhr in Italien.

Benennung der Artikel.	Basis.	Ansätze.
Metalle:		Fr. Rp.
Blei, gewalztes, in Röhren, Schrot Goldschmied- und Bijouteriewaaren	100 Kilog. vom Werth.	1. 50 3 0/0
Uhrenmacherwaaren:		
Taschenuhren, einfache, mit gol- denem Gehäuse	Stück.	2. 30
Taschenuhren in Gehäusen aus an- dern Metallen	"	1. —
Repetir- und Spieluhren	"	3. —
Stuz-, Reise- und Wanduhren	"	3. —
Musik-Spielwerke	"	2. —
Uhrwerke: für Taschenuhren	"	— 25
" Stuz-, Reise- und Wanduhren	100 Kilog.	50. —
" Thurmuhren und für Glockenspiele	"	20. —
Uhrenfournitüren	"	50. —
Erzeugnisse aus dem Thier- und Pflanzenreich:		
Milchzucker		zollfrei.
Leinen- oder Hanfgarne		
Leinen- oder Hanfgarne, einfach, roh, gebleicht oder gebleicht	100 Kilog.	11. 50
Leinen- oder Hanfgarne, gefärbt	"	17. 10
Seide:		
Seidene oder mit Floretseide ge- mischte Bänder. (Gleiche Behandlung wie die sei- denen oder mit Floretseide ge- mischten Gewebe.)		
Töpferwaaren:		
Von Thonerde oder gemeinem Stein- gut	"	2. —

22. Juni
1868.
23. Juni
1869.

Benennung der Artikel.	Basiz.	Ansätze.
Verschiedene Waaren:		
Früchte, getrocknete, gemeine, nicht benannte	100 Kilog.	Fr. Rp. 2. —
Sauerkraut	"	2. —
Thiere, lebende:		
Pferde	Stuf.	6. —
Maulthiere und Maulesel	"	3. —
Marmor und Alabaster:		
Gesägt, in Platten von 16 und mehr Centimeter Dicke	100 Kilog.	— 50
Anders gesägte, vom Bildhauer behauene, geformte oder polirte	"	— 75
Grobe Zimmermannsarbeiten von gemeinem Holz, zum Bau von Häusern oder Barken		zollfrei.
Bürstenbinderwaaren für Kunst und Gewerbe, aus gemeinem Holz, nicht polirt, nicht bemalt und ohne Bestandtheile von Leder	100 Kilog.	15. —

Carif B.

Zolltarif zur Einfuhr in die Schweiz.

Benennung der Artikel.	Basiz.	Ansätze.
Süßfrüchte	100 Kilog.	Fr. Rp. 4. —
Stroh Hüte	"	16. —
Teigwaaren, italienische	"	4. —
Statuen und Monumente aus Marmor, im Gewichte von mehr als 50 Kilogramm	Zugthierlast.	3. —

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

Carif C.

Zolltarif zur Ausfuhr aus Italien.

Gleichlautend mit Tarif C des österreichisch-italienischen Handelsvertrags.

Carif D.

Zolltarif zur Ausfuhr aus der Schweiz.

Gleichlautend mit Tarif D des französisch-schweizerischen Handelsvertrags.

Carif E.

Zolltarif zur Durchfuhr durch die Schweiz.

Gleichlautend mit Tarif E des französisch-schweizerischen Handelsvertrags.

Carif F.

Kantonale Gebühren auf Wein, Bier und geistigen Getränken.

Gleichlautend mit Tarif F des französisch-schweizerischen Handelsvertrags.

(Bez.) J. B. Pioda.

(Bez.) L. F. Menabrea.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Italien zum gegenseitigen Schutze des
literarischen und künstlerischen Eigenthums.

22. Juli

1868.

23. Juni

1869.

Abgeschlossen den 22. Juli 1868.

Ratifizirt von der Schweiz am 31. Dezember 1868.

" " Italien am 10. Januar 1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung
der zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Königs von Italien am 22. Juli 1868 zu Florenz unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und unterzeichneten Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, welche Uebereinkunft vom Ständerathe am 8. Dezember 1868 und vom Nationalrathe am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die also lautet:

Vittorio Emanuele II.

*per grazia di Dio e per
volontà della Nazione*

Re d'Italia,

*A tutti coloro che le presenti
vedranno, salute.*

Essendo stata conchiusa tra
Noi ed il Consiglio Federale
della Confederazione Svizzera
una Convenzione per proteg-
gere ed assicurare nei rispet-
tivi Stati la proprietà delle
opere di scienze, lettere ed
arti, e sottocritta dai Nostri
plenipotenziari in Firenze addì
ventidue di Luglio dell'anno
Mille ottocento sessant' otto;

Convenzione del tenore se-
guente:

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Italien, in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen in der Schweiz und in Italien gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft zu schließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Johann Baptist Pioda, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien;

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Ludwig Friedrich Menabrea, Präsident des Ministerrathes, und Seinen Minister=Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Italien die Vortheile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigenthume literarischer und künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden mögen, und es kommt

ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu Statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Male auf dem Gebiete des Königreichs Italien veröffentlicht wurden.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Indessen sind diese Vortheile den Autoren nur für so lange, als die Rechte der Italiener in der Schweiz fortbestehen, zugesichert, und es kann der Genuß derselben in Italien nicht auf eine längere Frist beansprucht werden, als sie den einheimischen Autoren in diesem letztern Staate zusteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in Italien Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, wosern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Interlinear- oder Hand-übersetzungen versehen sind.

Artikel 3.

Für die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlichten Bücher, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Italien überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einschreibung geknüpft, welche in Florenz beim Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten, und es kann die letztere entweder an besagtes Ministerium oder an die italienische Gesandtschaft in Bern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß spätestens drei Monate, nachdem das Werk in der Schweiz erschienen ist, erfolgen.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Für die Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu laufen, wofern nicht der Verfasser gemäß den Vorschriften des Art. 6 erklärt hat, daß er sich das Uebersetzungsrecht vorbehalte, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zwecke gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Betheiligten erhalten auf gestelltes Begehren eine, die geschehene Einschreibung beurlundende Bescheinigung, welche nicht mehr als fünfzig Rappen kosten darf.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiete des Königreichs und verleiht das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht geltend gemacht haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden, nicht aber auch auf die Reproduktion von Musikstücken mittelst Musikdosen oder ähnlicher Instrumente, indem die Fabrikation und der Verkauf solcher Instrumente zwischen den beiden Staaten keiner Einschränkung oder Reserve auf Grund dieser Uebereinkunft oder eines sachbezüglichen Gesetzes unterworfen werden darf.

Artikel 5.

Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß genießen solche Uebersetzungen hinsichtlich ihres unbefugten Nachdruckes in Italien den im Art. 1 zugesagten Schutz. In-
dessen ist, wohlverstanden, der Zweck gegenwärtigen Artikels nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschließliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfanges.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten will, genießt, unter den nachfolgenden nähern Bedingungen, die Vergünstigung, daß zehn Jahre lang, vom ersten Erscheinen der von ihm gestatteten Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, keine von ihm nicht autorisirte Uebersetzung desselben im andern Lande herausgegeben werden darf:

- 1) Das Originalwerk muß in Italien, auf die binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung, gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden.
- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes erklären, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten hat.
- 3) Die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.

- 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Reproduktion vorbehalte, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

In Bezug auf die für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel eingeräumte zehnjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll in Italien, auf die innerhalb dreier Monate nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz erfolgte Anmeldung, eingeschrieben werden.

Was die Uebersetzung von dramatischen Werken oder die Aufführung dieser Uebersetzungen betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das in den Artikeln 4 und 6 stipulirte ausschließliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung drei Monate nach der Einschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen geknüpft, welche durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Artikel 7.

Wenn der italienische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Italien nicht verkauft

werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben im letzteren Lande als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

Artikel 9.

In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Italiens abgedruckt oder übersetzt gegeben werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf den Wiederabdruck von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Artikel 10.

Der Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugterweise reproduzirten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet sind, ist in Italien

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Artikel 11.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein italienisches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den italienischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete des Königreichs in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 werden ebenfalls für den Schutz des in Italien gehörig erworbenen Eigenthums an literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 13.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 12, sowie der nachfolgenden Artikel 14 bis 30 zu Gunsten der italienischen Eigenthümer literarischer oder künstlerischer Werke in Anwendung bringen.

Man ist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 30 stipulirten Gewährleistungen, einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche

die zuständigen Behörden der Schweiz, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum erlassen mögen.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Artikel 14.

Die im Art. 3 vorgeschriebene Einschreibung von literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen hat für Werke, die in Italien zum ersten Male veröffentlicht werden, innerhalb der in besagtem Artikel angelegten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, oder bei der schweizerischen Gesandtschaft in Florenz zu erfolgen.

Artikel 15.

Den Verfassern von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in Italien veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Gewährleistungen zu gut.

Artikel 16.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Italien zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder künftighin gewähren werden.

22. Juli

1868.

23. Juni

1869.

Artikel 17.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 15 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit; wenn dieser aber vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort. Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, von diesem Todesfalle an gerechnet. Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäß den Bestimmungen des Art. 6 auf zehn Jahre beschränkt.

Artikel 18.

Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 15 fallenden literarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 19.

Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände, von denen er weiß, daß sie Nachmachungen sind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verwirkt die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

Artikel 20.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der

Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil anzuhalten.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände, auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme, zugestellt werden.

Artikel 21.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszierten Gegenstände dem Eigenthümer, auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung, zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu regeln.

Artikel 22.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichniß der Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verordnung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des literarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichen Falls ist in derselben ein Sachverständiger zu bezeichnen.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Kläger eine zum Voraus zu erlegende Kaution abverlangen.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlegung zuzustellen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 23.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Artikel 24.

Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 25.

Die Klagen wegen Nachmachung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Artikel 26.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Artikel 27.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen; Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 28.

Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

22. Juli

1868.

23. Juni

1869.

Artikel 29.

Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Artikel 30.

Die hohen vertragsschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der hieher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten wünschenswerth erscheinen sollte, wobei jedoch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständniß abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Italien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieser Uebereinkunft durch die neuen, von der italienischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 31.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, gleichzeitig mit denen des Handelsvertrages in Bern auszuwechseln.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Sie tritt mit dem Zeitpunkte des Austausch der Ratifikationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag fortbauert.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Florenz, in doppelter Ausfertigung, den zweiundzwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) (Gez.) J. B. Pioda.

(L. S.) (Gez.) L. F. Menabrea.

Protokoll.

Herr Joh. Baptist Pioda, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien, und Seine Excellenz der General Graf Ludwig Friedrich Menabrea, Conseil-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der gedachten Majestät,

sind im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Florenz am 22. Juli 1868 zusammengetreten, um, kraft der ihnen von ihren Regierungen ertheilten Vollmachten, zur Unterzeichnung eines Handelsvertrags, sowie einer Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums zwischen der Schweiz und Italien, zu schreiten, und haben in das gegenwärtige Protokoll folgende Erklärungen niedergelegt:

1) daß unter der Benennung „gegenwärtig bestehende Gebühren“, deren im Artikel 4 Erwähnung geschieht, die=

jenigen verstanden sein sollen, welche im Anhang als Tarif F aufgeführt sind, mit Ausnahme der Gebühren für Weine in Doppelfässern oder in Schläuchen, welche denjenigen für Weine in einfachen Fässern gleichgestellt sind ;

2) daß die beiden Regierungen sich verpflichten, so bald als möglich einen umgearbeiteten und einheitlichen, zum Gebrauche der Behörden und Angehörigen der beiden Staaten dienenden Tarif abzufassen, welcher auf den Bestimmungen des Handelsvertrags fußt, dem das gegenwärtige Protokoll beigegeben ist ;

3) daß infolge der unterm heutigen Tage unterzeichneten Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums die hohen kontrahirenden Theile sich verpflichten, in Bezug auf die Fabrik- und Handelsmarken sich gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Die gegenwärtige Erklärung soll als ein Theil des erwähnten Vertrages und der letztgenannten Uebereinkunft betrachtet werden, und die gleiche Kraft und Bedeutung haben, wie wenn sie daselbst Wort für Wort aufgenommen wäre.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten die Erklärung unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Florenz, in doppelter Ausfertigung, den 22. Juli 1868.

(L. S.) (Gez.) J. B. Pioda.

(L. S.) (Gez.) L. F. Menabrea.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

22. Juli 1868. erklärt die vorstehende Ueber-
 23. Juni 1869. einkunft in ihrem ganzen Inhalte
 als angenommen und in Kraft
 erwachsen, und verspricht im
 Namen der schweizerischen Eidgen-
 nossenschaft, dieselbe, so weit
 es von letzterer abhängt, gewissen-
 haft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist
 die gegenwärtige Ratifikation
 vom Bundespräsidenten und
 dem Kanzler der Eidgenossen-
 schaft unterschrieben und mit
 dem eidgenössischen Staatsiegel
 versehen worden.

So geschehen in Bern, den
 einunddreißigsten Dezember ein-
 tausend achthundert acht und
 sechzig (31. Dezember 1868).

Im Namen des Schweiz.
 Bundesrathes,
 Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Noi avendo veduto ed esa-
 minato la qui sovrascritta Con-
 venzione, ed approvandola in
 ogni e singola sua parte, l'ab-
 biamo accettata, ratificata e
 confermata, come per le pre-
 senti l'accettiamo, ratifichiamo
 e confermiamo, promettendo di
 osservarla e di farla inviola-
 bilmente osservare. In fede
 di che Noi abbiamo firmato
 di Nostra mano le presenti
 lettere di ratificazione e vi ab-
 biamo fatto apporre il Nostro
 Reale sigillo.

Date a Firenze addì dieci
 del mese di Gennajo l'anno del
 Signore Mille ottocento ses-
 santanove, vigesimoprimo del
 Nostro regno.

Vittorio Emanuele.

(L. S.)

Per parte di Sua Majestà il Re,
 Il Presidente del Consiglio dei
 Ministri, Ministro Segretario
 di Stato per gli affari esteri:

L. F. Menabrea.

Niederlassungs- und Konsularvertrag

zwischen

der Schweiz und Italien.

Abgeschlossen den 22. Juli 1868.

Ratifizirt von der Schweiz am 31. Dezember 1868.

" " Italien am 1. April 1869.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der Schweiz und Italien von den Bevollmächtigten beider Staaten am 22. Juli 1868 zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Niederlassungs- und Konsularvertrags, welcher Vertrag vom Ständerathe am 8. Dezember 1868 und vom Nationalrathe am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

Vittorio Emanuele II.

*per grazia di Dio e per
volontà della Nazione*

Re d'Italia,

*A tutti coloro che le presenti
vedranno, salute.*

Una Convenzione di stabilimento e consolare essendo stata conchiusa tra l'Italia e la Svizzera, e dai rispettivi Plenipotenziari sottoscritta a Berna addì ventidue di Luglio dello scorso anno mille ottocento sessant' otto;

Convenzione del tenore seguente:

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen beiden Nationen bestehen, zu erhalten und zu befestigen, und durch neue und freisinnigere Stipulationen dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Bürgern beider Länder eine größere Entwicklung zu geben, auch zugleich den beidseitigen Konsularagenten die zur Ausübung ihrer Funktionen nöthigen Immunitäten und Privilegien zuzusichern, haben beschlossen, einen Niederlassungs- und Konsularvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn J. Dubs, Bundespräsident, und Herrn F. Freyherrsee, eidg. Oberst und gewesenes Mitglied des schweizerischen Bundesrathes, und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Ritter Louis Amédée Melegari, Ritter und Großkreuz des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus *cc. cc. cc.*, Senator des Königreichs, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien soll immerwährende Freundschaft und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen. Die Italiener werden in jedem Kanton der schweizerischen Eid-

genossenschaft hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt, wie die Angehörigen der andern Kantone jetzt oder in Zukunft gehalten werden.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Hinwieder werden die Schweizer in Italien hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt werden wie die Landesangehörigen.

In Folge dessen können die Bürger eines jeden der beiden Staaten, sowie ihre Familien, wosern sie den Gesetzen des Landes nachkommen, in jedem Theile des Staatsgebietes frei eintreten, reisen, sich aufhalten und niederlassen, ohne daß sie wegen Pässen, Aufenthaltbewilligungen und Ermächtigung zur Ausübung ihres Gewerbes irgend einer Abgabe, Last oder Bedingung unterworfen wären, denen die Landesangehörigen selbst nicht unterworfen sind. Sie können sowohl Großhandel als Detailhandel treiben, jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben, die ihnen nöthigen Häuser, Magazine, Kaufläden und Stablisfemente in Miethe oder Besiß nehmen, Waaren- und Geldsendungen ausführen, und sowohl aus dem Innern des Landes als aus fremden Ländern Bestellungen annehmen, ohne daß die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Berrichtungen Obliegenheiten oder größern und beschwerlichern Lasten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind oder auferlegt werden können, vorbehalten die polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, die gegen Angehörige der meistbegünstigten Nationen angewendet werden. Bei allen ihren Ankäufen, wie bei allen ihren Verkäufen sollen die einen wie die andern auf dem Fuße vollständiger Gleichheit gehalten werden; sie dürfen den Preis ihrer Werthpapiere, Waaren und Gegenstände jeglicher Art, seien sie ausländische

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

oder inländische, seien sie zum Verkauf nach dem Innern des Landes oder zur Ausfuhr bestimmt, frei bestimmen, wobei sie sich jedoch an die Gesetze und Verordnungen des Landes genau zu halten haben. Sie genießen ebenfalls die Freiheit, ihre Geschäfte entweder selbst besorgen und beim Zollamte ihre eigenen Deklarationen eingeben zu können, oder nach ihrer freien Wahl durch Bevollmächtigte, Faktoren, Senfale, Agenten und Consignatäre oder Dollmetscher beim Kauf oder Verkauf ihrer Güter, Werthpapiere oder Waaren sich vertreten zu lassen. Sie haben ebenso das Recht, alle Geschäfte, die ihnen entweder von ihren eigenen Landsleuten, oder von Fremden oder Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Consignatäre oder Dollmetscher zu besorgen.

Endlich haben sie für ihren Handel oder ihre Industrie in den Städten oder Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niedergelassene oder bloß zeitweilige Aufenthalter sein, keine andern oder höhern Zölle, Gebühren oder Abgaben, welcher Art sie sein möchten, zu entrichten als diejenigen, welche von den Landesangehörigen oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden. Ebenso sollen die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Bürger des einen der beiden Staaten hinsichtlich des Handels und der Industrie gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen werden, den Bürgern des andern Staates gemeinsam zukommen. Unter den eben erwähnten Vortheilen sind jedoch die Ausübung der politischen Rechte und der Mitgenuß an den Gemeinde-, Korporations- oder Stiftungsgütern nicht inbegriffen, wenn nämlich die Bürger des einen der beiden Länder, die im andern Lande niedergelassen sind, nicht als Mitglieder oder als Mitbesitzer angenommen worden sind.

Artikel 2.

Die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten, welche im Gebiete des andern wohnhaft oder niedergelassen sind, und die wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen, oder die durch gerichtliches Urtheil, gesetzliche Polizeimaßnahmen, oder gemäß den Gesetzen über Armen- oder Sittenpolizei in dieselbe zurückgewiesen werden, sollen sammt ihren Familien jederzeit und unter allen Umständen in ihrem Heimatlande wieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie nach den dortigen Gesetzen ihre Heimatrechte beibehalten haben.

22. Juli

1868.

23. Juni

1869.

Artikel 3.

Die zwischen der italienischen Regierung und dem schweizerischen Bundesrathe unterm 11. August 1862 ausgetauschten Erklärungen, wodurch die ehemaligen Bestimmungen, welche die Abzugsrechte zwischen der Schweiz und Sardinien abgeschafft hatten, auf alle Provinzen des Königreichs Italien ausgedehnt wurden, werden bestätigt und in folgender Weise vervollständigt:

Die Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können eine an irgend einem Orte des andern ihnen kraft eines Gesetzes oder Testamentes angefallene Erbschaft antreten, in Besitz nehmen und darüber verfügen, ganz gleich wie die Bürger des Landes, ohne deßhalb andern oder lästiger Bedingungen unterworfen zu sein als diese. Sie sollen vollständige Freiheit haben, jede Art bewegliches oder unbewegliches Gut, das die eignen Angehörigen nach den Gesetzen des Landes in Besitz nehmen und darüber verfügen können, zu erwerben, sei es durch Käufe, Verkäufe oder Schenkungen, durch Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestat-Erbschaft,

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

oder auf irgend welche Weise. Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, die in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger des Landes dieses Eigenthum antreten und in Besitz nehmen. In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie unter ähnlichen Umständen dasjenige eines Bürgers des Landes. In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werthe eines solchen Eigenthums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr bezahlen, als von den Angehörigen des Landes selbst entrichtet werden muß.

Artikel 4.

Die Bürger eines der beiden Staaten, die im andern niedergelassen sind, sind vom Militärdienste jeder Art befreit, sowohl in der Landarmee und in der Marine, als in der Nationalgarde und der Miliz dieses Landes. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.

Wenn ein im Königreich Italien niedergelassener Sohn schweizerischer Eltern daselbst die Naturalisation nach den italienischen Gesetzen erworben hat, so kann er daselbst auch zu den militärischen Pflichten angehalten werden, es sei denn, daß er in dem Jahre, welches seiner Volljährigkeit folgt, vor kompetenter Behörde sich für das schweizerische Bürgerrecht entschieden hat, und in jedem Falle soll er nicht in den Militärdienst berufen werden, bis er nach dem Gesetze volljährig geworden ist.

Artikel 5.

Weder in Friedens- noch in Kriegzeiten darf auf das Eigenthum eines Bürgers des einen der beiden Länder in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Lage, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder davon gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder davon gefordert würde, wenn es einem Bürger des Landes oder einem Bürger der am meisten begünstigten Nation angehören würde. Dabei ist übrigens verstanden, daß einem Bürger des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des andern nicht irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben werden darf, als solche einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben werden.

22. Juli

1868.

23. Juni

1869.

Artikel 6.

Die Bürger eines der beiden Länder genießen auf dem Gebiete des andern beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Arten von Jurisdiktion. Sie dürfen in allen Fällen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse nach freier Wahl zur Beforgung ihrer Rechtsfachen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie genießen in dieser Beziehung die gleichen Begünstigungen, welche die Angehörigen des Landes gegenwärtig genießen oder später genießen könnten, und sie sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Artikel 7.

Um in eigener Person vor Gericht erscheinen zu dürfen, liegen den Bürgern beider Staaten bloß diejenigen Cautionen und Formalitäten zu beobachten ob, die den eigenen Angehörigen vorgeschrieben sind.

Artikel 8.

Wenn ein Schweizerbürger, welcher auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft Eigenthum besitzt, fallit oder bankerott wird, so dürfen die allfälligen italienischen Gläubiger ihre Hypotheken auf dem nämlichen Fuße, wie dies von schweizerischen Gläubigern geschehen darf, geltend machen, und sie werden vom vorhandenen Vermögen des Falliten nach dem Grade und der Ordnung ihrer Inscriptionen ohne Unterschied gleich den Einheimischen bezahlt.

Die Chirographar-Gläubiger, sowie die einfachen Gläubiger werden, mögen sie dem einen oder andern der beiden Länder angehören, ohne Unterschied und nach den in der Schweiz in Kraft bestehenden Gesetzen behandelt.

Die gleichen Bestimmungen werden in Italien gegenüber den schweizerischen Hypothekar-, Chirographar- oder einfachen Gläubigern eines fallit oder bankerott gewordenen Italieners, welcher Eigenthum auf dem Gebiete des Königreichs besitzt, in Anwendung gebracht.

Artikel 9.

Die Citationen oder Notifikationen von Akten, die Depositionen oder Verhöre der Zeugen, die Berichte der Experten, die gerichtlichen Verhörakten, und überhaupt alle Aktenstücke, welche in Civil- oder Straffällen im Wege von Rogatorien von Gerichtsbehörden des einen Landes auf dem Gebiete des andern erhoben werden, dürfen auf ungestem-

peltes Papier geschrieben werden und sind kostenfrei auszufertigen.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die in solchen Fällen den betreffenden Regierungen zukommenden Gebühren, und betrifft weder die den Zeugen gehörigen Entschädigungen, noch die Emolumente, welche Beamte oder Sachwalter jedesmal zu fordern berechtigt sind, wenn ihre Dazwischenkunft in einem gegebenen Falle gesetzlich nothwendig wird.

Artikel 10.

Jeder Vortheil, den einer der beiden kontrahirenden Theile einer andern Macht in Bezug auf die Niederlassung und die Ausübung industrieller Gewerbe eingeräumt haben sollte, oder in Zukunft auf irgend eine Weise noch gewähren könnte, soll gleichfalls und auf den nämlichen Zeitpunkt dem andern Theile gewährt werden, ohne daß diesfalls eine spezielle Uebereinkunft getroffen werden muß.

Artikel 11.

Jeder der hohen kontrahirenden Staaten hat das Recht, in den Meerhäfen, Städten und Ortschaften im Gebiete des andern Staates Generalkonsuln, Consuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten aufzustellen.

Beide Regierungen behalten sich übrigens das Recht vor, die Orte zu bestimmen, an welchen sie keine Konsularbeamte anzunehmen für gut finden, wohlverstanden jedoch, daß sie sich hierin gegenseitig keine Beschränkung entgegensetzen sollen, welche in ihrem Lande nicht auch für alle andern Nationen Geltung hätte.

Die gedachten Agenten werden auf Vorweisung der ihnen nach den in den betreffenden Ländern bestehenden Regeln und Formalitäten zukommenden Ausweispapiere gegenseitig

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

angenommen und anerkannt. Das für die freie Ausübung ihrer Funktionen nöthige Exequatur wird ihnen unentgeltlich ertheilt. Auf Vorweisung desselben soll die oberste Behörde des Ortes ihrer Residenz ungesäumt die nothwendigen Maßnahmen treffen, damit sie die Pflichten ihres Amtes ausüben und die Freiheiten, Vorrechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien genießen können, die an ihre Stelle geknüpft sind.

Artikel 12.

Die Generalkonsuln und Konsuln können Vizekonsuln oder Konsularagenten in den Städten und Ortschaften ihrer betreffenden Konsularkreise ernennen, welche Ernennungen jedoch von der Regierung des Landes zu genehmigen sind. Diese Agenten können ohne Unterschied unter den Bürgern beider Länder, so wie unter Fremden gewählt werden, und erhalten ein Patent von demjenigen Consul, der sie ernannt hat und unter dessen Befehlen sie stehen werden. Sie genießen die gleichen Vorrechte und Immunitäten, wie die Agenten dieser Klassen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 13.

Die schweizerischen Konsularbeamten in Italien und die italienischen Konsularbeamten in der Schweiz genießen, unter Vorbehalt vollständiger Reciprocität, alle Vorrechte, Freiheiten und Immunitäten, welche den Konsularbeamten des nämlichen Grades der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden könnten.

Sie dürfen über dem Eingang ihres Hauses einen Schild mit den Wappen ihrer Nation und der Inschrift: Konsulat oder Vize-Konsulat von anbringen.

Sie dürfen ebenfalls an öffentlichen Festen wie bei andern üblichen Anlässen die Flagge ihres Landes auf der Consulats-

wohnung aufpflanzen, wofern sie nicht in einer Stadt wohnen, wo die Gesandtschaft ihres Landes residirt.

Diese Auszeichnungen dürfen wohlverstanden niemals so gedeutet werden, als ob sie ein Asylrecht gewährten, sondern sie sollen vor Allem dazu dienen, den Landsleuten die Konsulatswohnung zu bezeichnen.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

Artikel 14.

Die Generalkonsuln, Consuln und Vizeconsuln dürfen nicht als Zeugen vor die Gerichte geladen werden.

Wenn die örtliche Gerichtsbehörde von ihnen irgend welche gerichtliche Depositionen bedarf, so soll sie sich behufs mündlicher Einvernahme in ihre Wohnung begeben, oder zu diesem Zwecke einen kompetenten Beamten abordnen, oder auch die Deposition schriftlich verlangen.

Artikel 15.

Die Konsulararchive sind unverleglich, und die Ortsbehörden dürfen unter keinem Vorwande, noch in irgend einem Falle die Schriften desselben untersuchen.

Diese Schriften müssen immer von den Büchern oder Schriften, die auf den Handel oder den Gewerbe, welchen die betreffenden Generalkonsuln, Consuln oder Vizeconsuln betreiben könnten, sich beziehen, vollständig getrennt gehalten werden.

Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Consuln und Vizeconsuln beider Länder oder ihre Kanzler haben das Recht, auf ihren Kanzleien oder in der Wohnung der Parteien die Erklärungen, welche Handelsleute und andere Bürger ihrer Länder machen möchten, aufzunehmen.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Sie sind ebenfalls berechtigt, wie Notare testamentarische Verfügungen ihrer Landsleute auszufertigen.

Ferner haben sie das Recht, auf ihren Kanzleien Verkommnisse jeder Art zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und andern Personen des Landes, wo sie residiren, sowie auch jedes Verkommniß, betreffend Angehörige dieses letztern Landes allein, aufzunehmen, insofern, wohlverstanden, diese Urkunden sich auf Liegenschaften beziehen, welche im Gebiete des Staates sich befinden, oder auf Geschäfte, welche in dem Lande zu behandeln sind, dem der Konsul oder Konsularagent angehört, vor welchem sie gefertigt werden.

Die von den genannten Agenten gehörig beglaubigten und mit dem Amtssiegel der Konsulate, Vizekonsulate oder Konsularagentschaften versehenen Abschriften oder Ausfertigungen solcher Urkunden sollen sowohl vor Gericht als außergerichtlich, in der Schweiz und Italien, Beweiskraft haben, gleich den Originalen selbst, und beziehungsweise die nämliche Kraft und Bedeutung besitzen, wie wenn sie vor den Notaren oder andern dazu befugten öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes eingegangen worden wären, sofern nämlich diese Urkunden in der Form ausgestellt sind, welche die Gesetze des Staates vorschreiben, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten angehören, und sofern sie in der Folge dem Stempel und der Einschreibung, sowie allen übrigen Formalitäten unterzogen worden, welche in solchen Dingen in dem Lande maßgebend sind, wo die Urkunde ihre Vollziehung finden soll.

Falls ein Zweifel über die Authentizität der Ausfertigung einer öffentlichen, auf der Kanzlei eines der betreffenden Konsulate eingetragenen Urkunde entstehen sollte, darf

dem dabei Betheiligten auf sein Begehren die Vergleichung mit dem Original nicht verweigert werden, und derselbe kann, wenn er will, dem Collationiren beiwohnen.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Die Generalkonsuln, Consuln, Bizekonsuln oder Konsularagenten dürfen jedes von den Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangene Dokument übersetzen und legalisiren, und es sollen diese Uebersetzungen in den Ländern ihrer Residenz die gleiche Kraft und den gleichen Werth haben, wie wenn sie von den beeidigten Dolmetschern des Landes gemacht worden wären.

Artikel 17.

Ist ein Italiener in der Schweiz gestorben, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so werden die schweizerischen Behörden, denen nach den Gesetzen ihres Landes die Besorgung des Nachlasses obliegt, der italienischen Gesandtschaft oder dem italienischen Konsularbeamten, in dessen Bezirk der Tod stattgefunden hat, davon Anzeige machen, damit die Gesandtschaft oder das Konsulat den Betheiligten die nöthige Auskunft ertheilen kann.

Die gleiche Anzeige wird von den kompetenten italienischen Behörden der schweizerischen Gesandtschaft oder den schweizerischen Konsularbeamten gemacht werden, wenn ein Schweizer in Italien gestorben ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Italieners hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, sollen vor den Richter des letzten Wohnortes, den der Italiener in Italien hatte, gebracht werden.

Die Reciprocität findet bei Streitigkeiten statt, die sich

22. Juli 1868. 23. Juni 1869. zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizer erheben könnten.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll in beiden Ländern gleichzeitig mit dem am 22. Juli 1868 abgeschlossenen Handelsvertrage seine Anwendung finden und die gleiche Dauer haben.

Er ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind zu Bern so bald als möglich, gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handelsvertrages auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Bern, den zweiundzwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

Die Schweiz. Bevollmächtigten:

(L. S.)

(Bez.) J. Dubs.

"

" F. Frey-Herosée.

Der italienische Bevollmächtigte:

(L. S.)

(Bez.) Melegari.

E r k l ä r u n g

zum

**Niederlassungs- und Konsularvertrag, unterzeichnet zu
Bern am 22. Juli 1868.**

22. Juli
1868.23. Juni
1869.

Die hohen kontrahirenden Theile haben sich verständigt, daß die durch Art. 4 des am 22. Juli 1868 zu Bern unterzeichneten Niederlassungs- und Konsularvertrages den Angehörigen der beiden Länder gestatteten Ausnahmen den in der Schweiz naturalisirten Italienern nur in den vom Artikel 12 des Civilkodex des Königreichs Italien gezogenen Grenzen zu Statten kommen sollen. *)

Die gegenwärtige Erklärung wird als ein Theil des Vertrages betrachtet, und soll die nämliche Kraft und den gleichen Werth haben, wie wenn sie in demselben Wort für Wort aufgenommen wäre.

Bern, den zweiundzwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

Die Schweiz. Bevollmächtigten :

(L. S.)

(Geg.) J. Dubs.

"

" F. Frey-Herosée.

Der italienische Bevollmächtigte :

(L. S.)

(Geg.) Melegari.

*) Der oben citirte Artikel 12 lautet wie folgt :

Der Verlust des Bürgerrechtes in den im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Fällen enthebt nicht vom Militärdienste, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen das Vaterland die Waffen tragen.

22. Juli 1868.
23. Juni 1869.

erklärt den vorstehenden Vertrag in seinem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von letzterer abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den einunddreißigsten Dezember ein- tausend achthundert acht und sechzig (31. Dezember 1868).

Im Namen des Schweiz.
Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Noi avendo veduto ed esaminato la qui sovrascritta Convenzione, seguita da una Dichiarazione, ed approvandola in ogni e singola sua parte, l'abbiamo accettata, ratificata e confermata, come per le presenti la accettiamo, ratifichiamo e confermiamo, promettendo di osservarla e di farla inviolabilmente osservare. In fede di che Noi abbiamo firmato di Nostra mano le presenti lettere di ratificazione e vi abbiamo fatto apporre il Nostro Reale Sigillo.

Date a Firenze addì primo del mese di Aprile l'anno del Signore mille ottocento sessantanove, vigesimoprimo del Nostro regno.

Vittorio Emanuele.

(L. S.)

Per parte di Sua Maestà il Re,

Il Presidente del Consiglio dei Ministri, Ministro Segretario di Stato per gli affari esteri:

L. F. Menabrea.

Vertrag
zwischen
der Schweiz und Italien über gegenseitige Auslieferung
von Verbrechern und Angeschuldigten.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Abgeschlossen den 22. Juli 1868.

Ratifizirt von der Schweiz am 31. Dezember 1868.

„ „ von Italien am 10. Januar 1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen der Schweiz und Italien von den Bevollmächtigten beider Staaten am 22. Juli 1868 zu Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, welcher Vertrag vom Ständerathe am 8. Dezember 1868 und vom Nationalrathe am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist, und der also lautet:

Vittorio Emanuele II.

*per grazia di Dio e per
volontà della Nazione*

Re d'Italia,

*A tutti coloro che le presenti
vedranno, salute.*

Una Convenzione per la estradizione dei malfattori essendo stato conchiusa tra l'Italia e la Svizzera, e dai rispettivi Plenipotenziari sottoscritta a Berna addì ventidue Luglio dello scorso anno Mille ottocento sessant' otto;

Convenzione del tenore seguente:

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Italien, in der Absicht, die Unterdrückung der Verbrechen zu sichern und sich in der Handhabung der Strafrechtspflege gegenseitig zu unterstützen, haben übereinstimmend beschlossen, einen diesfälligen Vertrag abzuschließen und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Bundespräsidenten Jakob Dubz und den Herrn eidgenössischen Oberst Friedrich Frey-Herossee, gewesenes Mitglied des schweizerischen Bundesrathes, und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Ritter Louis Amédée Melegari, Großkreuz Seines Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus *cc. cc. cc.*, Senator des Königreichs, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich verständigt haben:

Artikel 1.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die italienische Regierung verpflichten sich, diejenigen Individuen, welche von den kompetenten Behörden des einen der beiden kontrahirenden Staaten wegen eines der im nachstehenden Artikel 2 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind oder verfolgt werden, und die sich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben, sich gegenseitig auszuliefern.

Artikel 2.

Die Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind :

- 1) Elternmord, Kindsmord, Meuchelmord, Vergiftung, Mord ;
- 2) Todtschlag (absichtliche Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte) ;
- 3) Bigamie, Entführung, Nothzucht, Abtreibung der Leibesfrucht, Verführung zur Unzucht von Minderjährigen durch ihre Eltern oder andere zu ihrer Aufsicht bestellte Personen ;
- 4) Wegnahme, Verheimlichung oder Unterdrückung von Kindern, Vertauschung von Kindern, oder Unterschlebung eines Kindes einer Frau, die damit nicht niedergekommen ist ;
- 5) Brandstiftung ;
- 6) absichtliche Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen ;
- 7) Erpressung durch Gewaltanwendung, Raub, qualifizirter Diebstahl, besonders Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Einbruch, und Straßenraub ;
- 8) Nachmachen oder Fälschen von Münzen, betrügliches Inverkehrsetzen oder Ausgeben falscher Münzen, Nachmachung von Rentenscheinen oder Staatsobligationen, von Bankbillets oder jeder Art von öffentlichen Werthpapieren ; Inverkehrsetzung und Gebrauch dieser nachgemachten Titel ; Nachmachung von Staatsdokumenten, Siegeln, Poingons, Stempeln und Zeichen des Staates oder öffentlicher Verwaltungen, und Gebrauch dieser nachgemachten Gegenstände ; Verfälschung von öffentlichen oder authentischen Urkunden, von Privatschriften,

22. Juli

1868.

23. Juni

1869.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

von Handels- und Bankbüchern, und Gebrauch verfälschter Papiere;

- 9) falsches gerichtliches Zeugniß und falsche Expertise, Bestechung von Zeugen und Experten;
- 10) Unterschlagung, verübt durch öffentliche Beamte oder Depositäre;
- 11) betrügerischer Bankerott;
- 12) Mißbrauch des Vertrauens (appropriazione indebita), Presserei, nicht qualifizirter Betrug und Diebstahl.

(Für diese Vergehen wird die Auslieferung nur in denjenigen Fällen bewilligt, wo der Betrag der extorquirten Gegenstände 1000 Franken übersteigt.)

Man ist einverstanden, daß die Auslieferung auch für Verbrecherverbindungen, sowie für jede andere Art von Mitschuld oder Theilnahme an den oberwähnten Gesetzübertretungen gewährt werden soll.

Artikel 3.

Für politische Verbrechen oder Vergehen wird die Auslieferung niemals gewährt. Ein Individuum, das wegen einer andern Uebertretung der Strafgesetze ausgeliefert würde, darf in keinem Falle für ein vor seiner Auslieferung begangenes politisches Verbrechen oder Vergehen, noch wegen irgend einer mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehenden Handlung bestraft werden. Dasselbe darf auch wegen irgend einer vor der Auslieferung begangenen und im gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehenen Gesetzesübertretung weder verfolgt noch verurtheilt werden.

Artikel 4.

Die Auslieferung darf nicht stattfinden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, der Untersuchung

oder Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in dessen Gebiet der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, die Klage- oder Strafverjährung eingetreten ist.

22. Juli

1868.

23. Juni

1869.

Artikel 5.

In keinem Falle und aus keinem Grunde können die beiden kontrahirenden Theile gehalten sein, einander ihre Landesangehörigen auszuliefern.

Wenn nach den in Kraft bestehenden Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Schuldige angehört, Grund vorhanden wäre, denselben wegen eines im andern Staate begangenen Vergehens gerichtlich zu verfolgen, so soll letzterer Staat dem andern die Informationen, Akten und Gegenstände, welche zur Erhaltung des Corpus delicti dienen können, sowie jedes andere zum Behuf des Prozesses verlangte Dokument oder andern Aufschluß mittheilen.

Artikel 6.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte den beiden kontrahirenden Staaten fremd ist, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu bewilligen hat, der Regierung desjenigen Landes, dem das requirirte Individuum angehört, das gestellte Auslieferungsbegehren mittheilen, und wenn letztere Regierung ihrerseits den Schuldigen verlangt, um ihn von ihren Gerichten bestrafen zu lassen, so kann die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet wurde, denselben nach freiem Ermessen demjenigen Staate ausliefern, auf dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder demjenigen Lande, welchem das gedachte Individuum angehört.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte, dessen Auslieferung nach dem gegenwärtigen Vertrage von einem der

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

beiden kontrahirenden Theile verlangt wird, auch von einer andern Regierung, oder von mehreren wegen Verbrechen oder Vergehen begehrt wird, welche das gleiche Individuum auf den betreffenden Territorien begangen hat, so soll dasselbe der Regierung desjenigen Staates ausgeliefert werden, welche das Auslieferungsbegehren zuerst gestellt hat.

Artikel 7.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in demjenigen Lande, wohin es sich geflüchtet hat, bereits wegen eines in diesem Lande begangenen Verbrochens oder Vergehens verfolgt oder verurtheilt wird, so kann seine Auslieferung aufgeschoben werden, bis dasselbe durch endgültiges Urtheil freigesprochen worden ist, oder seine Strafe erstanden hat.

Artikel 8.

Die Auslieferung soll jedesmal gewährt werden, wenn die im gegenwärtigen Vertrage aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, und sie soll selbst dann bewilligt werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert würde, eingegangene Verbindlichkeiten gegenüber Privatpersonen zu erfüllen. Dieselben können jedoch ihre Rechte bei den kompetenten Behörden geltend machen.

Wenn hinwieder die Auslieferung für Verbrechen und Vergehen, die im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages aufgezählt sind, von derjenigen Regierung, auf deren Gebiet das Individuum sich geflüchtet hat, angetragen worden ist, so soll ihrer Ausführung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 9.

Die Auslieferung muß gewährt werden auf das von einer der beiden Regierungen an die andere auf diplomati-

ischem Wege gestellte Begehren und auf Einsendung eines Urtheils oder einer Verurteilung in Anklagezustand, eines Verhaftsbefehls oder irgend einer andern Verfügung, welche die gleiche Kraft hat, wie der Verhaftsbefehl selbst, und worin ebenfalls die Natur und die Schwere der verfolgten Vergehen, sowie die auf dieselben anwendbare Strafbestimmung angegeben ist. Diese Aktenstücke sind in Original oder in authentischer Ausfertigung entweder von einem Gerichte oder irgend einer kompetenten Behörde desjenigen Landes, welches die Auslieferung verlangt, auszustellen.

Gleichzeitig muß auch, wo möglich, das Signalement des Individuums, dessen Auslieferung verlangt wird, oder irgend eine andere Angabe, wodurch dessen Identität konstatiert wird, beigebracht werden.

Artikel 10.

In dringenden Fällen, und besonders wenn Flucht zu befürchten ist, kann jede der beiden Regierungen, gestützt auf ein vorhandenes Strafurtheil oder einen Verhaftsbefehl, auf dem schnellsten Wege, und sogar durch den Telegraphen, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten begehren und erhalten, unter der Bedingung, daß sie in kürzester Frist das Dokument, dessen Vorhandensein erwähnt wurde, nachsende.

Artikel 11.

Die gestohlenen oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten gefundenen Sachen, die Instrumente und Werkzeuge, deren er sich zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens bediente, oder jedes andere Ueberführungsstück, sollen mit dem Individuum gleichzeitig übergeben werden, und zwar selbst dann, wenn die bereits bewilligte Auslieferung infolge des Todes oder der Flucht des Schuldigen unmöglich geworden ist. Diese Uebergabe soll sich auch auf

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

alle diejenigen Sachen erstrecken, welche der Angeschuldigte in dem Lande, in welches er sich geflüchtet, verborgen oder in Verwahrung gegeben haben könnte, und die dort später gefunden würden.

Vorbehalten bleiben jedoch die Rechte dritter Personen auf die erwähnten Gegenstände, welche ihnen nach gemachtem Gebrauche kostenfrei zurückzustellen sind.

Artikel 12.

Die Kosten für Verhaftung, Unterhalt und Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, sowie die Aufbewahrungs- und Transportkosten rücksichtlich der Gegenstände, welche nach dem vorhergehenden Artikel wieder erstattet oder zurückgegeben werden sollen, haben die beiden Staaten inner den Grenzen ihrer betreffenden Gebiete zu tragen.

Artikel 13.

Wenn eine der beiden Regierungen zur Instruktion eines Prozesses die Abhörung von Zeugen, welche auf dem Gebiet des andern Staates wohnen, oder die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für nöthig erachten sollte, so sollen zu diesem Ende auf diplomatischem Wege Rogatorien von der kompetenten Gerichtsbehörde des einen Staates an diejenige des andern gerichtet werden, und diese ist verpflichtet, dem gestellten Gesuche zu entsprechen, gemäß den in Kraft bestehenden Gesetzen des Landes, in welchem der Zeuge abgehört oder das Aktenstück ausgestellt werden soll.

Artikel 14.

Falls das persönliche Erscheinen eines Zeugen nöthig wäre, so wird seine Regierung ihn zu bestimmen suchen, der an ihn von der andern Regierung ergangenen Einladung Folge zu leisten. Entschließen sich die requirirten Zeugen zur Reise, so werden ihnen die nöthigen Pässe sofort ausgestellt, und der requirirende Staat bezahlt ihnen zum

Voraus eine Entschädigung für die Reise und den Aufenthalt im andern Lande, nach der dem gegenwärtigen Vertrage beigegebenen Erklärung.

In keinem Falle dürfen diese Zeugen für eine ihrer Vorladung vorangegangene That weder während ihres gezwungenen Aufenthaltes an dem Orte, wo der Richter, der sie abzufragen hat, seine Funktionen ausübt, noch während der Hin- oder Herreise verhaftet oder belästigt werden.

Artikel 15.

Wenn bei Anlaß eines in einem der beiden kontrahirenden Staaten eingeleiteten Prozesses die Zeugenabklärung oder die Konfrontation des Angeschuldigten mit Schuldigen, die im andern Staate verhaftet sind, nöthig wird, oder wenn Uebersührungsstücke oder gerichtliche Dokumente, welche ihm angehören, produziert werden müssen, so soll ein diesfälliges Begehren auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es ist demselben, ausgenommen in dem Falle, wo ausnahmsweise Rücksichten obwalten, immer zu entsprechen, unter der Bedingung jedoch, daß die Verhafteten so bald als möglich zurückgesandt und die oberwähnten Beweisstücke und Dokumente zurückgegeben werden.

Die Kosten für den Transport der Individuen und obgedachten Gegenstände von dem einen Staate in den andern, sowie diejenigen, welche die Erfüllung der im Artikel 13 erwähnten Formalitäten verursachen, werden von derjenigen Regierung getragen, welche das Begehren gestellt hat.

Artikel 16.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, einander die Strafurtheile, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des andern Landes wegen Verbrechen und Vergehen ausgesfällt worden sind, gegenseitig mitzutheilen. Diese Mittheilung hat auf diplomatischem Wege dadurch zu

22. Juni
1868.
23. Juni
1869.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

geschehen, daß das ausgefallte und rechtskräftig gewordene Urtheil an die Regierung desjenigen Landes, dem der Verurtheilte angehört, übermittelt wird, damit dasselbe auf der Kanzlei des zuständigen Gerichtes niedergelegt werden kann. Zu diesem Zwecke soll jede der beiden Regierungen die angemessenen Weisungen an die kompetenten Behörden erlassen.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, auf fünf Jahre abgeschlossen. Findet von keiner der beiden kontrahirenden Regierungen sechs Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraumes eine Aufkündigung statt, so bleibt derselbe für fünf weitere Jahre verbindlich, und so immer von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und es sollen die Ratifikationen in Zeit von sechs Monaten, oder wo möglich früher, zu Bern ausgewechselt werden.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ist die am 28. April 1843 zu Lausanne getroffene Uebereinkunft aufgehoben.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den zweiundzwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

Die Schweiz. Bevollmächtigten:

(L. S.) (Geg.) J. Dubs.
" " F. Frey-Herosée.

Der italienische Bevollmächtigte:

(L. S.) (Geg.) Melegari.

Erklärung
zum
vorstehenden Auslieferungsvertrage.

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, gemäß Art. 14 des Vertrages vom 22. Juli 1868,

in Betracht:

daß seit dem Tage, wo die Deklaration von Luzern vom 1. August und diejenige von Lausanne vom 4. August 1843 als Anhang zur Uebereinkunft vom 28. April gleichen Jahres, in welcher die den Zeugen, welche Angehörige der beiden Regierungen sind, zukommenden Entschädigungen festgesetzt wurden, der Preis aller Lebensbedürfnisse gestiegen ist, haben sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

- I. a. Für jeden Tag, den der Zeuge seiner Arbeit oder seinen Geschäften entzogen wird, soll derselbe eine Entschädigung von 2 Franken erhalten.
- b. Weibliche Zeugen, sowie Kinder beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren, sollen für jeden Tag Fr. 1. 50 Rp. erhalten.
- c. Wenn Zeugen außerhalb ihres Wohnortes ihr Zeugniß ablegen müssen, so sollen sie Reise- und Aufenthaltsentschädigung erhalten. Diese Entschädigung ist zu 2 Franken für jeden zurückgelegten Myriameter des Hin- und Herweges festgesetzt (der Myriameter ist gleich 10 Kilometer und 2 Schweizerstunden zu 16,000 Fuß). Man ist dabei beidseitig einverstanden, daß für Entfernungen, welche einen halben Myriameter (5 Kilometer oder darüber betragen, dem Zeugen die volle Entschädigung verabfolgt werden soll, welche für die

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

Entfernung eines ganzen Myriameters festgesetzt ist. Bruchtheile unter einem halben Myriameter kommen nicht in Betracht. Die Entschädigung von 2 Franken wird für die Monate November, Dezember, Januar und Februar auf Fr. 2. 50 Rp. bestimmt.

- d. Zeugen, welche durch höhere Gewalt auf ihrer Reise aufgehalten werden, erhalten für jeden Tag gezwungenen Aufenthaltes eine Entschädigung von 3 Franken. Die Ursache des gezwungenen Aufenthaltes muß durch den ersten Ortsvorsteher (Syndic) oder an seiner Stelle durch einen andern zuverlässigen Beamten bezeugt und das betreffende Zeugniß zur Unterstützung der Entschädigungsansprache vorgewiesen werden.
- e. Zeugen, welche gezwungen sind, ihren Aufenthalt in derjenigen Stadt, in welcher die Untersuchung stattfindet, und welche nicht zugleich ihr Wohnort ist, zu verlängern, sollen dafür eine Entschädigung von Fr. 3. 50 Rp. für jeden Tag erhalten.
- f. Wenn Kinder männlichen Geschlechtes unter 15 Jahren und Mädchen unter 30 Jahren berufen werden, Zeugniß abzulegen, so sollen die Reise- und Aufenthaltssentschädigungen doppelt berechnet werden, wenn dieselben auf ihrer Reise und während ihres Aufenthaltes von ihrem Vater, ihrer Mutter, ihrem Vormunde oder einem Beistand begleitet werden, welcher letztere sich über ihre diesfällige Eigenschaft gehörig auszuweisen haben.

Die unter Litt. a und b erwähnten Entschädigungen sollen unter allen Umständen und dann noch kumulativ mit den unter Litt. c, d, e und f festgesetzten verabsolgt werden.

II. Die Regierung desjenigen Staates, welchem der Zeuge angehört, wird demselben nöthigenfalls, unter Vor-

behalt der Rückvergütung von Seite der Regierung, welche den Zeugen hat berufen lassen, diejenigen Gebühren vor- schußweise verabfolgen, welche demselben nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für seine Reise bis an den Ort, wo er Zeugniß ablegen soll, zukommen. Diejenigen Entschädigungen hingegen, welche dem Zeugen für seinen Aufenthalt an dem Orte, wo er Zeugniß abzulegen hat, sowie für seine Rückreise zukommen, sollen demselben durch die Vorsorge derjenigen Regierung, welche ihn berufen hat, verabfolgt werden.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

III. Zur Vollziehung des vorstehenden Artikels wird diejenige Regierung, welche das persönliche Erscheinen des Zeugen vor Gericht gestattet, dafür besorgt sein, daß auf dem Geleitsbrieft, auf dem Lauf- oder Reisepaß, und auf der Citation der Betrag des von ihr geleisteten Vorschusses, sowie die Angabe der Entfernung zwischen dem Wohnorte des Zeugen (nach Myriametern berechnet) und der Grenze des reklamirenden Staates bemerkt wird.

Die gegenwärtige Erklärung ist als ein Theil des vor- erwähnten Vertrages anzusehen, und soll gleichzeitig mit demselben öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Bern, den zweiundzwanzigsten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

Die Schweiz. Bevollmächtigten :

(L. S.)

(Gez.) J. Dubs.

"

" F. Frey-Herosée.

Der italienische Bevollmächtigte :

(L. S.)

(Gez.) Melegari.

22. Juli 1868. erklärt den vorstehenden Vertrag in seinem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von letzterer abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den einunddreißigsten Dezember eintausend achthundert acht und sechzig (31. Dezember 1868).

Im Namen des schweiz.
Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Noi avendo veduto ed esaminato la qui sovrascritta Convenzione, seguita da una Dichiarazione, ed approvandola in ogni e singola sua parte, l'abbiamo accettata, ratificata e confermata, come per le presenti la accettiamo, ratifichiamo e confermiamo, promettendo di osservarla e di farla inviolabilmente osservare. In fede di che Noi abbiamo firmato di Nostra mano le presenti lettere di ratificazione e vi abbiamo fatto apporre il Nostro Reale Sigillo.

Date in *Firenze* addì dieci del mese di Gennaio l'anno del Signore Mille ottocento sessantanove, vigesimoprimo del Nostro regno.

Vittorio Emanuele.

(L. S.)

Per parte di Sua Maestà il Re,
Il Presidente del Consiglio dei Ministri, Ministro Segretario di Stato per gli affari esteri:

L. F. Menabrea.

Protokoll

betreffend

die Vollziehung der am 22. Juli 1868 in Bern und in Florenz zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen und unterzeichneten Verträge und Uebereinkünfte.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

Um die Zweifel zu beseitigen, zu welchen einige Bestimmungen der am 22. Juli 1868 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen und unterzeichneten Uebereinkünfte bei der Anwendung Veranlassung geben könnten, und zu dem Zwecke, sich zum Voraus über die bei der Vollziehung gewisser anderer Bestimmungen der nämlichen Uebereinkünfte zu befolgenden Formen zu verständigen, haben die Unterzeichneten, hiezu von ihren respektiven Regierungen gehörig bevollmächtigt, die folgenden Artikel vereinbart.

Artikel I.

In Bezug auf die Vollziehung der Artikel 3 und 12 der Uebereinkunft betreffend gegenseitige Garantie des literarischen und künstlerischen Eigenthums wird zwischen den beiden Regierungen vereinbart: daß für die vor dieser Uebereinkunft herausgegebenen Werke die dreimonatliche Frist für die Einschreibung mit dem Tage beginnt, an welchem die Uebereinkunft in jedem der beiden Staaten in Kraft treten wird.

Ebenso ist man einverstanden, daß den Autoren und ihren Rechtsnachfolgern, welche, nach Vorschrift der obgenannten Artikel, Werke einschreiben lassen werden, die vor jenem Tage herausgegeben wurden, frei stehen soll, zu verlangen, daß nachgedruckte Exemplare, welche in demjenigen der beiden Länder, wo jene Werke nicht ursprünglich erschienen

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

sind, bereits vorhanden sein sollten, mit einem Stempel zu versehen seien, welcher, ohne die verschiedenen Exemplare zu beschädigen, eine Verwechslung jener frühern Nachdrücke mit denjenigen verhindert, welche erst später, in Beeinträchtigung der durch diese Uebereinkunft gewährleisteten Rechte, zu bewerkstelligen versucht werden sollten.

Artikel II.

In Bezug auf Art. 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrags wird festgesetzt: daß die Erklärungen vom 10/21. Dezember 1866, betreffend die Befreiung von den Zwangsanleihen, mit dem 29. Oktober 1873 außer Kraft treten; dabei ist jedoch wohl verstanden, daß von jenem Zeitpunkte an die beiden Staaten fortfahren werden, sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu sichern.

Artikel III.

Behufs der Vollziehung des Art. 9 des nämlichen Vertrags ist vereinbart worden, daß die Appellationshöfe des Königreichs, das Bundesgericht und das Obergericht jedes eidgenössischen Standes fortan direkte mit einander korrespondiren können in Bezug auf Alles, was die Zusendung und die Erledigung von Rogatorien in Civil- oder Strassachen betrifft.

Geldbeträge, welche den Rogatorien oder den auf deren Vollziehung bezüglichen Aktenstücken beigelegt werden müssen, sind durch Postmandate, lautend an die Ordre der Behörden, an welche jene Werthbeträge gerichtet sind, zu übermitteln.

Es ist wohl verstanden, daß die direkte Korrespondenz zwischen den Gerichten und den obgenannten Appellationshöfen niemals stattfinden darf mit Bezug auf Auslieferungs-

begehren, für welche in allen Beziehungen die Bestimmungen der diese Materie beschlagenden Uebereinkunft zu befolgen sind.

22. Juli
1868.

23. Juni
1869.

Artikel IV.

Die königliche Regierung gibt zu, daß nach dem von der schweizerischen Bundesversammlung in Bezug auf das letzte Alinea des Artikels 17 des obgenannten Vertrags ausgesprochenen Vorbehalt, die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizers hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, vor den Richter des Heimatsorts des Erblassers gebracht werden sollen.

Artikel V.

Dieses Protokoll soll als ein integrierender Bestandtheil der Verträge, auf welche dasselbe sich bezieht, betrachtet und vollzogen werden.

So geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am ersten Mai eintausend achthundert neun und sechzig.

Der schweiz. Bevollmächtigte:

(L. S.)

J. Dubs.

Der italienische Bevollmächtigte:

(L. S.)

Melegari.

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden vier Verträge zwischen der Schweiz und Italien sind am 1. Mai 1869 zwischen dem Herrn Bundesrath Dr. Dubs und dem k. italienischen Gesandten, Herrn Senator Melegari, in Bern ausgewechselt worden, von welchem Tage an die Verträge, sammt dem Protokoll über deren Vollziehung, in Kraft getreten sind.

22. Juli
1868.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

23. Junt
1869.

Vorstehende Verträge sollen in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 23. Brachmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

E. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

3. Juli
1869.

R e g l e m e n t

über

Ertheilung von Stipendien an arme Jünglinge und
Mädchen zu Erlernung von Handwerken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des § 46, Ziff. 1, litt. a, des Gesetzes
über das Armenwesen vom 1. Juli 1857,

beschließt:

§ 1. Die Zahl der Handwerkstipendien ist unbestimmt
und wird bloß durch die zu diesem Zwecke verwendbare
Summe beschränkt.

§ 2. Die für Stipendien sich meldenden Jünglinge
und Mädchen müssen Zeugnisse vorweisen:

3. Juli
1869.

- a. über Gaben, fleißigen Schulbesuch und gutes Betragen ;
- b. über gänzliche Armuth der Eltern und nächsten Verwandten ;
- c. über körperliche Tüchtigkeit zu Ausübung eines Handwerks.

§ 3. Die Anmeldung geschieht bei der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

Die Armenbehörden haben durch Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen über das Vorhandensein der zu Erlangung eines Stipendiums erforderlichen Bedingungen (§ 2) sorgfältigen Bericht zu erstatten und den Lehrvertrag vorzulegen.

§ 4. Der Lehrvertrag ist nur mit solchen Meistern einzugehen, welche für Berufstüchtigkeit und Sittlichkeit genügende Garantie bieten.

§ 5. Die Lehrzeit soll bei männlichen Lehrlingen wenigstens zwei, bei weiblichen wenigstens ein Jahr dauern.

§ 6. Das Stipendium des Staates soll nur dann ertheilt werden, wenn der Bewerber sich über die Requisite des § 2 ausweist.

Es beträgt in der Regel die Hälfte des Lehrgeldes, und es wird vorausgesetzt, daß die Armenbehörde der Gemeinde, in welcher der Bewerber armengenössig ist, die andere Hälfte übernehme.

§ 7. Die Auszahlung des Stipendiums an die Armenbehörde erfolgt auf Nachweis von Wohlverhalten und gehöriger Berufserlernung des Stipendiaten hin.

§ 8. Die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens ist mit der Vollziehung dieses Reglements beauftragt. Durch

3. Juli
1869. dasselbe wird dasjenige vom 8. November 1848 aufgehoben.

§ 9. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Bern, den 3. Heumonath 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

4. Juli
1869.

G e s e t z

über

Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung,
beschließt:

§ 1. Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

3. Jult
1869.

§ 2. Ebenso sind dem Volksentscheid zu unterstellen diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben.

§ 3. Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je vier Jahren.

Dieser Voranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushalts entworfen wird und auf dem Grundsatz beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmähliche Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist. Er soll demnach umfassen :

- 1) einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushalts ;
- 2) einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden ;
- 3) einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahreseinnahmen ;
- 4) die Steueranlage.

Dieser Voranschlag soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden und ist jeweilen im ersten Jahre einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Ueberdies setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Voranschlag modifizirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus.

Bis zur Genehmigung des revidirten Voranschlages durch das Volk bleibt der letztangenommene in Kraft.

§ 4. Die Abstimmung über die im Laufe des Jahres erlassenen und dem Volke zu unterbreitenden Vorlagen

4. Juli
1869.

findet ordentlicher Weise am ersten Maisonntag eines jeden Jahres statt, außerordentlicher Weise, wenn der Große Rath es bestimmt.

Gesetze (§ 1), sowie die in § 2 erwähnten Beschlüsse und der nach § 3 festzustellende Voranschlag treten erst in Kraft, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger des Kantons dieselben angenommen hat.

§ 5. Dieses Gesetz wird dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Im Falle der Annahme tritt es auf den 1. August 1869 in Kraft. Der Voranschlag für 1870 wird noch in bisheriger Weise festgesetzt.

Bern, den 19. Mai 1869.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident

Stämpfli.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Heumonat abhin,

urkundet hiemit:

Das Gesetz zur Ausführung des Art. 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung ist mit 32,075 gegen 22,089 Stimmen angenommen worden und tritt somit auf den 1. August dieses Jahres in Kraft.

Das erwähnte Gesetz ist in die Gesetzsammlung aufzunehm.

17. Juli
1869.

Bern, den 17. Heumonath 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über die Hundetaxe.

21. Juli
1869.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes über die Hundetaxe vom
4. Christmonat 1868,
verordnet:

Art. 1. Jede Einwohnergemeinde bestimmt jeweilen bei der Berathung ihres Budgets die im betreffenden Jahr zu beziehende Hundetaxe, welche mindestens Fr. 5 und höchstens Fr. 10 beträgt.

Art. 2. Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweilen im Monat August für das laufende Jahr bezogen, die in Art. 3, 4 und 5 hienach vorgesehenen Fälle vorbehalten.

Art. 3. Hunde, welche von Einwohnern des Kantons nach dem ordentlichen Bezug der Abgabe im August, aber
Jahrgang 1869.

21. Juli
1869.

vor dem 1. Jänner des nächsten Jahres angeschafft werden und für welche die Taxe für das laufende Jahr noch in keiner Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist, sind vier Wochen nach der Anschaffung der festgesetzten jährlichen Abgabe unterworfen. Die Nichtbezahlung ist acht Tage nach stattgefundenener polizeilicher Aufforderung strafbar.

Art. 4. Nicht im Kanton wohnhafte Personen, welche denselben mit Hunden betreten, wie Viehhändler, Metzger, Fuhrleute, Hausirer, herumziehende Menageriebesitzer und dergleichen, überhaupt Durchreisende, sind, wenn ihre Anwesenheit auf bernischem Gebiete nicht über vier Wochen dauert, von der Hundetaxe befreit. Nach Ablauf dieser Frist haben sie die volle jährliche Abgabe zu bezahlen an diejenige Gemeinde, in der sie sich gerade befinden. Kommen sie einer ersten daherigen Aufforderung der Polizei nicht alsbald nach, so verfallen sie der gesetzlichen Strafe.

Art. 5. Außerhalb des Kantons wohnhafte Jäger, welche auf bernischem Gebiete jagen, es sei zu welcher Zeit des Jahres es wolle, haben für jeden Hund, den sie auf die Jagd mitnehmen, die volle jährliche Abgabe an die erste bernische Gemeinde zu bezahlen, deren Bezirk sie als Jäger mit ihren Hunden betreten.

Art. 6. Für einen und denselben Hund ist die Abgabe im Kanton jeweilen nur ein Mal für das nämliche Jahr zu entrichten, auch wenn er durch Wohnsitzwechsel seines Eigenthümers oder durch Handänderung von einer Gemeinde in eine andere kommt. Der Besitzer ist aber auf Verlangen der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes schuldig, sich über die geschehene Bezahlung der Taxe durch Vorweisung der betreffenden Quittung auszuweisen.

21. Juli
1869.

Art. 7. In jeder Gemeinde bestellt der Gemeinderath eine oder mehrere Personen zur Kontrollirung der im Gemeindsbezirk taxpflichtigen Hunde und zur Einziehung der Abgabe, wozu er jedes Jahr die geeignete Bekanntmachung in der Gemeinde erläßt. Diese Personen führen eine genaue Kontrolle, in welche sie Namen und Wohnort des Eigenthümers, sowie Art, Farbe, Geschlecht und Alter jedes Hundes möglichst genau eintragen. Für die bezahlte Taxe stellen sie eine mit der Kontrolle genau übereinstimmende Quittung aus und verabfolgen ein Zeichen, welches an das Halsband des Hundes befestigt wird.

Die Gemeinden haben die Personen, welche mit diesen Verrichtungen beauftragt werden, aus der Ortspolizeikasse zu entschädigen, aus welcher auch die Kosten für die zu verabfolgenden Zeichen zu bestreiten sind.

Art. 8. Wird Jemand wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Hundetaxe vom 4. Christmonat 1868 angezeigt, so eröffnet ihm die Polizeibehörde (Ortspolizei oder Regierungsstatthalter) die gesetzliche Buße. Nimmt er diese an und erlegt sie nebst der schuldigen Taxe, so findet kein gerichtliches Verfahren gegen ihn statt; im entgegengesetzten Falle ist nach den Vorschriften der Art. 73 und 74 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vorzugehen.

Art. 9. Sämmtliche wegen Widerhandlungen gegen das angeführte Gesetz eingehenden Bußen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 vertheilt.

Art. 10. Die Vollziehungsverordnung vom 16. Heu-
monat 1838 und das Kreis Schreiben vom 12. August 1861 sind aufgehoben. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort

22. Juli
1868.
23. Juni
1869.

in Kraft. Sie ist in das Amtsblatt und in die Gesetzsammlung einzurücken, überdieß durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und jedem Einwohnergemeinderath des Kantons in besonderem Abdrucke mitzutheilen.

Bern, den 21. Heumonath 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

K r e i s s c h r e i b e n ,

betreffend

die Verwendung des Ertrags der Geldstrafen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungstatthalter.

Es hat sich aus den der Kantonsbuchhaltereı periodisch eingehenden Verzeichnissen über die bezogenen Bußen gezeigt, daß zwei unserer Regierungstatthalter, wie es scheint im Hinblick auf Art. 238 des neuen Strafgesetzbuches und Art. 2, erster Satz, des zudienenden Promulgationsdekretes

vom 30. Jenner 1866, das Gesetz vom 6. Weinmonat 1851 über die Vertheilung des Ertrages der Geldstrafen als nicht mehr in Kraft stehend betrachten und demzufolge dem Fiskus den ganzen Betrag der eingehenden Bußen verrechnen, während die übrigen Regierungsstatthalter fortfahren, in Gemäßheit des angeführten Gesetzes von 1851 von dem Ertrage der Geldstrafen einen Drittheil dem Verleider, einen Drittheil den Armen und einen Drittheil der Staatskasse abzuliefern.

21. Juli
1869.

Um die sich solcher Maßen kundgebende Unsicherheit in der Auffassung und die daraus folgende Ungleichheit in der Anwendung der einschlagenden Gesetzesvorschriften zu beseitigen, finden wir uns veranlaßt, Ihnen sachbezüglich nachstehende Weisungen zu ertheilen, denen wir einige erläuternde Bemerkungen vorausschicken.

Daß das Gesetz vom 6. Weinmonat 1851 nicht als durch Art. 238 des St. G. B. aufgehoben anzusehen ist, ergibt sich schon daraus, daß dieser Artikel ausschließlich nur von Polizeibußen handelt, während im III. Buch des Strafkodexes auch eine Menge von Vergehen, d. h. korrekzionell zu bestrafenden Handlungen, kumulativ oder alternativ neben andern Strafarten mit Geldstrafen belegt werden. Ebenowenig hat der Art. 2 des Promulgationsdekretes zum St. G. B. das Gesetz vom 6. Weinmonat 1851 aufgehoben, denn nicht nur ist dieses unter den daselbst als insbesondere aufgehoben erklärten Gesetzen nicht angeführt, sondern jener Art. 2 setzt im Eingang ausdrücklich nur diejenigen in bisherigen Gesetzen u. enthaltenen Bestimmungen außer Wirksamkeit, welche sich auf Gegenstände beziehen, die den Inhalt des St. G. B. bilden. Nun sind aber Bestimmungen über

21. Juli
1869.

die Verwendung des Ertrages der Geldstrafen im Allgemeinen keineswegs Gegenstand des St. G. B. Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Verwendung des ganzen Ertrages aller Geldstrafen oder auch nur aller Polizeibußen im Allgemeinen zum Vortheile des Fiskus den Spendkassen (§ 45, f. des Armengesetzes von 1857) eine äußerst empfindliche Einbuße bringen würde, welche ebensowenig im Willen des Gesetzgebers gelegen sein kann, als sie den sich stets steigenden Anforderungen an die öffentliche Armenpflege entsprechen würde.

Für die Verwendung des Ertrages sämtlicher eingehenden Geldbußen sind mithin nach der gegenwärtigen Gesetzgebung folgende Grundsätze maßgebend:

- 1) Der Ertrag jeder Geldbuße, über deren Verwendung eine besondere Bestimmung besteht, sei es in einem Gesetz, einer Verordnung, einem sanktionirten Reglemente oder einem richterlich bewilligten Verbot, ist in Gemäßheit jener Bestimmung zu verwenden.
- 2) In allen übrigen Fällen, gleichviel, ob peinlicher, korrekzioneller oder polizeilicher Natur, ist nach Mitgabe des Gesetzes über die Vertheilung des Ertrages der Geldstrafen vom 6. Weinmonat 1851 zu verfahren.
- 3) Die Bestimmung des Art. 238 des Strafgesetzbuches vom 30. Jenner 1866, daß die durch Polizeiübertretungen verwirkten Geldbußen zum Vortheil des Fiskus verwendet werden sollen, wenn keine andern gesetzlichen Vorschriften darüber bestehen, findet auf solche Bußen Anwendung, die nach den Vorschriften des Titels II des IV. Buches (Art. 240 bis 257) des Strafgesetzbuches ausgesprochen wurden.

Ueberdieß fallen wie bis dahin alle andern kraft der übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausgesprochenen Geldbußen dem Fiskus zu.

21. Juli
1869.

Gegenwärtiges Kreisschreiben, nach welchem fortan gleichmäßig im ganzen Kanton verfahren werden soll, wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzsammlung eingerückt werden.

Bern, den 21. Heumonath 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

Kreisschreiben,

betreffend

die Führung der Bürgerrollen.

28. Juli
1869.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

die Regierungstatthalter.

Herr Regierungstatthalter!

Die Verordnung von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern über die Einführung von Bürger-

28. Juli
1869.

rödeln zu Stadt und Land, vom 9. September 1822, findet in vielen Gemeinden nicht die wünschbare Vollziehung, ob schon ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit außer Zweifel liegt.

Wir können zwar annehmen, daß in allen Gemeinden, die besondere Bürgerrechte haben, die Rödel angelegt sind; hinwieder aber steht fest, daß dieselben in vielen Gemeinden nicht gehörig fortgeführt worden sind, was sehr häufig zu weitläufigen Correspondenzen und zu Unsicherheiten über den bürgerlichen und politischen Stand Einzelner Anlaß geben muß.

Die Art und Weise der Einrichtung der Burgerrödel ist in den §§ 1, 2 und 3 der angeführten Verordnung genau vorgezeichnet. In den folgenden §§ 4, 5, 6 und 7 werden die geistlichen und weltlichen Beamten genannt, welchen die ursprüngliche Anlegung und dann die weitere Fortführung der Rödel zur Pflicht gemacht wird. Es sind dieses die Geistlichen und die Gemeindevorgesetzten, welche halbjährlich durch Vergleichung der Pfarrbücher mit den Burgerrödeln eine Revision vorzunehmen haben, und zwar unter der Verantwortlichkeit des betreffenden Pfarrers und der Gemeindebehörde.

Die Aufsicht über die genaue Vollziehung wurde anfänglich den Oberamtännern übertragen, und durch das Kreis schreiben vom 10. November 1857 ist dieselbe den Regierungsstatthaltern neuerdings zur Aufgabe gemacht worden; diese haben ebenfalls über die halbjährliche Ergänzung der Rödel amtlichen Bericht zu erstatten.

Wir weisen Sie, Herr Regierungsstatthalter, nunmehr an, darüber zu wachen, daß die angeführten, noch immer in Kraft bestehenden Bestimmungen streng befolgt werden.

Damit weder die Pfarrgeistlichen, noch die Gemeindebehörden, welche mit der Führung der Burgerrödel betraut sind, sich auf Unkenntniß der bestehenden Regulative berufen können, ist Erstern und Letztern ein Exemplar des gegenwärtigen Kreis Schreibens zuzustellen.

28. Juli
1869.

Bern, den 28. Heumonath 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathsschreiber

Dr. **Trächsel.**

Kreis Schreiben

des

2. August
1869.

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Gesandtschaft des Königreichs Italien hat mit Note vom 28. v. Mts. wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß immer noch schweizerische Pfarrämter und Civilstandsbeamte sich häufig weigern, die Ehe eines Italieners mit einer Schweizerin zu trauen oder trauen zu lassen, sofern der Bräutigam nicht durch eine gesandtschaftliche Bescheinigung darüber sich auszuweisen vermöge, daß in-

2. August 1869. folge der Ehe die Braut, sowie etwaige Kinder aus dieser Ehe, als italienische Bürger anerkannt und aufgenommen werden.

Um für die Zukunft solche, die Heiraten ganz unnützerweise verzögernde Bedenken im Interesse der Angehörigen beider Staaten zu beseitigen, hat die k. Gesandtschaft uns ersucht, den kantonalen Behörden folgende Punkte in Erinnerung zu bringen :

- 1) daß im Königreich Italien die Ehe einzig durch das Gesetz geregelt werde, welches eine Erklärung irgend welcher Art von Seite der Gesandtschaft schlechthin ausschließe;
- 2) daß die zwischen einem Italiener und einer Schweizerin in einem Kantone der Schweiz abgeschlossene Ehe als gültig anerkannt werde, sofern die Trauung nach den Gesetzen des betreffenden Kantons stattgefunden habe;
- 3) daß die einheiratende Frau dem bürgerlichen Stande ihres Gatten folge und durch die Ehe ohne weiters italienische Angehörige werde, welche Eigenschaft sie auch während ihrer Wittwenschaft beibehalte;
- 4) daß endlich auch die Kinder italienische Bürger seien, gleichviel, ob die Mutter durch Geburt oder durch die Ehe Italienerin geworden sei.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen von diesen bestimmten und erschöpfenden Erklärungen Mittheilung zu machen, verbinden wir die Einladung, dafür zu sorgen, daß dieselben eine weitere Verbreitung erlangen, und daß sie namentlich den Gemeinden, Pfarrämtern, Civilstandsbeamten 2c. zur Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen werden, damit endlich die völlig unnützen Kor-

respondenzen und Gesuche aufhören, welche in solchen Fällen immer noch, und ungeachtet unseres Kreis Schreibens vom 7. Juni 1867, mit der italienischen Gesandtschaft gepflogen resp. an diese gerichtet werden, und welche Erklärungen auszuwirken bestrebt sind, die nach der Gesetzgebung des Königreichs Italien als unnöthig oder unzulässig erscheinen, und die daher auch die Gesandtschaft nicht zu geben vermag.

2. August
1869.

Mit dieser Eröffnung, welche alles Erforderliche in wenigen Sätzen zusammenfaßt, kann denn auch unser oben erwähntes Kreis Schreiben als ergänzt und erledigt betrachtet werden.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 2. August 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

W e l t i .

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h i e ß .

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem deutschen Zoll- und Handelsverein.

Abgeschlossen den 13. Mai 1869.

Ratifizirt von der Schweiz am 26. Juli 1869.

Ratifizirt von Preußen, Namens der deutschen Zollvereinsstaaten,
am 30. Juli 1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung
des Handels- und Zollver-
trages, welcher zwischen dem
Bevollmächtigten des schweizeri-
schen Bundesrathes einerseits
und denjenigen Seiner Majestät
des Königs von Preußen, im
Namen des Norddeutschen Bun-
des und der zu diesem Bunde
nicht gehörenden Mitglieder des
deutschen Zoll- und Handels-

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Preußen etc.

Urkunden und bekennen
hiermit:

Nachdem der von Unseren
Bevollmächtigten mit dem Be-
vollmächtigten des Bundesrathes
der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft am 13. Mai 1869 zu
Berlin abgeschlossene Handels-
und Zollvertrag zwischen dem
Norddeutschen Bunde und den
zu diesem Bunde nicht gehören-
den Mitgliedern des deutschen
Zoll- und Handelsvereins einer-

vereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegene Theile, so wie in Vertretung des ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg andererseits am 13. Mai 1869 zu Berlin unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und vom schweizerischen Ständerathe am 14. Juli 1869, vom schweizerischen Nationalrathe am 21. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher also lautet:

seits und der Schweiz andererseits, welcher also lautet:

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

einerseits, und

Seine Majestät der König von Preußen,

im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegene Theile, sowie in Vertretung des ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsverbindungen zwischen den Angehörigen beider Theile zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnet lassen und dieserhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten Bernhard Hammer;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober = Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober = Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem andern vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Hinsichtlich der in der Anlage A verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel 3.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Verkehr sind unter den vertragenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Zu gleichem Zwecke wird beiderseits Befreiung von Eingangsz- und Ausgangsz-Abgaben zugestanden :

- 1) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern
auf Märkte oder Messen oder
auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr,
oder als Muster eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden ;
- 2) Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird ;
- 3) leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Del, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiet in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Del, Getreide u. dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen ;

13. Mai
1869.28. Aug.
1869.

- 4) Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird ;
- 5) Glocken und Lettern zum Umgießen,
Stroh zum Flechten,
Wachs zum Bleichen,
Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);
- 6) Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken,
Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,
Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie
Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen ;
- 7) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt ;

und zwar in den Fällen unter 5 unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den übrigen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 6.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 7.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der ver-
tragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kan-
tone), oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen,
auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch
eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles
unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen,
als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vor-
behalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

Artikel 8.

Der im vorstehenden Artikel 7 ausgesprochene Grundsatz fin-
det keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz
von Getränken erhobenen (innern) Verbrauchssteuern. Indessen
verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß
derartige Abgaben für deutsche Getränke während der Dauer des
gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende
über ihren dermaligen Ansaß erhöht, und daß, falls der eine
oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für schweizerische
Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Ver-
hältnisse auch auf die deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern)
nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die
Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Be-
trag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische,
in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kan-
tonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche
sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren
Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen,
wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende
Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von

13. Mai 1869. Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.
28. Aug. 1869.

Artikel 10.

In Betreff der an Waaren oder deren Verpackung angebrachten Bezeichnung oder Etikettirung sollen die Angehörigen des einen Theiles in dem Gebiete des anderen Theiles denselben Schutz wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation genießen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden bis spätestens am 15. August 1869 in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

(L. S.) (Gez.) **B. Hammer**, Oberst.

(L. S.) (Gez.) **Genning**.

(L. S.) (Gez.) **Herzog**.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den sechszwanzigsten Juli eintausend achthundert neun und sechzig (26. Juli 1869).

Im Namen des Schweiz.
Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Walti.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

sowie die zu diesem Vertrage gehörenden, mit den Buchstaben A und B bezeichneten zwei Anlagen Uns vorgelegt worden und von Uns geprüft worden: so erklären Wir im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zollvereins, daß Wir diesen Vertrag in allen darin enthaltenen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, selbige zu erfüllen und genau vollziehen zu lassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument vollzogen und mit dem Insignel des Norddeutschen Bundes versehen lassen.

Gegeben zu Bad Ems, den 30. Juli 1869.

Wilhelm.

(L. S.)

v. Bismarck.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

13. Mai 1869. Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Staatsvertrages hat zwischen dem Vertreter der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, Herrn Ch. Ph. Mercier, und dem Präsidenten des Norddeutschen Bundeskanzleramtes, Herrn Delbrück, am 7. August 1869 in Berlin stattgefunden.

U n l a g e A.

Von Eingang= und Ausgang= Abgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

- 1) Garten= und Futtergewächse, frische ;
Kartoffeln ;
Wurzeln, frische ;
Obst, frisches, darunter auch Beeren und Weintrauben ;
lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln ;
Heu, Laub, Schilf, Stroh ;
Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, so weit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind ;
Steine, rohe ;
edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Aus= schluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen ;
Münzgefräß ;
Abfälle von der Eisensabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas= und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Salzsiedereien die Mutterlauge, von Seifensiedereien die Unterlauge ;
Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes ;
Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl ;
Thierflehsen ;
Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle ;

- Branntweinspülig ;
 Treber ;
 Weinhefe, trockene oder teigartige ;
 Delfuchen ;
 Kleie ;
 Spreu ;
 Holzasche ;
 Steinkohlenasche ;
 Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäsker, Knochenschaum, Zuckererde u. dergl. ;
- 2) Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen ;
 3) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind ;
 4) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung ;
 auch auf eingeholte Erlaubniß, neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theils niederlassen ;
 5) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf eingeholte Erlaubniß ;
 6) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Hausgeräthe, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen ;
 Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche ;

13. Mai
1869.

28. Aug.
1869.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

7) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen= oder Waarentransport dienen und nur deshalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten;

Wagen der Reisenden auf eingeholte Erlaubniß, auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

ferner, unter Vorbehalt schützender Maßregeln gegen Mißbrauch, Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug= oder Lastthiere zu dem Anspannen eines Reise= und Frachtwagens gehören oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingang= und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Mehren,
 die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche,
 Sämereien,
 Stangen,
 Nebstecken,
 Thiere und Werkzeuge jeder Art,

13. Mai
 1869.
 28. Aug.
 1869.

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§ 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

- 1) Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; dergleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
- 2) Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelfaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;
- 3) Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen, kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

- 4) die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des andern gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maß beschränkt und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

- 1) die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr, an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden;
und daß

- 2) die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angelegten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, so weit nöthig, später eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Anlage C.

13. Mai
1869.28. Aug.
1869.**Verzeichnis**

der

in einzelnen schweizerischen Kantonen erhobenen innern Verbrauchsteuern auf Getränke.

Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke schweizerischen Ursprungs.

- a) Für Wein, Most und Cider . . . 7 Rp. per Maß.
- b) " Bier 3 " " "
- c) " Wein und Bier in Flaschen . 7 " " Flasche.
- d) " Wein in Doppelfässern . . 7 " " Maß.
- e) " Weingeist und andere geistige Getränke:

1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der		
Stärke von	15 Grad Cartier und weniger	22 Rp. per Maß.
"	16	23 " "
"	17	25 " "
"	18	26 " "
"	19	28 " "
"	20	29 " "
"	21	30 " "
"	22	32 " "
"	23	33 " "
"	24	35 " "
"	25	36 " "
"	26	38 " "
"	27	39 " "
"	28	40 " "
"	29	42 " "

13. Mai 3869.	Bei der				
28. Aug. 1869.	Stärke von	30	Grad Cartier und weniger	43	Rp. per Maß.
	"	31	"	45	" "
	"	32	"	46	" "
	"	33	"	48	" "
	"	34	"	49	" "
	"	35	"	50	" "
	"	36	"	52	" "
	"	37	"	54	" "
	"	38	"	55	" "
	"	39	"	56	" "
	"	40	" oder mehr	58	" "

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

- f) Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 15 Rappen.
- g) Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Gefäßen 29 Rappen per Maß.

II. Für Getränke nicht schweizerischen Ursprungs.

- a) Für Wein, Most und Cider 8 Rappen per Maß.
- b) " Bier 4 Rappen per Maß.
- c) " Wein und Bier in Flaschen 30 Rappen per Flasche.
- d) " Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage 30 Rappen per Maß.
- e) Für Weingeist und andere geistige Getränke:
 - 1) Wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können: Gleich dem schweiz. Weingeist mit einem Zuschlag von 10 pCt.
 - 2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:
- f) Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaß 29 Rappen.
- g) Von versüßten und versetzten Getränken in größeren Gefäßen 58 Rappen die Maß.

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr $\left. \begin{array}{l} \text{Stempel mit} \\ \text{dem Wappen} \\ \text{und Namen} \\ \text{des Landes.} \end{array} \right\} 1800 \text{ neun und sechzig.}$

N₂

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als im Zollverein und in der Schweiz Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ vorgeachte(n) Geschäfts $\frac{\text{haus}}{\text{häuser}}$

im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ (oder: daß für den Gewerbebetrieb de $\frac{\text{s}}{\text{r}}$ vorgeachten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind).

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de $\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Auffuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

Schluß - Protokoll
zum
Handels- und Zollvertrag.

Verhandelt, Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Rechte jedes der vertragenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbände fremd sind, in denselben aufzunehmen, und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hierdurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertragsartikels 1 eine weitere Begünstigung für den andern Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Artikel 1, Absatz 3, schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages, beziehungsweise
Anlage A, Nr. 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A, Nr. 4, vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangsz- und Ausgangszabgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren

Stamm= oder Filial= Etablissemens in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial= oder Stamm= Etablissemens in dem anderen Gebiete aus= und eingeführt werden.

13. Mai
1869.

28. Aug.
1869.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktiv= behörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Art. 3 soll dem Rechte jedes der vertragenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol= oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Wo die Gebiete der vertragenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die in Anlage B, § 1 erwähnte, zwei Stunden breite Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu Artikel 5 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingang= und Ausgang= Abgaben befreit sind (Art. 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

- 1) Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs=, beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder haar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.
- 2) Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, so weit es angeht, durch

13. Mai
1869.

28. Aug.
1869.

aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3) Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten :

a. ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind ;

b. die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist ;

c. die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung ;

d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, so weit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhose (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4) Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhose (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vor-

gelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Be- 13. Mai
denken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, 1869.
beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung, und 28. Aug.
erstattet den früher niedergelegten Zoll, oder trifft wegen 1869.
Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Ein-
leitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen des Art. 5 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

- 1) Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des Artikels 5 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
- 2) Gewichts-differenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabentrachtung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder-eingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände, amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Art. 5, Nr. 6 und 7, sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Art. 5, Nr. 6 und 7 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

VI. Zu den Artikeln 4 und 5 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 6 des Vertrages.

- 1) Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.
- 2) Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.
Etwaige dem Geleitpapier beizufügende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiet in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.
- 3) Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren- und Reiseeffekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

- 4) Die beiden vertragenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen. 13. Mai 1869.
- 5) Die beiden vertragenden Theile behalten sich vor, demnächst eine besondere Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abzuschließen, und man ist einverstanden, daß dabei die Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, vom 2. August 1862, als Grundlage dienen soll. 28. Aug. 1869.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

Schweizerischerseits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Artikel 1 des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auch hinsichtlich der im Artikel 8 bezeichneten Verbrauchssteuern Gültigkeit haben soll.

Unter dem „dermaligen Ansaß“ der in einzelnen schweizerischen Kantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke werden diejenigen Sätze verstanden, welche in dem als Anlage C beigelegten Verzeichnisse aufgeführt sind.

IX. Zu Artikel 9 des Vertrages.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgestellt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

13. Mai 1869.
28. Aug. 1869.

Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

X. Zu Artikel 10 des Vertrages.

Unter der Bezeichnung oder Etikettirung sind bloße Marken, einzelne Buchstaben oder sonstige figürliche Zeichen nicht zu verstehen. Zum mindesten muß der Name oder die Firma und der Wohnort oder Fabrikort des Fabrikinhabers, Produzenten oder Kaufmanns in der Bezeichnung oder Etikettirung enthalten sein. Geringe Abänderungen in der Wiedergabe des Namens oder des Ortes, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den beteiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

B. Hammer, Oberst.

Henning.

Herzog.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Handels- und Zollvertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. August 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

L. Kurz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Abgeschlossen den 13. Mai 1869.

Ratifizirt von der Schweiz am 26. Juli 1869.

„ vom Norddeutschen Bunde am 30. Juli 1869.

13. Mai
1869.

28. Aug.
1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, so wie des dazu gehörigen Protokolls betreffend die rechtliche Anerkennung von Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften, welche zwischen dem Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes einerseits und denjenigen Seiner

Sir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Preußen u.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die von Unseren Bevollmächtigten mit dem Bevollmächtigten des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 13. Mai 1869 zu Berlin unterzeichnete Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, welche also lautet:

13. Mai 1869. Majestät des Königs von Preußen
 28. Aug. 1869. im Namen des Norddeutschen
 Bundes andererseits am 13. Mai
 1869 zu Berlin unter Rati-
 fikationsvorbehalt abgeschlossen
 und vom schweizerischen Stände-
 rathe am 14. Juli 1869, vom
 schweizerischen Nationalrathe am
 21. gleichen Monats genehmigt
 worden sind, und welche also
 lauten :

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und
 Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Nord-
 deutschen Bundes, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in
 gemeinsamem Einverständnis solche Maßregeln zu treffen, welche
 ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Er-
 zeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen
 sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke
 beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt :

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft :

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Mi-
 nister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer ;

Seine Majestät der König von Preußen :

Allerhöchstihren Geheimen Ober- Finanzrath Friedrich
 Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph
 Benjamin Herzog ;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form
 befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekom-
 men sind :

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

13. Mai
1869.

28. Aug.
1869.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Nieder-

13. Mai 1869. legung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.
28. Aug. 1869.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Bervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- 1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom 13. Mai 1869. Tag des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten. 28. Aug. 1869.

Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
- 3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.
- 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbe-

13. Mai halten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

1869.
28. Aug. Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an
1869. die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter

Weise vervielfältigt sind, ist vorbehalten der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

Artikel 10.

Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbe-

13. Mai fugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die
3869.
28. Aug. durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen,
1869. und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nach-
theile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen
Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

13. Mai
1869.

Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiet des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angelegten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

28. Aug.
1869.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 20.

Wer öffentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Artikel 22.

13. Mai
1869.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhandigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

28. Aug.
1869.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

13. Mai
1869.

Artikel 25.

28. Aug.
1869.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

13. Mai
1869.

28. Aug.
1869.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder andern Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiete des Norddeutschen Bundes dem Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden an demselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifikationsurkunden jenes Vertrages ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

B. Hammer, Oberst.

Genning.

Herzog.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

Bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft, welche am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft und des Bundespräsidiums folgende Verabredungen getroffen :

§ 1.

Die innerhalb des Norddeutschen Bundes, sowie die innerhalb der Schweiz errichteten Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt, sofern die Errichtung nach den Gesetzen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat, gültig erfolgt ist.

Ob und in wie weit eine solche Gesellschaft in den Staaten (Kantonen) des anderen Gebietes zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe zugelassen werden kann, ist ausschließlich nach den eigenen Gesetzen der Staaten resp. Kantone zu bestimmen.

§ 2.

Den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins bleibt der Beitritt zu dieser Uebereinkunft vorbehalten.

§ 3.

Gegenwärtiges Protokoll tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie die im Eingang erwähnte Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der schweizerischen Eidgenossenschaft und soll in die Ratifikation dieser Uebereinkunft mit einbegriffen werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

B. Hammer, Oberst.

Genning.

Herzog.

erklärt die vorstehende Uebereinkunft nebst dem dazu gehörigen Protokoll dem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

Also geschehen in Bern, den sechsundzwanzigsten Juli eintausend achthundert neun und sechzig (26. Juli 1869).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden: so erklären Wir im Namen des Norddeutschen Bundes, daß Wir die vorstehende Uebereinkunft und das vorstehende Protokoll in allen darin enthaltenen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, selbige zu erfüllen und genau erfüllen zu lassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument vollzogen und mit dem Insignel des Norddeutschen Bundes versehen lassen.

Gegeben zu Bad Ems, den 30. Juli 1869.

Wilhelm.

(L. S.)

v. Bismarck.

13. Mai
1869.
28. Aug.
1869.

13. Mai
1869.

Berlin, den 13. Mai 1869.

28. Aug.
1869.

Die Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst zwischen dem Norddeutschen Bunde und der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche heute von den unterzeichneten Bevollmächtigten vollzogen worden ist, soll nach der Schlußbestimmung zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft treten, wie der heute gleichfalls vollzogene Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bevollmächtigten sind dahin einverstanden und erklären, daß andererseits Beginn und Dauer der Geltung des Handels- und Zollvertrages durch die Genehmigung und den Bestand der vorerwähnten Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst bedingt sein soll, und haben zu Urkund dessen dieses Protokoll aufgenommen und wie folgt vollzogen.

B. Hammer, Oberst.

**Henning.
Herzog.**

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind am 7. August 1869 zwischen dem Vertreter der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, Herrn Ch. Ph. Mercier, und dem Präsidenten des Norddeutschen Bundeskanzleramtes, Herrn Delbrück, zu Berlin ausgewechselt worden.



Vollziehungsverordnung

zur

20. Aug.

1869.

28. Aug.

1869.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bunde über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 20. Augustmonat 1869.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bunde vom 13. Mai 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst,

beschließt:

Art. 1. Schweizerische Verleger, Drucker, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, welche Nachdrücke und Nachbildungen literarischer oder künstlerischer Erzeugnisse, deren Eigenthümer Bürger des Norddeutschen Bundes sind, veranstaltet haben, gegenwärtig veranstalten oder deren Verkauf betreiben, und die sich das Recht zum freien Verkauf der noch vorhandenen oder im Erscheinen begriffenen Exemplare solcher Veröffentlichungen in der Schweiz sichern wollen, haben sich zu diesem Zwecke bei der obersten Polizeibehörde ihres Kantons oder derjenigen Stelle, welche hiefür von der Regierung des Kantons bezeichnet werden wird, binnen einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, schriftlich anzumelden.

20. Aug.
1869.
28. Aug.
1869.

Art. 2. Die Meldung muß enthalten:

- 1) Den Namen und den Sitz der anmeldenden Firma.
- 2) Den vollständigen Titel des nachgedruckten Werkes nebst Angabe, ob dasselbe schon vollständig oder erst theilweise erschienen sei; im letztern Falle muß beigefügt werden, wie stark die Auflage der erschienenen Theile gewesen und welche Bände oder Lieferungen noch ausstehen.

Wenn es sich um ein nachgebildetes Erzeugniß der Kunst handelt, so soll die Anmeldung eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes enthalten nebst Angabe des zu seiner Erzeugung verwendeten und dienenden Mittels (Cliché, Holzstock, gestochene Platte, Lithographiestein u. dergl.)

- 3) Angabe der Anzahl der vorrätigen Exemplare und Abzüge.

Art. 3. Die vorhandene Anzahl von Exemplaren der angemeldeten literarischen Nachdrücke und künstlerischen Nachbildungen kann jetzt und später in der Schweiz ohne Anstand ausgelegt und verkauft werden.

Nachdruckausgaben literarischer Werke, welche erstere im Erscheinen begriffen sind, dürfen vollendet und in der Schweiz verkauft werden; jedoch darf die Auflage der noch zu veröffentlichenden Bände oder Lieferungen nicht stärker sein, als diejenige der bereits erschienenen Bände oder Lieferungen.

Ebenso ist es gestattet, daß Abklatsche (Clichés), Holzstöcke, gestochene Platten jeder Art, sowie Lithographiesteine, welche unbefugte Nachbildungen von Originalien bilden, deren Eigenthümer Bürger des Norddeutschen Bundes sind, noch während 4 Jahren, vom 1. September 1869 an gerechnet, zu gebrauchen und die damit erzeugten Kunstgegenstände zum Verkauf zu bringen.

Art. 4. Zur Unterscheidung und Legitimierung der nach dem vorstehenden Artikel noch frei verkauften Exemplare und

Abzüge von solchen unbefugten Nachdrücken und Nachbildungen, welche erst später veranstaltet und zum Verkauf gebracht werden möchten und als solche den in der Uebereinkunft vorgesehenen Strafen unterliegen, werden jene einzeln mit einem besondern Zeichen versehen, welches mittelst eines, in allen Kantonen identischen Stempels aufgedrückt wird.

20. Aug.
1869.

28. Aug.
1869.

Art. 5. Diese Stempelung soll, so weit es die vorrätigen Exemplare bereits erschienener Nachdrücke und Nachbildungen betrifft, inner der Frist von 8 Wochen nach Schluß des Anmeldestermins (Art. 1) ausgeführt sein und ist in Betreff derjenigen Exemplare, Abdrücke, Stiche oder Lithographien, welche gemäß Art. 3 erst später erstellt werden, jeweilen dann einzuholen, wenn dieselben zum Verkauf gebracht werden sollen.

Die Stempelung wird vorgenommen durch die von den Kantonsregierungen zu diesem Zwecke bezeichneten Beamten.

Dieselben fertigen über die Inventarisirung und Stempelung der Exemplare jedes bezüglichen literarischen Werkes oder Kunsterzeugnisses ein besonderes Protokoll aus, in welchem der Tag und Ort der Stempelung und die Anzahl der gestempelten Exemplare angemerkt wird. Das Original dieses Protokolles bleibt in der Verwahrung der betreffenden kantonalen Behörde; den Eigenthümern der gestempelten Bücher und Kunsterzeugnisse werden Abschriften der bezüglichen Protokolle zugestellt, für welche zur Deckung der mit der Stempelung verbundenen Kosten Fr. 5 bis 10 gefordert werden können.

Art. 6. Nach Ablauf der im Art. 5 für die Stempelung vorgesehenen Frist kann jeder nicht gestempelte, zum Verkauf gebrachte oder vom Herausgeber versandte Nachdruck und jede derartige Nachbildung von Schriftwerken und Kunsterzeugnissen, deren Eigenthümer Bürger des norddeutschen Bundes sind, mit Beschlagnahme belegt werden. Im Kleinverkauf darf jeder unbefugte, ungestempelte Nachdruck und jede unbefugte, ungestempelte Nachbildung, welche nach Ablauf besagter Frist noch vorgefunden würde, mit Beschlagnahme belegt und weggenommen werden.

20. Aug. 1869. Art. 7. Jede Nachahmung, Fälschung oder betrügerliche Anwendung des Stempels wird nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze bestraft.
28. Aug. 1869.

Art. 8. Das eidg. Departement des Innern wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche im Bundesblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die offizielle Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden soll.

Bern, den 20. Augustmonat 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Uebereinkunft nebst Vollziehungsverordnung soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. August 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident,
L. Kurz.
Der Rathschreiber
Dr. **Trächsel.**

Niederlassungsvertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich
Württemberg.

26. Juli
1869.
28. Aug.
1869.

Abgeschlossen den 18. März 1869.

Ratifizirt von der Schweiz am 26. Juli 1869.

„ „ Württemberg am 14. August 1869.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Niederlassungsvertrages, welcher zwischen dem Bevollmächtigten der schweizerischen Bundesrathes einerseits und demjenigen Seiner Majestät des Königs von Württemberg andererseits am 18. März 1869 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und vom schweizerischen Ständerathe am 14. Juli 1869, vom schweizerischen Nationalrathe am 21. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher also lautet:

Wir

K a r l

von Gottes Gnaden

König von Württemberg

urkunden und bekennen
hiemit:

Nachdem der von Bevollmächtigten Württembergs und der Schweiz am 18. März 1869 zu Bern wegen Feststellung der Bedingungen für die Niederlassung der beiderseitigen Staats-Angehörigen abgeschlossene Vertrag, welcher wörtlich also lautet:

26. Juli
1869.

28. Aug.
1869.

Die schweizerische Eidgenossenschaft

einerseits, und

Seine Majestät der König von Württemberg

andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen der Schweiz und dem Königreich Württemberg bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen der Schweiz in Württemberg und der Württemberger in der Schweiz in beiderseitigem Einverständnisse zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn eidgenössischen Oberst Emil Welti, Bundespräsident, und

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Freiherrn Adolf von Dw,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich, vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation, über folgende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Angehörigen der Schweiz werden im Königreich Württemberg hinsichtlich des Aufenthalts und der Niederlassung, der Gewerbeausübung, so wie des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften den Württembergern gleichgestellt; insbesondere sind dieselben berechtigt, sich im Königreich Württemberg zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben und zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben, ohne zum Eintritt in den Staats- oder Gemeindeverband genöthigt

und ohne andern als den für die Württemberger geltenden Bedingungen und Leistungen unterworfen zu sein.

26. Juli
1869.

28. Aug.
1869.

Es soll auch jeder weitere Vortheil, der in der einen oder andern der vorgedachten Beziehungen den Angehörigen eines dritten Staates im Königreich Württemberg eingeräumt ist oder eingeräumt werden wird, von selbst im gleichen Maße den Angehörigen der Schweiz zu Theil werden.

Artikel 2.

Andererseits werden die Angehörigen des Königreichs Württemberg in der Schweiz hinsichtlich des Aufenthaltes und der Niederlassung, der Gewerbeausübung, sowie des Erwerbs und der Veräußerung von Liegenschaften den Schweizerbürgern gleichgestellt; insbesondere sind dieselben berechtigt, sich in jedem Kantone der Schweiz zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben und zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben, ohne zum Eintritt in den Staats- oder Gemeindeverband genöthigt und ohne andern als den für die Schweizerbürger geltenden Bedingungen und Leistungen unterworfen zu sein.

Es soll auch jeder weitere Vortheil, der in der einen oder andern der vorgedachten Beziehungen den Angehörigen eines dritten Staates in der Schweiz eingeräumt ist oder eingeräumt werden wird, von selbst in gleichem Maße den Angehörigen des Königreichs Württemberg zu Theil werden.

Artikel 3.

Die beiderseitigen Angehörigen bleiben in Betreff der Militärpflicht den Gesetzen ihres Heimatstaates unterworfen; in dem Staate der Niederlassung dagegen sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit.

Artikel 4.

Zur Erlangung der Niederlassungsbefugniß genügt beiderseits die Hinterlegung eines Heimatscheines und eines Zeugnisses,

26. Juli 1869. wodurch von der zuständigen Heimatbehörde des Nachsuchenden bescheinigt wird, daß derselbe in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, einen unbefcholtenen Leumund genieße und im Stande sei, sich und seine Familie zu ernähren.
28. Aug. 1869.

Artikel 5.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich:

- a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd seine Angehörigen sind, und
- b. seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder in einem dritten Staate angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern der vertragenden Theile wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, soferne nicht das Heimatrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige, unverdächtige Heimatsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Staate ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis an die Landesgrenze des Staates, für welchen der Transport bestimmt ist, werden von dem zuweisenden Staate getragen.

Artikel 6.

Die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in Württemberg, und umgekehrt die württembergischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- oder Polizeiverordnungen unterziehen.

Artikel 7.

Jedem zum deutschen Zollvereine gehörigen Staate bleibt das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage vorbehalten,

unter der Voraussetzung, daß er im Falle ist, den auf seinem Gebiete sich niederlassenden Schweizern alle diejenigen Rechte zuzusichern, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages den Schweizern in Württemberg zugestanden sind.

26. Juli
1869.
28. Aug.
1869.

Der Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen der Schweiz und den beitretenden Staaten bewirkt werden, nachdem sich vorgängig der schweizerische Bundesrath über das Zutreffen der genannten Voraussetzung vergewissert haben wird.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll zugleich mit dem demnächst zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollvereine abzuschließenden Handels- und Zollvertrage in Kraft treten und so lange als der letztere in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Die Ratifikationsurkunden über gegenwärtigen Vertrag sollen sofort nach beiderseits erfolgter Ratifikation des Handels- und Zollvertrages zwischen der Schweiz und dem Zollvereine zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Bern, den 18. März 1869.

(L. S.) (Bez.) **Wetti.** (L. S.) (Bez.) **Freiherr von Ow.**

26. Juli
1869.
28. Aug.
1869.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den sechszwanzigsten Juli eintausend achthundert sechzig und neun (26. Juli 1869).

Im Namen des schweiz.
Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag in allen seinen Theilen genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, denselben erfüllen und von Unsern Behörden genau vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser Königlichcs Insigne beidrücken lassen.

Gegeben in Unserem Schlosse zu Friedrichshafen am 14. August des Jahres nach Christi Geburt 1869, Unserer Regierung im sechsten Jahre.

Karl.

(L. S.)

Der Minister der auswärtigen
Angelegenheiten:

Barnbüler.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Staatsvertrages hat zwischen dem Bundespräsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Emil Welti, und dem k. württembergischen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Freiherr Adolf von Dw, am 19. August 1869 in Bern stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

26. Juli
1869.
28. Aug.
1869.

Vorstehender Niederlassungsvertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. August 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

D e k r e t

über

30. Aug.
1869.

**die Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staats
an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Abänderung der §§ 11 und 13 des Dekrets über
die Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868;
nach Vorberathung durch den Ausschuss und die Versammlung der Abgeordneten vom 25. Juni 1869;
auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staates beginnen mit dem Jahr 1871.

30. Aug.
1869.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. August 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

H. Brunner.

Der Staatschreiber

W. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2. Herbstmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

N a c h s a z

1. Sept.
1869.

zum

Vertrag vom 9. Februar 1863 zwischen dem Direktorium der bernischen Staatsbahn, Namens des Kantons Bern, einerseits, und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn anderseits, betreffend Mitbenutzung der Strecken Bollikofen-Bern, Gümli-Bern, der Stationen Bollikofen, Gümli und Ostermundigen und des Bahnhofes Bern.

Nachdem der Verwaltungsrath der bernischen Staatsbahn, in Anwendung der Bestimmungen der Art. 7 und 16 des obgenannten Vertrages durch schriftliche Erklärung vom 15. Mai 1868 von dem beiden Kontrahenten zustehenden Rechte, eine Abänderung der in den Art. 6 und 16 desselben Vertrages bestimmten Beitragsverhältnisse an den Baukapitalzinsen und an den Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten zu verlangen, Gebrauch gemacht hat, haben einerseits der Verwaltungsrath der bernischen Staatsbahn und andererseits das Direktorium der schweizerischen Centralbahngesellschaft auf dem Wege freundlichen Vergleiches nachfolgendes Uebereinkommen vereinbart.

1. Sept.
1869.

A.

In theilweiser Abänderung des Art. 6 des Vertrages vom 9. Februar 1863 werden die Antheilsbetheiligungen der bernischen Staatsbahn an der Baukapitalverzinsung der sub litt. a und b des citirten Artikels benannten Bauobjekte nach der Achsenzahl der jeweiligen auf den betreffenden Bahnstrecken ab- und zugehenden Züge, mit welchen die bernische Staatsbahn die einzelnen Pachtobjekte benutzt, im Verhältnisse zur Achsenzahl der ab- und zugehenden Züge der schweizerischen Centralbahn berechnet.

Für den Bahnhof Bern, litt. c des genannten Artikels, werden die Antheilsbetheiligungen der bernischen Staatsbahn an der Baukapitalverzinsung ebenfalls nach der Achsenzahl ihrer ein- und auslaufenden Züge festgestellt, und zwar im Verhältnisse derselben zu der Gesamtachsenzahl der in den gleichen Bahnhof ein- und auslaufenden Züge berechnet.

Die von der schweizerischen Centralbahn eingenommenen Pachtzinsen für Restaurationen, Wohnungen, Magazine, Lagerplätze, Böschungen 2c. 2c. sind jeweiligen vor der Berechnung der Beitragsquoten der bernischen Staatsbahn von dem betreffenden Zinsbetrag in Abzug zu bringen.

Die Kapitalverzinsungsantheile der bernischen Staatsbahn an den Lokomotiv- und Wagenremisen, litt. d des genannten Artikels, sowie an den Torfschuppen im Bahnhofe Bern, Art. 4 des Vertrages vom 9. Februar 1863, bleiben unverändert.

Das oben festgesetzte Beitragsverhältniß der bernischen Staatsbahn nach der Achsenzahl ist auch für den Fall des Weiterbaues der Linie Gümli-Genève, in Abänderung der Bestimmung des vorletzten Lemmas des erwähnten Artikels, anwendbar.

B.1. Sept.
1869.

In theilweiser Abänderung des Art. 16 des Vertrages vom 9. Februar 1863 wird festgesetzt, daß die Antheilsbetreffnisse der bernischen Staatsbahn an den Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten ebenfalls nach der Achsenzahl ihrer, die einzelnen Pachtobjekte benützenden Züge, im gleichen Verhältnisse wie in vorhergehender litt. A berechnet werden sollen.

Dieselbe Berechnungsweise gilt auch für die Lokomotiv- und Wagenremisen auf dem Bahnhofe Bern.

Für den Bahnhof Bern insbesondere geschieht die Berechnung in der Weise, daß so lange die Linie Bern-Freiburgergrenze an eine andere Bahnverwaltung verpachtet ist, die derselben auffallenden Antheilsbetreffnisse jeweilen vorerst von den Gesamtkosten in Abzug gebracht und die übrigen Kosten von der schweizerischen Centralbahn und der bernischen Staatsbahn im Verhältnisse der Achsenzahl ihrer ein- und auslaufenden Züge getragen werden.

Es darf jedoch der Antheil der bernischen Staatsbahn in keinem Falle denjenigen Betrag übersteigen, welchen sie nach dem Verhältnisse der Achsenzahl ihrer Züge zu der Gesamtachsenzahl der im Bahnhofe Bern ein- und auslaufenden Züge, mit Einschluß derjenigen der pachtenden Bahnverwaltung, zu leisten hätte.

Das eben bezeichnete Verfahren für die Berechnungsweise der Antheilsbetreffnisse der Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten des Bahnhofes Bern tritt erst mit dem 1. Januar 1870 in Kraft. Bis und mit dem 31. Dezember 1869 werden nämlich, in Anwendung der zur Zeit bestehenden Bestimmungen des Pachtvertrages vom 23. Dezember 1864 zwischen der Suisse occidentale

1. Sept.
1869.

und der schweizerischen Centralbahn, die nach der Zugszahl zu berechnenden Antheilsbetheilnisse der Suisse occidentale von den Gesamt-, Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten des Bahnhofes Bern in Abzug gebracht und das übrige Kostenbetheilniß von der bernischen Staatsbahn und der schweizerischen Centralbahn im Verhältniß der Achsenzahl ihrer Züge getragen.

C.

Bei der Berechnung der Baukapitalverzinsung, sowie der Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten der Strecke Wylerfeld = Gümligen tritt gegenüber dem bisher befolgten Verfahren eine Abweichung in der Weise ein, daß die Zahl der Achsen, welche ausschließlich die Strecken Wylerfeld = Ostermundigen, oder Ostermundigen = Gümligen benutzen, im Verhältniß der Länge der durchlaufenen Strecke zur ganzen Strecke Wylerfeld = Gümligen reducirt werden. Diese reducirte Achsenzahl ist derjenigen, welche die ganze Strecke durchlaufen hat, beizuzählen.

D.

Ueberall da, wo das gegenwärtige Uebereinkommen die Zahl der Achsen als maßgebend bezeichnet, sind darunter nicht allein die in den Zügen befindlichen Wagenachsen jeder Art, ohne Ausnahme, verstanden, sondern auch die Lauf- und Triebachsen ihrer Lokomotiven.

E.

Die im gegenwärtigen Uebereinkommen neu vereinbarte Berechnungsweise der Antheilsbetheilnisse an den Kapitalverzinsungs- und den Unterhaltungs-, Besoldungs- und Betriebskosten findet mit der in litt. B, Lemma 5, enthaltenen Ausnahme vom 1. Juni 1869 an ihre Anwendung.

Im Uebrigen und so weit das gegenwärtige Uebereinkommen eine Abänderung des Hauptvertrages vom 9. Februar 1863 nicht ausdrücklich verfügt, bleiben sämtliche Bestimmungen des letztern zu Recht bestehen.

1. Sept.
1869.

F.

Das gegenwärtige Uebereinkommen fällt dahin, sofern das Direktorium der schweizerischen Centralbahngesellschaft nicht bis zum 31. August dieses Jahres die Genehmigung seines Verwaltungsrathes, oder der Verwaltungsrath der bernischen Staatsbahn bis zum 30. September dieses Jahres die Ratifikation des Großen Rathes des Kantons Bern wird beigebracht haben.

Für das Direktorium der Schweiz.
Centralbahn,

Basel, den 13. August 1869.

Der Präsident:

Sulger.

Namens des Verwaltungsrathes der
bern. Staatsbahn,

Bern, den 19. August 1869.

Der Präsident:

Jolissaint.

Der Sekretär ad int. :

Schläfli.

Genehmigt vom Verwaltungsrathe der schweizerischen
Centralbahngesellschaft,

in Olten, den 28. August 1869.

Der Präsident:

Bischoff.

Der Sekretär:

Müller.

1. Sept.
1869.

Ratifikation.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
genehmigt die obgenannten unter litt. A, B, C, D
und E angebrachten Abänderungen zu den Art. 6 und 16
des am 9. Februar 1863 zwischen dem Direktorium der
schweizerischen Centralbahn und dem Direktorium der
bernischen Staatsbahn abgeschlossenen Vertrages über die
Mitbenutzung der Strecken Zollikofen-Bern, Gümligen-
Bern, der Stationen Zollikofen, Gümligen und Oster-
mundigen und des Bahnhofes Bern, indem aber ausdrück-
lich das beidseitige Recht vorbehalten wird, dieselben von
je fünf zu fünf Jahren nach den in den Art. 7 und 16
des genannten Vertrages vorgesehenen Bestimmungen einer
Revision zu unterwerfen.

Bern, den 1. September 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

H. Brunner.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt,

1. Sept.
1869.

vorstehenden Zusatzvertrag in die Gesetzsammlung auf-
zunehmen.

Bern, den 8. September 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

Kreis Schreiben,

betreffend

11. Sept.
1869.

die Stempelung industrieller Ankündigungen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter.

Es ist in jüngster Zeit Zweifel darüber entstanden, ob § 5, litt. g des Stempelgesetzes vom 20. März 1834, nach welchem „die Ankündigungen und die Berichtzettel, durch die ein Erwerb bezweckt wird“, dem Stempel unterworfen sind, sich auf die Wandverzierungen beziehe, welche von einigen Firmen, namentlich Gasthofbesitzern und Viktualienhandlungen, in Bahnhöfen und Restaurationen unter Einwilligung der Besitzer derselben anzubringen pflegen.

Wir haben nun gefunden, es habe offenbar bei Erlaß des Gesetzes und auch seither bei der Anwendung des-

11. Sept.
1869.

selben nicht die Absicht obgewaltet, alle möglichen auf Erwerb ausgehenden Ankündigungen, sobald denselben eine gewisse Publizität gegeben wird, dem Stempel zu unterwerfen, und es dürfte bei der großen Entwicklung, welche die Reklame erhalten hat, fast unmöglich und mit unerträglichen Plackereien verbunden sein, wenn die Vertreter des Fiskus dieselbe auf Schritt und Tritt verfolgen wollten.

Es scheint uns vielmehr durch die angeführte Gesetzesvorschrift einzig das bezweckt, diejenigen Ankündigungen, welche — von sonst Niemanden kontrolirt — auf öffentlichen Plätzen, an Pfeilern und Mauern angeschlagen werden, einer gewissen Aufsicht zu unterwerfen, und so im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte über diese Plätze zu wachen, während wir in Bezug auf alle diejenigen Ankündigungen, welche einer über seiner Hausthür oder an seinem Schaufenster macht, oder an seinen Wänden oder seinem Spiegel duldet, oder gegen Bezahlung in einem Journal publizirt u. s. w., die Intervention des Fiskus nicht in gleicher Weise gerechtfertigt und nothwendig erachten.

Sie haben dieses Kreisschreiben, welches überdies in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, der Amtschaffnerei Ihres Bezirks, so wie den Landjägern mitzutheilen.

Bern, den 11. Herbstmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

V e r t r a g

für

die weitere Verbesserung des Postverkehrs zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vermittelt Geldanweisungen, welche durch die beidseitigen Postverwaltungen ausgestellt werden.

12. Oktober
1867.23. Oktober
1869.

Abgeschlossen am 12. Oktober 1867.

Genehmigt von der Schweiz am 7/11. Dezember 1867.

" " Nordamerika am 2. Juli 1869.

Der schweizerische Bundesrath,

vertreten durch die Herren Dr. Jakob Dubs, Vizepräsidenten des Bundesrathes und Vorsteher des schweizerischen Postdepartementes, und Jakob Johann Challet-Benel, Mitglied des Bundesrathes und Vorsteher des schweizerischen Finanzdepartementes ;

Das Postdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika,

vertreten durch seinen Spezialkommissär, Herrn John A. Kasson, Esquire,

haben sich, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Behörden der beiden Länder, über folgende Artikel geeinigt :

Art. I.

Die Bewohner eines der beiden Länder, welche an Bewohner des andern Landes kleine Geldsummen senden wollen, können diese Sendungen mittelst internationaler Postanweisungen in folgender Weise ausführen.

12. Oktober
1867.
23. Oktober
1869.

Art. II.

In jedem der beiden Länder ist wenigstens ein Bureau für die Auswechslung von internationalen Geldanweisungen zu bezeichnen. Als solches wird bestimmt:

a. von Seite der Vereinigten Staaten:

New = Y o r k ;

b. von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft:

B a s e l .

Je nach Bedürfniß können im gemeinsamen Einverständniß noch weitere Bureaux mit der Auswechslung von Geldanweisungen betraut werden.

Art. III.

Diejenigen Personen, welche solche internationale Geldsendungen zu machen wünschen, können sich bei einem beliebigen Geldanweisungsbureau ihres Landes eine Postanweisung (Mandat) für den erforderlichen Betrag, welcher in den Vereinigten Staaten 50 Dollars (Goldwerth) und in der Schweiz die entsprechende Summe nicht übersteigen darf, verschaffen. Diese Anweisung (Mandat) wird auf das Auswechslungsbureau des nämlichen Landes gezogen. Sie soll den Namen und die Adresse des Empfängers in dem Lande der Bestimmung enthalten und der durch das Postdepartement des Ursprungsortes vorgeschriebenen Form entsprechen. Das die Anweisung ausstellende Bureau hat dieselbe sofort dem Auswechslungsbureau, auf welches sie gezogen ist, zu übermachen.

Art. IV.

Zu bestimmten Zeiten und in der durch das gemeinsame Reglement für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages vorzuschreibenden Form hat das Auswechslungsbureau

jedes Landes dem jenseitigen Auswechslungsbüreau ein gehörig ausgefertigtes Verzeichniß der Geldanweisungen, welche es seit der Versendung des letzten Verzeichnisses behufs Ausbezahlung in dem andern Lande erhalten hat, zuzustellen.

12. Oktober
1867.

23. Oktober
1869.

Unmittelbar nach Empfang dieser Liste hat das empfangende Auswechslungsbüreau eine dem internen System der empfangenden Verwaltung entsprechende Anweisung für die dem Adressaten auszubehahlende Summe zu übermachen.

Art. V.

Um die Rechnungen zu vereinfachen und die Auswechslung der internationalen Geldanweisungen dem System jeder Verwaltung anzupassen, so wie auch zur Bequemlichkeit des Publikums wird vereinbart, daß die Taxen dieser Geldanweisungen zusammengesetzt sind :

- 1) aus der internen Taxe der versendenden Verwaltung, welche die gewöhnliche Taxe einer internen Anweisung von gleichem Betrage nicht übersteigen darf;
- 2) aus der ebenfalls durch die versendende Verwaltung festzusetzenden Taxe für die internationale Auswechslung, welche jedoch im Minimum 20 Cents in den Vereinigten Staaten und 1 Franken in der Schweiz, und im Maximum 1 % des Betrags der Geldanweisung betragen soll ;
- 3) aus der internen Taxe der empfangenden, die Ausbezahlung der Geldsumme an den Adressaten besorgenden Verwaltung, welche Taxe den für eine interne Geldanweisung von gleichem Belang festgesetzten Betrag nicht übersteigen darf.

Die beiden ersten Taxen sind stets im Lande der Aufgabe voranzubehahlen, und zwar je nach den von der versendenden Verwaltung aufzustellenden Vorschriften entweder

12. Oktober 1867. bei der Einzahlung des Mandates selbst, oder bei den Auswechslungsbüreaux durch Abzug vom Betrage der Anweisung.
 23. Oktober 1869.

Die dritte Taxe ist stets im Lande der Bestimmung zu beziehen, und zwar durch das Auswechslungsbüreau mittelst Abzugs vom Betrage der Anweisung oder in anderer von der empfangenden Verwaltung vorzuschreibenden Weise. Die versendende Verwaltung behält die erste und zweite Taxe für sich; der empfangenden Verwaltung fällt die dritte Taxe zu.

Jede Verwaltung behält sich das Recht vor, das in Ziffer 2 des gegenwärtigen Artikels für die internationale Taxe erwähnte Maximum zu überschreiten, wenn die Kosten der internationalen Auswechslung es vorübergehend erfordern sollten.

Jede Verwaltung hat der andern ihren, auf Grundlage des gegenwärtigen Vertrages aufzustellenden Taxentarif mitzutheilen.

Art. VI.

Unmittelbar nach der Verifikation der halbjährlichen Rechnungen hat die schuldende Verwaltung der gläubigerischen Verwaltung, auf ihre eigenen Kosten und ohne jeglichen Abzug, den auf dem Verkehr des vorhergehenden Halbjahres sich ergebenden Saldo in London oder in Paris auszubezahlen zu lassen.

Die Kosten der gesammten, in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu wechselnden Korrespondenz fällt der versendenden Verwaltung zur Last.

Wenn während des Zeitraums zwischen zwei Rechnungsabschlüssen die Gewißheit eintritt, daß die eine Verwaltung der andern einen Saldo von mehr als zweitausend Dollars schuldet, so ist der gläubigerischen Verwaltung sofort eine Zahlung vom annähernd entsprechenden Betrage zu leisten.

Art. VII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages stützen sich auf die Goldwährung. Wenn es angemessen erachtet würde, im einen oder andern Lande die Ausbezahlung an den Adressaten der Anweisung in anderer Währung stattfinden zu lassen, so hat diese Ausbezahlung nach dem Tageskurse so genau als möglich dem Betrage in Goldwährung zu entsprechen. Wenn es dem Aufgeber freisteht, in anderer Währung als in Gold einzubezahlen, so hat das Auswechslungsbüreau in der Liste den entsprechenden Werth in Gold anzugeben. Das Departement, welches Zahlungen in anderer Währung als in Gold annimmt, hat das Aequivalent derselben festzusetzen. Die im Artikel V hievor erwähnten Taxbeschränkungen sind auf die Goldwährung basirt; sollten andere Zahlungen angenommen werden, so hätten diese Beschränkungen auf dem, dem Golde entsprechenden Betrag Anwendung zu finden.

12. Oktober
1867.
23. Oktober
1869.

Art. VIII.

Jede gemäß Artikel IV in die Liste der Anweisungen aufgenommene Summe, welche inner einer angemessenen Frist dem Adressaten aus irgend einem Grunde nicht ausbezahlt werden kann, ist der Verwaltung des Aufgabsortes zurückzurechnen, um dem Aufgeber nach Maßgabe der internen Bestimmungen des Landes der Versendung zurückerstattet zu werden. Die Verwaltung des Bestimmungsortes behält sich jedoch das Recht vor, von dem Betrage der Anweisung ihre interne Taxe in gleicher Weise in Abzug zu bringen, wie wenn die Summe an den Adressaten bezahlt worden wäre.

12. Oktober
1867.
23. Oktober
1869.

Art. IX.

Jedes Auswechslungsbüreau hat in der Liste der Anweisungen die Beträge derselben in der Währung des absendenden Landes anzugeben. Diese Angaben sind bei dem Auswechslungsbüreau der Bestimmung auf Grundlage eines durch die beiden Verwaltungen einverständlich festzusetzenden Reduktionsfußes umzuwandeln.

Art. X.

Die beiden Postdepartemente haben die nähern Bestimmungen für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu vereinbaren und können dieselben von Zeit zu Zeit, je nach den Erfordernissen des Dienstes, abändern.

Art. XI.

Der gegenwärtige Vertrag tritt von dem von beiden kontrahirenden Theilen gemeinsam festzusetzenden Tage an in Kraft, und bleibt so lange verbindlich, bis einer der kontrahirenden Theile dem andern, und zwar ein Jahr zum voraus, die Entschließung angezeigt haben wird, dessen Wirksamkeit aufhören zu lassen.

Er kann auch im gegenseitigen Einverständniß beider Theile zu jeder beliebigen Zeit aufgehoben werden.

Doppelt ausgefertigt in Bern, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

"

"

(Gez.) Dr. J. Dubs.

" J. Challet-Benel.

" John A. Kaffon.

Note. Laut Schreiben der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 8. Juli 1869 ist der vorstehende Vertrag vom dortigen Generalpostmeister, mit Ermächtigung des Präsidenten der nordamerikanischen Vereinsstaaten, genehmigt worden. —

12. Oktober
1867.
23. Oktober
1869.

Schweizerischerseits wurde der mit Nordamerika am 12. Oktober 1867 abgeschlossene Vertrag über Geldauswechslung mit demjenigen über den Postverkehr am 7/11. Dezember 1867 (IX, 439) von der schweizerischen Bundesversammlung genehmigt.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Vertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 23. Oktober 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

31. Oktober
1869.

G e s e z

über

die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1—9, 47, 58 und 59 der Staatsverfassung, der §§ 42, 61, 62 und 63 der Bundesverfassung, des § 12 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 und des § 24 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Alle Bürger, welche nach Mitgabe der §§ 3 und 4 der Staatsverfassung und der §§ 42 und 63 der Bundesverfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Einwohnergemeinde), an dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Stimmberechtigte, welche sich in kantonalem oder eidgenössischem Militärdienst befinden, geben ihre Stimme an ihrem militärischen Aufenthaltsorte ab, ihre Stimmen werden aber zu denjenigen der Stimmberechtigten ihres Wohnortes gezählt.

Niemand darf in mehr als einer politischen Versammlung sein Stimmrecht ausüben.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist Bürgerpflicht, sie darf aber mit keinem Zwang verbunden werden. 31. Oktober
1869

§ 2. In jeder Einwohnergemeinde wird ein Stimmregister, das heißt, ein Verzeichniß der politisch stimmberechtigten Bürger geführt. Die Stimmregister bilden die einzige gültige Grundlage der Stimmgebung.

Die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liegt dem Gemeinderathe ob.

§ 3. Die politische Versammlung bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Es werden in den politischen Versammlungen durch Stimmurnen vorgenommen:

Die Volksabstimmungen über die Veränderungen der Staatsverfassung und der Bundesverfassung, über die außerordentlichen Gesamterneuerungen des Großen Rathes und über diejenigen Gegenstände, welche dem Volk durch Gesetz zur Entscheidung übertragen werden.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

Es werden ferner in den politischen Versammlungen durch Wahlurnen vorgenommen:

- 1) Selbständig die Wahlen der kantonalen und eidgenössischen Geschwornen;
- 2) gemeinsam mit denjenigen des nämlichen kantonalen Wahlkreises die Wahlen in den Großen Rath;
- 3) gemeinsam mit denjenigen des nämlichen Amtsbezirks die Wahlvorschläge für den Regierungstatthalter und den Präsidenten des Amtsgerichts, sowie die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts;

31. Oktober
1869.

4) gemeinsam mit denjenigen des nämlichen eidgenössischen Wahlkreises die Wahlen in den Nationalrath.

§ 4. Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffentlich und werden durch einen Ausschuß von 5 – 15 Mitgliedern geleitet und überwacht.

Einwohnergemeinden, welche gemeinschaftlich eine politische Versammlung bilden, sollen im Verhältniß ihrer Seelenzahl im Ausschuß vertreten sein; jede Einwohnergemeinde wenigstens durch ein Mitglied. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Einwohnergemeinderath ernannt und sind wie Gemeindsbeamte zur Annahme der Wahl verpflichtet. Der Ausschuß ernennt den Präsidenten aus seiner Mitte.

Bei jeder Einberufung der politischen Versammlung wird der Ausschuß neu bestellt, sofern es nicht eine bloße Fortsetzung der Verhandlungen ist.

§ 5. Die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes geschieht in folgenden Wahlkreisen:

Oberland.

1. Oberhasle.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

2. Brienz.

Vom Amtsbezirk Interlaken die Kirchgemeinde Brienz.

3. Unterseen.

Vom Amtsbezirk Interlaken die Kirchgemeinden: Ringgenberg, Unterseen, Habern, Beatenberg und Leißigen.

4. Gsteig.

Vom Amtsbezirk Interlaken die Kirchgemeinde Gsteig.

31. Oktober
1869.

5. Zweilütschinen.

Vom Amtsbezirk Interlaken die Kirchgemeinden:
Grindelwald und Lauterbrunnen.

6. Frutigen.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

7. Saanen.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

8. Ober-Simmenthal.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

9. Nieder-Simmenthal.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

10. Gilterfingen.

Vom Amtsbezirk Thun die Kirchgemeinden: Gilter-
fingen und Sigrißwyl.

11. Thun.

Vom Amtsbezirk Thun die Kirchgemeinde Thun.

12. Steffisburg.

Vom Amtsbezirk Thun die Kirchgemeinden: - Steffis-
burg, Schwarzenegg und Buchholterberg.

Mittelland.

13. Thierachern.

Vom Amtsbezirk Thun die Kirchgemeinden: Amsol-
dingen, Thierachern und Blumenstein.

14. Gurzelen.

Vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden:
Wattenwyl, Gurzelen und Kirchdorf.

31. Oktober
1869.

15. Belp.

Vom Amtsbezirk Sestigen die Kirchgemeinden:
Gerzensee, Belp und Zimmerwald.

16. Riggisberg.

Vom Amtsbezirk Sestigen die Kirchgemeinden:
Thurnen und Rüeggisberg.

17. Guggisberg.

Vom Amtsbezirk Schwarzenburg die Kirchgemein-
den: Guggisberg und Rüscheegg.

18. Wählern.

Vom Amtsbezirk Schwarzenburg die Kirchgemein-
den: Wählern und Abligen.

19. Köniz.

Vom Amtsbezirk Bern die Kirchgemeinden: Ober-
balm, Köniz und Bümpliz.

Stadt Bern.

20. Obere Gemeinde.

21. Mittlere Gemeinde.

22. Untere Gemeinde.

23. Bolligen.

Vom Amtsbezirk Bern die Kirchgemeinden: Bolligen,
Stettlen, Bechigen und Muri.

Emmenthal.

24. Biglen.

Vom Amtsbezirk Konolfingen die Kirchgemeinden:
Worb, Walkringen und Biglen.

31. Oktober
1869.

25. Münsingen.

Vom Amtsbezirk Ronolfingen die Kirchgemeinde Münsingen.

26. Dießbach.

Vom Amtsbezirk Ronolfingen die Kirchgemeinden: Wichtrach, Dießbach und Kurzenberg.

27. Höchstetten.

Vom Amtsbezirk Ronolfingen die Kirchgemeinden: Wyl und Höchstetten.

28. Signau.

Vom Amtsbezirk Signau die Kirchgemeinden: Signau, Röthenbach und Eggwyl.

29. Langnau.

Vom Amtsbezirk Signau die Kirchgemeinden: Langnau, Trub und Schangnau.

30. Lauperswyl.

Vom Amtsbezirk Signau die Kirchgemeinden: Lauperswyl und Rüderswyl.

31. Sumiswald.

Vom Amtsbezirk Trachselwald die Kirchgemeinden: Sumiswald und Trachselwald.

32. Küegsau.

Vom Amtsbezirk Trachselwald die Kirchgemeinden: Lüzelsflüh, Küegsau und Affoltern.

33. Huttwyl.

Vom Amtsbezirk Trachselwald die Kirchgemeinden: Walterswyl, Dürrenroth, Grismwyl und Huttwyl.

31. Oktober
1869.

Oberaargau.

34. Rohrbach.

Vom Amtsbezirk **Marwangen** die Kirchgemeinden:
Rohrbach und Melchnau.

35. Langenthal.

Vom Amtsbezirk **Marwangen** die Kirchgemeinden:
Madiswyl, Lohwyl, Langenthal und Bleienbach.

36. Aarwangen.

Vom Amtsbezirk **Marwangen** die Kirchgemeinden:
Thunfetten, Roggwyl, Wynau und Marwangen.

37. Oberbipp.

Vom Amtsbezirk **Wangen** die Kirchgemeinden:
Niederbipp, Oberbipp und Wangen.

38. Herzogenbuchsee.

Vom Amtsbezirk **Wangen** die Kirchgemeinden:
Herzogenbuchsee, Urfenbach und Seeberg.

39. Burgdorf.

Vom Amtsbezirk **Burgdorf** die Kirchgemeinden:
Wynigen, Heimiswyl und Burgdorf.

40. Oberburg.

Vom Amtsbezirk **Burgdorf** die Kirchgemeinden:
Oberburg, Hasli und Krauchthal.

41. Kirchberg.

Vom Amtsbezirk **Burgdorf** die Kirchgemeinden:
Hindelbank, Kirchberg und Koppigen.

42. Bätterkinden.

Vom Amtsbezirk **Fraubrunnen** die Kirchgemeinden:
Ugenstorf, Bätterkinden, Limpach und Messen.

31. Oktober
1869.

43. Jegistorf.

Vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Kirchgemeinden:
Graffenried, Jegistorf und Münchenbuchsee.

Seeland.

44. Wohlen.

Vom Amtsbezirk Bern die Kirchgemeinden: Brem-
garten, Kirchlindach und Wohlen.

45. Laupen.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

46. Aarberg.

Vom Amtsbezirk Aarberg die Kirchgemeinden: Ra-
delfingen, Rallnach, Barga, Kappelen, Aarberg und
Seedorf.

47. Schüpfen.

Vom Amtsbezirk Aarberg die Kirchgemeinden: Mei-
kirch, Schüpfen, Rapperswil, Großaffoltern und Lyß.

48. Büren.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

49. Atdau.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

50. Erlach.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

51. Biel.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

31. Oktober
1869.

Jura.

52. Neuenstadt.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

53. Courtelary.

Vom Amtsbezirk C o u r t e l a r y die Kirchgemeinden: Bauffelin, Drvin, Béry, Sombeval, Tramlingen, Corgémont und Courtelary.

54. St. Immer.

Vom Amtsbezirk C o u r t e l a r y die Kirchgemeinden: St. Immer, Sonvillier, Renan und La Ferrière.

55. Dachselden.

Vom Amtsbezirk M ü n s t e r die Kirchgemeinden: Sornetan, La Jour, Genevez, Dachselden, Bevilard und Court.

56. Münster.

Vom Amtsbezirk M ü n s t e r die Kirchgemeinden: Grandval, Münster, Courrendlin, Courchapoix, Corban und Mervelier.

57. Delsberg.

Vom Amtsbezirk D e l s b e r g die Kirchgemeinden: Montsevelier, Vermes, Rebevelier, Vicques, Courroux, Delsberg, Sonhières, Movelier, Roggenburg, Pleigne und Bourrignon.

58. Bassécourt.

Vom Amtsbezirk D e l s b e r g die Kirchgemeinden: Develier, Courtetelle, Courfaivre, Soulce, Undervelier, Bassécourt, Saulcy, Glovelier und Boécourt.

59. Taufsen.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

31. Oktober
1869.

60. Freibergen.

Der ganze Amtsbezirk gleichen Namens.

61. Bruntrut.

Vom Amtsbezirk Bruntrut die Kirchgemeinden: Dcourt, St. Ursitz, Courgenay, Cornol, Auel, Charmoille, Miécourt, Alle, Bruntrut, Fontenay und Bressaucourt.

62. Courtemaiche.

Vom Amtsbezirk Bruntrut die Kirchgemeinden: Courtedour, Chevenez, Grandfontaine, Damvant, Fahy, Bure, Buir, Boncourt, Courchavon, Courtemaiche, Montignez, Coeuve, Damphreux, Bendlincourt, Bonfol und Beurnevésin.

§ 6. Jeder Amtsbezirk bildet einen Wahlkreis für die Wahlvorschläge der Regierungstatthalter und Amtsgerichtspräsidenten, sowie für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts.

Die eidgenössischen Wahlkreise für die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes werden durch die Bundesgesetzgebung festgesetzt.

§ 7. Durch Dekret des Großen Rathes werden näher bestimmt:

- 1) Die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister;
- 2) die Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen;
- 3) die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise (§ 5) nach dem Ergebnis der jeweiligen Volkszählung;
- 4) das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung allfälliger Beschwerden,

31. Oktober
1869.

ebenso das Verfahren bei den Abstimmungen der im Militärdienst befindlichen Stimmberechtigten;

- 5) die Formen, welche zu beobachten sind, wenn auf dem Wege der Initiative des Volkes eine Revision der Staatsverfassung oder eine außerordentliche Gesamterneuerung des Großen Rathes eingeleitet wird.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Jänner 1870 in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben: die Verordnung über die Wahlen zu den eidgenössischen Schwurgerichten vom 13. September 1849; das Gesetz betreffend die Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und Gesamterneuerungen des Großen Rathes vom 26. Mai 1851; das Gesetz über die Stimmregister vom 3. Juni 1851; das Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 5. Oktober 1851; das Kreis Schreiben, betreffend das Stimmrecht der Schweizerbürger anderer Kantone bei kantonalen Wahlen vom 22. Dezember 1851; die Dekrete, betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses im Großen Rath vom 2. März 1858 und 23. Dezember 1865 und die Verordnung über die Abstimmungsweise der im Dienste stehenden Militärs vom 20. Januar 1864.

Bis zum Erlaß der im § 7 vorgesehenen Dekrete verbleiben die einschlägigen Bestimmungen der bisherigen Gesetze in Kraft.

Bern, den 30. August 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

H. Brunner

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, 31. Oktober
1869.
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 31. Weinmonat abhin,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffent-
lichen Wahlen ist mit 37,734 gegen 7,273 Stimmen an-
genommen worden und tritt somit auf den 1. Januar
1870 in Kraft.

Das erwähnte Gesetz ist in die Gesetzsammlung auf-
zunehmen.

Bern, den 20. Wintermonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

L. Kurz.

Der Kanzlei-Substitut,

H. Winnig.

31. Oktober
1869.

G e s e t z ,

betreffend

die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Fabrikation gekraunter geistiger
Flüssigkeiten auf eine den Anforderungen des öffentlichen
Wohles entsprechende Weise zu regeln,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, bedarf dazu einer Bewilligung.

§ 2. Die Lokale, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betrieben werden soll, sind feuerfest einzurichten.

Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein für die Gesundheit unschädliches Produkt erhältlich ist, und daß die Reinigung des Apparates ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

§ 3. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach der Ausdehnung des Gewerbes Fr. 10 bis Fr. 5000 beträgt.

Als gewerbsmäßiger Betrieb wird angesehen die Destillation von mehr als 100 Maaß jährlich.

31. Oktober
1869.

§ 4. Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 hievor sind mit einer Buße von Fr. 50 bis Fr. 500 zu bestrafen. Hat die unbefugter Weise betriebene Fabrikation in einem Lokale oder mit Apparaten stattgefunden, welche den aufgestellten Vorschriften nicht entsprechen, so ist dieß als erschwerender Umstand zu betrachten. Ueberdieß hat der Fehlbare für das destillirte Fabrikat die doppelte Gebühr (§ 3) zu bezahlen.

§ 5. Wer sein Brennerlokal oder seine Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhält, ebenso wer gesundheitschädliche Flüssigkeiten fabrizirt, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200. In Wiederholungsfällen ist die Buße zu verdoppeln. Bei wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerenden Umständen soll dem Fehlbaren der Fabrikationsbetrieb gänzlich untersagt werden, unter Androhung einer Buße von Fr. 100 bis 400 im Wiederholungsfalle.

Gesundheitschädliches Fabrikat (§ 2) wird confiscirt und je nach Umständen zerstört.

Hat bei der Fabrikation der gesundheitschädlichen Flüssigkeiten eine rechtswidrige Absicht obgewaltet, so kommen die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 233) zur Anwendung.

§ 6. Die Bußen, welche in Anwendung dieses Gesetzes gesprochen werden, sind zu vertheilen, wie folgt: Ein Viertel kommt dem Verleider, ein Viertel dem Staate und zwei Viertel dem Schulgut der Gemeinde, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat, zu. Wo kein Verleider ist, fällt auch der Verleiderantheil in die Staatskasse.

31. Oktober
1869.

§ 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Zum Zweck der Vollziehung des Gesetzes sind die nöthigen Dekrete und Verordnungen zu erlassen, in welchen

- a. genaue Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und der erforderlichen Destillationsapparate aufzustellen sind;
- b. festzusetzen ist, in welcher Weise die Fabrikation geistiger Flüssigkeiten zu überwachen sei;
- c. zu bestimmen ist, wie die in § 3 aufgestellten Gebühren auszumitteln und zu beziehen seien.

§ 8. Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 69 und 70 des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852.

Bern, den 28. Mai 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

Stämpfli.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Weinmonat abhin,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über Branntwein- und Spiritusfabrikation ist mit 29,056 gegen 15,465 Stimmen angenommen worden und tritt hiermit auf 1. Hornung 1870 in Kraft.

Das erwähnte Gesetz ist in die Gesetzsammlung aufzunehm. 31. Oktober 1869.

Bern, den 20. Wintermonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Kanzlei-Substitut

H. Minnig.

G e s e t z ,

betreffend

den Handel mit geistigen Getränken.

31. Oktober
1869.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, den Handel mit geistigen Getränken
auf eine den Anforderungen des öffentlichen Wohles ent-
sprechende Weise zu regeln,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Der Handel mit geistigen Getränken steht Jedermann frei. Ausgeschlossen sind die gebrannten Wasser.

§ 2. Wer den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten betreiben oder solche Flüssigkeiten über die Gasse verkaufen will, bedarf einer besondern Bewilligung. Die Bewilligung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitz eines guten Leumundes sind.

31. Oktober
1869.

Ohne Wirthschaftsbewilligung dürfen jedoch nicht weniger als 5 Maß gebrannte geistige Getränke auf einmal an die nämliche Person verkauft werden.

§ 3. Für die Bewilligung zum Verkauf gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist eine jährliche Gebühr von Fr. 50—500 zu bezahlen.

§ 4. Von der Einholung einer Bewilligung nach § 2, sowie von Bezahlung einer Gebühr nach § 3 sind Diejenigen enthoben, welche ausschließlich eigenes Fabrikat aus eigenem Gewächse verkaufen, ebenso die Inhaber von Wirthschaftsberechtigungen und diejenigen Medizinalpersonen, welche durch das Medizinalgesetz zum Verkaufe gebrannter geistiger Flüssigkeiten berechtigt sind.

§ 5. Ohne Wirthschaftsberechtigung dürfen keine geistigen Getränke ausgethan werden.

§ 6. Es dürfen keine gesundheitschädliche geistige Flüssigkeiten verkauft werden. Ebenso ist verboten, geistige Flüssigkeiten unter falscher Bezeichnung zu verkaufen.

§ 7. Das Hausiren mit geistigen Getränken ist untersagt.

§ 8. Kindern unter 16 Jahren, mehrjährigen Bevogteten und Besteuereten dürfen keine gebrannten geistigen Getränke verkauft, auch keine solche Getränke gegen Rohprodukte verabfolgt werden.

§ 9. Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden bestraft, wie folgt:

1. Wer geistige Getränke aussetzt, ohne im Besitze einer Wirthschaftsberechtigung zu sein, wer gebrannte geistige Flüssigkeiten, die er nicht selbst aus eigenem Gewächse fabrizirt hat, verkauft, ohne im Besitze einer Bewilligung (§ 2) oder einer Wirthschaftsberechtigung oder

durch das Medizinalgesetz dazu berechtigt (§ 4) zu sein, wer gesundheitschädliche geistige Flüssigkeiten verkauft, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis 200.

31. Oktober
1869.

2. Wer geistige Flüssigkeiten unter falscher Bezeichnung verkauft, wer mit solchen Flüssigkeiten hausirt, wer Kindern unter 16 Jahren, mehrjährigen Bevogteten oder Besteuerten gebrannte geistige Flüssigkeiten verkauft oder gegen Rohprodukte verabfolgt, verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis 100.

Findet innerhalb 12 Monaten von der Bestrafung hinweg eine neue Widerhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln.

Nach wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerenden Umständen soll dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Verkauf von geistigen Flüssigkeiten untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Verkauf von geistigen Flüssigkeiten zu unterbleiben habe, bei einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 im Wiederhandlungsfalle.

Gesundheitschädliche geistige Flüssigkeiten werden confiscirt und nach Umständen zerstört.

§ 10. Die Bußen, welche in Anwendung dieses Gesetzes gesprochen werden, sind zu vertheilen, wie folgt: Ein Drittel kommt dem Verleider und zwei Drittel der Spend-, beziehungsweise der Armenkasse des Ortes zu. Wo kein Verleider ist, fällt auch der Verleiderantheil in die Spend-, beziehungsweise Armenkasse.

§ 11. Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Zum Zwecke der Vollziehung des Gesetzes sind die erforderlichen Dekrete und Verordnungen zu erlassen, durch welche na-

31. Oktober
1869.

mentlich die Form und die Dauer der Bewilligungen zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie die für dieselben zu erhebenden Kanzelemolumente bestimmt werden, ferner die Art und Weise festzusetzen ist, wie die in § 3 aufgestellten Gebühren bezogen werden sollen, endlich die nöthigen Vorschriften betreffend Untersuchung der geistigen Flüssigkeiten aufzunehmen sind.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die §§ 65, 66, 67 und 68 des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852.

Bern, den 29. Mai 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident

Stämpfli.

Der Staatschreiber

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 31. Weinmonat abhin,
urfundet hiermit:

Das Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken
ist mit 29,214 gegen 14,761 Stimmen angenommen wor-
den und tritt somit auf den 1. Hornung 1870 in Kraft.

Das erwähnte Gesetz ist in die Gesetzsammlung auf- 31. Oktober
zunehmen. 1869.

Bern, den 20. Wintermonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

L. Kurz.

Der Kanzlei-Substitut,

H. Minnig.

Bundesgesetz,

betreffend

die Revision des Fahrposttarifs.

(Vom 27. Heumonats 1869.)

27. Juli
10. Nov.
1869.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
28. Brachmonat 1869,
beschließt:

Art. 1. Der Abschnitt 2, Fahrpost, des Bundesgesetzes
betreffend die Posttaxen, vom 6. Hornung 1862 (XI, 32),
wird abgeändert wie folgt:

Art. 13. Sämmtliche Fahrpoststücke werden im In-
nern der Schweiz nach der Entfernung von der Poststelle

27. Juli
10. Nov.
1869.

der Aufgabe bis zu derjenigen der Abgabe und nach ihrem Gewichte taxirt. Für Fahrpoststücke, welche mit deklarirtem Werth aufgegeben werden, ist überdies eine der Größe der übernommenen Verantwortlichkeit entsprechende Versicherungsprämie zu bezahlen.

Art. 14. Die Berechnung der Taxe der Gewichtstücke erfolgt, sowohl was die Entfernung als das Gewicht betrifft, nach Stufen.

Art. 15. Die Entfernungsstufen, welche nach der kürzesten Poststraße bemessen werden, betragen je 5 Stunden bis auf die Distanz von 10 Stunden und je 10 Stunden von 10 bis 80 Stunden. Die Entfernungen über 80 Stunden werden ohne weiteren Unterschied als eine einzige Entfernungsstufe behandelt.

Die Gewichtsstufen schreiten bis zu 10 Pfund von 2 zu 2 Pfund vor und über 10 Pfund von je 10 zu 10 Pfund.

Art. 16. Die Taxe wird nach dem beigefügten Tarif für die Stücke bis 10 Pfund per Entfernungsstufe und Pfund mit 2 Rappen, für die Stücke über 10 Pfund vom Mehrgewicht per Entfernungsstufe und Pfund des höhern Gewichtsklases mit 1 Rappen berechnet. Diesen Beträgen wird stets eine Grundtaxe von 10 Rappen für jedes Gewichtstück beigefügt.

Art. 17. Das Minimum der Taxe eines Gewichtstücks beträgt 20 Rappen. Für Stücke bis 2 Pfund beträgt indessen die Taxe im Ortsposttrafon von 2 Stunden ausnahmsweise nur 15 Rappen.

Art. 18. Werthstücke werden in erster Linie nach ihrem natürlichen Gewichte mit Beisezung der Grundtaxe (Art. 16 und 17) taxirt. Dieser Taxe wird die Versicherungs-

Schweizerischer Tarentarif für Fahrpoststücke.

(Nach dem Bundesgesetze vom 27. Juli 1869.)

A. Tarif für die Gewichtstare.

I. Für Stücke bis auf 10 Pfund.

Entfernungsstufen	Lokal- rayon bis 2 Stunden.	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
		bis 5 Stunden.	über 5 bis 10 Stunden.	über 10 bis 20 Stunden.	über 20 bis 30 Stunden.	über 30 bis 40 Stunden.	über 40 bis 50 Stunden.	über 50 bis 60 Stunden.	über 60 bis 70 Stunden.	über 70 bis 80 Stunden.	über 80 Stunden.
Pro greiffivtage von jedem Pfunde, Rappen	—	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20
Grundtage von jedem Stücke, Rp.	—	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Von ₣		Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
bis 2	15	20	20	25	30	30	35	40	45	50	50
über 2 bis 4	—	20	30	35	45	50	60	70	75	85	90
" 4 " 6	—	25	35	50	60	70	85	95	110	120	130
" 6 " 8	—	30	45	60	75	90	110	125	140	155	170
" 8 " 10	—	30	50	70	90	110	130	150	170	190	210

II. Für Stücke über 10 Pfund.

Entfernungsstufen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
		über 5 bis 10 Stunden.	über 10 bis 20 Stunden.	über 20 bis 30 Stunden.	über 30 bis 40 Stunden.	über 40 bis 50 Stunden.	über 50 bis 60 Stunden.	über 60 bis 70 Stunden.	über 70 bis 80 Stunden.	über 80 Stunden.
Tage von den ersten 10 ₣	Rp. 30	50	70	90	110	130	150	170	190	210
Tage vom Mehrgewicht über 10 ₣, per ₣	" 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Von ₣		Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
über 10 bis 20	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310
" 20 " 30	50	90	130	170	210	250	290	330	370	410
" 30 " 40	60	110	160	210	260	310	360	410	460	510
" 40 " 50	70	130	190	250	310	370	430	490	550	610
" 50 " 60	80	150	220	290	360	430	500	570	640	710
" 60 " 70	90	170	250	330	410	490	570	650	730	810
" 70 " 80	100	190	280	370	460	550	640	730	820	910
" 80 " 90	110	210	310	410	510	610	710	810	910	1010
" 90 " 100	120	230	340	450	560	670	780	890	1000	1110
über 100 ₣ für jede weitere 10 ₣ (wo- bei angefangene 10 ₣ für je volle 10 ₣ berechnet werden)	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100

B. Tarif für die Werthtare.

Von Stücken, welche mit Werth deklarirt aufgegeben werden, ist neben der oben bezeichneten Gewichtstare, von je 100 Franken des deklarirten Werthes, eine Werthtare zu berechnen, wie folgt: auf Entfernungen bis 10 Stunden, von 2 Rappen, " größere Entfernungen, von 4 Rappen.

Bruchtheile von je 100 Franken des angegebenen Werthes werden für volle 100 Franken und Bruchtheile der Werthtare unter 5 Rappen für volle 5 Rappen berechnet.

Bemerkungen.

1. Der Ortsrayon bis 2 Stunden ist der nämliche, welcher für Briefe gilt.
2. Wenn mehrere Frachtstücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Gewichtstare oder Werthtare selbstständig berechnet.
Es ist unterlagt, mehrere verschlossene Sendungen, die einzeln das Gewicht von 10 ₣ nicht übersteigen und an verschiedene Personen bestimmt sind, in einen Umschlag zu verpacken und durch andere Transportanstalten als durch die Post zu befördern.
3. Dem Versender ist die Werthbezeichnung eines aufgegebenen Gegenstandes anheimgestellt, da in Verlust- oder Beschädigungsfällen die Entschädigung niemals über den erklärten Werth hinausgeht. Sinegen haben die Versender die Verpflichtung, Gegenstände, die nach dem Postregalgesetz (Art. 8) nur bedingt zur Postverendung angenommen werden, genau zu deklariren. Die unterlassene oder unrichtige Inhaltsangabe solcher, sowie der zur Postverendung nicht zugelassenen Gegenstände (Postregalgesetz, Art. 9), wird als Postregalverletzung bestraft.
4. Zu Fahrpostsendungen gehörende und mit denselben gleichzeitig aufgebene Adressbriefe (Frachtbriefe) werden nicht mit Porto belegt, wenn sie das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen; für schwerere Briefe ist die ordentliche Tare der Briefe zu berechnen.
5. Die Postsendungen sind zunächst für den Betrag der unbezahnten Taren haftbar. In Fällen, wo dieselben weder von dem Adressaten noch von dem Versender gegen Tazzahlung angenommen werden, ist daher die Postverwaltung befugt, nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung, auf dem Inhalt der Sendung sich durch Verkauf für den Portobetrag bezahlt zu machen. Ist weder der Adressat noch der Versender der Postverwaltung bekannt, so fällt der ganze Verkaufserlös der Postkasse anheim.

prämie beigelegt, welche für Sendungen bis auf eine Entfernung von 10 Stunden, nach der kürzesten Poststraße bemessen, 2 Rappen von je 100 Franken und für Sendungen auf weitere Entfernungen 4 Rappen von je 100 Franken des deklarierten Werthes beträgt.

27. Juli
10. Nov.
1869.

Art. 19. Jeder Bruchtheil einer Entfernungsstufe wird für eine volle Entfernungsstufe, jeder Bruchtheil eines Gewichtsaßes gleich dem ganzen Saße und jeder kleinere Betrag als 100 Franken für volle 100 Franken berechnet. Dergleichen wird jeder Bruchtheil der Taxe unter 5 Rappen auf volle 5 Rappen ergänzt.

Art. 20. Der Bundesrath wird ermächtigt, für Sendungen von Gewichtstücken über die Alpenpässe eine etwas erhöhte Taxe zu erheben, wobei jedoch der Lokalverkehr in schonende Berücksichtigung gezogen werden soll. Dergleichen wird er ermächtigt, einzelne Tariffaße zu ermäßigen, sofern Konkurrenzverhältnisse solches nothwendig machen sollten.

Art. 21. Wenn mehrere Fahrpoststücke zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbstständig berechnet.

Es ist untersagt, mehrere verschlossene Sendungen, die einzeln das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen, und an verschiedene Personen bestimmt sind, in einen Umschluß zu verpacken und durch andere Transportanstalten als durch die Post zu befördern.

Art. 22. Dem Verfender ist die Werthbezeichnung eines aufgegebenen Gegenstandes anheimgestellt, da in Verlust- oder Beschädigungsfällen die Entschädigung niemals über den erklärten Werth hinausgeht.

27. Juli
10. Nov.
1869.

Hingegen haben die Versender die Verpflichtung, Gegenstände, die nach dem Postregalgesetze (Art. 8) nur bedingt zur Postversendung angenommen werden (V, 48), genau zu deklariren. Die unterlassene oder unrichtige Inhaltsangabe solcher, sowie der zur Postversendung nicht zugelassenen Gegenstände (Postregalgesetz Art. 9) wird als Postregalverletzung bestraft.

Art. 23. Zu Fahrpostsendungen gehörende und mit denselben gleichzeitig aufgegebenen Adreßbriefe (Frachtbriefe) werden nicht mit Porto belegt, wenn sie das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Für schwerere Briefe ist die ordentliche Taxe nach Art. 1 und 2 zu berechnen.

Art. 24. Die Postsendungen sind zunächst für den Betrag der unbezahlten Taxen haftbar. In Fällen, wo dieselben weder von dem Adressaten, noch von dem Versender gegen Taxzahlung angenommen werden, ist daher die Postverwaltung befugt, nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung auf dem Inhalt der Sendung sich durch Verkauf für den Portobetrag bezahlt zu machen.

Ist weder der Adressat, noch der Versender der Postverwaltung bekannt, so fällt der ganze Verkaufserlös der Postkasse anheim.

Art. II. Die im Art. 32 des nämlichen Gesetzes festgesetzte Taxe für einzelne Empfangscheine wird von 10 Rappen auf 5 Rappen ermäßigt.

Art. III. Waarenmuster ohne Werthangabe und ohne Kaufswerth, welche keine Korrespondenz enthalten, frankirt und unter Band oder sonst unverschlossen aufgegeben werden, so daß ihr Inhalt leicht verifizirt werden kann, sind im Innern der Schweiz gegen folgende Taxe zu befördern;

Sendungen bis auf 40 Gramme für 5 Rappen.

„ über 40—250 Gramme für 10 Rp.

27. Juli
10. Nov.
1869.

Diesen Vorschriften nicht entsprechende Sendungen werden mit der Briestaxe belegt; jedoch ist bei ungenügend frankirten Sendungen der Werth der verwendeten Marken in Abzug zu bringen.

Sendungen über 250 Gramme unterliegen der ordentlichen Fahrposttaxe.

Art. IV. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1870 in Wirksamkeit, und es sind von diesem Zeitpunkte an der ganze zweite Abschnitt des Gesetzes vom 6. Hornung 1862, betreffend die Fahrpost, so wie die Artikel 3 und 32 desselben, so weit letztere mit den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehen, außer Kraft erklärt.

Art. V. Der Bundesrath ist mit dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 27. Heumonath 1869.

Der Präsident: **Muchonnet.**

Der Protokollführer: **Schies.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 27. Heumonath 1869.

Der Präsident: **Eugène Borel.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

27. Juli
10. Nov.
1869.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 10. Wintermonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Kanzlei-Substitut

H. Winnig.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Internationaler Telegraphenvertrag von Paris.

(Vom 17. Mai 1865.)

Revidirt in Wien am 21. Juli 1868.

Genehmigt vom Bundesrathe am 7. September 1868.

Nachdem die Regierungen der Staaten, welche den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrag unterzeichneten, oder diesem Vertrage nachträglich beitraten, die durch die Erfahrung eingegebenen Verbesserungen in denselben aufzunehmen beschlossen und zu diesem Zwecke Abgeordnete ernannt hatten, welche beauftragt wurden, im Sinne der Bestimmungen des Art. 56 zur Revision des gedachten Telegraphenvertrages zu schreiten, so sind die unterzeichneten Abgeordneten zu einer Konferenz in Wien zusammengetreten und haben im gemeinsamen Einverständniß unter Vorbehalt der Geneh-

migung ihrer respektiven Regierungen folgende Abänderungen vereinbart, welche am 1. Jänner 1869 in Wirksamkeit treten sollen. *)

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Erste Abtheilung.

Vom internationalen Netze.

Artikel 1.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst eine hinreichende Zahl von Spezialdräthen zu verwenden, um eine rasche Uebermittlung der Depeschen zu sichern.

Diese Dräthe sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt werden.

Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, sollen nach und nach und so weit als möglich durch direkte Dräthe mit einem Durchmesser von mindestens 5 Millimeter verbunden werden, deren Dienst durch die Arbeit der Zwischenstationen nicht beeinträchtigt werden soll.

Art. 2.

Zwischen den wichtigen Städten der kontrahirenden Staaten findet, so weit möglich, permanenter Dienst, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung statt.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienste sind dem Publikum geöffnet:

Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis neun Uhr Abends;

vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.*

*) Die am Telegraphenvertrage von Paris (XIII, 494) vorgenommenen Abänderungen sind mit fetter Schrift gedruckt.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Dienste werden durch die respektiven Verwaltungen der kontrahirenden Staaten festgesetzt.

Die Zeit aller Stationen des nämlichen Staates wird nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

Art. 3.

Die Apparate von Morse und Hughes bleiben für den Dienst der internationalen Dräthe in Verwendung bis zu einer neuen Vereinbarung über die Einführung anderer Apparate.

Zweite Abtheilung.

Von der Korrespondenz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 4.

Die hohen kontrahirenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittels des internationalen Telegraphen zu korrespondiren.

Art. 5.

Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß der Depeschen und deren gehörige Beforgung zu sichern.

Art. 6.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufgabe.

Art. 7.

Die telegraphischen Depeschen zerfallen in drei Gattungen:

- 1) Staatsdepeschen, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupt, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Konsularagenten der kontrahirenden Regierungen ausgehen, **so wie die Antworten auf eben diese Depeschen.**

Die Depeschen derjenigen Konsularagenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen behandelt, wenn sie **an eine amtliche Person gerichtet sind und** Dienstfachen betreffen.

- 2) Dienstdepeschen, nämlich solche, welche von den Telegraphenverwaltungen der kontrahirenden Staaten ausgehen, und die sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben.
- 3) Privatdepeschen.

Art. 8.

Die Staatsdepeschen werden als solche nur angenommen, wenn sie mit dem amtlichen Siegel oder Betschaft des Aufgebers versehen sind.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Echtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

Derselbe hat seinerseits das Recht, in seine Depesche die Legalisirung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Art. 9.

Jede Depesche kann in irgend einer auf den Gebieten der kontrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen, **sowie in lateinischer Sprache** abgefaßt sein.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Es steht jedem Staate frei, unter den auf **seinen Gebieten** gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur **internationalen** Telegraphenkorrespondenz für geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienstdepeschen können ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Auch die Privatdepeschen können in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt werden, wenn sie zwischen zwei kontrahirenden Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenzen gestatten, und wenn die durch das im nachfolgenden Art. 59 erwähnte Reglement festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

Der im vorstehenden Absätze erwähnte Vorbehalt bezieht sich nicht auf Transitdepeschen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache desjenigen Landes, wo die zu ihrer Beförderung bestimmte semaphorische Station gelegen ist, oder in den Zeichen des allgemeinen Handelstodes abgefaßt sein.

Depeschen, welche im Sinne des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels nicht als gewöhnliche Depeschen zugelassen sind, werden als geheime Depeschen angesehen.

Art. 10.

Das Original der Depesche muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein, welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen telegraphischen Zeichen wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo die Depesche aufgegeben wurde, üblich sind.

Vor dem Texte muß die Adresse und nach demselben die Unterschrift stehen.

Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittlung der Depesche an ihre Bestimmung zu sichern.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung.

Art. 11.

Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

- 1) Staatsdepeschen.
- 2) Dienstdepeschen.
- 3) Privatdepeschen.

Eine begonnene Depesche kann nur im Falle der höchsten Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherm Range Platz zu machen.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Zwischen zwei mit einander in direkter Verbindung stehenden Stationen werden die Depeschen gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

Auf den Zwischenstationen*) werden die aufgegebenen und transitirenden Depeschen, welche auf dem nämlichen Drathe befördert werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder ihres Einlangens gereiht und in dieser Ordnung weiter gegeben.

Von dieser Regel und von jener des ersten Absatzes dieses Artikels darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit

*) Es betrifft dies diejenigen Vermittlungsstationen, welche Depeschen übertelegraphiren.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Spezialapparaten versehen sind.

Art. 12.

Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an eine Station mit Tag- und Nachtdienst abgegeben haben.

Diese Depeschen werden sofort nach der Reihenfolge ihres Empfanges zwischen den permanenten Stationen der verschiedenen Staaten ausgetauscht.

Art. 13.

Jeder Regierung bleibt es gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Beförderungswege der Depeschen sowohl im ordentlichen Dienste, als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich eingeschlagenen Wege zu bestimmen.

Wenn jedoch der Aufgeber den einzuhaltenden Weg vorgeschrieben hat, so sind die beteiligten Stationen gehalten, seinen Angaben gemäß vorzugehen, es wäre denn, daß die Erfordernisse des Dienstes es nicht zulassen sollten, in welchem Falle der Aufgeber keine Beschwerde erheben kann.

Art. 14.

Wenn bei Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Station, von welcher an die Unterbrechung erfolgte, die Depesche sofort per Post — (als von Amtes wegen rekommandirten Brief) — oder auf schnellerem Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. Je nach Umständen adressirt sie dieselbe entweder an die nächste Station, welche im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren, oder an die Bestimmungs-

station oder an den Adressaten selbst. Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird die Depesche neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, insofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte, oder in Folge ausnahmsweiser Depeschenanhäufung diese wiederholte Beförderung dem gesammten Dienste offenbar nachtheilig wäre.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Art. 15.

Jene Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen an die Schiffe, für welche sie bestimmt sind, innerhalb dreißig Tagen nach der Aufgabe nicht abgesetzt werden konnten, werden als unbestellbar behandelt, es wäre denn, daß der Aufgeber die Rekommandationsgebühr entrichtet hätte.

Art. 16.

Jeder Aufgeber kann nach gehöriger Legitimierung die Beförderung der von ihm herrührenden Depesche aufhalten, wenn es noch Zeit ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Zustellung an den Adressaten.

Art. 17.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden nach der Wohnung, oder poste restante, oder bureau restant.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder expedirt.

Die Depeschen, welche in der von der Telegraphenstation bedienten Ortschaft nach der Wohnung oder poste restante adressirt sind, werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die Depeschen, welche nach der Wohnung oder poste restante außerhalb der bedienten Ortschaft adressirt sind, werden je nach dem Begehren des Aufgebers sofort per Post,

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

oder auf schnellerem Wege, wenn die Verwaltung der Bestimmungstation einen solchen zur Verfügung hat, an ihre Bestimmung gesendet.

Art. 18.

Jeder der kontrahirenden Staaten behält sich vor, für die mit Telegraphenstationen nicht versehenen Ortschaften so weit als möglich einen schnelleren Transportdienst als die Post zu errichten; und jeder Staat verpflichtet sich gegenüber dem anderen, jeden Aufgeber in Stand zu setzen, von den in dieser Beziehung durch irgend einen der übrigen Staaten getroffenen und kundgemachten Bestimmungen für seine Korrespondenz Gebrauch zu machen.

Art. 19.

Wenn eine Depesche in die Wohnung des Adressaten getragen wird und dieser abwesend ist, so kann dieselbe seinen erwachsenen Familiengliedern, seinen Angestellten, Miethsleuten oder Gastgebern übermittelt werden, insofern der Adressat nicht schriftlich einen Spezialbevollmächtigten bezeichnet oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

Wenn die Depesche bureau restant adressirt ist, so wird dieselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten ausgefolgt.

Kann die Depesche nicht an ihre Bestimmung übergeben werden, so wird hievon Anzeige in der Wohnung des Adressaten hinterlassen, die Depesche auf die Station zurückgetragen und dann dem Adressaten auf seine Reklamation zugestellt.

Wenn die Depesche nach Ablauf von sechs Wochen nicht reklamirt worden ist, so wird sie vernichtet.

Die gleiche Vorschrift gilt für Depeschen, welche bureau restant adressirt sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle.

Art. 20.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche zu verhindern, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt, verpflichten sich aber, **die Verwaltung der Ursprungsstation hievon sofort in Kenntniß zu setzen.**

Diese Kontrolle wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Rekurses an die Zentralverwaltung, welche endgültig entscheidet.

Art. 21.

Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Korrespondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hievon sofort jeder der übrigen kontrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von den Archiven.

Art. 22.

Die Originale und Kopien der Depeschen, die Depeschestreifen oder ähnliche Belege sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang unter Beobachtung aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes können dieselben vernichtet werden.

7. Sept.

1868.

10. Nov.

1869.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Art. 23.

Die Originale und Kopien der Depeschen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten, nach Konstatirung ihrer Identität, mitgetheilt werden.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen.

Siebenter Abschnitt.

Von gewissen Depeschenarten.

Art. 24.

Jeder Aufgeber kann die von seinem Korrespondenten verlangte Antwort frankiren.

Die Adressstation bezahlt dem Adressaten den bei der Aufgabe für die Antwort erhobenen Betrag entweder baar, oder mit Depeschemarken, oder mittelst einer Kassenanweisung, indem sie ihm freistellt, die Antwort in einer beliebigen Frist an eine beliebige Adresse und auf einem beliebigen Wege abzusenden.

Diese Antwort wird wie jede andere Depesche angesehen und behandelt.

Wenn die Ursprungsdepesche unbestellbar ist, oder wenn der Empfänger die Annahme des für die Antwort bestimmten Betrages ausdrücklich verweigert, so benachrichtigt die Adressstation den Aufgeber durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Notiz enthält die Angabe der Umstände, welche die Zustellung verhindert haben und die nöthigen Aufklärungen, damit der Aufgeber nach Umständen seine Depesche nachsenden lassen kann.

Die Frankirung darf das Dreifache der Taxe der Ursprungsdepesche nicht überschreiten.

Art. 25.

Der Aufgeber einer jeden Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren.

Wenn eine Depesche rekommandirt ist, so kollationiren die verschiedenen Stationen, welche bei ihrer Beförderung mitwirken, dieselbe vollständig, und die Adreßstation übermitteln auf telegraphischem Wege an den Aufgeber unmittelbar nach der Zustellung der Depesche eine Dienstnotiz, welche die genaue Zeit dieser Zustellung anzeigt.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird diese Notiz ersetzt durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung verhinderten, und durch die nöthigen Aufklärungen, damit der Aufgeber nach Umständen seine Depesche dem Adressaten zukommen lassen kann.

Der Aufgeber der rekommandirten Depesche kann sich die Dienstnotiz nach irgend einem Orte des Gebietes der kontrahirenden Staaten adressiren lassen, indem er die nöthigen Angaben liefert.

Art. 26.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Angabe der Zeit, in der seine Depesche seinem Korrespondenten zugestellt wurde, auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde.

Wenn die Depesche unbestellbar ist, so wird diese Empfangsanzeige durch eine Notiz ersetzt, welche die im Absätze 3 des vorhergehenden Artikels angegebenen Aufklärungen enthält.

Der Aufgeber hat das Recht, sich diese Empfangsanzeige nach irgend einem Orte des Gebietes der kontrahirenden Staaten zusenden zu lassen, indem er die nöthigen Angaben liefert.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Art. 27.

Die Rekommandation ist obligatorisch für die mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen, **so wie für die als geheim angesehenen Depeschen.**

Art. 28.

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: „nachzusenden“ (faire suivre) enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse; die Station ist jedoch nur verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates stattfinden zu lassen, dem sie angehört, und in diesem Falle behandelt sie die Depesche als eine interne Depesche.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie die Depesche auf. Wurde dieselbe bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche von dieser Station aufbewahrt.

Wenn der Zusatz „nachzusenden“ von auf einander folgenden Adressen begleitet ist, so wird die Depesche nach einander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte nöthigenfalls bis zum letzten befördert, und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Jedermann kann nach gehöriger Legitimirung verlangen, daß die auf einer Telegraphenstation ankommenden und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Depeschen an die angegebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

Art. 29.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden:
entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ort-
schaften ;

oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft ;

oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ort-
schaften, oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen
Ortschaft.

In den beiden ersten Fällen darf jedes Exemplar der
Depesche nur die ihm zukommende Adresse tragen, es wäre
denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Art. 30.

Bei Ausführung der vorstehenden Artikel können die dem
Publikum für die frankirten Antworten, für die rekomman-
dirten, nachzusendenden und zu vervielfältigenden Depeschen
und für die **Empfangsanzeigen** gewährten Erleichterungen
gleichzeitig Anwendung finden.

Art. 31.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, die
geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um diejenigen Depeschen
an ihre Bestimmung weiter zu befördern, welche vom Meere
aus mittelst der semaphorischen Telegraphen einlangen, die
an der Küste irgend eines der am gegenwärtigen Vertrage
theilnehmenden Staaten bestehen oder hergestellt werden sollten.

7. Sept.

1868.

10. Nov.

1869.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Dritte Abtheilung.

Von den Taxen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 32.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

Die Taxe für alle zwischen den Stationen von je zwei der kontrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Depeschen soll eine einheitliche sein. Jedoch kann **in Europa** ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, höchstens in zwei große Gebiete abgetheilt werden.

Das Minimum der Taxe findet auf die Depesche Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Depeschen von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte.

Die außereuropäischen Telegraphenverwaltungen sind jedoch berechtigt, auf ihren Linien Depeschen von 10 Worten mit ermäßigter Taxe zuzulassen, welche Depeschen übrigens für den europäischen Beförderungsweg als Depeschen von 20 Worten taxirt werden.

Art. 33.

Der Franken bildet die Münzeinheit für Aufstellung der internationalen Tarife.

Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Punkten der kontrahirenden Staaten gewechselten Depeschen soll in der

Weise festgesetzt werden, daß die Taxe der Depesche von zwanzig Worten immer ein Vielfaches des halben Franken bildet.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Für einen Franken werden erhoben:

Zu Norddeutschland 8 Sgr. ;

„ **Oesterreich und in Ungarn 40 Kreuzer (österreichische Währung).**

im Großherzogthum Baden, in Bayern und in Württemberg 28 Kreuzer ;

in Dänemark 35 Schillinge ;

„ **Spanien 0,40 Thaler ;**

„ **Griechenland 1,11 Drachmen ;**

„ **Britisch-Indien 76 Pais ;**

„ **Italien 1 Lira ;**

„ **Norwegen 22 Skillinge ;**

„ **den Niederlanden 50 Cents ;**

„ **Persien 1 Sahifran ;**

„ **Portugal 200 Reis ;**

„ **den vereinigten Fürstenthümern 1 Neu-Piafter ;**

„ **Rußland 25 Kopfen ;**

„ **Serbien 5 Piafter ;**

„ **Schweden 72 Dere ;**

„ **der Türkei 4 Piafter 32 Para Medjidje.**

Die Bezahlung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Art. 34.

Der Gebührensatz wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äußersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen den kontrahirenden Staaten anwendbare Tarif wird gemäß den, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabellen festgesetzt.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Die in diesen Tabellen angeführten Taxen können zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den betheiligten Regierungen ermäßigt werden; diese Ermäßigungen müssen jedoch zum Zwecke und zur Folge haben, nicht etwa eine Konkurrenz hinsichtlich der Taxen zwischen den bestehenden Beförderungswegen zu schaffen, wohl aber dem Publikum zu gleichen Taxen so viel Wege als möglich zu eröffnen.

Jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen kann erst nach wenigstens einem Monate, von deren Mittheilung an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anwendung der Taxen.

Art. 35.

Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im 7. Absätze des folgenden Artikels angeführt ist.

Art. 36.

Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebenso viele einzelne Wörter gezählt.

Die Eigennamen von Städten und Personen, von Ortschaften, Plätzen, Boulevards &c., die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. **Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen, welche keine geheime Bedeutung haben.**

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt; das nämliche gilt für das Unterstreichungszeichen.

Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und Alinea werden nicht gezählt.

Jedoch werden die Punkte, Kommata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, je für eine Ziffer gezählt.

Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

Artr 37.

Bei den mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen, **oder als geheim angesehenen** Depeschen wird die Wortzählung auf folgende Weise vorgenommen.

Alle im chiffirten Texte gebrauchten Schriftzeichen, Ziffern, Buchstaben oder Zeichen werden zusammengezählt. Die durch 5 dividirte Summe gibt als Quotient die entsprechende Wortzahl; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

Die zur Trennung der Gruppen verwendeten Zeichen werden gezählt, wofern der Aufgeber nicht ausdrücklich angegeben hat, daß dieselben nicht befördert werden sollen.

Um die Gesamtwortzahl der Depesche zu erhalten, fügt man die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift und allenfalls des Textes bei. Die Zählung derselben geschieht nach den Regeln des vorhergehenden Artikels.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Art. 38.

Der Name der Aufgabestation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtes wegen mitgetheilt.

Art. 39.

Jede berichtigende, ergänzende Depesche und überhaupt jede bei Anlaß einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung wird gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages taxirt, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

Art. 40.

Die Taxe wird nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabest- und Bestimmungsorte der Depesche berechnet, ausgenommen bei einer Unterbrechung oder bei einer bedeutenden Ableitung von diesem Wege, oder wenn der Aufgeber im Sinne des Art. 13 einen andern Weg angegeben hat.

Die Angabe des Beförderungsweges wird im Eingange der Depesche abtelegraphirt, und wenn dies durch dienstliche Rücksichten bedingt ist, nicht taxirt.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, die von Unterbrechungen der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe so weit als möglich zu vermeiden.

Dritter Abschnitt.

Von besonderen Taxen.

Art. 41.

Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 42.

Die Taxe für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

7. Sept.

1868.

10. Nov.

1869.

Art. 43.

Die Taxe der bezahlten Antworten und der Empfangsanzeigen, welche nach einem anderen Punkte, als nach dem Aufgabsorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, wird nach demjenigen Tarife berechnet, welche zwischen dem Aufgabs- und Bestimmungsorte der Antwortdepesche oder der Empfangsanzeige zur Anwendung kommt.

Art. 44.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an einen und denselben Adressaten in Stationsorten gerichtet sind, die verschiedenen Staaten angehören, werden als eben so viele besondere Depeschen taxirt.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten in Orten eines und desselben Staates gerichtet sind, welche von verschiedenen Stationen bedient werden, werden für eine einzige Depesche taxirt; aber es wird überdies so vielmal die Terminaltaxe des Adressstaates erhoben, als es Adressorte gibt, weniger einen.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Depeschen werden mit oder ohne Postbeförderung nur für eine einzige Depesche taxirt; aber es wird eine Bervielfältigungsgebühr von so vielmal einem halben Franken erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Art. 45.

Für jede gemäß Art. 23 abgelieferte Abschrift wird eine fixe Gebühr von einem halben Franken erhoben.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Art. 46.

Die rekommandirten Depeschen und die Depeschen mit Empfangsanzeigen, welche mit der Post zu befördern oder poste restante zu hinterlegen sind, werden von der Bestimmungstation als rekommandirte Briefe frankirt.

Die Aufgabestation erhebt die nachfolgenden Zuschlagsgebühren:

Einen halben Franken für jede in der bedienten Ortschaft poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb desjenigen Staates zu versendende Depesche, welcher die Beförderung besorgte;

einen Franken für jede über diese Grenzen hinaus auf dem Gebiete der kontrahirenden Staaten in Europa zu befördernde Depesche;

zwei und einen halben Franken für jede weiter zu versendende Depesche.

Die nicht rekommandirten Depeschen werden von der Adreßtelegraphenstation wie gewöhnliche Briefe befördert. Die Postgebühren werden eintretendenfalls von dem Adressaten entrichtet, da von der Aufgabestation keine Zuschlagsgebühr erhoben wird.

Art. 47.

Die Taxe der Depeschen, welche durch die Seetelegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechseln sind, wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festgestellt, unter Vorbehalt des Rechtes derjenigen kontrahirenden Staaten, welche diesen Verkehrsdienst organisirt haben, den betreffenden Taxantheil für die Beförderung zwischen den Seetelegraphen und den Schiffen in geeigneter Weise zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Taxerhebung.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Art. 48.

Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungs-
orte erhoben:

- 1) die Taxe der durch die Seetelegraphen vom Meere her beförderten Depeschen;
- 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen;
- 3) die Kosten für schnelleren Transport als per Post, über die Telegraphenstation hinaus, in denjenigen Staaten, wo ein solcher Dienst organisiert ist.

Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche **oder einer Depesche mit Empfangsanzeige** kann jedoch diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Liquidation frankiren. Der Betrag der Auslagen wird durch die **Dienstnotiz oder die Empfangsanzeige** bekannt gegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Art. 49.

Die irrtümlich oder in Folge Weigerung des Adressaten zu wenig erhobenen Taxen müssen durch den Aufgeber ergänzt werden.

Die irrtümlich zu viel erhobenen Taxen werden den Betheiligten zurückerstattet.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Fünfter Abschnitt.
Von der Taxfreiheit.

Art. 50.

Die auf den internationalen Telegraphendienst der kontrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

Sechster Abschnitt.
Von den Taxrückzahlungen.

Art. 51.

Dem Aufgeber wird die ganze Taxe jeder Depesche, welche durch die Schuld der Telegraphenanstalt nicht an ihre Bestimmung gelangte, oder welche in Folge bedeutender Verspätung oder wichtiger Fehler in der Beförderung ihren Zweck offenbar nicht erreichen konnte, von demjenigen Staate zurückerstattet, welcher dieselbe erhoben hat, mit Vorbehalt des allfälligen Regresses gegen die übrigen Staaten.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Linie hat der Aufgeber Anspruch auf die Rückerstattung des auf den nicht durchlaufenen Beförderungsweg entfallenden Gebührenantheiles, jedoch nach Abzug der Kosten, welche allenfalls verausgabt wurden, um die telegraphische Beförderung durch irgend eine andere Transportweise zu ersetzen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Depeschen, welche die Linien einer nicht beigetretenen Verwaltung berühren, wenn dieselbe es ablehnen sollte, sich der Verpflichtung zur Rückvergütung zu unterwerfen.

Art. 52.

In den durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen kann die Rückerstattung nur auf die Taxen derje-

nigen Depeschen Anwendung finden, welche wirklich verloren, verspätet oder verstümmelt wurden und nicht auch auf jene Korrespondenzen, welche durch den Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung etwa veranlaßt oder unnütz gemacht worden sind, den im Artikel 39 vorgesehenen Fall ausgenommen.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Art. 53.

Jede Reklamation muß bei Verlust des Reklamationsrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung der Lage an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Diese Frist wird für den Verkehr mit Ländern, welche außerhalb Europa gelegen sind, auf sechs Monate ausgedehnt.

Vierte Abtheilung.

Von der internationalen Abrechnung.

Art. 54.

Die hohen kontrahirenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Der Franken dient als Münzeinheit bei der Aufstellung der internationalen Rechnungen.

Die von Kopien und Expressenbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Gebühren fallen demjenigen Staate zu, welcher die Kopien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Depeschen gut, welche von der Grenze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort zur Berechnung kommen.

Als Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung belastet derjenige Staat, welcher eine vom Meere herkom-

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

mende semaphorische Depesche befördert, den Nachbarstaat mit dem Theile der Taxe, welche auf den Beförderungsweg zwischen dem Ausgangspunkte dieser Depesche und der gemeinschaftlichen Grenze beider Staaten entfällt.

Die Terminaltaxen können unmittelbar zwischen den Endstaaten nach Einvernehmen zwischen ihnen und den zwischenliegenden Staaten liquidirt werden.

Zwischen europäischen Ländern wird nach der Anzahl der Depeschen abgerechnet, welche die Grenze überschritten haben, abgesehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. Die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden der nachfolgenden Staaten werden durch gegenseitig festzusetzende Durchschnittsätze bestimmt.

Art. 55.

Die für bezahlte Antworten und Empfangsanzeigen vorab eingehobenen Taxen werden durch die Verwaltung, welche sie erhoben hat, ungeschmälert für die Adreßverwaltung in Rechnung gestellt; indem diese Antworten und Anzeigen in den Abrechnungen so behandelt werden, als ob sie wie gewöhnliche Depeschen von der Adreßstation abgefendet worden wären.

Art. 56.

Wenn irgend eine Depesche auf einem anderen Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen zur Grundlage diente, so wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche die Umleitung der Depesche veranlaßte.

Art. 57.

Die gegenseitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahres.

7. Sept.
1868.

10. Nov.
1869.

Art. 58.

Der aus der Liquidation sich ergebende Saldo wird dem kreditirenden Staate in effektiven Franken ausbezahlt.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von ergänzenden Bestimmungen und Konferenzen.

Art. 59.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind hinsichtlich der Regulirung des internationalen Dienstes im Einzelnen durch ein gemeinschaftliches, im Einverständnisse zwischen den Telegraphenverwaltungen der kontrahirenden Staaten erlassenes Reglement ergänzt.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft; dieselben können durch die genannten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnisse jederzeit abgeändert werden.

Art. 60.

Sollte sich hinsichtlich der Auslegung irgend einer wesentlichen Bestimmung des Vertrages eine Schwierigkeit ergeben, so wird die Telegraphenverwaltung desjenigen Staates, wo die letzte Konferenz stattgefunden hat, auf Verlangen einer oder mehrerer Verwaltungen eine von den Delegirten der kontrahirenden Staaten zusammengesetzte Spezialkommission einberufen und den Ort des Zusammentrittes bestimmen.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Die Kommission wird die Streitfrage über die Auslegung zu lösen haben. Die Entscheidungen der Kommission sollen für jene Verwaltungen, welche sich dabei nicht haben vertreten lassen, eben so Giltigkeit haben, als wenn sie daran Theil genommen hätten.

Art. 61.

Eine von der Konferenz bezeichnete Telegraphenverwaltung wird die geeigneten Maßregeln ergreifen, um im allgemeinen Interesse die Ausführung und Anwendung des Vertrages zu erleichtern. Dieselbe wird zu diesem Zwecke unter dem Titel „Internationales Bureau der Telegraphenverwaltungen“ einen eigenen, unter ihrer Leitung stehenden Dienst einrichten, dessen Kosten von allen Verwaltungen der kontrahirenden Staaten getragen und dessen Obliegenheiten, wie folgt, festgesetzt werden:

Dasselbe wird die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art sammeln, den Tarif zusammenstellen, eine allgemeine Statistik ausarbeiten, Fragen von allgemeinem Nutzen, die sich ihm darbieten, studiren und ein Telegraphenjournal in französischer Sprache redigiren.

Diese Dokumente werden durch seine Vermittlung unter die Verwaltungen der kontrahirenden Staaten vertheilt werden.

Dasselbe wird ferner die auf Aenderungen des Dienstreglements bezüglichen Anträge begutachten und, nach Erlangung der allseitigen Zustimmung der Verwaltungen, die angenommenen Aenderungen zu rechter Zeit bekannt machen.

Art. 62.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterworfen werden, wobei alle Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten sein werden.

Zu diesem Zwecke sollen nach und nach in der Hauptstadt eines jeden der kontrahirenden Staaten Konferenzen zwischen den Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Der nächste Zusammentritt wird im Jahre 1871 zu Florenz stattfinden.

Art. 63.

Eine offizielle Karte der telegraphischen Verbindungen soll durch die französische Verwaltung angefertigt, veröffentlicht und periodisch revidirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vorbehalten.

Art. 64.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich beziehungsweise das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, wobei nicht die Gesamtheit der Staaten interessirt ist, namentlich über:

die Aufstellung der Tarife;

die Gebührenabrechnung;

die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Punkten und in gewissen Fällen;

die Annahme des Systems von Depeschen-Marken;

die telegraphische Beförderung von Geldanweisungen;

die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft;

den Bestelldienst der Depeschen am Bestimmungsorte;

die gegenseitige Aufhebung der Gebühren für die Beförderung der Depeschen mittelst Post;

die Depeschen, welche über die durch den Artikel 28 festgesetzten Grenzen hinaus nachzusenden sind;

7. Sept. die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen, betref=
1868. fend die Meteorologie und alle anderen Dinge von
10. Nov. öffentlichem Interesse.
1869.

Dritter Abschnitt.

Von den Beitritten.

Art. 65.

Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, wird auf ihr Begehren der Beitritt zu demselben gestattet.

Von diesem Beitritte wird demjenigen der kontrahirenden Staaten, wo die letzte Konferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben und durch diesen Staat allen übrigen.

Der Beitritt schließt von Rechtes wegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

Was jedoch die Tarife betrifft, so behalten sich die kontrahirenden Staaten das Recht vor, denjenigen Staaten, welche den Beitritt verlangen würden, ohne ihren eigenen Tarif in einem annehmbaren Verhältnisse herabzusetzen, den Vortheil derselben zu verweigern.

Art. 66.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bei den für Land- oder unterseeische Telegraphenlinien konzessionirten Gesellschaften so weit möglich Eingang zu verschaffen und vorkommendenfalls mit den bestehenden Gesellschaften über eine gegenseitige Ermäßigung der Taxen zu unterhandeln.

Diese Gesellschaften werden zu den durch den Vertrag festgesetzten Begünstigungen zugelassen auf Grund des Beitrittes zu allen seinen obligatorischen Klauseln und auf Mittheilung desjenigen Staates, welcher die Konzession erteilt hat. Diese Mittheilung findet im Sinne des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels statt.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Der am Schlusse eben dieses Artikels gemachte Vorbehalt findet auf jene Privattelegraphen Anwendung, deren Tarif nicht in einem von den betheiligten Staaten für annehmbar erachteten Verhältnisse herabgesetzt werden sollte.

Diejenigen Telegraphenstationen der Eisenbahngesellschaften oder anderer Privatunternehmungen auf dem kontinentalen Gebiete der kontrahirenden oder beigetretenen Staaten, für welche eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist, werden in keinem Falle in den internationalen Tarif aufgenommen.

Art. 67.

Wenn der telegraphische Verkehr mit solchen Staaten eröffnet wird, welche nicht beigetreten sind, oder mit solchen Privatunternehmungen, welche die obligatorischen reglementarischen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben, so finden diese reglementarischen Bestimmungen auf jenem Theile des Depeschensbeförderungsweges unverändert Anwendung, welcher sich auf dem Gebiete der kontrahirenden oder beigetretenen Staaten befindet.

Die betheiligten Verwaltungen bestimmen die für diesen Theil des Beförderungsweges entfallende Taxe. Diese Taxe, welche nur ein Vielfaches der in den vertragsmäßigen Tarifen enthaltenen Normaltaxe sein darf, wird zu jener der nicht theilnehmenden Verwaltungen hinzugerechnet.

7. Sept. 1868.
10. Nov. 1869.

Urkund dessen haben die betreffenden Abgeordneten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beige-
druckt.

So geschehen zu Wien den 21. Juli 1868.

v. Chauvin,

Generaldirektor der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Graf Szecshenyi,

Hofrath im k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Brunner,

Direktor der k. k. Telegraphen.

Takács,

Sektionsrath im k. ungarischen Ministerium.

Bimmer,

geheimer Rath, Direktor der großherzoglich=badischen Verkehrs-
anstalten.

Schwerd,

Telegrapheninspektor.

Gumbart,

Generaldirektionsrath der Verkehrsanstalten, Direktor der bayeri-
schen Telegraphen.

Fassiaux,

Generaldirektor der belgischen Eisenbahn-, Post- und Tele-
graphenverwaltung.

Vinchent,

Oberingenieur, Direktor der k. belgischen Telegraphen.

Faber,
Direktor der dänischen Telegraphen.

7. Sept.
1868.

I. M. v. Cornos,
Abgeordneter von Spanien.

10. Nov.
1869.

Ch. Jagerschmidt,
Sous-Directeur im französischen Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten.

Graf v. Dürkheim,
Generalinspektor der französischen Telegraphenlinien.

F. Goldsmid,
Oberstlieutenant, Generaldirektor der indo-europäischen
Telegraphen.

G. Glover,
H. J. Oberstlieutenant, gew. Generaldirektor der indischen
Telegraphen.

Themistocles Metaxá,
griechischer Generalkonsul.

Ernst d'Amico,
Generaldirektor der italienischen Telegraphen.

Ferdinand Ritter v. Schäfer,
Abgeordneter des Großherzogthums Luxemburg.

C. Nielsen,
Generaldirektor der norwegischen Telegraphen.

Staring,
Referendar im Ministerium des Innern, betraut mit der Ver-
waltung der niederländischen Telegraphen.

C. v. Lüders,
Geheimrath, Abgeordneter der persischen Regierung.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

V. Evaristo do Rego,

Adjunkt der Generaldirektion der portugiesischen Telegraphen.

Johann J. Falcoiano,

Generaldirektor der Posten und Telegraphen der Vereinigten
Fürstenthümer.

C. v. Lüders,

Geheimrath, Generaldirektor der russischen Telegraphen.

Mladen B. Radojcovits,

Direktionssekretär der serbischen Posten und Telegraphen.

P. Brandström,

Generaldirektor der schwedischen Telegraphen.

J. Curchod,

Telegraphendirektor der schweizerischen Eidgenossenschaft.

G. Serpos,

Generalsekretär der türkischen Telegraphendirektion.

Klein,

Direktor der Telegraphen und der Eisenbahnbauten des
württembergischen Staates.

Schrag,

Assessor der württembergischen Telegraphendirektion.

Beilagen

zum internationalen Telegraphenvertrage.

Tabellen der in Ausführung des Vertragsartikels 34 festgesetzten Taxen für Aufstellung der internationalen Tarife.

A. Terminaltaxen.

(Unter Terminaltaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die von seinen Stationen herrührende oder nach denselben bestimmte Korrespondenz zukommt.)

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.	
Norddeutscher Bund.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins beförderten Depeschen	Fr. Rp. 3. —	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.	
	Für alle andern Depeschen .	2. 50		
	Taxe der Neuter'schen Telegraphenkompagnie: Von den Küsten des Norddeutschen Bundes nach London:			
	1) Für Depeschen der deutsch-österreichischen Vereinststaaten	4. —		
	2) Für alle andern	4. 50		

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Norddeutscher Bund.	<p>Von den Küsten des Norddeutschen Bundes nach allen andern Stationen Großbritanniens und Irlands:</p> <p>1) Für Depeschen der deutsch-österreichischen Vereinsstaaten</p> <p>2) Für alle andern</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>5. —</p> <p>5. 50</p>	
Oesterreich und Ungarn.	Für alle Depeschen	3. —	<p>Gemeinsame Taxe:</p> <p>1) mit den deutsch-österreichischen Vereinsstaaten für jede Depesche, welche durch diese Staaten befördert wird; 2) mit der Schweiz für jede Depesche, welche diesen Staat transitirt; 3) mit Italien für jede Depesche, welche durch diesen Staat transitirt und die französisch-italienische Grenze überschreitet.</p>
Baden.	Für die durch die deutsch-österreichischen Vereinsstaaten beförderten Depeschen	3. —	<p>Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereinsstaaten.</p>

Bezeichnung der Staaten.	Bezeichnung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Baden.	Für alle andern	Fr. Rp. 1. —	Die Taxe von 1 Franken für Frankreich, Italien und die Schweiz ist gemeinschaftlich mit den andern deutsch-österreichischen Vereinsstaaten, wenn die Depeschen die bayerischen oder württembergischen Linien berühren.
Bayern.	Für die durch die deutsch-österreichischen Vereinsstaaten beförderten Depeschen . . .	3. —	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereinsstaaten.
	Für alle andern	1. —	Die Taxe von 1 Franken für Frankreich, Italien und die Schweiz ist gemeinschaftlich mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereinsstaaten, wenn die Depeschen die badischen oder württembergischen Linien berühren.
Belgien.	Für alle Depeschen	1. —	
	Taxen der Submarine Telegraph Company: Von den Küsten Belgiens nach London	3. —	
	Von den Küsten Belgiens nach den übrigen Telegraphenstationen Großbritanniens und Irlands	4. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Tage.	Bemerkungen.
Dänemark.	Für die mit Großbritannien und Irland gewechselten Depeschen	Fr. Rp. 1. 50	
	Für alle anderen	1. —	
Spanien.	Für alle Depeschen	2. 50	
Kirchenstaat.	Für alle Depeschen	1. —	
Frankreich.	Für die mit den päpstlichen Staaten, mit Portugal, den Niederlanden und mit Württemberg gewechselten Depeschen	2. —	
	Für alle anderen	3. —	
	Für die mit Algerien und Tunis gewechselten Depeschen (die allfällige französische Transittage inbegriffen)	5. —	
	Tage der Submarine Telegraph Company:		
	Von den Küsten des Kanals la Manche nach London	3. —	
	Von den Küsten des Kanals la Manche nach den übrigen Telegraphenstationen Großbritanniens und Irlands	4. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Tage.	Bemerkungen.
Großbritannien (Britisch Indien).	1) Von Saõ nach folgenden Telegraphenstationen: Bushire Kurrachee Indostan westlich von Chittagong Insel Ceylon und Stationen östlich von Chittagong 2) Von Bushire nach folgenden Stationen: Kurrachee Indostan westlich von Chittagong Insel Ceylon und Stationen östlich von Chittagong	Fr. Rp. 10. — 35. — 44. 50 49. 50 25. — 34. 50 39. 50	
Griechenland.	Für alle Depeschen	1. —	
Italien.	Für die mit Belgien und den Niederlanden gewechselten Depeschen Für die mit dem Norddeutschen Bunde (via Frankreich), Baden, Bayern, Dänemark, Spanien, Griechenland, Luxemburg, Portugal, den vereinigten Fürstenthümern, Serbien, Württemberg und Hohenzollern gewechselten Depeschen	2. — 2. 50	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Italien.	Für alle übrigen Depeschen . Taxen der Mediterranean Extension Telegraph Company: Für die mit Malta und Corfu gewechselten Depeschen . .	Fr. Rp. 3. — 3. —	
Luxemburg.	Für alle Depeschen . . .	— 50	
Norwegen.	Für alle Depeschen . . .	1. 50	
Niederlande.	Für die durch die Staaten des deutsch = österreichischen Ver= eines beförderten Depeschen Für die mit Italien, Malta, Corfu und der Schweiz über Belgien und Frankreich ge= wechselten Depeschen . . Für alle anderen Taxen der Electric and International Tele= graph Company: Von den Küsten der Nieder= lande nach London . . . Von den Küsten der Nieder= lande nach den übrigen Tele= graphenstationen Großbri= tanniens und Irlands . .	3. — — 50 1. — 4. — 5. —	Gemeinsame Taxe mit den deutsch= österreichischen Ver= einsstaaten.
Persien.	Für alle Depeschen . . .	7. 50	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Portugal.	Für alle Depeschen . . .	Fr. Rp. 1. —	
Vereinigte Fürstenthümer.	Für alle Depeschen . . .	1. —	
Rußland.	<p>1) Von den Grenzen Europas: Nach den Stationen im europäischen Rußland, mit Ausnahme des Kaukasus</p> <p>Nach den Stationen im Kaukasus</p> <p>Nach dem asiatischen Rußland, westlich vom Meridian von Tomsk</p> <p>Nach dem asiatischen Rußland, zwischen den Meridianen von Tomsk und Werkhne-Dudinsk</p> <p>2) Von der Grenze Persiens: Nach den Stationen des Kaukasus</p> <p>Nach den übrigen Stationen im europäischen Rußland</p> <p>Nach dem asiatischen Rußland, westlich vom Meridian von Tomsk</p> <p>Nach dem asiatischen Rußland, zwischen den Meridianen von Tomsk und Werkhne-Dudinsk</p>	<p>5. —</p> <p>8. —</p> <p>13. —</p> <p>21. —</p> <p>4. —</p> <p>12. —</p> <p>13. —</p> <p>21. —</p>	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Tage.	Bemerkungen.
Serbien.	Für alle Depeschen . . .	Fr. Rp. 1. —	
Schweden.	Für alle mit Großbritannien und Irland und mit Italien gewechselten Depeschen . . Für alle anderen	3. — 2. 50	
Schweiz.	Für alle Depeschen . . .	1. —	
Türkei.	1) Depeschen, die mit Europa (über die Vereinigten Fürstenthümer und Serbien), ferner mit Griechenland, den Vereinigten Fürstenthümern und Serbien gewechselt werden : Für die Stationen der europäischen Türkei . . . Für die Stationen der asiatischen Türkei : a. in Seehäfen . . . b. im Innern . . . 2) Depeschen, welche mit Europa (über die anderen Grenzen) gewechselt werden : Für die Stationen der europäischen Türkei . . . Für die Stationen der asiatischen Türkei : a. in Seehäfen . . . b. im Innern . . .	3. — 7. — 11. — 4. — 8. — 12. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Türkei.	3) Depeschen, welche mit Indien und Persien gewechselt werden: a. Für die asiatische Türkei, 1. Region b. Für die asiatische Türkei, 2. Region c) Für die europäische Türkei	Fr. Rp. 9. — 13. 50 17. 50	
Württemberg und Hohenzollern.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen Für die mit Frankreich, Italien und der Schweiz gewechselten Depeschen	3. — 1. —	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereinstaa-ten. Die Taxe von 1 Franken für Frankreich ist gemeinschaftlich mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereinstaa-ten. Dasselbe gilt auch für Italien und die Schweiz, wenn die Depeschen die badischen oder bayerischen Linien be-rühren.

A. Transittagen.

(Unter Transittage versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die durch sein Gebiet beförderte Depesche zukommt.)

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Norddeutscher Bund.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen	Fr. Rp. 3. —	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereinstaa-ten.
	Für alle übrigen Depeschen in allen Richtungen . . .	2. 50	
Oesterreich und Ungarn.	Für die zwischen den österrei- chisch-russischen Grenzen einer- seits, und den französisch-italienischen oder französisch- schweizerischen Grenzen ande- rerseits gewechselten Depeschen	2. 50	Gemeinsame Taxe mit Italien oder mit der Schweiz.
	Für alle übrigen Depeschen .	3. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Baden.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen Für alle anderen	Fr. Rp. 3. — 1. —	Gemeinschaftliche Taxe der deutsch-österreichischen Vereinstaaen bei jenen Depeschen, welche die Staaten durchlaufen.
Bayern.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen Für alle anderen	3. — 1. —	Wie oben.
Belgien.	Für die über Frankreich zwischen den Niederlanden einerseits, und Italien, Malta, Corfu und der Schweiz andererseits gewechselten Depeschen Für die von Osten nach Westen und umgekehrt, durch Norddeutschland und die unterseeischen Linien der belgischen Küste beförderten Depeschen Für Depeschen, welche mehrere Staaten des deutsch-österreichischen Vereines durchlaufen, und für alle Transitdepeschen außer den oben erwähnten .	— . 50 1. 50 1. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Tage.	Bemerkungen.
Dänemark.	Für die zwischen den dänisch-preussischen und den dänisch-schwedischen Grenzen gewechselten Depeschen . . .	Fr. Rp. 1. —	
	Für die zwischen den dänisch-preussischen und den dänisch-norwegischen Grenzen gewechselten Depeschen (die Linie der Submarine Company inbegriffen)	1. 50	
Spanien.	Für die zwischen Frankreich und Portugal gewechselten Depeschen	2. —	
	Für alle anderen Depeschen .	2. 50	
Kirchenstaat.	Für alle Depeschen . . .	1. —	
Frankreich.	Für die zwischen der belgischen Grenze und den unterseeischen Linien des Kanal la Manche gewechselten Depeschen . .	1. —	
	Für Depeschen, welche gewechselt werden : 1) Zwischen Italien einerseits, Spanien und Portugal andererseits	2. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Frankreich.	2) Zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits, und allen Staaten über die deutschen, italienischen und schweizerischen Grenzen andererseits	Fr. Rp. 2. —	
Großbritannien (Britisch-Indien).	Für alle anderen Depeschen	3. — . . .	Die Transittaxe für die Insel Korsika ist auf 1 Fr. festgesetzt. Kein Transit.
Griechenland.	Wie oben.
Italien.	Für Depeschen, welche gewechselt werden: 1) Zwischen den österreichischen, französischen und schweizerischen Grenzen 2) Zwischen denselben Grenzen und Livorno (nach Korsika) 3) Zwischen denselben Grenzen und der Türkei (Ballona) 4) Zwischen der Grenze des Kirchenstaates und allen anderen 5) Zwischen Ballona und dem Landungspunkte des Kabels von Corfu 6) Zwischen allen anderen Grenzen	1. — 1. — 3. — 2. — 1. — 3. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Luxemburg.	Für alle Depeschen	Fr. Rp. — . 50	
Norwegen.	Für alle zwischen Schweden und Dänemark gewechselten Depeschen	1. —	
	Für alle anderen Depeschen .	1. 50	
Niederlande.	Für Depeschen zwischen Belgien und zwischen Großbritannien und Irland	1. —	
	Für alle anderen Depeschen .	3. —	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch-österreichischen Vereinstaa-ten.
Persien.	Für alle Depeschen	13. 50	
Portugal.	Kein Transit.
Vereinigte Fürstenthümer.	Für alle Depeschen	1. —	
Rußland.	Für Depeschen zwischen Europa einerseits, Persien und Indien andererseits	16. —	
	Für die anderen, das europäische Rußland transitirenden Depeschen	5. —	
Schweden.	Für Depeschen, welche gewechselt werden: 1) Zwischen Dänemark einerseits, Norwegen oder dem Norddeutschen Bunde andererseits	1. —	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe.	Bemerkungen.
Schweden.	2) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen	Fr. Rp. 1. 50	
	3) Zwischen der russischen Grenze und den anderen Grenzen	2. —	
Schweiz.	Für alle Depeschen	1. —	
Serbien.	Für alle Depeschen	1. —	
Türkei.	Für die von Griechenland, den Vereinigten Fürstenthümern und von Serbien kommenden oder dahin bestimmten Depeschen	3. —	
	Für die von Indien und Persien kommenden oder dahin bestimmten Depeschen :		
	a. im Transit über die Vereinigten Fürstenthümer oder Serbien	16. 50	
	b. über die anderen Grenzen	17. 50	
Württemberg und Hohenzollern.	Für alle Depeschen in allen Richtungen	3. —	Gemeinsame Taxe mit den übrigen deutsch = österreichischen Vereinsstaaten.

NB. Die Taxen, welche auf die zwischen London und Kurrachee gewechselten Depeschen Anwendung finden, werden auf die Summe von Fr. 61. 50 festgesetzt, welche mit Rücksicht auf die verschiedenen dormalen bestehenden Konkurrenzwege wie folgt vertheilt werden :

7. Sept. 1868.	1. Via Norddeutschland und Rußland:						
10. Nov. 1869.	England und Reutersches Kabel	Fr.	4. 50
	Norddeutschland	"	2. 50
	Rußland	"	16. —
	Persien	"	13. 50
	Kabel im persischen Golfe	"	25. —
						zusammen	Fr. 61. 50

2. Via Niederlande und Rußland:

	England und Kabel der Electric and International Company	Fr.	4. —
	Deutsch-österreichischer Verein	"	3. —
	Rußland	"	16. —
	Persien	"	13. 50
	Kabel im persischen Golfe	"	25. —
						zusammen	Fr. 61. 50

3. Via Belgien, Norddeutschland und Rußland.

	England und Kabel der Submarine telegraph Company	Fr.	3. —
	Belgien	"	1. 50
	Norddeutschland	"	2. 50
	Rußland	"	16. —
	Persien	"	13. 50
	Kabel im persischen Golfe	"	25. —
						zusammen	Fr. 61. 50

4. Via Niederlande und Türkei:

England und Kabel	Fr.	4. —	7. Sept. 1868.
Deutsch-österreichischer Verein	"	5. —	10. Nov. 1869.
Türkei *)	"	17. 50	
Kabel im persischen Golfe	"	35. —	
	zusammen	Fr. 61. 50	

5. Via Belgien und Türkei:

England und Kabel	Fr.	3. —
Belgien	"	1. —
Deutsch-österreichischer Verein	"	5. —
Türkei *)	"	17. 50
Kabel im persischen Golfe	"	35. —
	zusammen	Fr. 61. 50

6. Via Frankreich, deutsch-österreichischer Verein und Türkei:

England und Kabel	Fr.	3. —
Frankreich	"	3. —
Deutsch-österreichischer Verein	"	3. —
Türkei *)	"	17. 50
Kabel im persischen Golfe	"	35. —
	zusammen	Fr. 61. 50

7. Via Frankreich und Schweiz:

England und Kabel	Fr.	3. —
Frankreich	"	2. 50
Schweiz	"	— 50
Oesterreich und Ungarn	"	3. —
Türkei *)	"	17. 50
Kabel im persischen Golfe	"	35. —
	zusammen	Fr. 61. 50

*) Mit Inbegriff der allfälligen Transitstage der Vereinigten Fürstenthümer oder Serbiens.

7. Sept. 1868.	8. Via Frankreich und Italien:		
10. Nov.	England und Kabel	Fr. 3. —
1869.	Frankreich	" 3. —
	Italien	" 3. —
	Türkei	" 17. 50
	Kabel im persischen Golfe	" 35. —
			zusammen Fr. 61. 50

So geschehen zu Wien, den 21. Juli 1868.

v. Chauvin,
 Brunner,
 Takács,
 Zimmer,
 Schwerd,
 Gumbart,
 Fassiaux,
 Vincent,
 Faber,
 I. M. de Cornos,
 Jagerschmidt,
 Graf v. Dürckheim,
 Goldsmid,
 Glover,
 Chemistocle Metarà,

Ernst d'Amico,
 Ferdinand Ritter v. Schäfer,
 Nielsen,
 Staring,
 v. Lüders, für Persien,
 Valentino Evaristo do Rego,
 Jean Falcoiano,
 v. Lüders, für Rußland,
 Aladen B. Kadojcovits,
 Brändström,
 I. Curchod,
 G. Serpos,
 Klein,
 Schrag.

Erklärung

betreffend

die Aufhebung der Zuschlagstaxen für die Beförderung der Depeschen durch die Post.

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Vereinbart am 22. Juli 1868.

Genehmigt vom Bundesrathe am 7. September 1868.

Die Unterzeichneten, bevollmächtigte Abgeordnete für die internationale Telegraphenkonferenz in Wien, in Erwägung, daß der Artikel 64 des durch diese Konferenz revidirten Vertrages unter den Vorbehalten den Vertragsstaaten das Recht einräumt, Spezialabkommen zu treffen zum Zwecke, die Zuschlagstaxen für Depeschen, die durch die Post befördert werden, aufzuheben, erklären, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer betreffenden Regierungen, daß der Bezug der genannten Zuschlagstaxen im Verkehr aller Telegraphenstationen der durch die Unterzeichneten repräsentirten Staaten vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des revidirten Vertrages aufhört.

Die gewöhnlichen und die rekommandirten Depeschen, welche per Post an Adresse zu befördern sind, werden wie rekommandirte Briefe von der Endstation auf die Post gelegt ohne Kosten weder für den Aufgeber noch für den Adressaten, es sei denn, daß die Korrespondenz in Folge Unterbrechung der unterseeischen Linien, oder um ein Land zu erreichen, das nicht mit den Vertragsstaaten telegraphisch verbunden ist, per Schiff zu befördern sein würde. In diesem Falle melden die Verwaltungen, welche sich mit der Postbeförderung zu befassen haben, den übrigen Verwaltungen ein für alle Male die feste Zuschlagstaxe, die nach Ar-

7. Sept. 1868. tikel 46 bei der Aufgabestation über die Telegraphengebühr hinaus zu erheben sein wird.
10. Nov. 1869.

Gegeben zu Wien, den 22. Juli 1868.

für Norddeutschland :	v. Chauvin.
„ Oesterreich und Ungarn :	Brunner, Takács.
„ Baden :	Zimmer.
„ Bayern :	Gumbart.
„ Belgien :	Vinchent.
„ Dänemark :	Faber.
„ Spanien :	L. M. v. Cornos.
„ Großbritannien :	G. Glover, R. G. Oberstlieut.
„ Italien :	d'Amico.
„ Luxemburg :	Ferdinand Ritter v. Schäfer.
„ Norwegen :	C. Nielsen.
„ die Niederlande :	Staring.
„ Persien :	Lüders.
„ Portugal :	V. Evaristo do Rego.
„ die Vereinigten Fürstenthümer :	J. Falcoiano.
„ Rußland :	Lüders.
„ Schweden :	P. Brändström.
„ die Schweiz :	L. Curchod.
„ Serbien :	Mladen B. Radojcovits.
„ die Türkei :	G. Serpos.
„ Württemberg :	Klein.

Note. Der vorstehenden Erklärung ist nachträglich auch die kaiserlich französische Regierung beigetreten, laut Schreiben der k. k. österreichischen Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft, vom 17. Juli 1869.

Vereinbarung

betreffend

Erstellung einer direkten telegraphischen Verbindung zwischen London, Paris, Wien, Konstantinopel und Indien.

7. Sept.
1868.

10. Nov.
1869.

Vereinbart am 22. Juli 1868.

Genehmigt vom Bundesrathe am 7. September 1868.

Die bevollmächtigten Abgeordneten, Vertreter der Staaten Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Serbien, der Schweiz und der Türkei, an der Wienerkonferenz vereinigt zum Behufe der Vereinbarung der geeigneten Mittel für Erstellung einer direkten telegraphischen Verbindung durch das Gebiet der genannten Staaten, zwischen London, Paris, Wien, Konstantinopel und Indien, haben, unter Vorbehalt der Ratifikation durch ihre Regierungen, folgende Bestimmungen festgesetzt:

Art. 1. Die Linie geht von Paris über Basel und Bregenz nach Wien. Hier trennt sie sich in zwei Zweiglinien, um Konstantinopel zu erreichen,

- 1) über Pesth, Semlin, Serbien und Nissa;
- 2) über Agram, Gradiska, Serajewo und Nissa, von wo sie als Doppellinie bis nach Konstantinopel geführt wird.

Art. 2. Jede Verwaltung verpflichtet sich, für diese Verbindung einen Spezialdrath zu erstellen, und zwar für die beiden im Artikel 1 bezeichneten Richtungen, und alles Erforderliche vorzunehmen, um diese Dräthe auf nächsten 1. Oktober in Betrieb setzen zu können.

Art. 3. Der Durchmesser der Dräthe wird nach den vorschriftsgemäßen Bedingungen, wie solche im Artikel 1 des revidirten Vertrages von Paris enthalten sind, festgesetzt.

Art. 4. Die Linie von London nach Indien wird zur Aufnahme von Depeschen nur in Paris, Wien und Konstantinopel in die Apparate eingeführt; die verschiedenen Verwaltungen ver-

7. Sept. 1868. pflichten sich, die Linie direkt durch ihr Territorium zu führen und keine andern Apparate einzuschalten als diejenigen, welche
10. Nov. 1869. ausnahmsweise nothwendig erscheinen, um die Transmission zu erleichtern.

Art. 5. Die Linie wird in ihrer ganzen Länge durch Apparate nach dem System Hughes bedient, und die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Verkehr auf dieser Linie alle die Vortheile zuzuwenden, welche durch die Konkurrenzlinien dem Publikum dargeboten werden.

Art. 6. Um jeder Verwaltung, auf deren Gebiet die Linie direkt durchgeführt ist, eine sichere Kontrolle der transitirenden Depeschen zu ermöglichen, übersenden die Verwaltungen Oesterreichs und Frankreichs jede für sich der Schweiz die monatlichen Rechnungen, und die Korrespondenz bezüglich der Revision dieser Rechnungen hat durch Vermittlung des genannten Staates zu geschehen.

Oesterreich und die Türkei befolgen den gleichen Modus in Bezug auf die Verwaltungen von Ungarn und Serbien.

Art. 7. Die Auszahlung des Saldos geschieht nach den im Pariservertrage vorgesehenen Bedingungen.

Art. 8. Die gegenwärtige Vereinbarung bleibt so lange in Kraft als der Pariservertrag selbst. Die Regierungen der kontrahirenden Staaten werden inner Monatsfrist, vom Tage der Unterschrift an gerechnet, ihre Genehmigung der k. k. Regierung mittheilen, welche hinwieder sämtlichen interessirten Staaten hiervon Kenntniß gibt.

Zur Beglaubigung dessen haben die unterzeichneten Abgeordneten diese Vereinbarung in sechs Exemplaren unterschrieben.

Wien, den 22. Juli 1868.

Brunner.

Takács.

Ch. Jagerschmidt.

Graf v. Dürckheim.

Mladen B. Radojcovits.

I. Curchod.

G. Serpos.

Vereinbarung

betreffend

Festsetzung der Transittaxe für Depeschen zwischen England einerseits, Oesterreich und Ungarn andererseits.

7. Sept.
1868.

10. Nov.
1869.

Vereinbart am 22. Juli 1868.

Genehmigt vom Bundesrathe am 7. September 1868.

Zwischen den Abgeordneten von Oesterreich und Ungarn, Frankreich, Italien und der Schweiz ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch ihre respectiven Regierungen Folgendes vereinbart worden:

Die Transittaxe von den Landungspunkten des Kabels des Kanals de la Manche an der französischen Küste bis nach Oesterreich und Ungarn ist in folgender Weise für die Korrespondenz von England nach den Bureaux jener Staaten festgesetzt:

Frankreich	Fr. 1. 50
Schweiz oder Italien	" —. 50
Oesterreich und Ungarn	" 2. —
Total	Fr. 4. —

Dieses Uebereinkommen ist von gleicher Dauer wie die Vereinbarung von diesem Tage, welche von den Abgeordneten von Oesterreich und Ungarn; von Frankreich, der Schweiz, von Serbien und der Türkei mit Hinsicht auf die indische Korrespondenz abgeschlossen worden ist.

Gegeben Wien, den 22. Juli 1868.

I. Curchod.
Brunner.
Takács.

Ch. Jagerschmidt.
Graf von Dürckheim.
d'Amico.

Nachträgliche Erklärung.

7. Sept.
1868.

10. Nov.
1869.

Vereinbart am 30. Dezember 1868.

Genehmigt vom Bundesrathe am 7. September 1868.

Die Bestimmungen des in Wien zwischen den Abgeordneten der Regierungen von Oesterreich und Ungarn, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Vertrages vom 22. Juli 1868 finden auch Anwendung auf die Korrespondenz, die über österreichische Linien zwischen dem Vereinigten Königreich einerseits, der Türkei, Serbien, den Vereinigten Donaufürstenthümern und Griechenland andererseits ausgewechselt wird.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz, Oesterreich und Ungarn, betreffend den gegenseitigen telegraphischen Verkehr.

Vereinbart am 22. Juli 1868.

Genehmigt vom Bundesrathe am 7. September 1868.

Die Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn andererseits haben in Ausführung des Artikel 64 des in Wien revidirten internationalen Telegraphenvertrages folgende Verabredungen über Behandlung der telegraphischen Korrespondenz getroffen :

Art. I.

Für ein einfaches Telegramm, welches zwischen den Telegraphenstationen Vorarlbergs und Tyrols einerseits und den

schweizerischen Stationen andererseits befördert wird, beträgt die österreichische und schweizerische Terminaltaxe je 50 Cent. (20 Kreuzer österreichische Währung). Die schweizerische Terminaltaxe für den übrigen Verkehr beträgt Fr. 1 (40 Kreuzer österreichische Währung).

7. Sept.
1868.
10. Nov.
1869.

Für den Verkehr sämtlicher Stationen der im Reichsrathe vertretenen Kronländer mit der Schweiz beträgt die österreichische Terminaltaxe 2 Fr. (80 Kreuzer österreichische Währung).

Die Terminaltaxe der Stationen der zur ungarischen Krone gehörenden Länder und der k. k. Militärgrenze beträgt 3 Fr. (1 Gulden 20 Kreuzer österr. Währung). Sobald für den internen Verkehr der Stationen der zuletzt genannten Gebiete eine Herabminderung der Maximaltaxe auf 2 Fr. (80 Kr. österr. W.) oder darunter eintritt, wird auch im Verkehr mit der Schweiz die Terminaltaxe auf 2 Fr. (80 Kr. österr. W.) herabgemindert werden.

Andererseits verpflichtet sich die Schweiz, sobald sie die Terminaltaxe für den Gesamtverkehr mit irgend einem andern Grenzstaate herabmindert, ohne daß der letztere seine Terminaltaxe verändert, die gleichen Vortheile dem Verkehre mit den Staaten Seiner Kaiserlichen und Königlichen apostolischen Majestät zuzuwenden.

Art. II.

Von den Terminal- und Transittaxen, welche in den Taxtabellen des revidirten internationalen Vertrages, als zwischen Oesterreich, Ungarn und der Schweiz, gemeinschaftlich bezeichnet sind, bezieht die Schweiz für jede einfache Depesche je 80 Cent. (32 Kreuzer österreichische Währung).

Art. III.

Diese Uebereinkunft tritt gleichzeitig mit dem in Wien revidirten internationalen Telegraphenvertrage in Kraft, und hat die gleiche Dauer wie der letztere. Sobald das vorstehende Uebereinkommen in Kraft tritt, erlischt dasjenige, welches zwischen Oesterreich und der Schweiz am 25. April 1865 in Bern abgeschlossen wurde.

7. Sept. 1868. Die vorstehende Uebereinkunft wird in drei Exemplaren aus-
 10. Nov. 1869. gefertigt, durch die betreffenden Regierungen ratifizirt und die
 Ratifikation so bald als möglich in Wien ausgetauscht.

So geschehen zu Wien, am 22. Juli 1868.

Für die Regierung der schweiz. Eidgenossenschaft :

A. Curchod.

Für die k. k. österreichische Regierung :

Brunner.

Für die königlich ungarische Regierung :

Takács, Minister.

Note. Dem in Wien am 21. Juli 1868 revidirten internationalen
 Telegraphenvertrage von Paris, sowie der am 22. Juli gl. J. vereinbarten
 Erklärung betreffend die Aufhebung der Zuschlagstaxen für die Beförderung
 der Depeschen durch die Post, ist auch die Regierung von Persien bei-
 getreten, laut der von der k. k. österreichischen Gesandtschaft bei der schwei-
 zerischen Eidgenossenschaft mit Zuschrift vom 12. April 1869 dem Bundes-
 rathe gemachten Mittheilung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
 beschließt :

Vorstehender Telegraphenvertrag soll in die Gesetzsamm-
 lung aufgenommen werden.

Bern, den 10. Wintermonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

L. Kurz.

Der Kanzlei-Substitut,

H. Winnig.

B e s c h l u ß ,

betreffend

4. Dezember
1869.

Genehmigung der Vorlagen über den Bau einer Eisenbahn von Bruntrut nach Delle und die Ermächtigung zum Beginn der Arbeiten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Die von der Gesellschaft der Bruntrut-Delle-Bahn vorgelegten Akten, deren Genehmigung in die Kompetenz des Großen Rathes fällt, wie die Pläne, Vorausschläge, Statuten, Bau- und Betriebsvertrag werden genehmigt. Der Gesellschaft wird die Ermächtigung zum Beginn der Bauarbeiten unter folgenden Vorbehälten und Bedingungen ertheilt:

1) Der Unternehmer, Herr Strackmann, hat dem Regierungsrathe von jetzt bis zum 15. Dezember nächsthin die Bürgschaft oder Hinterlage in Baarschaft oder Werthschriften beizubringen, welche er im Art. 6 des Bauvertrages vom 24. Oktober abhin versprochen hat.

2) Die Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn hat derjenigen der Bruntrut-Delle-Bahn für die Ausführung des mit ihr abgeschlossenen Betriebsvertrages bis zum 1. Jänner künftigen im Kanton ein Domizil zu verzeigen.

Die Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngesellschaft ist einzuladen, folgende Zugeständnisse zu machen:

4. Dezember
1869.

- a. Jederzeitige sechsmonatliche Kündigung des Vertrages von Seite der Gesellschaft Bruntrut-Delle ;
 b. Fortdauer des Vertrags für eine weitere Dauer von 5 Jahren, wenn er nicht sechs Monate vor Auslauf der ersten fünf Vertragsjahre von eint' oder anderer Seite gekündigt wird.

3) Die Eisenbahngesellschaft Bruntrut-Delle hat sich an folgende Maximaltarife zu halten:

A. Für Personen.

Per Person und per Schweizerstunde (4800 Meter):

1. Klasse	Fr. 0,720.
2. "	" 0,528.
3. "	" 0,384.

B. Für Vieh.

Per Stunde und per Stück:

Pferde und Maulthiere	. . .	Fr. 0,90.
Ochsen, Kühe und Stiere	. . .	" 0,60.
Kälber, Schweine, Hunde	. . .	" 0,25.
Schafe und Ziegen	. . .	" 0,20.

C. Für Güter.

Die Transporttaxe für Güter, welche in vier Klassen eingetheilt werden, darf in der ersten Klasse 10 Rappen per Stunde und per Zentner, und in der letzten Klasse Fr. 0,06 per Zentner und per Stunde nicht übersteigen.

4) Das Obligationen-Kapital (resp. die erste Emission desselben) muß auf Fr. 300,000 gebracht werden. Jeder Unterzeichner ist bis zur vollständigen Einzahlung

4. Dezember
1869.

für seine Unterschrift haftbar zu erklären, soll aber jederzeit das Recht haben, seine Obligationen vollständig zu liberiren. Der erste Fünftheil (20 %) des Obligationenkapitals ist mit Fr. 60,000 vor dem Beginn der Arbeiten einzubezahlen, und der zweite Fünftheil, bevor die Bahn dem Betrieb übergeben wird.

Ueber die Vollständigkeit der Zeichnung von Fr. 300,000 und die richtige Einzahlung der ersten zwei Fünftheile ist dem Regierungsrathe der Nachweis zu liefern.

Das einbezahlte Obligationenkapital ist bis zu seiner Verwendung gegen gute Sicherheit auf dreimonatliche Kündigung anzulegen.

5) Eventuell ist der Saldo dieses Kapitals ebenfalls einzuzahlen und auf die oben bezeichnete Weise verzinslich anzulegen, wenn dieß zur Ergänzung der Betriebskosten nothwendig werden sollte.

6) Wenn die Bruntrut-Delle-Bahngesellschaft in den Fall kommen sollte, zum Selbstbetrieb übergehen zu müssen, so ist auf erste Aufforderung hin das ganze Obligationenkapital einzubezahlen und zum Ankauf des Rollmaterials zu verwenden, soweit dieß zur Sicherung eines guten Betriebes erforderlich wird.

7) Der Verwaltungsrath der Bruntrut-Delle-Bahn hat unter seiner Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die für die Verzinsung während der Bauzeit angesetzte Summe von Fr. 43,000, sowie auch diejenige für die Kosten der Bauaufsicht, Direktion zc. von Fr. 94,000 nicht überschritten werde.

8) Bevor der Aktienbeitrag des Staates ausgerichtet wird, müssen wenigstens für Fr. 750,000 Aktien der Gemeinden voll einbezahlt sein.

4. Dezember
1869.

9) Wenn früher oder später, unter Mitwirkung des Staates, die Linie von Bruntrut aus in der Richtung nach Biel fortgebaut wird und die betreffende Gesellschaft die Linie Bruntrut-Delle anzukaufen begehrt, so soll ihr dieß nach den Bedingungen des Art. 3 des Konzessionsbeschlusses vom 3. Brachmonat 1868 gestattet, und es soll ihr namentlich erlaubt sein, auf Rechnung des Kaufpreises die liberirten Aktien der Linie Bruntrut-Delle gegen ebenso viele Aktien ihrer Gesellschaft einzulösen.

10) Der Regierungsrath hat die pünktliche Ausführung dieser Bedingungen zu überwachen.

Bern, den 4. Christmonat 1869.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vicepräsident

Fr. Hofer.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 11. Christmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

V e r t r a g

zwischen

der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und
die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

Abgeschlossen am 15. Juni 1869.

Ratifizirt von Frankreich am 3. Juli 1869.

„ „ der Schweiz am 2. August 1869.

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung
des zwischen der Schweiz und
Frankreich von den Bevollmäch-
tigten beider Staaten am 15.
Juni 1869 zu Paris unter Ra-
tifikationsvorbehalt abgeschlosse-
nen Vertrags über den Gerichts-
stand und die Vollziehung von
Urtheilen in Civilsachen, sowie
des diesen Vertrag erläuternden
Protokolls, welcher Vertrag am
20. Juli 1869 vom National-
rathe und am 24. gleichen Mo-
nats vom Ständerathe geneh-
migt worden ist, und der also
lautet:

NAPOLÉON,

*Par la grâce de Dieu et la
Volonté nationale,*

EMPEREUR DES FRANÇAIS,

*A tous ceux qui ces présentes
Lettres verront,*

SALUT.

Une Convention relative à
la compétence judiciaire et à
l'exécution des jugements en
matière civile, ayant été con-
clue, le 15 Juin 1869, entre
la France et la Confédération
Suisse;

Convention dont le teneur
suit:

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

Da sich zwischen den Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreichs bezüglich der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages vom 18. Juli 1828 Schwierigkeiten erhoben haben, so erachteten die schweizerische Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen für nöthig, denselben einer Revision zu unterwerfen, und sie haben zu diesem Zwecke als Bevollmächtigte ernannt:

Die schweizerische Eidgenossenschaft:

den Herrn Johann Konrad Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

Seine Excellenz Felix Marquis de La Vallette, Senator des Kaiserreiches, Mitglied des geheimen Rathes, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion etc., Seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

welche Bevollmächtigten, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel vereinbart haben:

I.

Klage und Gerichtsstand.

Art. 1.

In Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen, oder zwischen Franzosen und Schweizern, über bewegliche Sachen und persönliche Ansprüche, mögen sie aus dem bürgerlichen oder aus dem Handelsverkehr entsprungen sein, ist der Kläger verpflichtet, seine Klage bei dem natürlichen Richter

des Beklagten anhängig zu machen. Es gilt dies auch für Negreßklagen, welches immer das Gericht sein mag, bei welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

Hat der Beklagte, sei er Schweizer oder Franzose, weder in der Schweiz noch in Frankreich einen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort, so kann er vor dem Gerichte des Wohnortes des Klägers belangt werden.

Wenn jedoch die Klage auf Erfüllung eines Vertrages geht, der vom Beklagten entweder in der Schweiz oder in Frankreich, aber außerhalb des Bereiches des erwähnten natürlichen Richters eingegangen worden ist, so kann dieselbe bei dem Richter des Ortes angehoben werden, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, insofern die Parteien zur Zeit, wo der Prozeß anhängig gemacht wird, daselbst ihren Aufenthalt haben.

Art. 2.

In Streitigkeiten zwischen Schweizern, die sämtlich in Frankreich, oder zwischen Franzosen, die sämtlich in der Schweiz ihren Wohnsitz oder ein kaufmännisches Etablissement haben, kann der Kläger seine Klage auch bei dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten oder des Ortes, wo das Etablissement desselben sich befindet, anhängig machen, und es darf dieses Gericht nicht aus dem Grunde, daß die Parteien Ausländer seien, die Annahme der Klage verweigern.

Dieselbe Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn ein Schweizer einen in Frankreich wohnhaften oder sich daselbst aufhaltenden Fremden vor einem französischen Gerichte, und umgekehrt, wenn ein Franzose einen in der Schweiz wohnhaften oder sich daselbst aufhaltenden Fremden vor einem schweizerischen Gerichte belangt.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

Art. 3.

Ist an einem andern Orte als an dem Wohnsitz des Beklagten Domizil gewählt worden, so ist der Richter des gewählten Domizils allein kompetent, über Streitigkeiten, zu welchen die Erfüllung des Vertrages Anlaß gibt, zu urtheilen.

Art. 4.

Dingliche Klagen auf Immobilien sind bei dem Richter der gelegenen Sache anzuheben.

Daselbe gilt auch von persönlichen Klagen, wenn sie mit dem Eigenthum oder mit einem Benutzungsrechte an Immobilien zusammenhängen.

Art. 5.

Jede Klage betreffend Liquidation oder Theilung einer Erbschaft, sei es in Folge von Testament oder von Intestat-erbrecht, und betreffend die Abrechnung zwischen Erben und Legataren, ist vor dem Gerichte des Ortes geltend zu machen, wo die Erbschaft eröffnet worden ist, und zwar, wenn es sich um die Verlassenschaft eines Franzosen handelt, der in der Schweiz verstorben ist, vor dem Gerichte seines letzten Wohnortes in Frankreich, und wenn es sich um die Verlassenschaft eines Schweizers handelt, der in Frankreich verstorben ist, vor dem Gerichte seines Heimortes. Immerhin müssen für die Theilung und für die Veräußerung von Immobilien die Gesetze des Landes, wo dieselben liegen, beobachtet werden.

Wenn bei der Theilung von Erbschaften, zu denen gleichzeitig mit Einheimischen auch Fremde berufen sind, die Gesetzgebung eines der beiden Länder den eigenen Angehörigen besondere Rechte und Vortheile auf das in diesem Lande befindliche Vermögen einräumt, so können die Angehörigen des andern Landes in analogen Fällen ebenfalls die Rechte

und Vortheile ansprechen, welche die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, gewährt.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß in Erbschafts- sachen die von den betreffenden Gerichten erlassenen Urtheile, wofern sie nur eigene Staatsangehörige betreffen, im andern Staate vollziehbar sein sollen, welche Gesetze auch in diesem letztern in Kraft sein mögen.

15. Juni

1869.

6. Dez.

1869.

Art. 6.

Der Konkurs über einen Franzosen, der in der Schweiz ein Handelsgeschäft hat, kann von dem Gerichte seines Wohnortes in der Schweiz, und umgekehrt kann der Konkurs über einen Schweizer, der in Frankreich ein Handelsgeschäft hat, von dem Gerichte seines Wohnortes in Frankreich ausgesprochen werden.

Nachdem ein solches Urtheil gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Art. 16 auch für das andere Land vollziehbar erklärt worden ist, hat der Vertreter der Masse (Syndic) die Befugniß, durch Produktion des Urtheils die Ausdehnung des Konkurses auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das der Gemeinschuldner in dem andern Lande besitzt, zu verlangen.

In diesem Falle kann der Vertreter der Masse die Guthaben des Gemeinschuldners bei dessen Schuldnern eintreiben und zum Verkauf der dem Gemeinschuldner angehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke schreiten; er soll jedoch bei diesem Verkaufe die Gesetze beobachten, welche an dem Orte bestehen, wo die Vermögensstücke liegen.

Die Beträge, welche der Vertreter der Masse in dem Lande der Heimat des Gemeinschuldners, sei es aus dem Verkaufe von beweglichem Gut, sei es aus der Einziehung von Forderungen bezogen hat, sollen in die gemeine Masse

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

am Orte des Konkurses eingeworfen und mit den übrigen Aktiven der Masse nach Vorschrift der am Konkursorte geltenden Gesetze unter sämtliche Gläubiger, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, vertheilt werden.

Was den Erlös aus den Immobilien betrifft, so soll derselbe unter die Berechtigten nach den Gesetzen des Landes, wo die Immobilien liegen, vertheilt werden. Es sind daher die Gläubiger, seien sie Franzosen oder Schweizer, welche sich für Wahrung ihrer Privilegien oder Hypotheken nach den Gesetzen des Landes der gelegenen Sache gerichtet haben, bezüglich dieses Erlöses, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, in diejenige Klasse zu verweisen (kolloziren), in die sie gesetzlich gehören.

Art. 7.

Klagen, welche auf Schadenersatz, oder auf eine Restitution, oder auf das Wiedereinwerfen von Vermögensstücken, oder auf die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes abzielen, und ebenso alle Klagen, die in Folge der Falliterklärung selbst oder in Folge eines Urtheils, das die Fallimentserklärung auf einen andern Zeitpunkt festsetzt, als er ursprünglich fixirt war, oder Klagen, die aus irgend welchen andern Gründen gegen Gläubiger oder gegen Dritte angehoben werden, sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten anhängig zu machen, es wäre denn, daß sich der Rechtsstreit auf dingliche Rechte an Immobilien beziehen würde.

Art. 8.

Im Falle ein Akkommodement zu Stande gekommen ist, so haben alle Bestimmungen des Akkommodements, und zwar insbesondere auch die Abtretung des in seinem Heimatlande gelegenen Vermögens von Seite des Schuldners, die gleichen Wirkungen, wie in dem Lande, in welchem der Konkurs er-

öffnet worden ist, unter der Voraussetzung jedoch, daß das Urtheil, welches das Akkommodement bestätigt (Homologationsurtheil), gemäß der Vorschriften des Art. 16 vollziehbar erklärt worden ist.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

Art. 9.

Ist in der Schweiz oder in Frankreich über einen in dem einen oder andern Lande niedergelassenen Fremden, welcher schweizerische und französische Kreditoren hat und in Frankreich oder in der Schweiz Vermögen besitzt, Konkurs eröffnet worden, so sind auch auf diesen Konkurs die Vorschriften der Artikel 7 und 8 anwendbar.

Art. 10.

Für minderjährige und bevormundete Schweizer, die in Frankreich wohnen, gilt die vormundschaftliche Gesetzgebung ihrer Heimatkantone, und in gleicher Weise gilt für minderjährige und bevormundete Franzosen, die in der Schweiz wohnen, das französische Gesetz. Es sollen daher Streitigkeiten über die Einsetzung einer Vormundschaft oder über die Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen und Bevormundeten vor die kompetente Behörde des Heimatlandes gebracht werden, mit Ausschluß jedoch von Streitigkeiten über Immobilien, bei welchen die Gesetze der gelegenen Sache ihre Anwendung finden, so weit nicht konservatorische Maßregeln nothwendig werden, welche letztere dem Richter des Wohnortes zustehen.

Art. 11.

Wird bei einem schweizerischen oder bei einem französischen Gerichte eine Klage anhängig gemacht, die nach Inhalt der vorhergehenden Artikel nicht in seine Kompetenz fällt, so soll es von Amtes wegen, und zwar selbst in Abwesenheit des Beklagten, die Parteien an den kompetenten Richter verweisen.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

Art. 12.

Gegen ein Kontumazialurtheil kann nur bei den Behörden des Landes, in welchem dieses Urtheil erlassen worden ist, Opposition eingelegt werden.

Art. 13.

Von Franzosen, die in der Schweiz eine Klage anheben, kann keine andere Gebühr, Kaution oder Hinterlage verlangt werden als eine solche, die nach den Gesetzen des Kantons, wo die Klage angehoben wird, auch von schweizerischen Angehörigen anderer Kantone gefordert werden darf.

In gleicher Weise kann auch von Schweizern, die in Frankreich eine Klage vor Gericht geltend machen, keine Gebühr, Kaution oder Hinterlage gefordert werden, denen die Franzosen gemäß den französischen Gesetzen nicht auch unterworfen sind.

Art. 14.

Die Schweizer in Frankreich und die Franzosen in der Schweiz haben Anspruch auf gerichtliche Verbeiständung in Gemäßheit der Gesetze des Landes, in welchem sie die Verbeiständung verlangen. Jedoch soll neben den Förmlichkeiten, welche jene Gesetze vorschreiben, die Armuth noch außerdem durch Urkunden der kompetenten Behörden der Heimat der betreffenden Partei konstatirt werden.

Diese Urkunden hat der diplomatische Agent des andern Landes zu legalisiren und seiner Regierung zu übermitteln.

II.

Vollziehung der Urtheile.

Art. 15.

Urtheile oder definitive Erkenntnisse in Zivil- oder Handelsfachen, die durch Gerichte oder Schiedsgerichte in dem

einen der beiden kontrahirenden Staaten ausgefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sind, sollen in dem andern Staate nach den Formen und unter den Voraussetzungen des Art. 16 vollziehbar sein.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

Art. 16.

Die Partei, zu deren Gunsten in einem der beiden Staaten die Vollziehung eines Urtheils oder eines richterlichen Erkenntnisses verlangt wird, muß dem Gerichte oder einer andern kompetenten Behörde des Ortes oder eines der Orte, wo die Vollziehung stattfinden soll, folgende Aktenstücke vorlegen:

- 1) das Urtheil oder das Erkenntniß in einer durch den Gesandten oder, in Ermanglung eines solchen, durch die Behörden des betreffenden Landes legalisirten Ausfertigung;
- 2) das Original des Aktes über die Notifikation des genannten Urtheils oder Erkenntnisses, oder irgend einen andern Akt, welcher im betreffenden Lande die Stelle der Notifikation gültig vertritt;
- 3) eine durch den Gerichtsschreiber des urtheilenden Gerichtes ausgestellte Bescheinigung, daß keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel vorliege.

Auf die Vorweisung dieser drei Aktenstücke hin soll über das Begehren um Vollziehung entschieden werden. Dies geschieht in Frankreich durch das als Kammer für Justizgeschäfte versammelte Gericht, und zwar auf den Bericht eines durch den Präsidenten hiezu bezeichneten Richters und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft. In der Schweiz geschieht die Entscheidung durch die kompetente Behörde in der gesetzlich bestimmten Form. In beiden Ländern soll jedoch eine Entscheidung nicht gefaßt werden, bevor der Partei, gegen welche die Vollziehung verlangt wird, mittelst Notifi-

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

fation der Tag und die Stunde des Entscheides zur Kenntniß gebracht worden ist.

Art. 17.

Die Behörde, welche über das Vollziehungsbegehren zu entscheiden hat, soll in keiner Weise in die materielle Würdigung der Prozeßsache eintreten. Eine Vollziehung kann nur in den folgenden Fällen verweigert werden:

- 1) wenn der Entscheid von einer inkompetenten Behörde gefällt worden ist;
- 2) wenn ein kontradiktorisches Urtheil erlassen worden ist, ohne daß die Parteien gehörig zitirt worden sind und gesetzlich vertreten waren, oder wenn ein Kontumazialurtheil erlassen worden ist, ohne daß die Parteien gehörig zitirt worden sind;
- 3) wenn die Normen des öffentlichen Rechtes oder die Interessen der öffentlichen Ordnung des Landes, wo die Vollziehung verlangt wird, einer Vollziehung des Entscheides der fremden richterlichen Behörde entgegenstehen.

Ein Urtheil, durch welches die Vollziehung entweder gestattet oder verweigert wird, ist wegen Nichterscheins einer Partei nicht anfechtbar, wohl aber kann gegen dasselbe inner der Frist und nach den gesetzlichen Formen des Landes, wo es ausgefällt wurde, an die kompetente Behörde recurriert werden.

Art. 18.

Wenn das Urtheil persönliche Haft nach sich zieht, so kann das Gericht diesen Theil des Entscheides nicht vollziehen, wenn die Gesetzgebung des Landes die persönliche Haft in dem Falle, um den es sich in dem Urtheil handelt, nicht zuläßt.

Jedenfalls kann die persönliche Haft nur inner den Grenzen und in der Form vollzogen werden, die das Gesetz des Landes, in welchem die Vollziehung verlangt wird, vorschreibt.

Art. 19.

Wenn über die gemäß Art. 15, 16 und 17 bewilligte Vollziehung von Urtheilen und Entscheiden Anstände entstehen, so sind sie bei derjenigen Behörde anzubringen, welche über das Vollziehungsbegehren selbst geurtheilt hat.

15. Juni

1869.

6. Dez.

1869.

III.

Zustellung von Gerichtsbefehlen und von andern gerichtlichen und außergerichtlichen Aktenstücken. Requisitorien.

Art. 20.

Gerichtsbefehle, Zitationen, Notifikationen, Aufforderungen und andere Prozeßakten, die in der Schweiz ausgestellt und für Personen bestimmt sind, die in Frankreich ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, sollen durch den Bundesrath direkt demjenigen schweizerischen diplomatischen oder Konsularagenten zugestellt werden, welcher dem kaiserlichen Prokurator, der sie an den Bestimmungsort vermitteln soll, am nächsten ist.

Der diplomatische oder Konsularagent stellt sie diesem Beamten der Staatsanwaltschaft zu, und dieser schiebt ihm die Empfangsbesecheinigung derjenigen Person zurück, welcher die Aktenstücke zugekommen sind.

In gleicher Weise überschiebt die französische Regierung alle Gerichtsbefehle und Aktenstücke, die in Frankreich ausgestellt und für Personen bestimmt sind, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an den französischen diplomatischen oder Konsularagenten in der Schweiz, welcher der mit der Zustellung beauftragten schweizerischen Behörde am nächsten wohnt. Die Behörde, welcher die Aktenstücke zugestellt sind, hat einen Empfangschein zu erheben und dem Agenten zurückzusenden.

15. Juni
1869.
7. Dez.
1869.

Art. 21.

Die beiden vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die Requisitorien, welche durch die Gerichtsbeamten der beiden Länder für die Instruktion von Prozessen in Zivil- und Handelssachen erlassen worden sind, auf ihren resp. Gebieten auszuführen, insoweit als die Gesetze des Landes, wo die Vollziehung stattfinden soll, der Ausführung nicht entgegenstehen.

Die Zustellung der genannten Requisitorien soll immer auf dem diplomatischen Wege und in keiner andern Weise stattfinden. Die aus den Requisitorien erwachsenden Kosten fallen demjenigen Staate zur Last, der sie vollziehen soll.

Art. 22.

Der gegenwärtige Staatsvertrag ist abgeschlossen für zehn Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Für den Fall, daß keiner der kontrahirenden Staaten ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht angezeigt hat, die Wirkung desselben aufhören zu machen, bleibt der Vertrag noch für ein Jahr in Kraft, und so weiter, von Jahr zu Jahr, bis zum Schlusse eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem einer der kontrahirenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Der Zeitpunkt, mit welchem der gegenwärtige Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationen angegeben werden.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 18. Juli 1828 über die Gerichtsbarkeit und die Vollziehung von Urtheilen sind und bleiben hiemit abgeschafft.

Zur Beglaubigung des Vorstehenden haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

So geschehen in Paris, den 15. Juni 1869.

(L. S.)

(Gez.) **Bern.**

(L. S.)

(Gez.) **La Valette.**

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von dieser abhängt, gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den zweiten August eintausend achthundert neun und sechzig (2. August 1869).

Im Namen des schweiz.
Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Walti.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Jahrgang 1869.

Nous, ayant vu et examiné la dite Convention, l'avons approuvée et approuvons en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues; *Déclarons* qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et *Promettons* qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi, Nous avons donné les présentes, signées de Notre main et scellées de notre Sceau Impérial.

Au palais de St. Cloud, le
3 Juillet de l'an de grâce 1869.

NAPOLÉON.

(L. S.)

Par l'Empereur:

La Valette.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

Erläuterndes Protokoll

zu dem

**am 15. Juni 1869 zwischen der Schweiz und Frankreich
abgeschlossenen Vertrage über den Gerichtsstand und
die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen.**

Nachdem die Bevollmächtigten der beiden Staaten sich über die Redaktion der verschiedenen Artikel dieses Vertrages verständigt hatten, erachteten sie es für zweckmäßig, den Sinn und die Tragweite einzelner Bestimmungen des Vertrages, über deren Auslegung Zweifel entstehen könnten, durch besondere Erklärungen in einem Protokolle festzustellen.

Zu diesem Zwecke haben sich die Bevollmächtigten über folgende Erläuterungen verständigt:

Art. 1.

Der letzte Satz dieses Artikels lautet folgendermaßen:

„Wenn jedoch die Klage auf Erfüllung eines Vertrages geht, der vom Beklagten entweder in der Schweiz oder in Frankreich, aber außerhalb des Bereiches des erwähnten natürlichen Richters eingegangen worden ist, so kann dieselbe bei dem Richter des Ortes angehoben werden, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, insofern die Parteien zur Zeit, wo der Prozeß anhängig gemacht wird, daselbst ihren Aufenthalt haben.“

Der Vertrag von 1828 bestimmt im Artikel 3, daß die persönlichen Klagen vor den natürlichen Richter des Beklagten gebracht werden müssen, es wäre denn, daß die Parteien am Orte selbst, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, anwesend sind.

Es haben sich nun über die Auslegung der letztangeführten Worte Schwierigkeiten erhoben.

Ist nämlich zur Kompetenz des Gerichtes des Ortes, wo der Vertrag geschlossen wurde, erforderlich, daß die Parteien im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses an diesem Orte anwesend waren, oder aber zur Zeit der Anhebung des Prozesses?

Es sind darüber von kaiserlichen Gerichtshöfen widersprechende Entscheidungen gefaßt worden.

Die schweizerische Regierung hat immer den Standpunkt geltend gemacht, daß die Kompetenz des natürlichen Richters nur dann weg falle, wenn die Parteien zur Zeit der Anhebung des Prozesses am Orte des Vertragsabschlusses anwesend waren und daß deren Anwesenheit an diesem Orte zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht genüge.

Die französische Regierung war wiederholt geneigt, dieser Ansicht sich anzuschließen. Es war daher zweckmäßig, diese Frage in dem gegenwärtigen Vertrage zu entscheiden. In Folge dessen wurde eine neue Redaktion angenommen; man hat die Worte:

„es wäre denn, daß die Parteien am Orte selbst, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, anwesend sind“, durch die Worte ersetzt: „insofern die Parteien zur Zeit, wo der Prozeß anhängig gemacht wird, daselbst ihren Aufenthalt haben“.

Die Interpretation der schweizerischen Regierung ist also im Prinzip angenommen worden; allein es schien nothwendig, zu erklären, daß eine bloße Anwesenheit des Schweizer in Frankreich oder des Franzosen in der Schweiz nicht genüge, um die Kompetenz des Gerichtes des Vertragortes zu begründen.

Die Worte „sich an diesem Orte aufhalten“ (*y résident*) sollen also andeuten, daß eine Abweichung von dem Prinzip

15. Juni
1869.

6. Dez.
1869.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

der Kompetenz des natürlichen Richters nicht stattfinden darf, wenn der Beklagte nur vorübergehend an dem Orte, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, anwesend ist, z. B. um irgend einem Feste beizuwohnen, oder bei Gelegenheit einer Geschäftsreise, eines Marktes, oder bei der Besorgung einzelner Geschäfte, oder bei einer gerichtlichen Zeugenabklärung u., sondern nur dann, wenn der Beklagte dort entweder sein Domizil oder einen, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt hat, der aber nicht durch zufällige Umstände veranlaßt ist, wie sie soeben angedeutet worden sind.

Art. 4.

Der Schlußsatz dieses Artikels erklärt das Gericht der gelegenen Sache auch dann als kompetent, wenn es sich um persönliche Klagen handelt, die mit dem Eigenthum oder mit einem Benutzungsrechte an Immobilien zusammenhängen.

Man wollte hiemit den Fall vorsehen, wo ein Schweizer, der in Frankreich, oder ein Franzose, der in der Schweiz Grundeigenthum hat, gerichtlich belangt wird, sei es durch Unternehmer, welche Reparaturen an dem Grundstücke ausgeführt haben, sei es durch einen in seinen Vertragsrechten beeinträchtigten Miether, sei es endlich durch andere Personen, die, ohne Rechte an dem Grundstücke selbst geltend zu machen, gegen dessen Eigenthümer als solchen persönliche Rechte ansprechen.

Art. 5.

Im Laufe der Unterhandlungen ist die Frage aufgetaucht, ob der Artikel 2 des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819 noch Anwendung finden solle für den Fall, daß schweizerische und französische Erben mit einander zu einer Erbschaft, sei es eines Schweizers oder eines Franzosen, der in beiden Ländern Vermögen hinterlassen hat, berufen würden.

Der fragliche Artikel lautet folgendermaßen:

„Wenn bei einer Erbtheilung Ausländer und Franzosen als Miterben zur Theilung kommen, so können die Letztern auf dem in Frankreich liegenden Vermögen einen Betrag vorwegnehmen, der dem Werthe des im fremden Lande liegenden Vermögens, von dem sie nach dortigen Gesetzen oder lokalen Gewohnheiten unter irgend welchem Titel ausgeschlossen sind, gleichkommt.“

Mit Beziehung hierauf hat die schweizerische Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß die Erbschaften von Franzosen und Schweizern ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Artikels vertheilt werden sollen.

Die französische Regierung hat jedoch diesem Wunsche entgegengehalten, daß sie ein zu Gunsten der Franzosen erlassenes Gesetz nicht durch einen Staatsvertrag aufheben könne; daß ferner nach einem Entscheide des Kassationshofes vom 18. Juli 1859 die frühern Staatsverträge der Anwendung des Artikels 2 des Gesetzes von 1819 nicht im Wege stehen und daß man nichts anderes thun könne, als den Grundsatz der Reziprozität aussprechen.

Es ist daher in allgemeinen Ausdrücken festgestellt worden, daß, wenn die Gesetzgebung eines der beiden Staaten den eigenen Angehörigen besondere Rechte oder Vortheile auf das im Lande selbst gelegene Vermögen einräume, die Angehörigen des andern Staates ebenfalls die besondern Rechte und Vortheile geltend machen können, die ihnen die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, gewährt.

Art. 11.

Sowohl die schweizerische als auch die französische Regierung setzen großen Werth darauf, daß das Gericht, bei dem

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

15. Juni 1869.
6. Dez. 1869.

eine Streitigkeit angebracht wurde, für welche es nicht kompetent ist und welche vor den natürlichen Richter des Beklagten gehört, auch in Abwesenheit des Beklagten für die genaue Anwendung des Staatsvertrages Sorge trage und den Prozeß dem zuständigen Gerichte zuweise.

Dadurch, daß der Artikel 11 dem Richter die Pflicht auferlegt, sich, sogar amtlich, als inkompetent zu erklären, scheint schon klar ausgesprochen zu sein, daß auch in Abwesenheit des Beklagten, und selbst ohne eine von ihm geltend gemachte Einrede der Inkompetenz, das Gericht seine eigene Inkompetenz erklären soll.

Nichts desto weniger sind noch die Worte hinzugefügt worden: „und zwar selbst in Abwesenheit des „Beklagten.“

Es kann also der Beklagte, ohne gehalten zu sein, vor den Schranken zu erscheinen, sei es dem Präsidenten des Handelsgerichts, sei es dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, wo ein solcher Beamter funktioniert, Notizen und Bemerkungen übersenden, die geeignet sind, über die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages aufzuklären. Dieses Mittel kann wenigstens bewirken, daß die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die ihm zustehende Kompetenz gerichtet wird. Uebrigens werden die Gerichte in den Instruktionen über die Vollziehung des Staatsvertrages auch über die Tragweite der Bestimmungen des Art. 11 belehrt werden.

Art. 16.

Zur Rechtfertigung der Worte „kompetente Behörde“, die in diesem Artikel wiederholt vorkommen, ist zu bemerken, daß in der Schweiz ein Vollziehungsbegehren, je nach den kantonalen Gesetzen, entweder bei dem Gerichte oder bei dem Präsidenten desselben, oder auch selbst bei einer Exekutiv-

Behörde angebracht, und daß im Fernern bei vorkommenden Schwierigkeiten sogar der Bundesrath angegangen werden kann, die Funktionen einer obersten Instanz zu üben. Um dieser Verschiedenheiten willen mußte sich der Art. 16 möglichst allgemeiner Ausdrücke, die überall zutreffen, bedienen.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

In Frankreich ist es dagegen immer die richterliche Gewalt, welche in ihren verschiedenen Instanzen über die Begehren um Vollziehung entscheidet.

Art. 20.

Der jetzige Modus für Zustellung von Gerichtsbefehlen, Citationen und Prozeßakten veranlaßt anerkanntermaßen langwierige Korrespondenzen und nachtheilige Verschleppungen. Darum ist auch eine Verständigung darüber, wie diese Akten durch den Beamten des einen Landes der entsprechenden Behörde des anderen Landes direkt zugestellt werden könnten, als sehr wünschbar anerkannt worden. Allein der Paragraph 9 des Art. 69 des französischen Zivilprozeß-Gesetzes bestimmt unter Androhung der Nichtigkeit (Art. 70), daß die amtlichen Erlasse (exploits) dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überschieft werden müssen, das sie dann der auswärtigen Regierung zustellt.

Es muß daher abgewartet werden, ob die Revision der französischen Prozeßordnung und ganz besonders des Paragraphen 9 von Art. 69 der französischen Regierung es möglich machen wird, zu Bestimmungen Hand zu bieten, welche den heutigen Bedürfnissen eines schnellern Geschäftsganges besser entsprechen.

Bei der jetzigen Sachlage mußte man sich auf die im Art. 20 aufgenommene Klausel beschränken.

15. Juni
1869.
6. Dez.
1869.

Art. 21.

Bezüglich der Requisitorien hielt die französische Regierung daran fest, daß der jetzige Zustellungsmodus beibehalten werde.

Es ist nach ihrer Ansicht von Wichtigkeit, daß die Regierungen die Vollziehung der durch ausländische Gerichte verlangten Maßregeln, die unter Umständen mit der Landesgesetzgebung nicht im Einklange stehen, sorgfältig überwachen können.

Das gegenwärtige Protokoll, das, wie der Vertrag vom 15. Juni 1869 selbst, in doppeltem Original ausgefertigt worden, ist durch den Austausch der Ratifikationsurkunden des Vertrages, auf welchen sich das gegenwärtige Protokoll bezieht, als angenommen und bestätigt zu betrachten.

So geschehen in Paris, den 15. Juni 1869.

(L. S.)

(L. S.)

(Geg.) Kern.

(Geg.) La Valette.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat zwischen dem schweizerischen Minister in Paris, Herrn Kern, und dem Minister des Aeußern von Frankreich, Prince de la Tour d'Auvergne, am 13. Oktober 1869 in Paris stattgefunden.

Gemäß Art. 22 des Vertrages wurde gleichzeitig festgestellt, daß derselbe auf 1. Januar 1870 in Kraft treten soll.

Kreisreiben

des

Schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische
Stände, betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz
und Frankreich über den Gerichtsstand und die
Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen.

(Vom 10. Wintermonat 1869.)

10. Nov.
1869.
6. Dez.
1869.

Es ist Ihnen ohne Zweifel aus den Verhandlungen der Bundesversammlung bekannt, daß nach langen Unterhandlungen die dringend nothwendige Revision des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 18. Juli 1828, mit dem 15. Juni 1869 ihren Abschluß gefunden hat, indem an diesem Tage durch die beiderseitigen Bevollmächtigten zu Paris ein neuer Vertrag über die civilrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten unterzeichnet worden ist.

Nachdem nun dieser neue Vertrag die vorbehaltenen Ratifikationen in gehöriger Form erhalten hat, ist dessen Auswechslung am 13. Oktober 1869 ebenfalls zu Paris vollzogen worden. Bei diesem Anlasse wurde gemäß Art. 22 des neuen Vertrages bestimmt, daß derselbe mit dem 1. Januar 1870 in Kraft treten soll.

Der Inhalt des Vertrages bezieht sich nur auf civilrechtliche Verhältnisse, und zwar auf folgende Materien:

10. Nov.
1869.
6. Dez.
1869.

- I. auf den Gerichtsstand in Civilsachen;
- II. auf die Vollziehung von Civilurtheilen, und
- III. auf das Verfahren bei Mittheilung von amtlichen Anzeigen, von gerichtlichen und außergerichtlichen Akten und von Rogatorien in Civilsachen.

Um den Sinn und die Tragweite einzelner Bestimmungen des neuen Vertrages, über deren Auslegung Zweifel entstehen könnten, schon zum Voraus festzustellen, ist demselben ein erläuterndes Protokoll beigegeben, das gleichzeitig mit dem Vertrage zwischen den Bevollmächtigten beider Staaten vereinbart wurde und gleich dem Vertrage selbst gegenseitig verbindliche Kraft hat.

Außerdem findet Jedermann zu noch weiterer Orientirung alle wünschenswerthen Aufschlüsse in unserer Botschaft vom 28. Juni 1869, mit welcher wir diesen Vertrag der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt und, so weit es nöthig schien, näher beleuchtet haben. Diese Botschaft ist abgedruckt im Bundesblatt von 1869, Bd. II, S. 476.

Indeß müssen wir doch noch auf einen Punkt besonders aufmerksam machen, nämlich auf die Feststellung der Kompetenz eines Gerichtes. Es ist für jeden Prozeß von der größten Wichtigkeit, daß er von Anfang an vor dem kompeten Richter eingeleitet werde. Unter der Herrschaft des Vertrages von 1828 ist oft das materielle Schicksal eines Prozesses von dieser formellen Frage abhängig gewesen, und gerade dieser Punkt ist es, welcher zu häufigen Beschwerden von Seite schweizerischer Beklagten gegen französische Gerichte Anlaß geboten hat, indem diese Gerichte auf jede Klage eintraten und dann verlangten, daß der

schweizerische Beklagte vor ihnen im kontradiktorischen Verfahren die Kompetenzeinrede zum Entscheid bringen soll.

Dieser Uebelstand ist durch Art. 11 des neuen Vertrages beseitigt worden, indem nun die Gerichte beider Staaten verpflichtet sind, bevor eine Klage an Hand genommen wird, von Amtes wegen und selbst in Abwesenheit des Beklagten zu prüfen, ob sie nach dem Inhalte der übrigen Artikel des Vertrages kompetent seien oder nicht. Im letztern Falle sind sie gehalten, den Kläger mit seiner Klage vor den kompetenten Richter zu verweisen.

Es ist hiebei wohl zu beachten, daß Vorladungen vor inkompetente Gerichte immer noch vorkommen können, und daß sie auf dem im Art. 20 des Vertrages vorgeschriebenen Wege an den Beklagten vermittelt werden müssen; denn es sind die Verwaltungsbehörden nicht befugt, von sich aus den Lauf eines civilgerichtlichen Aktes zu hemmen, selbst wenn sie von der Unzulässigkeit desselben vollkommen überzeugt wären. Vielmehr ist es Sache der betreffenden Partei, ihre Interessen zu prüfen, und entweder eine Kompetenzeinrede zu erheben oder darauf zu verzichten.

Wenn aber die Kompetenz bestritten werden will, so kann es künftig in der bequemsten Form geschehen. Nach Art. 11 des erläuternden Protokolls genügt es, daß die Einrede selbst und die Gründe für dieselbe rechtzeitig dem Präsidenten des Gerichtes oder auch dem allfällig bei diesem Gerichte funktionirenden Beamten der Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht werden.

Indem wir Ihnen eine Anzahl Exemplare des fraglichen Vertrages übersenden, ersuchen wir Sie, dafür besorgt zu sein, daß alle Gerichte ihres Kantons denselben rechtzeitig erhalten und vom 1. Januar 1870 an in allen

10. Nov.

1869.

6. Dez.

1869.

10. Nov. 1869.
6. Dez. 1869.

civilrechtlichen Verhältnissen, auf die er sich bezieht, anwenden; namentlich sind sämtliche Gerichte aufzufordern, die oben herausgehobene Vorschrift des Art. 11 von Amtes wegen zu beobachten und die Frage ihrer Kompetenz stets gewissenhaft zu prüfen.

Wir benutzen diesen Anlaß u. s. w.

Bern, den 10. Wintermonat 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Vertrag soll nebst dem erläuternden Protokoll und dem Kreisschreiben des Bundesrathes in die Gesesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 6. Christmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß11. Dezember
1869.

betreffend

die Ursprungszeugnisse für schweizerische Getränke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung der Nothwendigkeit, die Form der Ursprungszeugnisse im Interesse des freien Verkehrs möglichst zu vereinfachen, gestützt auf ein mit verschiedenen ohngeldbeziehenden Kantonen getroffenes Uebereinkommen,

beschließt :

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 15. August 1868 werden aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

„Die Ursprungszeugnisse für schweizerische Getränke müssen von einer Gemeindebehörde oder einem hiefür bezeichneten Gemeindebeamten ausgestellt sein und enthalten:

- 1) Den Namen und die Unterschrift des Verkäufers oder Versenders;
- 2) den Namen des Käufers;
- 3) die Angabe des Halts der Ladung und die genaue Bezeichnung der Fässer oder Colli;
- 4) die Bescheinigung, daß das Getränke nach der bestimmten Ueberzeugung der zeugnißgebenden Behörde (Beamten) Produkt des Kantons und mit keinen fremden Getränken vermischt sei.

Die Fässer und Kisten, in welchen die Getränke enthalten sind, brauchen künftighin weder plombirt noch ver-

11. Dezember 1869. siegelt zu werden. Dagegen hat die zeugnißgebende Behörde (Beamte) sowohl die Richtigkeit des Ursprungszeugnisses als auch die Aechtheit der Unterschrift des Verkäufers oder Versenders zu bescheinigen und ihrer Signatur das amtliche Siegel beizufügen.

Ein Ursprungszeugniß ist von der Ausstellung an nur dreißig Tage gültig.

In Fällen, wo Bierbrauer ihr eigenes Bier versenden, bleibt es den ohmgeldbeziehenden Kantonen überlassen, zur Bescheinigung des Ursprungs es als genügend zu erachten, wenn der betreffende Bierbrauer der Sendung ein schriftliches Zeugniß beifügt, daß das Getränke, welches bezüglich des Halts, sowie der Zeichen und Nummern der Gebinde genau zu bezeichnen ist, von ihm selbst fabricirt worden sei.

Alle übrigen Bierfendungen hingegen müssen mit einem förmlichen Ursprungszeugniß begleitet sein, wenn sie als schweizerisches Getränk anerkannt werden sollen.

Bei allen Sendungen, wo obige Vorschriften nicht beobachtet worden sind, werden die Getränke nach § 2 des Gesetzes vom 2. September 1868 als nichtschweizerisch taxirt."

Bern, den 11. Christmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß15. Dezember
1869.

über

Abänderung des § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1859, betreffend die Reinigung der zu Erzwäschen gehörenden Teiche.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1859, betreffend die Reinigung der zu Erzwäschen gehörenden Teiche, beschließt, daß diese Reinigung je am ersten und dritten Samstag jeden Monats, oder, wenn auf diesen Samstag ein kirchliches Fest fällt, Tags zuvor stattfinden solle, alles unter Beobachtung der obgenannten Verordnung, deren Vorschriften im Uebrigen fortbestehen.

Bern, den 15. Christmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

L. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. **Trächsel.**

18. Dezember
1869.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Immatrikulationsgebühren der aus deutschen
Hochschulen herkommenden Studirenden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Erweiterung des § 1 des Reglements vom 25. März
1868 über die Bedingungen des Eintritts in die Hoch-
schule,

beschließt :

Studirende derjenigen deutschen Hochschulen, welche zu
der bernischen im Reciprocitätsverhältniß stehen, zahlen
nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühr.

Bern, den 18. Christmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

E. Kurz.

Der Rathschreiber

Dr. Trächsel.
